HV.
H. Germ. 198

HV
HGerm. 198

# Deductions-

und

# Urkunden-Sammlung.

---

## Ein Beitrag

zur

## Teutschen Staatskanzlei.

---

Von

**D. Johann August Reuß,**

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath.

Neunter Band.

Ulm, 1794.

Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Germ. 198

H. V.
H. Gefn. 198

# Innhalt.


I. Kurze Nachricht von der ungerechten Verfolgung, die gegen den Fürsten von Neuwied, zeither gewesen ist, und noch fortdauert. Neuwied im Dezember 1792. Seite 1.

II. Kurze Ausführung des den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig von Löwenstein-Wertheim und Limpurg, wie auch der verwittweten Frau Gräfin Caroline Christiane von Pükler, geb. Gräfin von Löwenstein-Wertheim und Limpurg auf den Limpurg-Sontheimischen Landes-Antheil der verstorbenen Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg zuständigen Erbrechts und alleinigen Besitzes gegen die unrechtmäßigen Ansprüche und Eingriffe des Herrn Grafen Philipp Friedrich Karl von Pückler und Limpurg 1793. Seite 59.

III. Sammlung einiger Urkunden zu Beleuchtung der Erbfolgestrittigkeit über die Limpurgischen Antheile der verstorbenen Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg. Seite 209.

IV. Copia Verzigs Frewlein Wandelbar, Agneßen vnd Barbara, geschwisterten Frewfrewlein zu Limpurg, anno 1565. Seite 257.


V.

# Innhalt.

V. Copia Verzigs Frawen Maria Grevin zu Oetingen, geborner Freyin zu Limburg ꝛc. 5ten Novembris anno 1594. S. 271.

VI. Auszug aus dem in dem Hochgräflich-Limpurg-Sontheim- und Speckfeldischen gemeinschaftlichen Archiv befindlichen Original-Concept einer vorgewesenen gemeinen Erbeinigung des Limpurgischen Hauses aller Linien, wie solches schon in anno 1581. überhaupt entworfen, und in anno 1619. auch 1683. wieder gemeinschaftlich vorgenommen — fast in allen Artikuln approbiret — aber doch nicht ausgefertiget worden — sondern wieder liegen geblieben ist. Seite 278.

VII. Lehenauftrags-Urkunde des Schenken Wilhelm, Herren zu Limpurg gegen dem Hochstift Wirzburg über die Ortschaften Sommerhausen, Winterhausen, Lindelbach und Gellhofen, zur Dankbarkeit vor die zu Lehen ertheilte Vogtey über das Gotteshauß Comburg; vom Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit 1485. Seite 292.

VIII. Testament und Codizill Schenk Vollraths vom Jahr 1713. S. 298.

IX. Testament der Gräfin Sophia Eleonora vom Jahr 1720. S. 334.

I. Kurze

# I.

## Kurze Nachricht von der ungerechten Verfolgung, die gegen den Fürsten von Neuwied zeither gewesen ist, und noch fortdauret.

---

Neuwied im December

1792.

---

Anno 1791. erhielten die mehreste Kirchspiele des Neuwiedischen Landes ein siegreiches Urtheil zu Wetzlar, kraft dessen ihnen die seit dem Jahr 1700 zu viel erhobene Landkassa-Steuren wieder zurückbezahlt werden sollten, kraft dessen

auch die ohngefehr 12000 Morgen große strittige Waldungen, worinn der vorige Fürst 40 oder 50 Jahre lang hatte hauen lassen, den Bauern zum eigenen Brand und Bauen frey gegeben, dem Landesherrn aber alles Hauen darin verboten wurde.

Die Steuern betreffend war das Urtheil sehr gerecht, was die Waldungen betraf, so war der uralte Prozeß so dunkel, daß des vorigen Fürsten Räthe nicht wußten, welcher Theil Recht hätte, und zum Vergleich riethen. Das Urtheil selbst riethe zum Vergleich.

Das Landvolk war mit vielen nach und nach eingeführten Abgaben beschwert, die Forstaufsicht war in barbarische Tiranney ausgeartet, das Wild verzehrte dem armen Landmann seine wenige Früchte, Jammer und Elend, Seufzen und Wehklagen war die Stimme des Volks. Das treue geduldige Volk, das so viel Jahre im Elend geschmachtet, verlohr endlich die Geduld, wollte die Last nicht mehr tragen; umsonst suchte man zu Wetzlar Executions-Mandata gegen sie. So stunden die Sachen, als der vorige Fürst starb.

Der jetzige Fürst, der von Kindheit an die Unterthanen liebte, der sich vorgesetzt hatte, ihnen ihre Last zu erleichtern, der ohngefehr 50 Jahr alt war, als sein Herr Vater starb, der nebst denen Wissenschaften, die er durch sein fleißiges

Stu-

Studiren erlangt, und nebst seinem guten natürlichen Verstand von denen Umständen ziemlich unterrichtet war, von dem auch die Unterthanen die Hofnung hatten, daß er ihnen helfen würde, dieser Fürst säumte nicht, sich mit denen Landesdeputirten gütlich zu besprechen, und beyderseitige Liebe brachte bald Vergleiche zu Stande. Die Unterthanen entsagten der Zurückzahlung der zuviel erhobenen Steuren, welches leicht einige Tonnen Goldes betragen hätte, sie entsagten allen andern Nachforderungen wegen neuerer Auflagen, auch wegen der langjährigen Benutzung der strittigen Waldungen, diese wurden getheilt, einige drückende Lasten wurden denen Unterthanen abgenommen, als Mühlenbann, Forsttiranney, Leibeigenschaft, Wildverheerung, nebst einigen geringen Nachlässen. Die Unterthanen wurden vergnügt, der Fürst war froh, von den vielen Rückzahlungen befreyt zu seyn, seine Revenüen auf festem Fuß zu sehen, in den Genuß der zugetheilten Waldungen zu kommen, der kostbaren Prozesse los zu seyn, Frieden mit seinen Unterthanen zu haben, sie glücklich, vergnügt und ihme zugethan zu wissen.

Der Fürst führte seine Regierung mit Ordnung, Fleiß und Gerechtigkeit, seine Finanzen hielte er in guter Ordnung, verminderte die angetroffene Schulden, und hofte nun in kurzem die Umstände des Hauses merklich zu verbessern.

Aber diese Ruhe war von kurzer Dauer. Es zeigte sich, daß der Fürst einen ganzen Haufen Feinde hatte, die zu würken anfiengen. Des Fürsten Mutter, des Fürsten von Bett geschiedene Gemahlin, so viel Achtung und Schonung er sich auch bestrebte gegen beyde anzuwenden, dieser ihr Bruder der Fürst von Wittgenstein = Berleburg, der Fürst von Wied = Runkel, die sämmtliche Regierungsräthe, ein Kammerrath, der Oberforstmeister von Hayn, mehrere andere Diener verschiedenen Standes, ja fast alle und mehrere andere Personen machten eine Gesellschaft aus, die gegen den Fürsten zu arbeiten sich bestrebten. Neben vielen andern Neckereyen und Grobheiten, die man dem Fürsten anthat, geschahe der Hauptangriff zu Wetzlar. Der Fürst hörte, daß die Fürsten von Wied = Runkel und Wittgenstein = Berleburg bey dem Kammergericht eingekommen waren, und gebethen hatten, die mit den Unterthanen geschlossenen Vergleiche zu kassiren, und daß gebethen worden, dem Fürsten Vormünder zu setzen, weil er imbecill wäre. Jeder Unpartheyische, der den Fürsten kennt, muß gestehen, daß Satan wohl so lügen könnte, daß es aber vor Christen und gesittete Menschen sich nicht schicke, gegen einen vernünftigen Menschen eine so offenbar ungerechte schändliche Verläumdung auszustoßen. Denn dem Fürsten fehlt es nicht am Verstand, Einsichten und Regierungsfähigkeiten, wie seine Person und seine Handlungen beweisen. Doch

diese gerichtliche Anklage ist noch zur Zeit ein Geheimniß geblieben, sogar dem Fürsten selbst, denn ihm hat das Kammergericht sie durchaus nicht kommuniciren wollen.

Das Kammergericht befahl, daß Nassau-Oranien einen Rath hierher schicken sollte, welcher mit Zuziehung der Regierung und Rentkammer die Landesvergleiche durchgehen und darüber berichten solle. Es kam demnach der Dillenburgische Rath von Schenck. Es verlautete und bestätigte sich, daß er zugleich einen geheimen Auftrag habe, sich nach der angeblichen Imbecillität zu erkundigen. Er behandelte aber alle seine Verhandlungen insgeheim mit des Fürsten Feinden, denen Regierungsräthen Hachenberg, Droosten, von Porbeck, Assessor Melsbach, dem Kammerrath Witthauer, dem Herrn von Hahn, Rath von Brunner, war dabey umgeben von einem Schwarm von Feinden des Fürsten verschiedenen Standes und Geschlechts. Er wollte durchaus dem Fürsten nicht wissen lassen, was er mit ihnen verhandelte, er legte denen Räthen Stillschweigen auf, sie konnten also vom Fürsten angeben was sie wollten, der Fürst konnte sich dagegen nicht vertheidigen. Die geheimnißvolle Commißion hatte folglich das Ansehen einer Inquisition, und dennoch erlaubt man sonst dem Inquisiten seine Defension, aber hier gieng es einseitig zu. Der Herr von Schenck gieng zurück nach Dil-

lenburg und schrieb von dort aus eine ganze Menge Berichte, einen nach dem andern an das Kammergericht. Der Fürst von Wied-Runkel gab auch eine Schrift nach der andern ein. Die Neuwiedische Regierungsräthe gaben dazu häufigen Stoff durch ihre strafbare Verläumdungen. Dem Fürsten von Neuwied wurde nichts davon kommunicirt als nur wenig vorläufige kommissarische Berichte und einige Wied-Runkelische Vorstellungen, worauf der Fürst sich verantwortete. Alles übrige, der kommissarische Hauptbericht über die Landesvergleiche, der kommissarische Hauptbericht über den heimlichen Auftrag, alle nachfolgende Berichte, alles wurde dem Fürsten von Neuwied, seines Bittens ungeachtet, verheimlicht und die Communication vorenthalten. Und nun erschien ein Urtheil vom 29ten Nov. 1792, worüber man billig erstaunen muß.

Ehe ich den Inhalt des Urtheils erwähne, will ich noch einige Anmerkungen voraus schicken.

Der Fürst von Wied-Runkel protestirte gegen die Landesvergleiche, weil er der Agnat des Hauses ist. Aber es ist erwiesen, daß der Fürst von Neuwied durch die Hausverträge berechtigt war, diese Vergleiche einzugehen, wie solches aus dem gedruckten Promemoria erhellet, welches er selbst, wie solches bewiesen werden kann, verfasset hat, und bey Buchhändler Gehra in Neuwied zu haben

ist,

ist, unter dem Titul: Abdruck eines Promemoria, welches der regierende Fürst von Neuwied selbst verfasset, und durch den Prokurator Wickh bey dem K. K. Kammergericht mit 24 vidimirten Beylagen im Junio 1792. übergeben lassen, seine Vergleiche mit seinen Unterthanen und einige falsche Angaben betreffend. 1792.

Daß des Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg Protestation gegen diese Vergleiche auch ungültig seye, ist ebenfalls aus eben angeführtem Promemoria zu ersehen.

Da das Urtheil vom 29ten November 1792 sich hauptsächlich auf meinen Revers gründet, den der Fürst von Neuwied unterzeichnet hat, so soll anjezt von diesem Revers etwas erwehnet werden.

Der Fürst von Neuwied lebte in mißvergnügter Ehe. Die Fürstin versagte ihm manches, wozu er glaubte Recht zu haben. Er drang darauf mit Drohung, und nun entfernte sich seine Gemahlin von ihm und gieng nach Berleburg. Während dieser Abwesenheit zeigte es sich, daß der vorige Fürst, welcher damals noch lebte, ohne Ursache gegen seinen Sohn eingenommen, ein Testament gemacht hatte, worinn er seinen einzigen Sohn, den jetzigen Fürsten, ganz unverdient mit offenbarem Unrecht von der Succession ausschließen

wollte. Er hatte es auf der Regierung deponirt. Die Sache wurde aber nachher vermittelt. Das Testament wurde zurück genommen, hernach wurde es kassirt und verbrennt. Der jetzige Fürst entschloß sich einen ihm vorgelegten Revers zu unterzeichnen, worauf sich das neuere Urtheil hauptsächlich gründen will. Ungern und mit Ueberredung entschloß er sich dazu, denn er hatte es nicht nöthig und hat es nachher bereuet, besonders da man ihn so sehr damit chikaniret, und diesen Revers gegen die Absicht des Unterzeichners und dessen Herrn Vaters mit offenbarem Unrecht verdrehet und mißdeutet.

Der Revers ist dieser:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Carl, Erbprinz zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc. urkunden und bekennen hiemit, nachdem zwischen Uns und Unserer Frauen Gemahlin Louise, Erbprinzeßin zu Wied, gebohrnen Gräfin zu Sayn und Wittgenstein Liebden, zeither verschiedener Unwillen und Mißhelligkeiten entstanden und vorgedauert, welche Unsers Fürstl. Herrn Vaters und Fürstlichen Frauen Mutter Gnaden Gnaden beygelegt und verglichen haben, so reversiren und versprechen Wir Unsern vorgenannten Fürstlichen Eltern Gnaden Gnaden, und Unser Frau Gemahlin Liebden wohlwissentlich und aufs bündigste:

1) Daß

1) Daß Wir auf keiner Ehescheidung mehr bestehen, noch solche jemalen suchen, es wäre dann, daß solches mit freyer und ohngezwungener Einwilligung Unser Frau Gemahlin Liebden geschehe, sondern mit der gegenwärtig verabredeten Scheidung vom Bette zufrieden seyn wollen.

2) Versprechen und versichern Wir unsere Frau Gemahlin Liebden weder mit Worten oder Schreiben, noch mit Werken nicht selbst und nicht durch andere zu beleidigen.

3) Wir geloben und verbinden Uns unserer Frau Gemahlin Liebden das in der Eheberedung versprochene Deputat fürohin ohnweigerlich zu entrichten.

4) Dieselbe auch mit gehöriger Achtung zu behandlen und Uns gegen Sie als eine Standesmäßige Anverwandtin bey aller Gelegenheit zu betragen:

5) Wir reversiren Uns und versprechen ferner Unsern mit Unser Frau Gemahlin Liebden erzeugten Kindern das bestimmte und zu ihrem Unterhalt erforderliche zu reichen.

6) Auch nach Ableben Unsers Herrn Vaters Gnaden Unserer Frau Gemahlin Liebden die Mitobsorge über die Standesmäßige Erziehung und künftige Versorgung Unserer mit ihr erzeugten Fürstlichen Kindern zu gestatten, und in Fällen

zwischen Uns nicht erfolgender Vereinbarung darüber, den Ausspruch Unserer Frau Mutter Gnaden, oder nach Dero etwa erfolgten tödtlichen Hintritt der am Ende erbetenen Herren Garants, und wann diese sich desfalls nicht vereinigten, des von diesen Herren Garants zu erwählenden Schiedsrichters geschehen zu lassen.

7) Die Waldungen in hiesigem Lande nicht ausrotten, sondern forstmäßig hauen und behandlen zu lassen, vorbehältlich der Veränderung der Holzarten, und daß Wir nicht gehalten seyen, die Unterthanen in Ansehung der Waldungen härter zu halten, als es gegenwärtig hier üblich ist.

8) Da auch Unsers Herrn Vaters Gnaden die von Uns contrahirte Schulden, welche sich ohngefehr auf 20/m. fl. betragen werden, zu übernehmen geruhet; so geloben und versprechen Wir hierdurch auf unser Ehrenwort und am Ende dieses zu leistenden Eid, daß Wir von nun an keine Schulden contrahiren, noch die Gelder, welche in dem jährlich zu fertigenden Cameralstatu, dessen Einrichtung jedoch von Uns nach angetrettener Regierung abhängt, zu Bestreitung der erforderlichen Kammerausgaben bestimmt werden sollten, zu einem andern Behuf verwenden wollen, es wäre denn solches von den votirenden Mitgliedern der Regierung und

Rent=

Rentkammer per unanimia für nöthig oder nützlich erkannt, welchenfalls sie doch ohne Fehl in künftigen Jahren zu tilgen sind.

Wir bekräftigen alle diese Versprechungen hiemit durch einen leiblichen Eid, zu Gott, so wahr Uns Gott helfe und sein heiliges Wort Amen! ersuchen auch des regierenden Herrn Grafen zu Wied-Runkel Liebden, und im Fall Dieselbe verhindert seyn sollten, des Herrn Erbgrafen zu Wied-Runkel Liebden und Unsers Herrn Schwagers des regierenden Grafen zu Berlenburg Liebden die Garantie dieses Unseres Reverses und Versprechens zu übernehmen, und solches als dessen Executoren in ohnverhoften Contraventionsfall zu vollziehen, wozu Wir Sie nicht nurermächtigen, sondern darnebst einwilligen und consentiren, daß dieser Unser Revers, wann es von Unsern Fürstlichen Eltern Gnaden Gnaden, oder Unser Frau Gemahlin Liebden nöthig erachtet wird, von Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät bestättiget und konfiriret werde.

Urkundlich ist dieser in zwey gleichlautenden Originalien ausgefertigte Revers unter Vordruckung Unsers Fürstlichen Insiegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen Neuwied den 17ten May 1788.

(L.S.) Friedrich Carl,
Erbprinz zu Wied.

Eini-

Einige Zeit nachher erhielt der jetzige Fürst von denjenigen, denen er die im Revers enthaltene Versprechungen gethan, nemlich von seinem Herrn Vater und den 2 Fürstinnen einige Erleichterungen des besagten Reverses, welche auf dem Rande eines von dem jetzigen Fürsten, damahligen Erbprinzen, gedachten Aufsatzes niedergeschrieben wurden. Dieses Stück muß nothwendig bey der Beurtheilung der Verbindlichkeit des Reverses zugezogen werden, weil es Abänderungen und Erleichterungen des Reverses enthält, und weil natürlich diejenige, die die Versprechungen gefordert und erhalten haben, auch solche ganz oder zum Theil wieder nachlassen konnten. Hier folgt diese Piece.

Neuwied den 28 Juny 1791.

Da mein Revers, der in Abschrift hier vorstehet, in der Eile gemacht worden, ohne hinlängliche Ueberdenkung, so geschähe mir eine Gnade, wenn ich über folgendes Erläuterung erhielte.

ad art. 2. a) Wann mein Sohn seine eigene Schwäche nicht vor seinen Nachkommen ver-

ad 2. a) Ob die Verwahrung meines Ehestandsjournals, auch anderer dazu gehöriger Schriften,

bergen will; so stehet ten, und daß sie viel-
demselben solches frey. leicht dereinst an meine
Nur darf das Journal Nachkommen gelangen
nicht fürohin durch den- können, als eine in die-
selben ohnmittel- oder sem Artikul verbotene Be-
mittelbar in fremde leidigung nicht anzusehen
Hände kommen. sey, mir solche Aufbe-
wahrung also frey stehe.

ad b) Wäre ein Wider- b) Ob dasjenige, was
spruch, und kann nicht mir meine Frau Gemah-
als Beleidigung ange- lin erlaubt zu thun, nicht
sehen werden. als eine Beleidigung ge-
gen sie anzusehen ist?

ad art. 6) Dieser Arti- ad 6) Dieser Artikul
kul ist so zu verstehen, ist undeutlich abgefaßt
wie mein Sohn ihn im und kann zu Ungewißhei-
nebenstehenden zu er- ten Anlaß geben. Ich
klären wünschet. wünschte, daß meine Ver-
bindlichkeiten in Ansehung
dieses Punkts nur allein
darinnen bestehen, daß
alles meine Frau Gemah-
lin an meinem Benehmen
in Ansehung der Erzie-
hung und Versorgung der
mit ihr erzeugten Kinder
etwas zu erinnern hätte,
sie deshalb meine Frau
Mutter, und in deren

Er-

Ermangelung die in diesem Artikul ernennte Schiedsrichter angehen könnte, welche den Ausspruch zu thun hätten, jedoch wären mir bey diesem Artikul das in denen Stammspactis enthaltene Recht, einen Nachfolger zu wählen, allein vorbehalten.

ad art. 7. a) Keineswege.

ad 7 a) Dieser Artikul verbindet mich wohl nicht meinen Kindern oder Nachfolgern durch Eyd oder sonst dis nemliche Pflichten aufzulegen.

ad b) Ist davon in dem Revers nichts erwähnet, folglich bleibet solches meines Sohns Gutbefinden lediglich hingestellet.

b) Wenn ich außerhalb denen zur Zeit der Unterschrift meines Reverses hier im Lande befindlich gewesene Waldungen, Bäume hätte pflanzen lassen oder noch pflanzen ließe, Wälder, Alleen ꝛc. anlegte, ob es mir erlaubt wäre solches alles oder zum Theil abhauen, ausrotten, weg-

nehmen

nehmen und nach meinem Gefallen behandlen zu lassen; so wie auch alle andere vor Ausstellung meines Reverses schon vorhandene oder nachher entstandene Alleen, Obst und andere Bäume, so nicht in denen Waldungen stehen.

ad e) Wie wäre es möglich, daß ein solcher von andern begangener Fehler meinem Sohn zur Last fallen sollte?

e) Wann gefrevelt und unforstmäßig gehandelt wird, so wird mir doch solches nicht zur Last fallen, wird nicht gegen meinen Eyd seyn sollen, wenn ich dem Forstamt forstmäßige Behandlung anbefohlen habe.

ad f) Was den Unterthanen durch einen Vergleich, oder in dessen unverhofter Entstehung durch Richterlichen Ausspruch in den Waldungen zu erlauben seyn wird, solches ist dem Sinn des Reverses nicht entgegen.

f) Es wird mir doch erlaubt seyn denen Unterthanen dasjenige in Ansehung der Behandlungen der Waldungen zu erlauben, was Sereniſſimus in denen bisherigen Vergleichstraktaten schon signirt oder genehmiget haben, oder was Sie in der

Folge

Folge noch figniren oder genehmigen.

ad g) Gut, wann die Unterthanen dagegen der Herrschaft andere wesentliche Vortheile zugestehen. Denn umsonst und ohne Noth wird mein Sohn doch wohl nicht Landesherrliche Rechte verschleudern wollen.

g) Auch wird mir doch erlaubt seyn, denen andern Landseinwohnern die in diesen Vergleichstraktaten nicht begriffen sind, das nemliche wie hier oben so eben ad f) bemerkt habe, zuzugestehen.

ad h) Es ist recht und billig, daß gültig verliehene privilegia gehalten werden. Wie aber solche, im Fall darüber ein Streit entstehet, zu interpretiren seyen, solches wird mein Sohn nicht einseitig, sondern mit Rath von tüchtigen Rechtsgelehrten zu überlegen haben.

h) Es wird mir doch erlaubt seyn, denen Feldkirchern, Ober- auch Niederbieberern ihre Waldprivilegia zu halten, wovon ersteres Serenissimus selbst titulo oneroso confirmirt haben. Es wird mir also dochwohl erlaubt seyn, das Feldkircher Märkerbuch oder Privilegium auf die Art zu halten, wie ich es nach denen unter der Anlage A. gesetzten Anmerkungen einsehe, od er wie ich dessen Sinn etwa künftig

künftig noch einsehen mögte.

Es wird mir auch doch wohl erlaubt seyn, denen Ober- und Niederbieberern ihre privilegia über die in den privilegiis benannten Waldörtern zu halten, und selbige von Herrschaftlicher Forstaufsicht auch Forstsportuln zu eximiren. Sonsten käme ich in große Collision zwischen 2 Pflichten, aus welchen ich vielleicht nicht anders kommen könnte, als durch andere große Aufopferungen, die dem Hause viel kostbarer und schädlicher wären als jene Handhabung der Privilegien: Man müßte vielleicht große Summen oder andere Aufopferungen anwenden, um den Consens der Privilegirten zu erkaufen. Besser ist es dieses wenig eintragende Recht ihnen zu lassen.

ad art. 7) Ist in dem Revers nicht beschränket, und kommt also auf des regierenden Herrn Gutbefinden nach Zeit und Umständen an.

ad 7) Verminderung der Forststrafen-Taxe und Nachlässe werden wohl nicht als gegen meinen Revers anzusehen seyn.

ad art. 8) Hat keinen Anstand, daß mein Sohn nicht ohnbeschadet des Reverses alles dasjenige thun könne, was derselbe von Lit. a. bis i. inclusive erwähnet hat, maaßen die Absicht des Reverses nur darauf gerichtet ist, daß mein Sohn nicht unnöthige Schulden mache, wann solche gleich in Hofnung eines künftigen, jedoch sehr ungewissen Vortheils gemachet werden wollten.

ad 8) Ob ohnerachtet meines Reverses mir folgendes zu thun ohne Anfrage bey Regierung und Rentkammer erlaubt wäre.

a) daß ich allerhand auf Rechnung kaufe, holen lasse, Arbeiten bestelle, und machen lasse und dergleichen, wenn nur Vorrath da ist oder einkommen soll, um es zu zahlen, wie solches auch jezt auf der Rentkammer geschiehet.

b) etwas pfachten und ein gewisses Pfachtgeld auf gewisse Terminen versprechen.

c) Güter besitzen, worauf Abgaben oder Lasten haften, die zu gewissen Zeiten bezahlt werden müssen.

d) Be-

d) Bediente, Diener, Knechte ꝛc. annehmen, Besoldungen, Lohn, Pensionen versprechen.

e) Capitalien aufnehmen, um damit andere passiva zu tilgen.

f) Wenn durch unvorgesehenes Unglück, durch Beraubung oder Verbrennung der Rentkammer oder andere große Unglücke nicht alles bezahlt werden könnte, was zu zahlen ist, so würde solches auch wohl nicht gegen meinen Eid seyn!

g) Auf der Rentkammer heißt es zuweilen, diese oder jene Kasse hat Schuld, es wird von einer andern Kassa zugeschossen, das ist doch nicht gegen den Eid?

h) Durch den im Revers No. 8. inclavirten passum ist wohl nicht die Meynung, daß was zu etwas bestimmtes, z. E. zum Reisen, zum Bauen ꝛc. im Statu bestimmt würde,

auch durchaus nolens volens dazu verwendet, z. E. verreiset, verbauet ꝛc. werden müste, sondern es wird mir wohl immer erlaubt seyn, wenn schon der Status gemacht ist, dennoch hernach ohne Anfrage bey Regierung und Rentkammer Abänderungen im Statu und im Geld zu machen. Die Meynung im inclavirten passu wird wohl bloß seyn mich zu verbinden, daß ich diejenige Gelder, die ich bey Verfertigung des Status zu solchen Cameralausgaben bestimmt hätte, die nach meiner Meynung unentbehrlich wären, nicht entzöge, und dadurch die Kammer nöthigte zum Schuldenmachen zu consentiren.

i) Ob es wohl erlaubt wäre, von den Weilburgischen Vergleichsgeldern das Aequivalent zu nehmen, daß nach dem Trierischen

rischen Vergleich an Trier gegeben werden soll.

Ist allerdings sehr räthlich, und habe ich solches Meinem Sohn schon in einer vorhergehenden Beantwortung unterm 13ten des verflossenen Monats wohlmeinend angerathen. Ein jeder unpartheyischer Mann wird denselben überführen können, daß dieser mit genugsamer Ueberlegung ausgestellte Eydliche Revers, von welchem ich nicht abgehen kann, nichts nach seinem wahren Sinne enthalte, als was Mein Sohn als ein vernünftiger Mann, als ein guter Christ und ein löblicher Regent ohnehin beobachten müste.

Johann Friedrich Alexander, Fürst zu Wied.

Carolina,
Fürstin zu Wied, gebohrne Burggräfin von Kirchberg.

Louise,
Fürstin zu Wied, gebohrne Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Berleburg.

Wenn über meinen Revers Zweifel oder Scrupel bey mir entstünden, ob ich darüber des Geheimden Raths Beckmanns oder jedes andern vernünftigen Mannes Auslegung und Meynung anhören und annehmen oder befolgen dürfe.

Friedrich Carl,
Prinz zu Wied.

In dem Revers und denen Erläuterungen wird ein unpartheyischer Leser finden, daß der Fürst von Neuwied einiges versprochen hat, nicht aber daß er sich in die Vormundschaft irgend jemands begeben habe.

Man bittet den unpartheyischen Leser, diese zwey Stücke, nemlich den Revers und die Erläuterungen, genau zu lesen, zu prüfen und sich deren Sinn bekannt zu machen, um hernach zu urtheilen, wie unpassend, wie wiedersprechend, wie himmelschreyend ungerecht das Urtheil sey. Dieses wegen seiner offenbaren Ungerechtigkeit sehr merkwürdige Urtel vom 29ten November 1792, wolle der geneigte Leser mit Aufmerksamkeit durchlesen und mit dem Revers und denen Erläuterungen vergleichen. Es ist folgendes:

In respective entschiedener Sachen der mehresten Kirchspiele der Niedern Grafschaft Wied Klägern eines, wider weyland Herrn Friedrich Wilhelm Grafen, nunmehr Herrn Friedrich Carl Fürsten zu Neuwied Beklagten andern — sodann Herrn Fürsten zu Wied-Runkel und Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berlenburg Intervenienten, dritten Theils, Citationis &c. nunc Commissionis.

Ist der durch Dr. von Zwierlein am 15ten v. M. übergebene Kommissionsbericht und die durch Dr. Wickh und Dr. Hert unterm 9ten und 19ten Jener, 6ten, 15ten, 20ten September, 17ten October und 22ten November d. J. und die dazu gehörige

hörige Beilagen verschlossen, zu den Akten zu registriren verordnet, darauf den Interventionspunkt betreffend

1mo der Herr Fürst zu Wied-Runkel und der Herr Graf zu Berlenburg als Garants des von dem Herrn Fürsten von Neuwied — seinem verstorbenen Herrn Vater am 7ten May 1788 ausgestellten Reverses, authoritate cæsarea bestätigt, und gedachter Herr Fürst zu Neuwied

2do diesen von ihm beschwornen Revers in allen seinen Punkten nicht nur genau zu erfüllen, sondern auch

3tio dem Sinne und der Absicht dieses Reverses gemäs, sowohl in Forst-Finanz- und Kammersachen, als auch in allen übrigen Regierungs- und Landesgeschäften, auch Reichs-Kraiß- und Familienangelegenheiten nichts ohne den Beyrath und die Einwilligung vorerwehnter Herrn Garants vorzunehmen, und zu beschließen, alles Ernstes angewiesen, und zu dem Ende

4to sämtlich Fürstlichen Dikasterien und Beamten in Gemäsheit der Fürstlichen Verordnung vom 19ten May 1788 vorberührten Revers genau zu befolgen, und nur jene Fürstliche Verordnungen, Aufträge und Resolutionen, welche von beyden Herrn Garants gutgeheißen und genehmigt worden, zu vollziehen, und im Lande bekannt zu machen, obrigkeitlich, bey schwehrer Verantwortung, anbefohlen, zugleich denselben

5to zu ihrer Nachachtung bedeutet, daß wenn die beyde Herrn Garants gleicher= der Herr Fürst zu Neuwied aber verschiedener Meynung über die zu erlassende Verordnung und Resolution seyn sollten, alsdann die Ausfertigung zwar nach der Intention der beyden ersteren, jedoch allemal im Namen des Herrn Fürsten abzufassen, übrigens

6to in eilenden, keinen Verzug leidenden Sachen provisorische Verfügungen zu erlassen, davon dem Herrn Fürsten sowohl als den beyden Herrn Garants die geziemende Anzeige zu machen, und sich die Genehmigung der getroffenen Vorkehrungen jedesmal zu erbitten. Wobey man

7mo in beyde Herrn Garants das Vertrauen setzt, sie werden in wichtigen Landesangelegenheiten ohne zuvor das Gutachten der Fürstlichen Neuwiedischen Räthe einzuholen, nichts beschließen. Sodann werden

8vo die Fürstliche Regierung und Rentkammer den alljährlichen Kameralstatus gemeinschaftlich pflichtmäßig zu entwerfen, dem Herrn Fürsten, wie auch beyden Herrn Garants zur Approbation vorzulegen, und solchen demnächst strächlichst zu vollziehen, hierdurch erinnert. — Was demnächst die Standesmäßiger Erziehung und dereinstige Versorgung der Fürstlichen Kinder betrift, so wird diese

9mo der Frau Fürstin unter Beyrath der Fürstlichen Frau Schwiegermutter und der beyden Herrn Garants ganz allein überlassen; dabey jedoch

Iomo denen Fürstlichen Dikasterien die in dem Kameralstatus dafür auszusetzenden Kosten, jedesmal genau nach den Kräften des Finanzzustandes abzumessen, aufgetragen; Wobey man sich

IImo zu dem Herrn Fürsten von Neuwied versieht, daß derselbe seiner Frau Gemahlin mit Achtung begegnen, und an ihrem Standesmäßigen Auskommen überall nichts ermanglen, vielmehr derselben eine convenable Hofhaltung mit Rath der beyden Herrn Garants anzuschaffen, von selbst geneigt seyn werde, indem sonst auch hierwegen obrisrichterliche Verordnung erfolgen werde.

Sodann ist ferner in der Hauptsache die gebetene Publikation des durch Dr. von Zwierlein sub (157) produzirten Kommissarischen Hauptberichts, jedoch lediglich zu Notitz der klagenden Kirchspiele, und damit sich diese daraus selbst überzeugen mögen, wie wenig die, diesem Kaiserlichen Kammergericht vorgelegte Landesvergleiche in manchen Stücken mit den unveräusserlichen Landesherrlichen Rechten, und mit dem Wohl des Fürstlichen Hauses bestehen könne, hiermit erkannt, und das in der Urtel vom 10ten Febr. d. J. dem Herrn Prinzen von Oranien als Fürsten zu Nassau-Dillenburg ertheilte, und von dessen subdelegirten Rath Schenck zur vollkommenen Zufriedenheit des Kaiserlichen Kammergerichts vollzogene Commissorium nunmehr dahin erweitert:

daß der ernannte Commissarius sich abermal nach Neuwied begeben, die Vorsteher sämtlicher klagenden Gemeinden vor sich berufen, ihnen die unausführbare Stellen der entworfenen Vergleiche begreiflich machen, und solchergestalt mit gehöriger Rücksicht auf das Urtel vom 28ten Januar vom J. wie auch insbesondere auf die (158) und (159) neue solidere Landesvergleiche zu verfassen sich bestreben, und demnächst das Resultat dieser Bemühung dem Herrn Fürsten von Neuwied, und den beyden vorberührten Herrn Garants, zur Genehmigung, diesem Kaiserlichen Kammergericht aber zur obristrichterlichen Confirmation vorlegen solle.

Dabey erwartet man von sämtlichen Gemeinden und Einwohnern der Niedern Grafschaft Wied, dieselben werden sich nunmehr von selbst eines Bessern besinnen, alle übertriebene Prätensionen fallen lassen, und zu dem heilsamen Vergleichsgeschäft ihres Orts alles beizutragen sich ernstlich bestreben.

Endlich wird Dr. Hert Namens der Herrn Intervenienten zu dieser Sache sich gehörig zu legitimiren hiermit erinnert.

## Anmerkungen über dieses Urtheil.

### Ueber den 1 und 2ten Artikul des Urtheils.

Das Urtheil bestätigt den Revers, schweigt aber von denen Erläuterungen des Reverses.

ses. Es enthalten aber die Erläuterungen verschiedene Abänderungen, Auslegungen und Erleichterungen des Reverses, und da sie von den nemlichen Personen unterschrieben sind, an denen die Versprechungen die im Revers stehen, gerichtet sind, so müssen sie nothwendig mit zu dem Revers genommen und können nicht von demselben getrennet werden. Der Kammergerichts-Senat aber befiehlt bloß auf den Revers zu halten, schweigt von denen Erläuterungen. Ist das Gerechtigkeit?

## Ueber den 3ten Articul des Urtheils.

Der Fürst solle in Forst- Finanz- und Kammersachen, in allen übrigen Regierungs- und Landes-Geschäften, auch Reichs- Creyß- und Familien-Angelegenheiten nichts ohne Einwilligung der Fürsten von Runkel und Berleburg vornehmen noch beschließen. Dieses sey dem Sinn und der Absicht des Reverses gemäs.

Nun lese einmal jeder vernünftiger Mensch den Revers und dessen Erläuterungen von vornen bis hinten, und sehe ob ein Wort davon darinnen stehet. Es ist mit keinem Wort darin enthalten. Es ist auch dem Sinn oder der Absicht des Reverses nicht gemäß. Im Gegentheil es ist gerade gegen den deutlichen Inhalt des Reverses und dessen Erläuterungen. Es ist auch solches die Meynung des Fürsten nicht gewesen, als er den

Re-

Revers unterschrieb. Nimmermehr kam es ihm in Sinn als er den Revers unterschrieb, daß er jemals so verdreht werden würde. Er glaubte mit ehrlichen Leuten zu thun zu haben, er gieng bona fide zu Werk. Er hatte dabey keinen Gedanken, sich dadurch so zu binden, wie das ungerechte Urtheil befiehlt. Er müste von Sinnen gewesen seyn, um sich so freywillig in solche Vormundschaft zu begeben. Nimmermehr hätte er solche Conditionen unterschrieben. Es ist auch nicht die Meynung des Fürsten Herrn Vaters und der zwey Fürstinnen gewesen, an denen der Revers gerichtet ist, dieses erhellet sonnenklar aus dem Schluß der Erläuterungen, wo folgende Worte stehen:

> Ein jeder unpartheyischer Mann wird denselben überführen können, daß dieser mit genugsamer Ueberlegung ausgestellte eidliche Revers, von welchem ich nicht abgehen kann, nichts nach seinem wahren Sinn enthalte, als was mein Sohn als ein vernünftiger Mann, als ein guter Christ, und ein löblicher Regent ohnehin beobachten müste.

Enthält demnach dieser Revers nichts als was ein Regent ohnedem zu thun schuldig ist, ist aber kein Regent schuldig nichts ohne anderer Genehmigung zu thun, so ist es der Fürst von Neuwied auch nicht schuldig. Man siehet daß der vo-

rige Fürst seinen Sohn nicht verbinden wollen, unter der Garants Vormundschaft vel quasi zu stehen, sonst hätte er nicht gesagt, daß er ihm nichts auflege, als wozu er ohnedem verbunden wäre, denn zu solcher Vormundschaft war er nicht verbunden. Es erhellet auch aus folgendem Befehl des vorigen Fürsten, worinnen er verordnet, was vor Masregeln gebraucht werden sollten zur Festhaltung des Reverses:

## Verhaltung bey dem Revers vom 5ten May 1788.

1) Wird solcher umgeschrieben, und von neuem unterschrieben und besiegelt. 2) Eine Abschrift wird davon an jeden der beyden Herrn Garants durch ein Notifikations- und Ersuchsschreiben, gesandt. 3) Wenn etwas gegen den Revers geschiehet, so ist solches dem hohen Aussteller vorzustellen. 4) Erfolgt keine Remedur, so wird der Fall an die beyde hohe Garants berichtet. 5) Diese erlassen sogleich ein Abmahnungsschreiben, oder wenn der Fall pressant, und zu Extremitäten ausgeartet ist, so kommen Sie wohl selbst, oder senden einen Vertrauten der Sache gewachsenen Rath ab, um nachdrücklichere Vorstellung zu thun. 6) Sollte dies auch fruchtlos seyn, so können die hohe Garants die weltliche und geistliche Dienerschaft anweißen, keine Befehle gegen den Inhalt des Reverses anzunehmen, weniger zu vollziehen, sondern dem Revers nachzuleben, und dessen Vollzug

zu befördern. 7) Aeußersten Falls sind auch die Herrn Garants befugt, bey einem Reichsgerichte ein Mandatum S. C. manutenentiæ & executoriale auf den Revers nachzusuchen, und dem kontravenientischen Theile insinuiren zu lassen. 8) Dadurch werden Sie ermächtiget, den Vollzug des Reverses durch eigene weislich angeordnete Macht zu bewürken. Den 7ten May 1788.

Johann Friederich Alexander,
Fürst zu Wied.

Aus dieser Verordnung des vorigen Fürsten erhellet deutlich, daß er nicht gewollt habe, daß der jetzige Fürst nichts thun solle ohne Einwilligung der Garants-Fürsten, daß er nicht gewollt habe, daß der jetzige Fürst in Vormundschaft stehen solle. Denn alle die Maasregeln, die er darinnen vorschreibt, passen nicht auf einen der in Vormundschaft stehet. Wenn der Fürst nichts thun kann ohne erst bey den Garants-Fürsten anzufragen, wenn er nichts thun kann als was diese wollen, so war diese ganze Verordnung unnöthig und wiedersprechend. Sie beweiset also, daß das Urtheil ganz gegen die Absicht des Reverses gehet.

In denen Erläuterungen stehet ad art. 7. ad b. und ad art. 7, daß was im Revers nicht stehet, und nicht durch den Revers beschränkt ist, des Fürsten Gutfinden hingestellt ist. Dennoch will das Urtheil den Fürsten so beschränken,

ken, daß er ohne Einwilligung der zwey Garants-Fürsten nichts thun solle. Ist das nicht gerade gegen den Revers? Wie kann der Senat so despotisch verfahren? Die Natur der Sache giebt es auch von selbst. Wenn der Fürst von Neuwied durch den Revers an der Einwilligung der beyden andern Fürsten gebunden wäre, so würde es doch im Revers stehen müssen. Im Revers steht aber kein Wort davon. Im Gegentheil eben weil die verschiedene Punkte im Revers versprochen werden, so folgt daraus, daß was nicht versprochen worden, den Fürsten nicht bindet.

Im Revers ist versprochen (cum restrictione) keine Schulden zu machen und die Waldungen forstmäßig zu behandlen, das ist alles was in Ansehung der Regierungs- und Finanzverwaltung versprochen ist. Das haben die zwey Fürsten garantirt, wie im Revers stehet, auf unverhoften Contraventionsfall den Revers zu vollziehen. Ehe der Contraventionsfall geschiehet, tritt die Garantie nicht ein. Wollte man wegen dieses Versprechens dem Fürsten von Neuwied auflegen nichts zu thun ohne Genehmigung der Garants-Fürsten, so würde man ihm offenbares Unrecht thun, gegen den Sinn seiner Unterschrift und gegen die Foderung seines Herrn Vaters. Weil der Fürst versprochen hat keine Schulden zu machen, soll er (aus eitler Furcht er mögte dagegen handlen) in allen Stücken unter Vormund-

schaft

schaft der Garants stehen, nichts ohne ihre Einwilligung thun. Welche ungerechte Schlußfolge, woran wohl weder die Auflleger noch der Aussteller des Reverses gedacht haben; sonst hätte man in den Revers setzen sollen, er solle unter der Vormundschaft der Garants-Fürsten stehen und ohne deren Einwilligung nichts thun. Dann hätte er sich wohl gehüthet ihn zu unterschreiben. Aber jetzt eine solche ungerechte Folge daraus zu ziehen und den Fürsten ad non promissa zu condemniren, das ist himmelschreyend. Der Eid im Revers gehet auch nicht auf die Garantie, denn der Eid gehet bloß auf die dem Eid vorhergehende Versprechungen. Nach dem Eid folgt die Garantie, die mit dem Eid keine Gemeinschaft hat, wie solches aus dem Revers selbst erhellet. Und nimmermehr ist wohl jemals unter Garantie verstanden worden, daß die Garants Vormünder seyn sollten, weder in forma noch in effectu.

Oder wollte man zum Beispiel, weil das Stehlen verboten ist, allen Menschen die Hände binden, damit sie nicht stehlen. Ein anderes Beispiel zu geben. Zwey Herren sind im Krieg miteinander. Sie machen Frieden. Die Friedensartikel enthalten viele Punkte wie es mit dem Handel, mit den Unterthanen und dergleichen gehalten werden solle. Dieser Frieden wird von zwey andern Herrn garantirt. Können nun die zwey Herren Garants verlangen, daß die zwey Herren

Pacis-

Paciscenten nichts ohne ihre Einwilligung thun sollen. Jedermann wird diese Frage verneinen. Die Friedenmachende Herren würden sich wohl hüten Garants ihres Friedens anzunehmen, wenn die Garantie mit sich brächte, daß die Garants ihre Vormünder seyn sollten und daß sie ohne Einwilligung der Garants nichts vornehmen sollten. Warum will man dann bey dem Fürsten von Neuwied von dem wahren Sinn des Worts Garant abgehen und ein Monstrum daraus machen, um den armen Fürsten zu unterdrücken?

Der Revers ist von den zwey Herrn garantirt, das heißt, wenn dagegen gehandelt wird, können sie sich dagegen regen, wie im Revers stehet, daß die Fürsten von Runkel und Berlenburg den Revers als dessen Executoren in unverhofftem Contraventionsfall vollziehen sollen. Sie müssen also abwarten, bis ein Contraventionsfall geschiehet, und höchst ungerecht ist es vom Kammergerichts-Senat, daß er gleichsam aus Furcht, der Fürst mögte einsmahls gegen seinen Revers und dessen Erläuterungen handlen, da ihm doch noch keine Contravention dargethan worden ist, den Fürsten in die Vormundschaft setzet. Das hieße die Leute hängen, damit sie nicht stehlen. Und wann das der Sinn und die Absicht des Reverses gewesen wäre, so hätte man nicht nöthig gehabt, dem Fürsten so viele Punkte versprechen zu lassen, sondern man hätte nur die

Punkte denen Garants zur Richtschnur geben können, indem der Fürst, wenn er ohne Einwilligung der Garants nichts vornehmen könnte, auch nicht gegen die Punkte handlen könnte. Es ist widersprechend, nichts thun zu können, und doch versprechen etwas nicht zu thun. Es wäre ungerecht, den Fürsten aus dem Revers verbinden zu wollen, ohne Einwilligung der Garants-Fürsten nichts vorzunehmen, also revera unter ihrer Vormundschaft zu stehen, und Regierung und Vermögensverwaltung zu verlieren, da doch nichts davon im Revers stehet, und da der Fürst, als er den Revers unterschriebe, bloß dasjenige was darin stunde, zu unterschreiben glaubte, und ihm nicht in Sinn kam, daß man jemals eine solche Vormundschaft daraus herleiten würde. Zu dieser hat er nie seine Einwilligung gegeben, und will sie auch nie geben.

## Ueber den 4ten Artikel des Urtheils.

Der in diesem Punkt erwähnte Befehl des vorigen Fürsten an die Regierung ist folgender:

**Præsentatum in Regimine Neuwied den 19ten May 1788.**

Demnach Wir Unser bey dahiesig Fürstlicher Regierungs-Canzley unterm 25ten Aprilis Anni currentis, den Actis-judicialibus insinuirtes Testament, in Rücksicht eines von Unseres Sohnes des Erbprinzen Friedrich Carl zu Wied, Herrn

zu

zu Runkel und Isenburg Liebden unterm 17ten hujus ausgestellten in vidimirter Abschrift hierbeyliegenden eidlichen Reverses, auf dessen genaue Befolgung Unsere sämmtliche Dienerschaft zugleich angewiesen wird, zurückzunehmen für gut gefunden, und Wir solches hierdurch von unserer nachgesetzten Regierung zurückfordern, so erklären Wir hiermit, daß sothanes Unser Testament falls Wir, jedoch ohnverhoft, und wider Vermuthen bewogen werden würden, solches wiederum an vorigen Ort und Stelle zu hinterlegen, alsdann seine völlige Kraft und Wirkung haben und behalten, des Endes auch die darauf geschehene Verpflichtung Unserer Dienerschaft auf sothanen Fall fortdauren und verbindlich bleiben soll. Neuwied den 19ten May 1788.

Johann Friederich Alexander,
Fürst zu Wied.

In diesem Befehl stehet mit keinem Wort: daß nur jene Fürstliche Verordnungen, Aufträge und Resolutionen, welche von beyden Herrn Garants genehmiget worden, zu vollziehen seyen, es stehet nur darinn, daß sie sich (die Dienerschaft) dem Revers gemäs betragen solle. Da hernach der vorige Fürst dem jetzigen Fürsten in denen Erläuterungen manches von dem Revers nachließ, so verstunde es sich von selbst, daß dieser Nachlaß auf obigen Befehl ebenfalls seine Würkung haben mußte.

## Ueber den 5ten Artikul des Urtheils.

Demnach wäre der Fürst von Neuwied eine bloße Marionette, womit die Herrn Garants spielen könnten, was diese befehlen, müste er unterschreiben und solle in seinem Nahmen bekannt gemacht werden. Eine Verordnung, die offenbar gegen das Naturrecht, gegen die Wahrheit, gegen göttliche und menschliche Gesetze anläuft. Ein Landesherr soll befehlen in seinem Nahmen, was ihm ein anderer vorschreibt zu befehlen, er mag es vor Recht oder Unrecht erkennen. Das wäre ja eine unerträgliche Sclaverey. Wenn z. B. die Garants-Fürsten dem armen Fürsten befehlen, er solle in seinem eigenen Nahmen befehlen, daß ihn alle Leute mit Koth werfen sollen, oder daß die Unterthanen Haab und Guth hergeben sollen, oder daß morden und stehlen erlaubt seyn solle, oder was für wunderbare Gesetze die Herrn Garants-Fürsten auf den Einfall kämen ergehen zu lassen, die müste der arme Fürst, der Galeerensclav, in seinem Nahmen ergehen lassen.

Hat man wohl jemals in Teutschland ein Beispiel einer solchen Reichsgerichtlichen Verordnung? Der Senat zerreißt alle Schranken, um den armen verfolgten Fürsten von Neuwied der Kabale unterliegen zu machen, und ihn zum ärgern Sclaven als zum Galeerensclaven zu machen, denn ein Galeerensclav braucht doch nicht in seinem Nahmen

men Verordnungen ergehen zu lassen, die ihm ein anderer vorschreibt. Das ist Tyranney. Hier kann man sagen: qu'ordonne tu barbare?

## Ueber den 6ten Artikel des Urtheils.

In eilendem Falle solle die Regierung vor sich verfahren. Folglich ist dadurch ein Regierungskollegium zum Reichsstand und Regenten erhoben. Noch nie ist erhört worden, daß das Kammergericht befugt sey neue Reichsstände zu ernennen.

## Ueber den 7ten Artikel des Urtheils.

Die beyden Herrn Garants sollen sich bey der Regierung Raths erhohlen, folglich will man die Regierung dadurch wieder gewissermaßen zu Mitregenten machen.

## Ueber den 8ten Artikel des Urtheils.

Der jährliche Cameral-Status solle von der Regierung und Rentkammer entworfen, dem Fürsten und den beyden Garants-Fürsten zur Genehmigung vorgelegt und strächlich vollzogen werden.

Das ist offenbar gerade gegen den Revers. Denn in dem Revers art. 8. stehet vom Cameral-Statu: dessen Einrichtung jedoch von Uns nach angetrettener Regierung abhängt; das Wort Uns gehet auf den jetzigen Fürsten, der in

dem Revers als redend vorkommt und im plurali mit Wir, Uns ꝛc. von sich redet.

Es ist also weder die Regierung noch die Herrn Garants-Fürsten, welche den Cameral-Statum zu machen haben, sondern es ist der Fürst, von welchem nach dem Revers dessen Einrichtung abhängt. Die Worte die im Revers stehen: dessen (nehmlich Kameral-Status) **Einrichtung jedoch von Uns nach angetrettener Regierung abhängt**, sind auf ausdrückliches Begehren des damaligen Erbprinzen, jetzo Fürsten von Neuwied eingerückt worden. Der Sinn dieser Worte, wie er ihn verstunde und wie jeder Gerechtliebende ihn verstehen muß, war, **daß die Einrichtung des Status von ihm allein abhängen** solle. Nun aber verordnet das Urtheil, daß dessen Einrichtung von den zwey andern Fürsten abhängen solle. Alsdann aber hängt solches nicht mehr von dem Fürsten von Neuwied ab, wie er sich doch ausdrücklich im Revers vorbehalten hatte. Das wäre also gegen den Revers. Macht der Fürst keine Schulden, so kann er den Status machen wie er will, und hat ihm kein Mensch darinnen etwas vorzuschreiben. Das ist der wahre Sinn des Reverses. Wer ihn so versteht, wie das Urtheil ihn auslegt, der versteht ihn unrecht.

## Ueber den 9ten Artikel des Urtheils.

Daß die Erziehung und dereinstige Versorgung der Kinder, ihrer Frau Mutter unter

unter Beyrath der Groß-Frau Mutter und der beyden Herrn Garants-Fürsten alein überlassen sey, ist auch gerade gegen den Revers art. 6. und denen Erläuterungen ad art. 6., denn nach solchen hat der Fürst auch dabey zu sagen. Aber der Senat verfährt despotisch, spricht dem Fürsten seine Rechte ab, ohne ihn darüber zu hören, und ohne zu sagen warum.

### Ueber den 10ten Artikel des Urtheils.

Hier ist wieder den Fürstlichen Dikasterien ein Theil der Regierungsrechte übertragen, nemlich **sie sollen die Kosten vor die Erziehung und dereinstige Versorgung der Kinder bestimmen.** Der Senat reißt also dem Fürsten seine Regierungsrechte despotisch ab und zerstückelt und vertheilt sie, wem er will.

### Ueber den 11ten Artikel des Urtheils.

Hier wird dem Fürsten vorgeschrieben, **er solle der Fürstin eine convenable Hofhaltung mit Rath derer Herrn Garants-Fürsten anschaffen.**

Wieder eine despotische Verordnung ohne Grund. Die Fürstin hat prächtige Wohnung, gute Tafel, Kutschen und Pferde zu ihrem Dienst, Bedienung im Ueberfluß. Der jetzige Fürst hat ihr ihre jährliche Deputatgelder mit 400 Gulden freywillig vermehrt. Nun soll das nicht genug seyn, nun soll sie eine Hofhaltung nach Gutfinden der zwey Garants-Fürsten haben, wovon der eine

ihr Bruder, und der andere ein Hauptverfolger des Fürsten ist. Das heist den Fürsten seinen Feinden preis gegeben. Ist das nicht Despotismus? Denn im Revers steht nichts davon, und das Urtheil giebt keinen Grund an, als car tel est notre bon plaisir. Diesen Grund aber findet man nicht in der Kammergerichts-Ordnung.

## Ueber den Artikul des Urtheils, benannt in der Hauptsache.

Der Kammergerichts-Senat lobt den Rath von Schenck, lobt und bestätigt dadurch die geheime Verhandlungen, die er hier mit denen Feinden des Fürsten gepflogen hat, hält sie ferner geheim und condemnirt den Fürsten ohne ihn darüber zu hören.

Eben diesem Commissario giebt dieses Urtheil den Auftrag, nochmals sich nach Neuwied zu begeben und neue Vergleiche zu verfassen sich zu bestreben, und solche dem Fürsten von Neuwied und denen Garants-Fürsten zur Genehmigung vorzulegen. Soll der Commissarius die neue Vergleiche mit Einwilligung der Unterthanen machen, so sind das fruchtlose Bemühungen, denn die Unterthanen halten fest an den geschlossenen Vergleichen. Soll aber der Commissarius die Vergleiche selbst als Dictator & Legislator aufsetzen, den Herr und Unterthanen submiss annehmen sollen, so haben wir wieder da

einen

einen unerlaubten Despotismum und unerträgliche Tiranney.

Das Urtheil hat also Mängel und Gebrechen die Menge, sowohl überhaupt als in besondern Punkten. Hier folgen noch einige Anmerkungen darüber.

1) Das Urtheil ist incompetent, nemlich das Kammergericht ist unbefugt ein solches Urtheil zu erlassen. Nach der Wahlkapitulation art. 1. sollen die Reichsgerichte die Reichsstände weder ganz noch zum Theil ihrer Regierung entsetzen dörfen.

## Extract aus dem ersten Artikul der Kaiserl. Wahlcapitulation.

Wie wir dann auch (ex §. 2.) ohne der Kurfürsten Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand (ex §. 3) seiner Landes-Regierung es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 8.) Wir wollen weder den Reichs-Gerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-besonders in Religions-Polizey-Kammeral-Militär-Justitz-Lehens-Kriminal- und Gnadensachen sub quocumque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedenschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; auch besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Ver-

fassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen noch gestatten.

Ohngeachtet dieser Verfügung der Wahlcapitulation unterfängt sich der Kammergerichts-Senat einen Reichsstand, der im rechtmäßigen Besitz der Landesregierung und Reichsstandschaft ist, plötzlich daraus und unter Vormundschaft zweyer andern Fürsten verurtheilen zu wollen, und dabey ohne Ursache. Zwar wird zur Ursache angegeben, es stünde im Revers. Aber der Revers ist da. Jeder kann ihn lesen, darin stehet es nicht. Wenn das dem Kammergericht erlaubt ist, so kann es mit eben dem Recht alle Reichsstände auf einmal ihrer Regierung entsetzen und zur Ursache angeben, es stünde in den Reichsgesetzen, ob es schon nicht darinnen stehet, das thäte nichts, jenes stehet ja auch nicht im Revers, alsdann kann es sich selbst zu deren Vormund ernennen, so hätte das Kammergericht ganz Teutschland zu regieren, und so hätte es sich wie die Nationalversammlung in Frankreich auf den Thron erhoben.

Kaiser und Reich haben dem Kammergericht aufgetragen, im Teutschen Reich Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Das Kammergericht hat diese Pflichten übernommen, ist also davor Garant geworden. Begreift aber die Garantie nach der Auslegung des Senats in sich, daß der Garant zugleich Vormünder seyn müße, so wäre das

Kam-

Kammergericht der generale Vormünder aller Reichsstände, kein Reichsstand dürfte ohne Einwilligung des Kammergerichts etwas vornehmen.

Wenn Garantie eine Mitregierung oder Vormundschaft in sich begreift, so folgt daraus, daß weil Frankreich den Westphälischen Frieden garantirt hat, es auch müßte in Teutschland mit regieren, kein Teutscher Reichsstand dörfte ohne Einwilligung von Frankreich nicht das geringste vornehmen. Es ist völlig gleiches Verhältniß wie mit dem Fürsten von Neuwied und denen Garants-Fürsten; diese haben garantirt, daß der Fürst den Revers halten solle, worinnen er einiges versprochen hat. Frankreich hat garantirt, daß die Teutsche Fürsten den Westphälischen Frieden halten sollen, worinn sie einiges versprochen haben; gebühret demnach denen zwey Garants-Fürsten die Mitregierung oder Vormundschaft über den Fürsten von Neuwied, so gebühret auch Frankreich die Mitregierung oder Vormundschaft über alle Reichsstände, ja über den Kaiser und alle Theilhaber an diesem Frieden. Man sieht deutlich, daß eine solche unerhörte ausgedehnte und ganz ungewöhnlich ausserordentliche, bey Gelegenheit des Fürsten von Neuwied vom Senat angenommene Auslegung der Garantie, ad absurdum führet, und gegen Recht und Gerechtigkeit anläuft.

2) Das Urtheil ist an sich höchst ungerecht und wiedersprechend. Es will sich auf den Revers gründen und spricht doch gerade dagegen, wie oben gezeigt ist. Es schweigt von den Erläuterungen, die doch dazu gehören. Zu diesen despotischen Verfügungen wird der Revers zur Ursache angegeben. Der Revers sagt aber kein Wort davon. Daß aber im Revers davon nichts stehet, hat einige bewogen zu glauben, der Fürst mögte ausser dem vorgelegten Revers noch einen Revers ausgestellt haben, weil sie kaum glauben können, daß der Senat auf diesen Revers so falsch urtheile. Es ist aber ganz zuverläßig und gewiß, daß der hier in dieser Schrift eingerückte Revers der wahre vollständige und einzige Revers ist.

Weit entfernt, daß das Urtheil sich auf den Revers gründen sollte, es ist demselben offenbar gerade entgegen. Da also der Revers nicht der Grund ist, weswegen der Senat das Urtheil erlassen können, so fällt dieser angegebene Grund hinweg. Ist dieser Grund weg, so ist kein Grund da. Ist kein Grund da, so hat der Senat ohne Grund, also nach Willkühr gesprochen, so hat er gesprochen als ein Despot, so ist er ein Tirann, der unter dem Nahmen der Justitz seine Willkühr ausführet, nicht allein gegen Privatpersonen, sondern gegen Fürsten und Reichsstände, die ihn besolden. Alsdann thäten die Reichsstände besser, die Despoten nicht zu besolden, die sie selbst ohne Ursache despotisch unterdrücken wollen.

3) Das

3) Das Urtheil ist null und nichtig. Es ist gegen das Naturrecht, gegen das Völkerrecht, gegen das Römische Recht, gegen die Reichsgesetze, gegen die Reichsverfassung, gegen alle Proceßordnung. Ist das Prozeßordnung? Zwey Fürsten geben gegen den Fürsten von Neuwied Klagen ein. Diese Klagen behält der Richter ins Geheim, ohne sie dem Beklagten zu kommuniciren. Der Richter ernennt darauf einen Commissarium, der mit dem einen Kläger in enger Verwandschaft steht. Dieser schickt einen Subdelegatum oder Vicekommissarium, der in guter Bekanntschaft mit denen Klägern stehet. Dieser Commissarius kommt nach Neuwied, spricht mit den Feinden des Fürsten, fragt den Fürsten nicht, eröfnet ihm seine Verhandlungen nicht, seine Verhandlungen hält er heimlich. Er reiset wieder fort. Er schreibt eine Menge Berichte, die dem beklagten Fürsten nicht communiciret werden. Der Fürst bittet umsonst um Communikation zu seiner Vertheidigung. Auf einmahl kommt das fürchterliche Urtheil, worinnen er ungehört condemnirt wird. Ist das nicht ein himmelschreiendes Verfahren? Das ist ein Urtheil hinter dem Vorhang. Kann nicht auf diese Art ein Salomo zum Narren, und ein Abel zu einem Cain verurtheilt werden? Auf diese Art kann der Richter den unschuldigsten Menschen an Galgen bringen. Der Richter verhört heimlich einige Leute, die bestochen oder dem Angeklagten feind sind, welche angeben, der zum Galgen bestimmte, aber

ganz unschuldige Mensch sey ein Mörder. Diese Angaben hält der Richter heimlich, und läßt sans façon den Angeklagten am Galgen aufhängen. Nun hängt der unschuldige Mensch am Galgen, und das soll von rechtswegen seyn. Das ist das deutliche Bild des gegen den Fürsten von Neuwied verhängten Processes. Er wird angeklagt und unverhört kondemnirt in Vormundschaft zu stehen, obschon kein Grund dazu da ist. Wenn solche Justitz gilt, so hat das Kammergericht eine unumschränkte Gewalt, so kann es das Corpus juris auf Seite legen und das bloße volo & jubeo adhibiren. Die Klage geheim halten, nicht kommunicieren, einen Commissarium schicken der heimlich fragt, aber den Beklagten weder fragt noch hört, noch ihm etwas von seinem Verfahren entdeckt, hernach den Beklagten kondemniren. Auf diese Art, wenn dem Beklagten seine Verantwortung abgeschnitten ist, und die bloße Angabe seiner Feinde genug ist um ihn zu kondemniren, alsdenn ist der Unschuldigste nicht sicher. Der gröste Verbrecher wird doch erst gehört, ihm wird doch erst die Anklage eröfnet, ihm wird Defension gestattet, aber einer der kein Verbrecher ist, der überdem ein Reichsstand ist, der wird ungehört kondemnirt, und seiner Regierung revera entsetzt. O welche Gerechtigkeit ist das? Stände des Reichs bedenket es. Hodie mihi cras tibi. Möchte der Senat, der diese merkwürdige himmelschreyende Ungerechtigkeit begangen hat, durch die Visitation,

tation, wo nicht eher seinen verdienten Lohn bekommen. Richter, denen die Justitz anvertraut ist, die gesetzt sind um dem Unterdrückten zu helfen und dem Unrecht zu steuren, wenn die selbst ihre Gewalt mißbrauchen um Unschuldige zu berauben und zu unterdrücken, wo bleibt dann die Justitz? Sind wir in Teutschland? Geschiehet bey uns solch großes Unrecht? Was hilft uns dann unsere Reichsverfassung?

Der Fürst von Neuwied nahm dieses so merkwürdig ausgezeichnet ungerechte Urtheil nicht an, sondern ließ durch ein Patent, welches er auch dem Fürsten von Wied-Runkel in Antwort auf dessen Anschreiben zuschickte, bekannt machen, daß er Rechtsmittel gegen dieses Urtheil einwenden, und sich in dem Besitz seiner Landesregierung und Landesherrlichen Rechte erhalten wollte. Demohngeachtet kam der Fürst von Wied-Runkel nach Neuwied, er drang in Begleitung seiner und anderer untreuer Diener des Fürsten von Neuwied zu dem Dikasterialbau hinein, dessen Thüre mit 1 Unterofficier und 4 Gemeinen besetzt war. Es gesellte sich aber ein bestochener Unterofficier dazu, die mehreste dieser Wache, oder wenigstens die 2 Unterofficiere sollen zum voraus von Gegner des Fürsten so gestimmt worden seyn, daß sie zurück wichen, und der eine Soldat, der Widerstand that, zurückgedrängt oder zurück gezogen wurde, so daß der Fürst von Wied-Runkel auf das Regierungs-

gierungszimmer gelangte und die untreue Räthe des Fürsten von Neuwied sich zu ihm begaben. Der Fürst von Neuwied schickte einen Notarium und Zeugen zu dem Fürsten von Wied-Runkel auf die Regierung, und ließ gegen das gewaltsame und unbefugte Verfahren protestiren und ihm ansagen, wenn er sich nicht gleich aus dem Regierungszimmer wegbegeben würde, sollte Gewalt gegen Gewalt gebraucht werden. Unter der Zeit ließ der Fürst von Neuwied seine Soldaten bey seiner Wohnung versammlen. Auf einmal aber gieng der grösste Theil derselben, vom Gegentheil verführt, mit Gewehr weg, gieng über zu dem Fürsten von Wied-Runkel und besetzte die Schloßwache. Der Fürst von Wied-Runkel begab sich weg von dem Regierungszimmer. Es versammelten sich jedoch bey der Wohnung des Fürsten von Neuwied einige von ihm beorderte treue Landesunterthanen, welche sich auf dessen Befehl an die Schloßwache begaben und die Soldaten entwafneten, bey welcher Gelegenheit jedoch niemand umgekommen ist, obgleich die Soldaten sich zur Wehre stellten. Während der Zeit dieser Entwafnung schickte der Fürst von Wied-Runkel, der sich bis an das Ende der Stadt begeben hatte, auf die Hauptkirche und ließ stürmen, damit die Bürger ihm oder denen Soldaten zu Hülfe kommen solten. Die Hülfe und der intentirte Aufruhr unterblieb aber, und der Fürst von Wied-Runkel begab sich über den Rhein in der Stille hinweg.

Es war dieses desarmiren sehr nothwendig, denn sonsten hätte der Fürst von Wied-Runke ein Soldaten-Corps in des Fürsten von Neuwied Lande gehabt, womit er seine angemaßte Regierung hätte ausznüben suchen können. Es war auch das ganze Betragen des Fürsten von Neuwied kein feindlicher Anfall, sondern eine Vertheidigung, ein moderamen inculpatæ tutelæ, er war es nicht, sondern der Fürst von Wied-Runkel war es, der den Landfrieden brach. Denn welcher Landesherr wird wohl zugeben, daß ein anderer Herr in sein Land komme, sich zum Regenten des Landes erkläre, die Soldaten debauchire, sich ein Soldaten-Corps halte, und den Herrn mache. Jeder Landesherr ist berechtigt, sich gegen solche Angriffe und Anmaßungen zu vertheidigen, sich in seinem Besitz zu erhalten, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Das verordnen die Reichsgesetze. Des Fürsten von Neuwied Verfahren war also untadelhaft und Reichsgesetzmäßig.

Dem Fürsten von Wied-Runkel kam es nicht zu, in seiner eigenen Sache Execution zu verrichten. Es verlautete, es hätte derselbe den bestochenen Corporal anmaßlich zum Feldwebel ernennt, und den Lieutenant Ebelshäuser nebst dem Feldwebel Hofmann anmaßlich ihrer Dienste verlustig erklärt. Er hat sich überhaupt als anmaßlicher Landesherr in des Fürsten von Neuwied Re-

sidenz betragen, welches zuzugeben lezterm nicht zuzumuthen war.

Der Fürst von Neuwied ließ den bestochenen Corporal arretiren, er entwich aber aus dem Arrest, der Lieutenant Ebelshäuser und der Feldwebel Hofmann blieben bey ihrem Dienst; der Fürst von Neuwied dankte die untreue Soldaten ab, der Gegentheil giebt ihnen aber noch, wie es verlautet, Löhnung und Brod.

Nach erfolgtem Urtheil erst, und während dem diese Schrift unter der Presse war, hat der Fürst von Neuwied Communication einiger der ersten Schriften der Fürsten von Wied-Runkel und Berleburg erhalten, es soll auch der Hauptkommissarische Bericht, die Vergleiche betreffend, bald ankommen. Aber der Hauptbericht über den geheimen Auftrag, nebst mehrern gegentheiligen Schriften sind noch nicht mitgetheilt. Also erst condemniren, hernach etwas von der Anklage und doch nicht alles communiciren. Ein ausserordentliches Verfahren.

Die Lage des Fürsten von Neuwied ist sehr unangenehm. Zwey Fürstinnen, zwey Fürsten, fast alle seine Räthe, mehrere andere seiner Diener, der Commissarius von Scheuck, der Senat zu Wetzlar, alles greift ihn an, neckt und verfolgt ihn, er hat aber auf seiner Seite das offenbare Recht, seine Landesunterthanen, einige treue Räthe, er hoft den Beistand seiner Reichsmitstände,

stände, in einer Sache die sie so wesentlich mit betrift, und hoffet vornehmlich auf den Schutz des obersten Beherrschers der Welt, der gesagt hat, er wolle das Unrecht an den Tag bringen.

Noch einige Beweise zu geben, wie ungerecht man gegen den Fürsten verfahren hat, ist noch anzuführen, daß als die Franzosen bey Maynz kamen, und die hiesige Gegend von Preussen entblößt war, der Fürst Befehl gab, daß die Rentkammerkassen nebst dem mehresten Rentkammer-Personale und das Silberwerk, nebst Archivpapieren auf ein Jagdschiff in Sicherheit gebracht werden sollte. So rathsam und unschuldig diese Vorsicht war, so haben dennoch in des Fürsten Abwesenheit, welcher nach Holland gieng, die zwey Fürstinnen die Bürger der Stadt Neuwied vermocht, mit gewafneter Hand das Schloß zu besetzen, wobey die Bürger ausdrücklich erklärten, sie ließen nichts wegbringen, und das Jagdschiff besetzten, wodurch auch das mehreste da blieb, und woraus viel Schaden hätte entstehen können, wenn die Franzosen gekommen wären.

Als hernach der Fürst Korn versteigern ließ, so legte des Fürsten eigene Regierung Verboth und Arrest darauf auf Verlangen der Fürstin Frau Mutter, welcher Arrest jedoch vom Fürsten kassirt und die Versteigerung fortgesezt wurde.

Kürze halber will man noch eine Menge Eingriffe, die besonders von der untreuen Regierung

des Fürsten geschahe, vorjezt mit Stillschweigen übergehen.

Den 17ten December ergieng schon wieder ein Urtheil, welchem der Fürst durch ein Patent begegnete. Das Patent und das darin enthaltene Urtheil ist folgendes:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Carl, Regierender Fürst zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich, in Gemäsheit Unseres unterm 3ten dieses erlassenen gedruckten und öffentlich affigirten Patents zu wissen: daß Wir gegen das in besagtem Patente bemeldete Urtheil eines Kaiserlichen Kammergerichts vom 29ten præt. eine rechtsbegründete Vorstellung ꝛc. durch einen Courier, an Unsern Prokurator nach Wetzlar, am 18ten dieses, übermacht haben, mit der gemessenen Verfügung, bemeldete Schrift beym Kaiserlichen Kammergericht sogleich zu übergeben ꝛc.

Wir haben solchergestalt, das Reichsgesetzmäsige und suspensive Reichsmittel der Urtheils-Erklärung, würklich eingewendet.

Inzwischen haben wir gestern, als am 21ten dieses, nachstehendes Paritori-Urtel, welches den 17ten hujus publiciret worden, nebst einem Schreiben Unsers Prokurators vom nemlichen dato abschriftlich erhalten. Inhalt des Urtels:

„In

„In Sachen des Herrn Fürsten zu Neuwied ꝛc.
„Ist die durch Dr. Hert unterm 15ten und
„17ten vorigen, auch 6ten und 16ten dieses
„Monats extrajudicialiter übergebene sup-
„plicas samt Anlagen zu den Akten zu regi-
„striren verordnet, darauf das in Anlage sub
„No. 17. erhaltene ungebührliche Patent
„hiermit kassirt, sondern Dri Wickh glaub-
„liche Anzeige zu thun, daß dem am 19ten
„v. M. ergangenen Urthel, soviel dessen Herrn
„Principal betrift, gehorsamlich gelebt seye,
„auch ferner gelebt werden wolle, Zeit eines
„Monats: pro termino & prorogatione
„von Amts wegen angesetzt, daß, wann der
„Herr Fürst sich fernere Widersetzlichkeit ge-
„gen jene zu seinem eigenen, seines Fürstli-
„chen Hauses und des ganzen Landes Besten
„gemachte Anordnung zu Schulden kommen
„lassen würde, zu ernstlichern Verfügungen
„unausbleiblich vorgeschritten werden solle.
„Dann wird das nachgesuchte Mandatum
„protectorium auf den Herrn Herzogen zu
„Cleve erkannt, daß derselbe 1mo die im
„gedachte Urthel bestättigte Herrn Garants
„des von Herrn Fürsten zu Neuwied aus-
„gestellten Reverses, in der Ausübung der ih-
„nen in solchem Urthel übertragenen Theil-
„nahme an allen Regierungsgeschäften, kräf-
„tigst schützen. 2do Dem zum Versuch der
„Güte in der Hauptsache angeordneten Com-

„missario in der Vollziehung seines Auftrags
„die erforderliche Protection ertheilen, und
„Ztio ein gehorsamst Patent an sämtliche Un-
„terthanen und vorzüglich die Bauren-Ge-
„meinden erlassen solle.

„Demnächst ergehet an den subdelegirten
„Commissarium Schenck der Auftrag, bey
„Gelegenheit des ihm bereits übertragenen
„Geschäfts, die neuerliche ärgerliche Auftritte
„genau zu untersuchen, auf die Urheber der-
„selben nach dem hierzu in obbemeldten ex-
„hibitis, besonders in Anlage Num. 19. vor-
„kommenden datis zu inquiriren, und darü-
„ber seinen Bericht unverweilt zu erstatten.

„Endlich wird dem Herrn Fürsten zu Neu-
„wied das verschlossene Regierungsgebäude
„sogleich wieder zu eröfnen und sämmtliche
„Dikasterien in ihren Amtsverrichtungen nicht
„zu stöhren, hiermit alles Ernstes anbefohlen.

Allein das osterwehnte Urtel vom 29ten præt., wird durch das vorgekehrte Rechtsmittel der Urtheilserklärung bis zu erfolgter Erklärungssentenz ꝛc. von aller Rechtskraft, oder von jeder rechtlichen Wirkung, nebst dem sich darauf gründenden und beziehenden abschriftlich-vorstehenden Paritorium-theil völlig suspendirt und entkräftet. Daneben gründen sich die darinn enthaltene Ausdrücke: „ungebührlich Patent“ und: „daß wann der Herr Fürst

Fürst sich fernere Widersetzlichkeit gegen jene zu seinem eignen, seines Fürstlichen Hauses und des ganzen Landes Besten gemachte Anordnung zu Schulden kommen lassen wird ꝛc." weiter, das darinn enthaltene Mandatum protectorium auf den Herrn Herzogen zu Cleve, ferner der anderweite Auftrag an den Commissarius Schenck, und endlich die Verordnung wegen den Dicasterialgebäuden, sowohl auf vorhinige, als auf abermalige falsche, wahrheitswidrige und böslich verdrehete Vorträge, von dem bisherigen Verlauf der Ereignisse, welche bey einem Kaiserl. Kammergericht mit untergeschobenen Vorspiegelungen, vermeintlich bescheiniget werden wollen. Wir werden aber nicht ermanglen, den wahren Verlauf der Sache mit ächten und unverfälschten Urkunden bewiesen, einem höchstpreislichen Kaiserl. Kammergericht diesemnächst gehörig vorlegen zu lassen; Also wiederholen Wir hiermit eingangs bemeldetes, noch in frischem Andenken unserer getreuen Unterthanen und Landes-Einwohner schwebendes Patent vom 3ten dieses seinem ganzen Inhalt nach anhero, und ermahnen sie nochmalen, sich von übelgesinnten Verführern und schlechtdenkenden Zwietrachtstiftern und Ruhestörern in Schaden und Nachtheil keineswegs stürzen zu lassen; sondern Uns ihrem alleinigen, rechtmäßigen, angebohrnen und würklich-regierenden Landesherrn ferner treu, hold und gehorsam zu seyn. Wobey Wir allen getreuen Unterthanen in Gnaden gewogen

bleiben. Gegeben in unserer Residenz Neuwied den 22ten December 1792.

(L. S.) Friedrich Carl,
Fürst zu Wied-Neuwied.

Es sind also noch keine 3 Wochen verflossen gewesen, als der Senat mit ungewöhnlicher Eilfertigkeit eine Paritori-Urtheil erließ, die mit einem Executionsauftrag an einen der drey Creyßausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses verbunden war. So eifrig und eilfertig ist man um Böses zu thun, um den Unschuldigen zu unterdrücken.

Der Fürst hat aber den 18ten Dec. einen Courier nach Wetzlar geschickt mit einer bey dem Kammergericht zu übergebenden Schrift pro declaranda sententia. Da nun dieses ein suspensives Rechtsmittel ist, so wird eben dadurch die Kraft und Ausführung des Urtheils unterbrochen und vor jezt aufgehoben.

Man siehet demnach sonnenklar, daß das Urtheil höchst ungerecht ist. Die Urkunden, worauf sich das Urtheil beruft und gründet, sind hier in extenso eingerückt. Man sieht deutlich daraus, daß dasjenige darinn nicht enthalten sey, was der Senat daraus erzwingen will, und daß keine Ursache vorhanden sey, den Fürsten von Neuwied seiner Regierung zu entsetzen, eine Marionette aus ihm zu machen, ihn der Verwaltung seines Vermögens zu berauben, und ihn in allen Stücken dem Willen zweyer anderer zu unterwerfen, folglich einen Sclaven aus ihm zu machen. Einen

freyen

freyen Menschen so zu behandeln, ist gegen Recht und Gerechtigkeit, ist unerlaubte Gewalt, ist gegen die Menschlichkeit. Leben wir nicht in einem civilisirten Staate? Sollten solche wahre Eingriffe in die Rechte der Menschheit, sollten solche offenbare Uebertrettungen der Richterlichen Gewalt, sollten solche tyrannische Bedrückungen, solcher Richterlicher Despotismus im Teutschen Reich Beyfall und Unterstützung finden? Oder sollte der Fürst von Neuwied, nicht um seiner Person willen, sondern weil er ein Mitglied des Teutschen Reichs ist, weil er gerechten Anspruch auf Schutz und Gerechtigkeit so gut wie jeder anderer seiner Mitbürger macht, sollte er nicht Hülfe und Rettung finden gegen die Cabale, die ihn zu unterdrücken sucht, die es schon so weit gebracht hat, daß ein höchst ungerechtes, null und nichtiges, incompetentes Urtheil vom Kammergericht gegen den verfolgten Fürsten ergangen, welches ihm befiehlet, sich in die Sclaverey zu begeben? Die Gerechtigkeits- und Menschenliebe, die er gegen seine Unterthanen ausübte, hat sie ihm denn solchergestalt alles zu Feinden gemacht, daß er ohne Mitleiden unterdrückt, und er allein im Teutschen Reich keinen Anspruch auf Recht und Gerechtigkeit, auf Hülfe, die jedem andern Mitbürger gewährt wird, machen soll? Fand der Senat Anstand bey einigen Punkten der Vergleiche, die der Fürst mit seinen Unterthanen machte, konnte er nicht mit beyden Theilen, nemlich mit Herrn und Unterthanen darüber gütlich spre-

chen und vermitteln lassen? War es Recht, daß der Senat einen Commissarium schickte, der mit keinem von beyden Paciscenten, weder mit dem Herrn noch mit den Unterthanen, darüber sprach, sondern nur beyder Feinde zu Rath zog und zwar mit aufgelegtem Stillschweigen? War es Recht, daß darauf der verfolgte Fürst vom Richter selbst zur ungerechten Sclaverey verurtheilt wurde, ohne Ursache, ohne ihn zu hören, ohne Recht, aus bloßem Despotismo? O ihr Despoten! Der Fürst hat zu viel Ehrliebe und Selbstgefühl, um sich dieses ungerechte Joch auflegen zu lassen Er will lieber Teutschland fliehen, als sich dieser schändlichen Sclaverey unterwerfen. Seine Unterthanen wollen durchaus nicht zugeben, daß ihnen ihr geliebter Fürst genommen oder zum Sclaven gemacht werde, wollen auch nicht zugeben, daß ihnen Gerechtigkeit und neues Leben, so ihnen durch die Vergleiche zu Theil geworden, durch feindliche Gewalt wieder entrissen werde, und ihre Nachbaren weit und breit sehen, wie verlautet, derselben Sache als die ihrige an. Bey den gegenwärtigen bedenklichen Zeiten ist es der Klugheit Kaiser und Reichs gemäß, solche despotische, tyrannische Behandlungen eines Reichsgerichts nicht zu dulden, damit nicht, wenn diejenige denen die Gerechtigkeit anvertrauet ist, sie in Ungerechtigkeit verwandeln, gerechte Unzufriedenheit die allgemeine Ruhe störe.

O möchte doch edle Empfindung der himmlischen Gerechtigkeit, edler Unwillen über unbefugte

Des-

Despoten, edles Mitleiden über einen unschuldig verfolgten Fürsten, der in reciproquer Liebe mit seinen treuen Unterthanen lebt, diejenige beleben, die im Stande sind einen verfolgten Fürsten edelmüthig zu retten.

---

## II.

## Kurze Ausführung des den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig von Löwenstein Wertheim und Limpurg, wie auch der verwittweten Frau Gräfin Caroline Christiane von Pückler, gebohrnen Gräfin von Löwenstein Wertheim und Limpurg auf den Limpurg-Sontheimischen Landesantheil der verstorbenen Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg zuständigen Erbrechts und alleinigen Besitzes gegen die unrechtmäßigen Ansprüche und Eingriffe des Herrn Grafen Philipp Friedrich Carl von Pückler und Limpurg. 1793.

---

### Vorbericht.

Die gegenwärtige Schrift hat die Absicht, die gerechtesten Ansprüche, welche den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich

rich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim, wie auch der verwittweten Frau Gräfin Caroline Christiane von Pückler, gebohrnen Gräfin zu Löwenstein-Wertheim an den von der am 6 August 1787 verstorbenen und noch unvermählt gewesenen Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler hinterlassenen Gräflich Limpurg-Sontheim-Gaildorfischen Landesantheil zustehen, in einer kurzen Uebersicht, und in systematischer Ordnung darzustellen, und dabey zugleich die Scheingründe und unrichtigen Argumente, welche der hohe Gegentheil zur vermeinten Unterstützung seiner anmaßlichen Ansprüche in seinen bey dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht, eingereichten Schriften, und besonders in einer zu Tübingen unter dem Titel: rechtliche Ausführung des dem Herrn Grafen Philipp Friedrich Carl von Pückler und Limpurg auf die Limpurgische Allodial- und Lehensverlassenschaft seiner verstorbenen Tochter Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg zuständigen Erbrechts u. s. w. erschienenen Deduktion vorgebracht hat, näher zu prüfen und zu widerlegen. Man hat sich dabey zum Gesetz gemacht, nicht nur, wie sich ohnehin von selbst versteht, alle anständige Mäßigung, sondern auch in der Ausführung die gewissenhafteste Treue und möglichste Kürze strenge zu beobachten, um dadurch der höchstpreißlichen Gerichtsstelle, woselbst die Sache anhängig ist,

den

den Blick über die wahre Beschaffenheit der Sache zu erleichtern. Die gerechte Sache der obengedachten diesseitigen hohen Interessenten erscheint dabey sowohl in Hinsicht auf das Recht selbst, als den Besitzstand in einem so hohen Grad von Evidenz, dergleichen man selten bey andern Successionsstreitigkeiten solcher Art antreffen wird.

In der Ausführung selbst ist folgende natürliche Ordnung beobachtet worden. I. Es geht eine ganz kurze Geschichtserzälung zur Einleitung voraus; wobey zugleich der Streitpunct, auf dessen Entscheidung es ankommt, festgesetzt ist; II. Darauf folgen die Beweiße, daß sowohl die Gräflich Limpurgische Lande überhaupt, als besonders der im Streit verfangene Antheil mit der wahren Qualität eines beständigen agnatisch-cognatischen Stammguths und Fideicommisses behaftet seyen; III. Ist weiter ausgeführt, daß den Besitzern nach den Limpurgischen Hausgesetzen nur eine eingeschränkte Dispositionsgewalt auf gewiße Fälle zustehe; IV. Sodann wird dargethan, daß darin von jeher eine Gradualsuccessionsordnung mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie eingeführt gewesen sey, und nach solcher den hohen diesseitigen Interessenten das alleinige Erbrecht in dem quästionirten Antheil zustehe, der gegnerische Herr Graf von Pückler aber weder nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge noch nach den mit seiner verstorbenen Frauen Gemahlin anmaßlich geschlossenen Erb-

verträgen

verträgen irgend einige gerechte Ansprüche darauf zu machen habe; V. werden die Rechte der diesseitigen hohen Interessenten auch in Ansehung des Besitzstandes nach allen Theilen ausgeführt, und die gegnerischen Turbationen in ihrem wahren Licht dargestellt.

Es würde sehr zweckwidrig gewesen seyn, den Inhalt der gegnerischen Deduktion von Periode zu Periode zu widerlegen, da bekanntlich aus dieser Manier mehr Verwirrung und Unordnung entsteht, als daß dadurch Licht auf die Sache selbst verbreitet würde. Dagegen aber hat man nicht unterlassen, alle Gegengründe und Zweifel, die nur immer einige Aufmerksamkeit verdient, in kurze Sätze nach ihrer Ordnung zusammen zu ziehen, an dem gehörigen Ort in jedem Abschnitt einzuschalten, und zu widerlegen, so, daß gegenwärtige Ausführung als eine systematische kurze, aber vollständige Darstellung alles dessen, was sich in dieser Successionssache pro und contra sagen läßt, angesehen werden kann, und vorzüglich zur Erleichterung der künftigen Relation in dieser wichtigen Sache bestimmt ist.

## Erster Abschnitt.

### §. 1.

### Kurze Einleitung zur Geschichte der Sache.

Die zur Grafschaft **Limpurg** gehörigen sämtlichen Länder und Güther, von welcher vor kurzer

Zeit

Zeit eine deutliche und brauchbare Geschichte und Beschreibung im Druck erschienen ist,

Heinrich Preschers Geschichte und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limpurg, I. und II. Theil, Stuttgard 1789. und 1790. 8.

sind von jeher, wie der gröste Theil anderer Fürstlicher und Gräflicher Länder Deutschlands nach dem übereinstimmenden Inhalte aller vorhandener Hausverträge, letzter Willensverordnungen, Theilungsrecesse und anderer gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden mit der Qualität eines ächt deutschen Agnatisch-Cognatischen Stammguths oder Fideicommisses dergestalt behaftet gewesen, daß darin der Mannsstamm den Vorzug in der Erbfolge gehabt, nach dessen Erlöschung aber jene Fideicommissarische Qualität auch in der weiblichen Nachkommenschaft fortgedauert. In der Erbfolge selbst aber ist nach gedachten Haußverträgen unter den von den ersten Stiftern abstammenden männlich- und weiblichen Nachkommen von jeher die bekannte Ordnung nach der Nähe des Grades, jedoch mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie beobachtet werden. Die Beweiße hievon werden in den folgenden Abschnitten zur kurzen Uebersicht jedoch vollständig vorkommen. Es verdienen aber zur besonderen Erläuterung der Limpurgischen Haußverfassung hierin unter den vielerley Druckschriften und Deduktionen, welche durch mehrere neuere

Sus-

Succeſſionsfälle in dieſem Hauße veranlaßt worden ſind, vorzüglich hiebey nachgeleſen zu werden:

Pütters auserleſene Rechtsfälle IIter Band N. 183. S. 3. u. f.

Freyherrn von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden 87ter Theil N. 2. S. 23. u. f. 88ter Theil N. 4. S. 38. und f.

Beſonders enthält die letztere Schrift redende Beweiße, wie ſehr ſich der Herr Graf von Pückler ſchon bey andern Gelegenheiten mit Succeſſionsanſprüchen übereilt habe, und bey dieſer höchſtpreißlichen Gerichtsſtelle durch ſolenne gerichtliche Urtheile untergelegen ſey.

## §. 2.

## Fortſetzung.

Es hat daher ſchon von den älteſten Zeiten her bekanntlich der Mannsſtamm den Vorzug in der Erbfolge gehabt, welcher ſich nach dem im J. 1414 erfolgten Ableben Schenken Friedrichs III. mit deſſen beyden Söhnen Conrad III. und Friedrich V. und deren Nachkommen in zween Hauptſtämme zu Gaildorf und Schmiedelfeld einer, und zu Speckfeld und Sontheim anderer Seits abgetheilt hat. Es iſt aber die Gaildorf-Schmiedelfeldiſche männliche Linie bereits 1790 mit dem letztern Aguaten Wilhelm Heinrich erloſchen, und dieſer erledigte Landesantheil, nach Abzug deſſen, was man den Töchtern Wilhelm Heinrichs ihrer

Anſprüche

Ansprüche wegen durch einen gütlichen Vergleich überlassen, mit der Sontheim-Speckfeldischen Linie vereinigt werden.

## §. 3.

### Fortsetzung.

Der Mannsstamm in der Sontheim-Speckfeldischen Linie aber, in welcher durch die berühmte Erbeinigung von 1604 jene Qualität eines agnatisch-cognatischen Stammguths und Fideicommißes neuerdings bestättigt und festgesetzt worden, blühte bekanntlich biß auf die beyden Agnaten Schenk Vollrath und Georg Eberhard. Diese beyden Herrn besaßen im Anfang die ihnen angefallenen Lande gemeinschaftlich. Sie schritten aber 1693 zu einer Theilung, wodurch dem ältern Schenken Vollrath die sogenannte äussere, bey Schwaben gelegene Herrschaft, nemlich Sontheim, und die 3 Jahre vorher angefallene Gaildorfische Lande samt Zugehörungen, dem jüngern Schenken Georg Eberhard aber die im innern Franken gelegene Herrschaft, nemlich Speckfeld, samt Zugehörungen zugetheilt worden. Zugleich wurden der Gemahlin Schenk Vollraths Sophie Eleonore, einer Schwester des letzten Gaildorfischen männlichen Agnaten Wilhelm Heinrichs ihre besondere Ansprüche an die Limpurg-Schmiedelfeldische Herrschaft vorbehalten. Weil nun aber beyde Brüder keine Söhne, sondern Schenk Vollrath 5 Töchter, Schenk Georg Eberhard aber 3 Töchter hatten, und der frühere oder spätere Todesfall eines oder des andern

dern einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Erbfolge der einen oder andern weiblichen Linie hätte haben können, so machten beyde Brüder zur Verhütung alles künftigen Streitens für sich und ihre beyderseitige Töchter 1699 den weitern Erbvergleich, daß nach gänzlichem Abgang des Mannsstamms zwar die Herrschaft Schmiedelfeld der Gemahlin Schenk Vollraths Sophie Eleonore ihrer besondern Ansprüche wegen, und deren Töchtern und Erben voraus eigenthümlich überlassen, ihre übrigen Länder und Güther aber nach eines oder des andern Bruders zuletzt erfolgenden Todesfall und gänzlicher Erlöschung des Mannsstamms in zwey gleiche Theile getheilt, und solchergestalt auf ihre beyderseitige Töchter vererbt werden sollen.

## §. 4.

## Fortsetzung.

Schenk **Vollrath** überlebte seinen jüngern Bruder, und war solchergestalt der letzte des Limpurgischen Mannsstamms. Sowohl er, als seine Gemahlin Sophie Eleonore wiederholten nicht nur überhaupt die alten Haußverträge, sondern bestätigten auch besonders neuerdings die Qualität eines cognatischen Fideicommisses für ihre 5 Töchter und deren sämtliche weibliche Nachkommen auf beständige Zeiten, durch ihre bekannten Testamente von 1713 und 1720, worunter beyde Ehgemahle alle auf ihre Töchter vererbte Landesantheile und besonders die Frau Gräfin Wittwe, Sophie Eleonore,

namentlich auch die von ihr vorausbesessene Herrschaft Schmiedelfeld begriffen.

## §. 5.

## Fortsetzung.

Nachdem endlich Schenk Vollrath 1713 das Zeitliche auch verlassen hatte, und auf solche Art der ganze Limpurgische Mannsstamm ausgestorben war, so blieben darauf die beyderseitige Schenk Vollrathischen und Schenk Georg Eberhartischen Töchter und ihre weitere Descendenz so lange in einer Gemeinschaft der Sontheim- und Speckfeldischen Lande, biß nach vielen mühsamen Unterhandlungen und Vorbereitungen endlich eine Theilung unter ihnen zu Stande kam, und vermöge des Haupttheilungsrecesses von 1775. durch das Looß auf die Gräflich Vollrathische Descendenz, außer der Herrschaft Schmiedelfeld, samt Zugehörungen, die derselben von der Gräflich Vollrathischen Gemahlin Sophie Eleonore her voraus gehörte, die Herrschaft Sontheim, auf die Schenk Georg Eberhardische weibliche Descendenz aber die Herrschaft Speckfeld fiel, und solchergestalt also zwey neue weibliche Sontheim- und Speckfeldische Linien entstunden.

## §. 6.

## Fortsetzung.

In der Schenk Vollrathischen, oder Sontheimischen weiblichen Linie entstund nun nach

der Ordnung der 5 Erbtöchter und ihrer Nachkommen wieder eine Subdivision von 5 Linien, welche nach den ihnen durch das Looß gleichmäßig zugetheilten Landen unter folgenden Benennungen bekannt sind:

1. Die älteste Gräflich Vollrathische Tochter **Wilhelmina Sophia Eva**, vermählte Gräfin von **Prösing**, und ihre Nachkommen, die **Wild- und Rheingrafen zu Grumbach** erhielten die Herrschaft **Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeld**;

2. Die andere **Christina Magdalena Juliana** vermählte Landgräfin von **Hessen-Homburg** und ihre Nachkommen Fürsten von **Hohenlohe-Waldenburg** in Bartenstein die Herrschaft **Limpurg, Sontheim, Gröningen**;

3. Die dritte **Amöna Sophia Friederika** vermählte Gräfin von **Löwenstein-Wertheim** als Mutter der diesseitigen im Eingang benannten hohen Interessenten die Herrschaft **Limpurg-Sontheim-Ober-Sontheim**;

4. Die vierte **Friederika Augusta** vermählte Gräfin von **Schönburg-Waldenburg** und deren Gräflich **Welzischen Nachkommen**, worunter die zuletzt verstorbene Erblasserin, von deren Verlassenschaft gegenwärtig die Rede ist, gehört, die Herrschaft **Limpurg-Sontheim-Gaildorf**.

5. Die fünfte **Sophia Eleonora** vermählte Gräfin von **Erbach** und deren an die diesseitige Interessenten Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim

heim vermählte Töchter die Herrschaft **Limpurg-Sontheim-Michelbach.**

Eine genauere Beschreibung aller dieser Speciallinien und der einer jeden zugetheilten Lande findet man in

**Preschers** angeführten Geschichte und Beschreibung der Grafschaft Limpurg 2 B. S. 59 und 86 und f.

## §. 7.

## Fortsetzung.

Die zuvor angeführte vierte Gräflich Vollrathische Tochter **Friderika Augusta** vermählte Gräfin von **Schönburg-Waldenburg**, hinterließ eine einzige Tochter **Sophia Henrietta Friderika**, welche an den Herrn Grafen **Friedrich Ernst, Grafen von Welz** vermählt wurde, der ein einziger Sohn und Erbe der Gräflich Limpurgischen Georg Eberhardischen Tochter **Albertina Susanna** war, und mit derselben ein Drittel an dem Limpurg-Speckfeldischen Landesantheil hatte. Durch diese Vermählung fielen also zween Theile von beyden weiblichen Hauptlinien nemlich ein Fünftel von der Sontheimischen und ein Drittel von der Speckfeldischen in eine Hand zusammen. Die in dieser Ehe gezeugte Tochter **Juliana Maria**, auf welche jene beyden Landesantheile vererbt worden, wurde mit dem dermahligen hohen Gegentheil Herrn Grafen **Philipp Friedrich Karl von Pückler** 1764

vermählt. Nach deren bald wieder 1765 erfolgten Ableben wurden bekanntlich gedachte beyden Landestheile auf die in dieser Ehe erzeugte den 8 Febr. 1765 gebohrne einzige Gräfin Tochter Karolina Sophia eigenthümlich vererbt. Deren Herr Vater, dermahliger hoher Gegentheil administrirte als Vormund gedachte beyden Landestheile, im Nahmen seiner Gräfin Tochter als alleiniger Erbin, Eigenthümerin und Besitzerin derselben. Endlich starb auch diese junge Gräfin den 6 Aug. 1787 minderjährig im 22 Jahr ihres Alters und unvermählt, und endigte durch ihren Tod nicht nur die von Schenk Georg Eberhard herstammende Speckfeldisch-Welzische, sondern auch die von Schenk Vollrath abstammende Sontheim-Schönburgische Speciallinie, womit dann ein Drittel von dem Speckfeldischen und ein Fünftel von dem Sontheimischen nemlich auf dieser Seite der sogenannte Limpurg-Sontheim-Gaildorfische Landestheil eröfnet wurden.

## §. 8.

## Fortsetzung.

Der solchergestalt erledigte Limpurg-Speckfeldische Antheil fiel nun ohne Zweifel nach der Nähe des Grads der verwittweten Frauen Fürstinn Josina Elisabetha zu Hohenlohe Ingelfingen, einer gebohrnen Gräfin von Rechteren, und dero noch lebenden Herrn Brüdern, den Herrn Grafen Friedrich Ludwig Christian und Friedrich Reinhard Burk-

Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg anheim, welche auch so glücklich waren, ganz zum Besitz dieses Antheils zu gelangen. Der Herr Graf von Pückler machte darauf gegen selbige bey dem Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht einen Proceß pcto Citationis ad videndum se restitui in possessionem partis tertiæ Comitatus Speckfeldensis anhängig, worauf bereits Gräflich Rechterenscher Seits eine gedruckte Gegendeduktion erschienen ist, unter dem Titel:

Beleuchtung und Ungrund der ohnlängst zu Tübingen herausgekommenen so rubricirten rechtlichen Ausführung des dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg auf die Gräflich Limpurgische Allodial- und Lehensverlassenschaft seiner den 6. Aug. 1787. verstorbenen Tochter Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg anmaßlich zustehenden Erbrechts u. s. w. 1789. Fol.

## §. 9.

## Fortsetzung.

In dem Limpurg-Sontheim-Gaildorfischen Antheil aber, welchen die gedachte Erblasserin durch ihr Absterben eröfnet hat, sind offenbar nach der in allen Limpurgischen Hauß- und Familiengesetzen festgesetzten Ordnung der Nähe des Grads die im Eingang benannten diesseitigen Interes-

tereſſenten, nemlich die Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim, wie auch die verwittwete Frau Gräfin Carolina Chriſtiana von Pückler, gebohrne Gräfin zu Löwenſtein-Wertheim, die alleinigen rechtmäßigen Erben. Nur wurden ihnen bey der Beſitzergreifung ſelbſt von dem hohen Gegentheil allerley gewaltſame Hinderniße entgegen geſetzt. Es hat zwar die verwittwete Frau Gräfin von Pückler gleich nach dem Tod der Erblaſſerin, und noch ehe der hohe Gegentheil davon Wiſſenſchaft erlangt hatte, einen Abgeordneten, welcher von ihr und gleich darauf auch von den beyden Mitintereſſirten Herrn Grafen von Löwenſtein-Wertheim bevollmächtigt worden war, zur Beſitzergreifung des quäſtionirten Landesantheils abgeſendet, welcher ſchon am 8 Auguſt 1787 die Beſitzgreifung in Gegenwart eines bey ſich gehabten Kaiſerlichen Notarii und einiger Zeugen nicht nur gegen verſchiedene Unterthanen auf dem Gaildorfiſchen Gebieth, ſondern ſogar vor den Thoren der Stadt Gaildorf dem entgegen gekommenen Herrn Grafen von Pückler ſelbſt in das Angeſicht zu wiederhohltenmahlen nachdrücklich erklärte, die in ſolchen Fällen gewöhnlichen weitern Beſitzhandlungen ausübte, und ſogar auf dem zu dieſem Landesantheil gehörigen Grund und Boden die im Namen der oftgedachten drey hohen dieſſeitigen Intereſſenten abgefaßte Beſitzergreifungs-Patente öffentlich anſchlug. Nur wurde der Abgeordnete an dem wirk-

wirklichen Eintritt in die Stadt Gaildorf selbst und solchergestalt an Fortsetzung dieses Besitzergreifungs-Actus durch die von dem Herrn Grafen von Pückler entgegengesetzte gewaltsame Maaßregeln verhindert, dergestalt, daß der Herr Graf von Pückler erst hintennach, nachdem die diesseits geschehenen Besitzergreifungserklärungen bereits abgelegt und die übrigen Besitzhandlungen vollendet waren, unternahm, einige anmaßliche Arten actus possessorios in der Stadt Gaildorf selbst auszuüben, und solchergestalt bißher den grösten Theil dieser Landesportion gewaltsamerweiße vorzuenthalten. Hingegen wurde diesseits in den übrigen zu diesem Landesantheil gehörigen Stücken z. B. von den Zehndantheilen zu Unter- und Mittelfischach, von der Pfarrey zu Adelmannsfelden, von dem Antheil des gemeinschaftlichen Archivs, Spithals und Waisenhauses zu Obersontheim u. s. w. ganz ruhiger und alleiniger Besitz ergriffen, und sich auch bißher vollkommen darin erhalten.

## §. 10.
## Fortsetzung.

Der Herr Graf von Pückler aber wuste darauf, durch lauter unrichtige Vorstellungen, bey dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht ein übrigens höchstverehrliches den 8 December 1787 insinuirtes Mandatum de non turbando in possessione legitime acquisita partis Comitatus Limpurgico-Gaildorfensis per mor-

tem filiae comitiſſae quoad proprietatem conſolidatae, ut et perceptione redituum, reſtituendoque damna data et Expenſas, jedoch nur *Cum Clauſula* gegen die dieſſeitigen hohen Intereſſenten auszuwirken, wobey alſo denſelben alle faktiſche und rechtliche Einwendungen gerechteſt offen gelaſſen worden, die ſie auch bereits in ihrer darauf eingereichten umſtändlichen Deductione Exceptionum gründlichſt ausgeführt haben. Der Herr Graf von Pückler hat darauf replicirt, und die gegenwärtige Ausführung hat die Abſicht, die nun dieſſeits einzureichende Duplikhandlung durch eine kurze ſyſtematiſche Darſtellung der dieſſeitigen gerechteſten Anſprüche zu unterſtützen.

## §. II.

## Beſtimmung des wahren Streitpuncts, worauf es nunmehr ankomme.

Solchergeſtalt beruht nun der alleinige Streitpunct, auf deſſen Entſcheidung es ankommt, darinn: Ob nicht den dieſſeitigen hohen Intereſſenten namentlich den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim, wie auch der verwittweten Frau Gräfin Caroline Chriſtiane von Pückler, gebohrnen Gräfin zu Löwenſtein-Wertheim, als welche mit der verſtorbenen Erblaſſerin im 6ten Grad der Cognation, und alſo näher, als der qua Limpurgiſcher Deſcendent im 7ten Grad ſtehende Herr Graf von Pück-

Pückler verwandt sind, das alleinige Recht der Erbfolge und des Besitzes in der quästionirten Verlassenschaft nach der Nähe des Grads zustehe, oder ob gedachter Herr Graf, ohne Hinsicht auf die Familienverhältnisse und die von der mütterlichen Seite herrührende bekanntlich Fideicommissarische Qualität dieser Güter bloß in der Eigenschaft eines Vaters irgend einige gerechte Ansprüche in peritorio oder possessorio zu machen habe?

## Zweiter Abschnitt.

Worin die Beweise gesammelt sind, daß die durch die verstorbene Erblasserin erledigte Limpurgische Landesantheile sowohl überhaupt, als besonders der an diesseitige Interessenten gefallene Limpurg Sontheim-Gaildorfische Antheil von jeher mit der Qualität eines beständigen Agnatisch-Cognatischen Fideicommisses behaftet gewesen sind.

### §. 12.

Die Qualität eines cognatischen Fideicommisses in dem Sontheim-Gaildorfischen Antheil rührt nicht erst aus dem Schenk Vollratischen Testament, sondern von den ältesten Zeiten her.

Die von der verstorbenen Gräfin von Pückler zurückgelassene Limpurgische Landesantheile, besonders aber der auf die diesseitigen Interessenten gefallene

fallene Sontheim-Gaildorfische Antheil ist ohne allen Zweifel mit der Qualität eines cognatischen beständigen Fideicommisses behaftet. Der hohe Gegentheil gesteht dieses in seiner Deduktion im II und IIIten Hauptstück selbst zu. Nur will er diese Qualität eines cognatischen Fideicommisses in Ansehung des Sontheim-Gaildorfischen Antheils erst aus dem Schenk Vollrathischen Testamente von 1713 herleiten. Er macht daher auch zwischen diesem Landesantheil und dem an das Gräflich von Rechterensche Hauß gefallenen Speckfeldischen Landesantheil einen Unterschied in seiner Ausführung, indem er behauptet, daß in dem letztern alle Fideicommissarische Qualität durch Abgang des Mannsstamms aufgehört habe, und darin niemahls ein cognatisches Fideicommiß entstanden sey, weil das Schenk Vollrathische Testament nur auf dessen 5 Erbtöchter Bezug habe, und daher das dadurch angeordnete cognatische Fideicommiß nur auf die Sontheimische Linie, und die zur selbigen gehörigen Lande und Güther passe.

Ungeachtet nun zwar bey diesem offenbaren Geständniß des hohen Gegentheils es den diesseitigen hohen Interessenten an und für sich selbst gleichgültig seyn könnte, ob diese cognatische Qualität eines Fideicommisses erst aus dem Schenk Vollrathischen Testamente oder schon früher entstanden sey; so wird es gleichwohl nicht überflüßig seyn, die wahre Entstehung und Beschaffenheit dieses cognatischen

Fidei-

Fideicommisses auch aus den ältern Limpurgischen Hausgesetzen und übrigen Quellen zu erläutern, da der hohe Gegentheil mit dem irrigen Satz, daß durch den Abgang des Limpurgischen Mannsstamms alle Fideicommissarische Qualität aufgehört habe, und nur erst durch das Schenk Vollrathische Testament in der Sontheimischen Linie ein cognatisches Fideikommiß entstanden sey, allerley andere nachtheilige Nebensätze und grundloße Folgen verbindet, und besonders daraus eine freye Dispositionsgewalt erzwingen will, welche mit dieser anerkannten Fideicommissarischen Eigenschaft und der ganzen Limpurgischen Haußverfassung auf keine Art bestehen können.

## §. 13.

## Vorerinnerung über die in Anwendung kommende Rechtsquellen.

Daß es in der Beurtheilung der Stamm- und Fideicommißgüther bey unserm deutschen besonders höhern Adel vorzüglich auf die häußlichen Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Geschlechts, sodann auf die allgemeinere Gewohnheitsrechte des deutschen Adels überhaupt und auf die Analogie anderer ähnlicher Fürstlich und Gräflicher Häußer ankomme, und nur in deren Ermanglung die Grundsätze des römischen Rechtes so weit in Anwendung kommen können, als sich solche mit der Natur und Beschaffenheit unsers deutschen und besonders höhern Adels vereinigen lassen, ist eine schon

so

so oft gesagte, und von allen Rechtsgelehrten des gegenwärtigen Jahrhunderts aufgestellte rechtliche Wahrheit, daß es überflüssig wäre, solche mit vielen Zeugnissen zu bestärken. Der Kern dieser Grundsätze ist am genauesten ausgeführt worden von

I. H. BOEHMER *de fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium* c. 2. in *Exercit. T. II. p.* 425 *sq.*

G. M. de LVDOLPH tr. *iure foem. illustr. sect. II. membr.* I. §. 15. *sq.*

L. B. de CRAMER *Obs. jur.* univ. T. II. *Obs.* 771. *p.* 484.

J. S. Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht *P.* II. *n.* 29. *p.* 110.

I. C. RICHTER *tentamen Theoriae de fideic. fam. illustr. Moguntiae* 1790. 4. § 6. sq.

## §. 14.

**Der Willen der Stifter ist sowohl nach deutschen als römischen Rechten der oberste Hauptgrundsatz bei allen Fideicommissen.**

Gesetzt aber auch, wir hätten in Deutschland keine andere Rechtsquellen, als die Römischen, auf deren Anwendung der Herr Verfasser der gegnerischen Deduktion so sehr zu dringen scheint, so würde auch selbst nach diesen die Evidenz der hernach ausgeführten Grundsätze in ihrem ganzen Licht erscheinen. Es herrscht überhaupt bey der

Col-

Collision des römischen Rechts mit unsern deutschen Rechten in der Anwendung auf die Lehre von den Fideicommissen manche Logomachie, die nur von dem übertriebenen Eifer und Vorliebe für eine und die andere Rechtsquelle herrührt, und vermieden werden könnte, wenn man nur die ersten reinen Principien, auf die alles ankommt, niemahls aus den Augen lassen würde. Jenes reine und oberste Princip, welches bey allen Fideicommissen und ihrer Interpretation zum Grund gelegt werden muß, ist nichts anders als der **Willen** der Stifter. So wie die römischen Rechtsgelehrten den voluntatem Testatoris überall zur obersten und Hauptentscheidungsquelle annehmen,

I. 16. und 57. D. ad SCtum Treb.
I. 95. D. de Legat. III.

so nennen unsere deutschen Rechtsgelehrten diesen Willen der Stifter eine **häußliche Gesetzgebung** und **Familien-Autonomie**, besonders in Hinsicht auf den deutschen Adel. Wenn nun über die Interpretation dieses Willens in einzelnen Fällen gestritten wird, so muß solcher natürlicherweiße theils **aus den ausdrücklichen Erklärungen** der Stifter z. B. aus den letzten Willensverordnungen, und bey uns in Deutschland zugleich auch aus den stattfindenden Erbverträgen, theils aber auch aus **Conjekturen** erforscht werden. Diese Conjekturen richten sich aber nach der Natur und Beschaffenheit eines jedweden Landes oder Volkes, also ohne

Zwei-

Zweifel in Deutschland nach den Sitten, nach der Denkungsart, nach den herkömmlichen Begriffen, nach der besondern Beschaffenheit der Güther unsers deutschen Adels, dergestalt, daß aus der großen Uebereinstimmung hierin sogar theils besondere, theils allgemeinere deutsche Gewohnheitsrechte erwachsen sind, die sich aber alle am Ende auf den ursprünglichen Willen der Stifter reduciren lassen, in welchem obersten Princip römisch- und deutsches Recht ganz freundschaftlich miteinander harmoniren.

## §. 15.

### Verschiedenheit der Familien-Fideicommisse.

Nun lassen sich zwar unter einem Familien-Fideicommiß allerley verschiedene Fälle als möglich denken. Selbst bey den Römern, unter welchen Familien-Fideicommisse häufig errichtet wurden,

l. 60. §. 3. D. de Legat. II.
l. 77. §. 11. 15. 27. l. 78. §. 3. ibid.
l. 38. §. 1. 2. 3. D. de Legat. III.
l. ult. C. de Verb. sign.
Nov. 159.

hatten nach der Vieldeutigkeit, welche das Wort: Familie überhaupt bey den Römern gehabt hat, die bekannten häufig gebrauchten Ausdrücke: daß gewisse Vermögenschaften nicht de nomine testatoris, oder nicht de familia veräussert werden sollen, allerley sich nach den Umständen richtende

Bedeu-

Bedeutungen, die überall nach dem wahrscheinlichen Willen des Testirers beurtheilt werden mussten. Ueberhaupt aber und im Zweifelsfall wurden zu einem Familien-Fideicommiß alle Agnaten und Cognaten nach der Nähe des Grades zugelassen.

l. 69. §. z.D. de Legat. II.

l. ult. C. de Verb. sign.

Wenn man alle in facto möglichen Fälle von beständigen Geschlechts-Fideicommissen in ihre Classen zusammen ziehen will, so lassen sich deren 4 Hauptclassen formiren. Entweder sind es bloß **Agnatische**, die allein auf den Mannsstamm gehen, oder **pur cognatische**, die allein für die weibliche Nachkommen bestimmt sind, oder es sind solche **Agnatisch-Cognatische**, worin beyde männlich und weibliche Nachkommen zugleich zugelassen werden, (promiscua) oder endlich solche **Agnatisch-Cognatische**, worin erst nach Erlöschung des Mannsstamms die weibliche Nachkommen, jedoch unter der Fortdauer des Fideicommisses folgen. (successiva.)

§. 16.

Die häufigste Art der bey dem deutschen besonders höhern Adel vorkommenden Stammgüther oder Fideicommisse sind die **Agnatisch-Cognatische**, welche nach Abgang des Mannsstamms ohne Zweifel auch bey den weiblichen Nachkommen fortdauren.

Die häufigste und gewöhnlichste Art der **Stammgüther** oder **Fideicommisse** bey unserm deutschen

besonders höhern Adel sind die letztern, nemlich diejenige Agnatisch-Cognatische Fideicommisse, welche nach Erlöschung des Mannsstamms auch auf den weiblichen Linien fortdauren. Ueberall in unsern Fürstlichen und Gräflichen Häusern, wo vermöge der Erb- und Hausverträge in den allodialen Stammgüthern die Töchter und weibliche Nachkommen zur Ausstellung der gewöhnlichen Erbschaftsverzichte bis auf den ledigen Anfall verbunden sind, muß jedesmahl nach dem ausdrücklichen oder präsumtiven Willen der Stifter ein solches Agnatisch-Cognatische Fideicommiß statuirt werden, welches auch bey den weiblichen Nachkommen fortdauert. Die allgemeinen Rechtsgründe davon sind folgende:

1) schon überhaupt die bekannten deutschen Gesetze des ältern und mittlern Zeitalters, welche so vieles von Unveräusserlichkeit der Stammgüther verordnen, bestimmen solche nicht bloß zum Vortheil der Söhne und männlichen Nachkommen allein, sondern auch der weiblichen Descendenz, welche ja in Ermanglung der Söhne oder des Mannsstamms überhaupt auch zur Succession berufen war, und unter dem Ausdruck (haeredes. Erben) begriffen wurde. Der Besitzer sollte überhaupt seinen rechtmäßigen Erben das Stammguth nicht entziehen, und das Stammguth dauerte bey den weiblichen Nachkommen eben so, wie bey dem Mannsstamm fort.

R. G. H.

R. G. H. HELLFELD *de fideicommissis Fam. illustr. Ienae* 1779. 4. §. 4. *sq.*

2) Unsere Fürstlichen und Gräflichen Stifter der Stammgüther haben bey Errichtung ihrer Verordnungen und Verträge auf jene ächt deutsche Sitten besonders noch vor Einführung des römischen Rechts überall Rücksicht genommen. Wenn schon dem Mannsstamm der Vorzug in der Erbfolge gegeben wurde, so geht jedoch darin gewöhnlich die befohlene Unveräusserlichkeit auf alle successionsfähige Descendenten, Erben und Nachkommen, welches schon aus der Natur der in solchen Fällen gewöhnlichen Verzichte der weiblichen Descendenten mit Vorbehalt des ledigen Anfalls folgt, und worüber, wenn es nöthig wäre, Beyspiele in Menge angeführt werden könnten.

3) Es stimmt damit das Herkommen bey dem hohen Adel in Deutschland vollkommen überein, und wird bey sich ereignenden ledigen Anfällen gewöhnlich die Fortdauer der fideicommissarischen Qualität auch bey den weiblichen Nachkommen statuirt, welches durch viele analoge Beyspiele aus andern Häusern dargethan werden könnte, und zugleich der Natur solcher Stammgüther, welche in Land und Leuten bestehen, und mit Landeshoheit, ja sogar Reichsstandschaft versehen sind, vollkommen angemessen ist.

4) Selbst das römische Recht enthält hierüber keine andere Grundsätze, indem vielmehr auf die

obenbemerkte Art bey einem angeordneten Familienfideicommiß sowohl Agnaten als Cognaten zu solchem zugelassen werden, und es auch bey den letztern fortdauert.

5) Wenn es seine unzweifelhafte Richtigkeit hat, daß es bey Fideicommissen hauptsächlich auf den Willen der Stifter und auf deren präsumtive Absichten oder Vorliebe ankomme, so wäre es nicht zu begreifen, sondern gewiß der größte Widerspruch in jenen Gesinnungen, wenn der Stifter den männlichen Nachkommen und sogar dem letztern derselben die Unveräusserlichkeit verwehrt hätte, nun aber auf einmal unter den auf den ledigen Anfall vocirten weiblichen Nachkommen, die zunächst nach Erlöschung des Mannsstamms eintretende von aller Einschränkung frey, und zu einer willkührlichen Disposition befugt seyn sollte, da ja der Stifter auf die letztere, die er nicht persönlich kennt, sondern vielleicht erst in einigen Jahrhunderten nach der Successionsordnung gefolgt ist, keine besondere persönliche Hinsicht hat nehmen können, sondern seine Intention bloß dahin gegangen ist, daß seine Güther überhaupt bey seinen Nachkommen, Geschlecht, Geblüt u. s. w. erhalten werden sollen.

6) Endlich stimmen diesen Grundsätzen überhaupt die bewährtesten Rechtsgelehrten bey. Schon die ältern, welche sich strenge an das römische Recht gehalten haben, verstehen unter einem Fideicommiß,

miß, welches für des Testirers Familie, Descendenten, Generation, Posterität, Erben, Geschlecht, Geblüt u. s. w. bestimmt ist, nichts anders als ein Fideicommissum Agnatico-Cognaticum entweder promiscuum oder nach Beschaffenheit der Umstände successivum, welches auch auf das weibliche Geschlecht falle und bey diesem fortwähre.

FVSARIVS *tract. de substitutionibus* qu. 329 — 338. 342. 352.

MANTICA de *Conject. ultimarum volunt.* L. VIII. t. 12. N. 6.

Noch vielmehr aber behaupten die Fortdauer solcher Fideicommisse auch bey den weiblichen Nachkommen besonders in Hinsicht auf Fürstliche und Gräfliche Stammgüther unsere deutschen berühmtesten Rechtsgelehrten, und zwar Männer, denen gewiß niemand ihre große Erfahrung hierin absprechen wird. J. J. Moser in seinem Familienstaatsrecht T. I. p. 919. sagt davon: „die „klare und einhellige Dispositionen der Ehe„pakten und Verzichte suspendiren das Suc„cessionsrecht der Töchter deutlich nur biß „auf den Abgang des Mannsstamms, reser„viren es aber ihnen auf solchen ereignen„den Fall. Wie ist nun bey solcher Beschaf„fenheit möglich, daß der letzte Masculus „testiren könne. Man heiße es ein Fidei„commissum tacitum, da man es vielmehr

„wohl expressum nennen könnte, oder ein „pactum, so müßen eben die Güther, darin „die Töchter successionsfähig sind, nach Ab„gang des Mannesstamms auf die Töchter „kommen. — Genug, daß es viele 100 Jahre „in Deutschland Herkommens ist, und ein „solches Herkommen bey uns die Kraft eines „Gesetzes hat. Es wäre auch vielmehr un„billig und unvernünftig, wenn Töchtern, „welche dem Mannsstamm zum Vortheil „an ihrem sonst gebührenden Erbtheil zu„rückgestanden sind, sogar nach Erlöschung „des Mannsstamms cessante ratione et fine „renunciationis einem ganz fremden testa„mentarischen Erben nachstehen sollten. —

Und J. S. Pütter sagt in seiner Dissertation *de successione feminarum in bona avita*, C. 3. §. 21. *etsi itaque feminis successio in bona avita, deficientibus masculis sit patefacta, etiam illae tamen eodem iure inter se invicem utuntur, qua antea inter se utebantur masculi. Hinc pariter non ultimo cuique defuncto sed primo acquirenti ex pacto et providentia maiorum succedunt, nec ulla, quae praedia avita possidet, haec alienandi ius habet* und §. 31. *Quumque praeterea in successione feminarum observentur quoque principia illa generalia, quae supra de conservatione familiarum tradidimus, in quibus primo loco bonorum alienatio prohibetur, sequitur, ut nec femina,*

*mina, quae prima post fata marium nanciscitur bona avita, nec ejus posteri haec bona alienare possint.*

Die Allegate, welche der Herr Verfasser der gegnerischen Deduktion zur vermeinten Unterstützung einer gegenseitigen Meynung angeführt hat, passen hieher auf keine Art. Denn 1) diejenigen Rechtsgelehrten, welche ein Fideicommiß schon mit dem letzten Masculo sein Ende nehmen lassen, reden offenbar bloß von eigentlichen **pur Agnatischen Fideicommissen**, deren Möglichkeit niemand in Abrede stellen wird, aber nicht von solchen Stammgüthern, wo alle Nachkommen vom Geblüt der Stifter vocirt, die weiblichen Nachkommen aber nur biß auf Erlöschung des Mannsstamms zurückgesetzt, und zu Verzichten biß auf den ledigen Anfall verbunden sind. 2) Diejenigen aber, welche das Fideicommiß zwar der freyen Disposition des letztern Masculi nicht überlassen, hingegen dafür halten, daß solches mit dem Eintritt der ersten weiblichen Descendentin sein Ende nehme, können nicht von solchen Stammgüthern, wo die **weibliche Nachkommenschaft überhaupt** nach Abgang des Mannsstamms vocirt ist, verstanden werden, sondern nur von denjenigen, wo eine oder die andere NB. **individualiter** oder personaliter substituirt ist. Diese Meynung könnte auch höchstens nur auf gemeine Privatfideicommisse, nicht aber auf Stammgüther von der oben geschilderten Art angewendet werden.

## §. 17.

**Nach der Limpurgischen Hausverfassung hat es ohnehin nicht den mindesten Zweifel, daß die Fideicommissarische oder Stammguths-qualität nach der von jeher gehabten Intention aller Limpurgischen Stifter und Interessenten auf den weiblichen Nachkommen fortdaure. Die Beweise hievon liegen sowohl überhaupt, als besonders in Ansehung des hier im Streit verfangenen Sontheim-Gaildorfischen Antheils**

### I. schon in den ältern Hausverträgen: von 1435 — 1604.

Es wäre aber überflüßig, sich in dieser Sache länger bey allgemeinen Rechtsgründen aufzuhalten, da ja alles zuerst auf den Willen der Stifter ankommt, und hier so viele unwidersprechliche Gründe für die Agnatisch-Cognatische Fideicommissarische Qualität dieser Güther, und deren Fortdauer bey den weiblichen Nachkommen sich zusammenhäufen, daß das Gegentheil wohl niemanden begreiflich seyn kann. Die Beweiße können nach folgender Reihe geordnet werden:

1. Die ältern Verträge von 1435. bis zur Erbeinigung von 1604.

Schon 1435. errichteten die Söhne Schenk Friedrichs III. einen Erbvertrag, „für sich und alle ihre Erben und Nachkommen“ worin unter ihnen alle Veräusserungen deßwegen verbothen wor-

worden, „daß die Herrschaft desto minder „entgliedert und entschwächt werde und „auch solche Haab und Theil bey unsern „nächsten und rechten Erben bleibe.“

Beylage zur dißeitigen Exceptions-Handlung Lit. B.

In dem Vertrag von 1476. werden auf gleiche Art alle Veräusserungen untersagt „damit jeder Herrn von Limpurg Theile an den nächsten und rechten Erben bleiben.

Ebendaselbst Lit. C.

Im Jahr 1481 wurde in dem zwischen Schenk Wilhelm, als Vormünder der minderjährigen Kinder Schenk Georgen Speckfelder Linie einer und Schenk Albrecht III. Gaildorfer Linie anderer Seits getroffenen Theilungs-Vertrag, wodurch dem ersten die Herrschaft Speckfeld und Sontheim, dem zweyten aber die Herrschaft Gaildorf und Schmiedelfeld zufiel, auf gleiche Art für alle Erben und Nachkommen die Unveräusserlichkeit festgesetzt, damit jedes Herrn von „Limpurg Theile wiederum an den nächsten Erben kommen und fallen mögen.“

Ebendaselbst Lit. D.

Ungeachtet nun auch schon in dieser Periode der Mannsstamm in dem Haus Limpurg den Vorzug in der Erbfolge gehabt hat, so gehen doch die angeführten Verträge, darin geschehene Veräusserungsverbothe und andere Verabredungen auf alle Limpurgische Nachkommen, nächste und

rechte Erben, zum klaren Beweiß, daß das Stammguth und Fideicommiß auf alle Descendenten vom Limpurgischen Geblüt männlichen und weiblichen Geschlechts verstanden worden ist, da ja die angeführten Worte: Nachkommen und nächste Erben offenbar beyderley männliche und weibliche Descendenten begreifen.

MANTICA de *conjecturis ultimarum volunt.* L. VIII. tit. 12.

FVSARIVS de *substitutionibus qu.* 329. 330 et sq.

## §. 18.

### II. In der berühmten Erbeinigung von 1604 und den folgenden Erbverträgen biß zum Schenk Vollrathischen Testament von 1713.

II Ohne sich bey dem 1581 zwischen beyden Gaildorfisch- und Speckfeldischen Linien verhandelten Vertrag

Ebendaselbst Lit. E.

und bey der Frage, ob dieser Vertrag zwischen diesen beyden Hauptlinien wirklich zu stand gekommen, oder es nur bey einem Projekt geblieben sey, aufzuhalten, wovon eine umständlichere Erzählung in der oben angeführten Gräflich-Rechterenschen Deduktion §. 17 und 18 nachgesehen werden kann, wendet man sich lieber gleich zu der unzweifelhaften, und berühmten Erbeinigung von 1604, welche in der Sontheim — Speckfeldischen Linie

nie unter den Söhnen Schenk Friedrichs VII als ein Hauptgrundgesetz zu Stande gekommen ist.

Ebendaselbst Lit. G. und gegnerische Deduktion Anlage Lit. B.

In diesem weitläuftigen Vertrag werden alle Qualitäten eines beständigen Limpurgischen Stammguths und Fideicommisses, und die sich dahin beziehende ältere Verträge auf das feyerlichste wiederhohlt und bestättigt. Nur sind nunmehr darin die ächten Grundsätze eines Agnatisch-Cognatischen Fideicommisses, worin der Mannsstamm den Vorzug in der Erbfolge haben, nach dessen Erlöschung aber solches alsdann in der weiblichen Nachkommenschaft fortdauren solle, näher entwickelt, und bestimmt. Daher heißt es darin Art. 8 (nach dem in der gegnerischen Deduktion Lit. B. befindlichen Abdruck) „Ferner und zum andern, „wenn sich aus Schickung des allmächtigen „Gottes der Fall begebe, daß unser oder „unserer Nachkommen, der Herrn zu Limpurg ganzer männlicher Stamm mit Tod „abgehen, und nicht mehr seyn würde, daß „alsdann vermöge und in Kraft der Würzburgischen Lehenbriefe und erster Lehenmachung an dato 1483 die vier Dörfer Gollhofen, Sommerhausen, Winterhausen und „Lindelbach allein auf die Fräulein Erben „der Herrschaft von Limpurg Schenk Georgens Stammen und Geblüts, da deren

„vor-

„vorhanden, fallen, aber alle des lextver-
„storbenen Herrn zu Limpurg, (im Fall er
„kein Testament vor seinem Absterben auf-
„gerichtet hätte) liegende und fahrende Haab
„und Güther *ab intestato* dem oder den-
„jenigen Personen erblich und eigenthümlich
„heimwachsen, folgen, auch *successionis*
„*iure* werden und bleiben sollen, die der-
„selben Zeit bemeldten Herrn von Limpurg
„von Geblüt am nächsten verwandt seyen.

Daß nun aber die Fideicommissarische Qualität nach dem Sinn dieser Erbeinigung auch bey den nach Erlöschung des Mannsstamms vocirten weiblichen Nachkommen fortdauren sollte, erhellt a) aus der in dieser Erbvereinigung Art. 11 geschehenen Bestättigung aller vorherigen Verträge und der darin enthaltenen Veräusserungsverbothe, welche auf die oben erwiesene Art auf alle Erben und Nachkommen gerichtet sind, b) aus dem in dem ebenangeführten Art. 11. noch besonders widerhohlten Veräusserungsverboth für alle Erben, und die ganze Limpurgische Posterität: „die er-
„langte Herrschaften bey uns und unsern
„Erben in gutem Wohlstand zu erhalten,
„dieselben zu mehren, zu bessern, nicht zu
„beschweren, zu verpfänden, zu versetzen,
„oder zu veralieniren, dann es geschehe mit
„höchstgedrungener Noth und mit Vorwis-
„sen, und gutem Rath unserer aller und die
„nach

„nach uns interessirt, und an uns nächste „Erben sind, wie denn keinem unter uns— „kein liegend Stück noch Guth, so Wir, „unsere Söhne und Erben jetzo haben, oder „künftig überkommen werden, eigenes Wil„lens ohne Consens, Rath und Willen der „andern Brüder oder nächsten Verwandten „jemand anders pfandweiße einzuräumen, „zu vertauschen, zu verkaufen oder zu ver„alieniren gebühren soll." So wie auch im 12 Artickel die Worte vorkommen: „letzlich und „damit unsere brüderliche Vereinigung desto „steter, fest und unverbrüchlich gehalten, „und auch auf unsere Posterität *propagirt* „werde u. s. w.

Auf welche Fälle die in dieser Erbeinigung gestattete eingeschränkte Dispositionsgewalt gehe, wird hernach besonders bemerkt werden. Im übrigen sind die hieher gehörigen irrigen Sätze der gegnerischen Deduktion §. 40. biß 43. als ob nach der Erbeinigung mit dem ultimo masculo das Fideicommiß aufhören sollen, von selbst aus dem obigen widerlegt.

Im J. 1668 wurde durch den geschlossenen Theilungsreceß neuerdings verabredet „daß die „Erbeinigung sowohl, als alle andere Theilungs„recesse und Verträge gültig und verbindlich ver„bleiben, und nicht minder für ein Fundament „künftiger Vorfallenheiten und Entscheidungen ge„halten werden sollen"

Eben-

Ebendaselbst Lit. H.

Als im Jahr 1790 mit Schenk Wilhelm Heinrich die Gaildorfische männliche Linie erloschen, und dessen Töchter Ansprüche an die hinterlassene Landesantheile machten, wurde zwar durch einen unter Vermittlung einer Kaiserlichen Commission geschlossenen Vergleich den gedachten Töchtern die Hälfte der **Wilhelm Heinrichschen** Verlassenschaft aus **besondern Ursachen** und gegen Verzicht auf den ledigen Anfall nach Erlöschung der Speckfelder Mannslinie, und zwar mit Aufhebung der Fideicommissarischen Qualität und dergestalt überlassen „daß sie Fräulein für sich, ihre „Erben und Nachkommen solches zu ewigen Ta„gen ohne einigen Rückfall oder Fideicommiß ganz „zu eigen, erblich und unanspruchlich, nach ih„rem Gefallen damit zu schalten und zu wal„ten — haben sollen.“

Ebendaselbst Lit. I. In der gegner. Dedukt. Anlage C.

Allein selbst aus diesem Vorgang erhellt, theils daß man damahls an der Cognatisch-Fideicommissarischen Qualität der Limpurgischen Lande im mindesten nicht gezweifelt, theils ist es offenbar, daß in der andern Hälfte der **Wilhelm Heinrichschen** Verlassenschaft, welche auf die Schenken **Vollrath** und **Georg Eberhard** von der Sontheim-Speckfelder Linie gefallen ist, von diesen Acquirenten jene Fideicommissarische Qualität neuerdings auf das feyerlichste bestättigt

und

und forterhalten worden ist. Denn a) erhellt ja selbst aus den oben angeführten Vergleichsworten, wodurch die männliche Agnaten von der Speckfelder Linie, in Ansehung der den Wilhelm Heinrichschen Töchtern Gaildorfer Linie überlassenen Hälfte, auf allen Rückfall oder Fideicommiß Verzicht leisten, daß man die beständig fortdauernde Fideicommissarische Qualität als richtig anerkannt, indem sonst nicht nöthig gewesen wäre, in Ansehung jener cedirten Hälfte Verzicht darauf zu thun. b) Noch evidenter und unzweifelhafter aber ist es, daß die Schenken Vollrath und Georg Eberhard, auf welche die andere Hälfte der Wilhelm Heinrichschen Verlassenschaft gefallen ist, selbige durchaus ihren übrigen Landen incorporirt und die alte Fideicommissarische Qualität darauf neuerdings auf das feyerlichste bestättigt und wiederhohlt haben. Denn, als die gedachten Brüder 1693 eine Theilung unter sich vornahmen, nach welcher Schenk Vollrath die äussere bey Schwaben gelegene Herrschaft mit Inbegriff der ihnen beyden vor 3 Jahren zur Hälfte zugefallenen Gaildorfischen Lande, Schenk Georg Eberhard aber die andere in Franken situirte Herrschaft erhielt, wurde in dem Theilungsreceß von 1693 ausdrücklich bemerkt, a) „daß wir Schenk Voll„rath für unsern an unserer ganzen biß da„her in Gemeinschaft verbliebenen Herrschaft „gebührenden Antheil unsere gesammte so„genannte äussere und bey Schwaben ge„legene

„legene Herrschaft, worunter die vor 3 Jah-
„ren uns beyden zur Hälfte erblich angefal-
„lene Gaildorfischen Lande mit begriffen
„sind, wir Schenk Georg Eberhard aber
„für unsere Portion die ganze innere und
„in Franken situirte Herrschaft erblich in
„Conformität unserer Erbeinigung regieren,
„genüssen und besitzen sollen" und b) „als
„thun nochmals hiemit expresse bedingen,
„daß neben den alten Hausverträgen, son-
„derlich de a. 1435. 1476. 1548. item der
„Grundtheilung von 1481 auch specialiter
„unsere öfters erwähnte beschworene Erb-
„einigung und der darunter den 22 Febr. 1668
„Jahres abgefaßte Theilungsreceß mit allen
„ihren Puncten und Clausuln, in so weit
„in diesem Vergleich nicht auedrücklich an-
„ders verordnet ist, gelten und pro norma
„der hinkünftigen Verhaltungen und Entschei-
„dungen geachtet werden sollen, als wenn sie
„von Worten zu Worten hier inserirt und
„denuo wie ehemals geschehen, auch zum
„verbindlichsten anhero wiederhohlt wird,
„wären beschworen worden" worunter also offenbar und ausdrücklich auch der ihnen angefal-lene Gaildorfische Landesantheil begriffen war.

Ebendaselbst Lit. K. Gegn. Deduktion Anlage C.

Endlich folgt in dieser Periode der berühmte Markt Einersheimer Receß von 1699, welcher zwi-

zwischen den beyden Brüdern Schenk Vollrath und Schenk Georg Eberhard geschlossen worden ist. Diese beyden Herrn waren bekanntlich die letzten vom Limpurgischen Mannsstamm. Sie hatten beyde keine Söhne, sondern Schenk Vollrath fünf und Schenk Georg Eberhard drey Töchter. Die Töchter desjenigen Bruders, der nach dem andern Bruder sterben würde, hatten nun sichere Hofnung, nach der Nähe des Grads die beyden Sontheim und Speckfeldischen Lande als ein cognatisches Fideicommiß zu erben. Hier kam es also bloß auf das Glück, nemlich den frühern oder spätern Todesfall an, welches ungewiß war. Um nun ihren beyderseitigen Töchtern die Erbfolge zu versichern, haben sie den angeführten Receß dahin errichtet, a) „daß, es möge sich ihr „Todesfall nach Gottes Willen eignen, wie er wolle, „entweder, daß er Schenk Vollrath oder er Schenk „Georg Eberhard ohne Hinterlassung männlichen „Stammes zuletzt versterben, und dadurch ihr „ganzer Mannsstamm abgehen würde, ihre Speck„feldische Kunkellehen und eigenthümliche Land „und Güther in zwey gleiche Theile repartirt und „verglichen und somit *in Stirpes* und Gleichheit „*cum omni causa etc.* auch zu gleichen Theilen „etwa noch befindlichen Schuldenlasts, doch al„lein die gegen einander richtig consentirte verste„hend, unsern beyderseits lieben Töchtern mitein„ander zufallen, aufgeerbt seyn, und zugetheilt „werden sollen. Hingegen b) da sich der gänz-

„liche Abgang des Mannsstamms ereignen wür-
„de, sodann bey solcher purificirten Condition des
„Verzichts der Gemahlin Schenk Vollraths und
„deren Töchtern und Erben die Herrschaft Schmie-
„delfeld *pleno iure* heimfallen solle, c) werden
„darin alle ältern Verträge bestättigt, und beson-
„ders angefügt, wie ihnen billig obliege, ihre
„Erbvereinigung in gehöriger exacter Observanz
„und Verstand zu beobachten". d) Um aber zu-
„gleich allem Schein einer Imputation auszuwei-
chen, als ob sie durch diesen Receß der Erbverei-
nigung auf irgend eine Art zu nahe zu treten ge-
sonnen seyn, „so geloben und versprechen sie ein-
„ander bey gräflichen Worten, brüderlicher Treue
„und in Kraft ihrer beschworenen Erbeinigung,
„wie nicht weniger des letztern Winterhäußer
„Hauptvertrags, und also beyderseits höchstver-
„bindlicher eydlich beschworener Clausel — alles
„und jedes anhero verglichene nicht anders, als
„gleichsam eine zwischen unsern gräflichen Töch-
„tern und Kindern bestgemeinte väterliche Dispo-
„sition zu halten und zu vollziehen" welches al-
les sie auch in einem weitern 6 Monathe darauf
geschlossenen Vertrag wiederhohlt haben.

Ebendaselbst Lit. L. und M. Gegn. Dedukt. Lit. E.

Wenn nun gleich dieser Erbvertrag in der Fol-
ge den Schenk Vollrathischen Töchtern deswegen
nachtheilig worden ist, weil Schenk Vollrath nach
seinem Bruder Georg Eberhard gestorben ist, folg-
lich

lich dessen Speckfeldischen Antheil geerbt und sofort die sämmtliche zusammengefallene Limpurgische Landesantheile allein auf seine 5 Töchter devolvirt hätte, dahingegen nun nach dem angeführten Theilungsvertrag die Hälfte der Lande auf Georg Eberhards Töchter fallen muste; so wurde dadurch jedoch der Erbeinigung von 1604 nicht im mindesten zuwider, und am allerwenigsten gegen die Fideicommissarische Qualität gehandelt, denn a) ist ja zur Zeit des Vertrags der frühere oder spätere Todesfall eines jeden noch ganz ungewiß gewesen. Schenk Vollrath hat nur die Hälfte einer ungewießen Hofnung von sich gegeben, um dafür die andere Hälfte gewiß zu machen. Es war also nicht von Vergebung eines bereits angefallenen oder mit Gewißheit zu hoffen gehabten Landesantheils die Rede. b) Vielmehr ist die Erbvereinigung von beyden Brüdern bestättigt, und sie erklären den Vertrag nur für eine gemeinschaftliche väterliche Disposition unter ihren Kindern, worzu sie unter den hernach bemerkten Einschränkungen befugt gewesen sind. c) Der Vertrag ist auch mit Genehmigung aller damahls am Leben gewesenen Interessenten geschlossen, und also nicht im mindesten gegen die Fideicommissarische Qualität gehandelt worden. d) Daß endlich beyde Brüder gar keine andere Gedanken gehabt, als daß ihre Güther mit der Qualität eines cognatischen Fideicommisses belegt seyen, und solche fortdauren müße, erhellt nicht nur aus dem folgenden Testament,

Schenk Vollraths, sondern auch aus dem Testament Schenk Eberhards von 1705, worin er ausdrücklich sagt: „daß er wegen seiner Verlassenschaft *ratione immobilium* keine Disposition nach „Laut der Ehepakten zu machen vermöge.“ Hätte Georg Eberhard gedacht oder denken können, daß nach Abgehung des Mannsstamms die Fideicommissarische Qualität aufhöre, so hätte er ja auch über den Landesantheil, den seine Töchter nach dem Receß von 1699 dereinst zu hoffen hatten, so gut und weit, als es nur immer einem Vater nach den Rechten über ein ganz freyes Vermögen zustehen mag, disponiren können, worzu er sich nach seiner eigenen Aeusserung nicht für befugt gehalten hat. Womit auch zugleich die ungegründete Schlüße in der Gegnerischen Deduktion §. 50. 51. von selbst fallen.

§. die Beylage zur Gegnerschen Deduktion Lit. F.

Mit den angeführten Grundsätzen eines Agnatisch-Cognatischen Fideicommisses haben auch von jeher die Verzichte der vermählten Gräfinnen von Limpurg übereingestimmt, worin sie sich jedesmal nach Erlöschung des Mannsstamms ihre auf diesen Stammgüthern habende Successionsrechte feyerlich vorbehalten haben, und wovon zum Ueberfluß Formulare in

**Pütters Rechtsfällen** II. B. p. 65. und in **der mehrgedachten Gräflich Rechterenschen Deduktion** Beyl. 1. und 2. nachgelesen werden können.

§. 19.

## §. 19.

## III. In den Testamenten Schenk Vollraths von 1713 und seiner Gemahlin von 1720.

Die Reihe kommt nunmehr III. an die Testamente Schenk **Vollraths** von 1713 und seiner Gemahlin **Sophie Eleonore** von 1720. wodurch die **Cognatisch**-Fideicommissarische Qualität ganz besonders in Hinsicht auf seine 5 Erbtöchter, und folglich auch denjenigen **Sontheim**-**Gaildorf**-fischen Antheil, den gegenwärtig die diesseitigen hohen Interessenten ansprechen, bestättigt ist. Die bißher angeführte Urkunden sind hoffentlich redende Beweiße, daß die Limpurgischen Lande schon nach den ältern Verträgen die Natur eines successiven Aguatisch-Cognatischen Fideicommisses gehabt. Wenn nun Schenk Vollrath in seinem Testament diese Cognatische Qualität des Fideicommisses feyerlichst für seine 5 Erbtöchter wiederhohlt und bestättigt hat, wie solches in der gegnerischen Deduktion §. 27. und im ganzen IIten Abschnitt selbst öffentlich anerkannt wird, so hat er eigentlich das, was schon vorher Rechtens war, nur noch mehr gesichert, und er würde nicht einmal befugt gewesen seyn, jene Fideicommissarische Qualität auf irgend eine Art durch eine einseitige Willensverordnung zu verletzen. Dieses alles erhellt ganz deutlich aus dem Kaiserlich bestättigten Vollrathischen Testament von 1713.

Ebendaselbst Lit. N. und in der gegnerischen Deduktion abgedruckt unter Lit G.

Denn a) er bestättigt darin alle vorherige Verträge, und bekennt, daß sich seine Erbeinsatzung bloß auf selbige gründen könne, Art. 3. „nachdem die Erbeinsatzung und zwar solche zuvörderst „auf die beschworene Limpurgische Erbeinigungen besonders der 1604 errichteten, „und darin bestättigten gemeinsamen alten „Erb- und sonstigen Haus- und Geschlechts-Verträgen sich gründend, das Hauptfundament „unsers letzten Willens ist." b) Er bezieht sich ferner auf die vorhergegangene Fideicommissarische Qualität, indem er erklärt, daß seine Töchter die ihnen anfallende Lande nützen, nießen und administriren mögen, jedoch nur in der Maaß und Gestalt, Art. 3 „als unsere Voreltern, Eltern und „Wir, seitdem die Linie Limpurg ut Limpurg in „zwey andere Linien nemlich Obersontheim und „Speckfeld subdividirt worden, jeder seinen durch „Theilung zugefallenen Erbantheil biß ad annum „1705 nach freyem Willen besessen, genutzt, „und administrirt haben" welches eben so deutlich im 9ten Art. erklärt wird: „daß von seines „Bruders Kindern ebenfalls ihr Antheil Herrschaft „nicht ehender unter sich vertheilt werde, biß „vorher die ihroseits zu vertretten habende Schuldenlast werde gleichmäßig bezahlt, und die ganze „Herrschaft von allen Hypotheken gänzlich befreyt „seyn (weil in dem 1699ger Receß der überlebende

„Bru-

„Bruder als ein leiblicher Vater beyderley Kinder ver-
„ordnet, eingesetzt und gemacht, ermeldte Kinder
„auch für einerley deklarirt, und somit das *Fi-*
„*deicommissum* auch auf unsere beiderseiti-
„tige Töchter und deren Erben extendirt
„und festgesetzt worden" c) Er fügt alsdann ferner die Bestättigung dieses alten Cognatischen Fideicommisses auf beständige Zeiten bey: „mit der
„wohlbedachtlichen Substitution und Verordnung,
„daß, wenn solcher unserer Töchter eine oder mehr
„unvermählt, oder auch vermählt ohne Leibeser-
„ben absterben würde, alsdann deren oder derse-
„ben von uns erlangte Erbfall auf die überlebende
„Geschwistrigte — zu gleichen Theilen kommen,
„und solchenfalls von einer Tochter auf die an-
„dere erblich fallen solle, woferne anderster ein
„solcher Erbtheil nicht etwa einem oder dem an-
„dern Geschwistrigt allschon *specialiter* durch letzten
„Willen oder in andere Weege vermacht und
„wirklich zugewandt worden wäre — "Wie irrig ist daher der gegnerische Satz in der Deduktion §. 45. 46. als ob S. Vollrath durch seine Aeusserungen und Handlungen das Gegentheil an den Tag gelegt habe! d) Und verordnet ausdrücklich, daß seine hinterlassende Lande auch auf alle seine weitere Descendenten des von ihm abstammenden Geblüts devolvirt werden, und bey selbigen beständig und in Ewigkeit verbleiben sollen. Denn so wie er in dem Art. 3. äussert, „daß wir nach
„dem Exempel unserer Voreltern zur Conservation

„ unserer Nachkommenschaft und Verlassenschaft „ unveränderlich wollen, daß unser Antheil der „ Herrschaft Limpurg bey unsern Descendenten und „ also von uns abstammenden Geblüt beständig „ und in Ewigkeit alleinig und unzertrennt ver„ bleiben sollen" ingleichen „ daß unsere freundlich„ vielgeliebten Töchter ihr Successionsrecht zur „ Herrschaft Limpurg *ex pacto et providentia ma-* „ *jorum* haben u. s. w. also befiehlt er ferner in „ eben diesem Artikel: daß, so lange deren von „ unserm Geblüt vorhanden seyn werden, diese „ unsere Verlassenschaft an Land, Leuthen, deren „ Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zuge„ hörnissen unter dem Titel und Namen der Herr„ schaft Limpurg-Sontheim zu gutem ewig und „ immerwährenden Angedenken solle beständigst bey„ behalten werden" daher verbietet er neuerdings auf das nachdrücklichste alle Veräusserungen mit den Worten: „ und damit dieses auch um so un„ gehinderter seyn und bleiben, auch solch *corpus* „ durch uns in keinen Weeg getrennt, noch von „ unserer Descendenz auf fremde abgebracht, son„ dern vielmehr bey derselben so lange jemand von „ unserm Geblüt abstammend vorhanden, unverän„ derlich verbleiben, erhalten und gelassen werde; „ so solle kein Theil seinen Antheil, oder ein Stück „ davon ohne aller übrigen Interessenten Wissen, „ Willen, Consens und Einwilligung anderwärts„ hin an fremde, gröβere und mächtigere bey „ Verlust des seinigen, sonsten an die übrigen Mit„ erben

„ erben verfallen zu seyn (allermaßen wir auch der-
„ gleichen Unternehmen sogleich ohne fernere rich-
„ terliche Erkenntniß in Kraft dieses *expresse* für
„ ganz ungiltig, null und nichtig wollen gehalten
„ und allerdings verbothen haben) eindingen, ver-
„ setzen, verpfänden, veralieniren, trennen oder
„ verderben — auch sogar solcherley mit gesamter
„ Hand zu thun nicht bemächtigt seyn können oder
„ mögen" mit der fernern wiederhohlten Vor-
schrift „ daß das *corpus* solcher Land und Leute,
„ ohne anderswohin weder durch Alienation, Infeu-
„ dation, noch andere Weege, wie sie immer er-
„ dacht und benamset werden möchten, auf fremde
„ oder mächtigere zu bringen oder zu zertrennen,
„ bey und unter der von obbenamsten unsern fünf
„ Töchtern posterirenden Freund und Verwand-
„ schaft biß zu deren gänzlichen Ab- und Ausgang
„ (welchen Falls so dann dem letztlebenden völlige
„ freye Disposition, den Titel und Namen Lim-
„ purg doch unvergessen sondern beständig beybe-
„ halten, gelassen wird) in fortwieriger Vertrau-
„ lichkeit unzertrennt gelassen und beybehalten wer-
„ den sollen und müßen."

Auf vollkommen gleiche Art wiederhohlte und bestättigte Schenk Vollraths Gemahlin Sophie Eleonore durch ihr Testament von 1720 alle vorherige Verträge und besonders ihres Gemahls Testament, und schärfte darin auf das neue das beständige cognatische Fideicommiß nicht nur über-

haupt, sondern auch besonders in Ansehung der vermöge Vergleichs von 1690 bey Abgang des Gaildorfischen Mannsstamms an die männliche Sontheim-Speckfeldische Linie gefallenen, nachher aber vermöge brüderlichen Recesses von 1699 an gedachte Schenk Vollrathische Gemahlin ihrer Ansprüche wegen besonders devolvirten Herrschaft Schmiedelfeld ein. Denn a) Sie erklärt gleich im Eingang, „daß sie ihres Gemahls letzte „Willensverordnung der ihrigen zum Grund lege, „indem sie gewiß versichert, daß die Entrichtung „des Fideicommisses, und daß vor Bezahlung der „Schulden keine Theilung geschehen dürfe, ihres „seeligen Gemahls wahrhafte Intention ohne je„mands Veranlassen gewesen — sintemal man es „sonsten unmöglich anders machen können, da„ferne man der weiblichen Descendenz Erbtheil „conserviren wollen — und sie nur dieses suche, „daß die von den Voreltern durch viele Mühe „und Kosten erlangte Land und Leuth, als wie „vorher mit der entrichteten Erbvereinigung bey „ihren Söhnen gleichergestalt durch ein väterlich „und mütterliches Testament, den Töchtern samt „ihren Nachkommen conservirt und keineswegs di„strahirt werden.“ — b) Sie wiederhohlt ferner das Cognatische Fideicommiß nicht nur überhaupt, sondern besonders in Hinsicht auf die von ihr besessene Herrschaft Schmiedelfeld mit den Worten, „sie thue hiemit kraft mütterlichen Gewalts „und *in vim Fideicommissi perpetui et legis sive*

„in-

„*instructionis maternae universaliter et perpetuo*
„*duraturae* setzen, statuiren und verordnen, daß
„keine von ihren Töchtern ihren Erben oder Nach-
„kommen weder *per detractionem* der ohnedem
„nach Gestalt gegenwärtigen Fideicommisses nicht
„statt habenden *Quartae Trebellianicae* noch *per*
„*denuntiationem legitimae*, als worauf denselben
„rechtsvergönnter maßen nur der *usumfructum*
„oder Nutznießung *bona mente* kraft diesem ver-
„ordnet, hingegen die Substanz derselben dem
„*Fideicommisso* ebenfalls unterworfen seyn und
„bleiben muß, etwas von den Fideicommißgüthern
„zu alieniren ermächtigt u. s. f.

Ebendaselbst Lit. O.

## §. 20.

## IV. In mehrern Reichsgerichtlichen Erkenntnißen.

Es ist auch selbst schon in mehrern Reichsgerichtlichen Erkenntnissen seither die oftangeführte Qualität eines beständigen Cognatischen Familien-Fideicommisses öfters und feyerlichst anerkannt und zum Grund gelegt worden.

Als noch bey Lebzeiten der Schenk Vollrathischen Gemahlin einige Tochtermänner derselben mit allerley Contraventionen drohten, hat solche darauf bey dem höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath nicht nur um eine Kaiserliche Confirmation

des

des von ihrem Gemahl errichteten Testaments angesucht, und solche auch erhalten, sondern sie hat auch zugleich ebendaselbst um Kaiserliche Inhibition gegen alle vorgehabte Contraventionen gebethen. Sie sagt daher in einem zu Wien eingereichten Exhibito deutlich „daß das von den ehemaligen „Herrn von Limpurg so wohlbedächtlich und verbindlich errichtete, von mehr besagt ihrem seeli„gen Gemahl in seinem letzten Willen auf das „weibliche Geschlecht *expressis verbis* bestättigte „*Fideicommissum* mit ihme ihrem seeligen Herrn, „als dem letzten *Masculo* keineswegs aufgehört, „sondern damit auch das weibliche Geschlecht der„gestalt vinculirt sey, daß die hinterlassene Herr„schaft auf ewighin ein unzertrenntes *Corpus* heis„sen, seyn und bleiben solle.“ Sie wirkte auch darauf den 5 May 1718 ein nachdrückliches Kaiserliches Rescriptum inhibitorium aus, „von „allem demjenigen, was sowohl den alten, als „neuen Limpurgischen Hausverträgen und dem „nunmehr confirmirten *testamento paterno* zuwie„der sey, abzustehen, und den *pactis Majorum* „*Limpurgicorum et Testamento paterno novissimo* „nicht zuwieder zu handeln — und daß, woferne „hierwieder etwas gehandelt oder geschlossen seyn „sollte, oder über kurz oder lange gehandelt oder „geschlossen werden wollte, solches alles nichtig, „ungültig und unkräftig seyn solle.

Eben-

Ebendaselbst Lit. P. und Q.

Gleiche Grundsätze eines beständig fortdaurenden Cognatischen Fideicommisses sind auch von dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht zum Grund gelegt worden in dem bekannten grossen Rechtsstreit, den der gegnerische Herr Graf von Pückler wider den Herrn Grafen zu Hohenlohe-Ingelfingen uxorio et curatorio nomine der Gräflich Rechterenschen Geschwister Citationis ad videndum se manuteneri in Possessione apprehensae dimidiae partis Comitatus Limpurgico-Speckfeldensis per obitum Comitissae de Graeveniz iure successionis ad filiam minorennem devolutae etc. geführt hat. Ja der Herr Graf von Pückler hat in eben dieser Grävenitzischen Successionssache bey der damit zugleich verbunden gewesenen causa mandati in seinen Exceptionibus Act Cam. [2] fol. 9—10 selbst gerichtlich zugestanden: „gleichwie aber niemand in Abrede zu „stellen vermag, daß die Grafschaft Limpurg ein „altväterliches Stamm- und Geschlechtsguth sey„ u. s. w. Eben daher verdient darüber auch besonders nachgelesen zu werden der gründliche Aufsatz über das Limpurgische Fideicommiß und die Erbfolge darin in

Freyherrn von Cramers Wetzlar. Nebenstunden Theil 87. n. 2. 88. n. 2. 89. n. 4.

Ein gleiches ist auch bey vielen andern in Limpurgischen Sachen geführten Reichsgerichtlichen

Pro-

Proceßen von den Interessenten erklärt, und gerichtlich zum Grund gelegt worden.

§. 21.

V. In andern öffentlichen und feyerlichen Anerkenntnissen der Limpurgischen Familieninteressenten und sogar des Agnerischen Herrn Grafen von Pückler selbst, besonders in dem berühmten Landestheilungsreceß von 1775.

Alle die angeführten evidenten Grundsätze eines überhaupt durch die Limpurgischen Haußgesetze angeordneten beständigen cognatischen Fideicommisses haben auch die sämtlichen hohen Interessenten bey jeder andern Gelegenheit aufgestellt. Auf eine besonders feyerliche Art ist solches in dem bekanntlich nach so vielen mühsamen Berathschlagungen und Ueberlegungen endlich unter Direktion einer Kaiserlichen Commission 1775 unter den Schenk Vollrath und Georg Eberhardischen weiblichen Nachkommen zu Stande gekommenen berühmten Hauptlandestheilungsreceß, der als ein neueres Haupt- und Grundgesetz des Limpurgischen Hauses anzusehen ist, geschehen, und dadurch die von jeher gegründete Qualität eines Cognatischen Fideicommisses neuerdings bestättigt worden. Denn darin heißt es im 4ten Artickel. Im Belang der Landesveräusserungen und Erbfolgerechts ist verbindlichst festgesetzt:

„Nach-

„Nachdem die Limpurgischen Lande als Reichs-
„allodia und Geschlechtsgüther von den älte-
„sten Zeiten her durch die bündigsten Ver-
„träge mit einem *nexu fideicommissario* und
„gröstentheils auch *nexu feudali* dergestalt
„afficirt sind, daß die Lehen von dem *Allo-*
„*dio* nicht leichtlich *separirt* werden können;
„als ist zum Ueberfluß diese Fideicommissa-
„rische Qualität auch hiemit dergestalt wie-
„dermals festgesetzt und bestättigt, daß ohne
„beyder der Sontheimer und Speckfelder Li-
„nie Vorwissen und Consens zum Nachtheil
„der andern keine Alienation geschehen, noch
„anderer Gestalt succedirt werden könne, als
„wie ein so anderes der Natur der Geschlechts-
„Stamm- und Fideicommißgüther, dann den
„*pari passu* mit denselben stehenden *feudis*
„*stemmaticis promiscuae successionis* nach den
„Lehen und Fideicommissarischen Rechten dann
„den Haußverträgen in *specie* der Erbeini-
„gung von 1604 den Theilungsrecessen von
„1693 und 1699 und dem von Kaiserlicher
„Majestät allergnädigst bestättigten *testamento*
„*Vollrathino*, dessen *Codicillo*, und dem Te-
„stament der weyland Frau Gräfin Sophie
„Eleonore gemäß ist, wie denn alle solchen
„zuwider geschehende *Alienationes* sowohl un-
„ter den lebendigen als von Todeswegen für
„null nichtig und unkräftig hiemit declarirt
„werden."

Anla-

Anlage der diesseitigen Except. Lit. R. und in der Gegnerischen Deduktion Lit. K.

Der von dem Herrn Grafen von Pückler bey seiner Unterschrift dieses Recesses angehängte ganz überflüssige und hieher gar nicht gehörige Vorbehalt „*cum salvatione competentium* in Ansehung „des bey höchstpreißlichem Reichskammergericht „anhängigen Revisions*processus* in der Limpurg-„Grävenizischen Successionssache, und mit dem „weitern ausdrücklichen Vorbehalt, daß *quoad* „*art. IV.* vorstehenden *Recessus* es bey der Vor-„schrift der Haußverträge, *in specie* des *testamenti* „*Vollrathini* und dessen Codicill lediglich sein un-„abänderliches Verbleiben haben und behalten soll" ist nicht von der geringsten rechtlichen Bedeutung, da er ja obangeführtermaßen die Fideicommissarische Qualität in der Grävenizischen Successionssache selbst behauptet und zum Grund gelegt hat, sodann sich in eben der Reservation selbst auf die Limpurgischen Haußgesetze bezieht, und also sehr unnöthiger weise nur wiederhohlt, was in dem Artickel des Theilungsrecesses selbst steht, und endlich überhaupt dergleichen vage Reservationsclauseln, es mag dabey heimlich und in Gedanken auch auf noch so viele unausführbare Projekte abgezielt seyn, gar nichts wirken können. Ueberhaupt kann man sich in Ansehung dieser unerheblichen und unstatthaften Reservation auf das beziehen, was hierüber in der Gräflich Rechtereinischen Deduktion §. 22. und 23. umständlicher aus-

ausgeführt worden ist. Wollte man aber auch diese Reservation in dem gegenwärtigen Sinn des Herrn Grafen von Pückler verstehen, so würde sie gleichwohl in jedem Betracht unwirksam und unkräftig seyn. Der Herr Graf von Pückler kam zur Zeit der Landestheilung und darüber errichteten Recesses bloß in der Eigenschaft eines Vormünders seiner Tochter in Betrachtung. In dieser Eigenschaft war er nicht befugt, einen zu seinem Privatvortheil und auf seinen verborgen herumgetragenen anmaßlichen Erbvertrag entfernt hinzielenden Vorbehalt beyzufügen. Ein solcher incompetenter Vorbehalt wäre um so mehr als ganz unkräftig und gar nicht hinzugefügt anzusehen, als seine verstorbene Tochter bey erlangten reifern Jahren jenem mißrathenem Erbvertrag gerichtlich widersprochen und die alte Stammguths und Fideicommissarische Eigenschaft der Limpurgischen Lande, und alle damit in Verbindung stehende Rechte ausdrücklich behauptet hat. Eben so incompetent und unstatthaft sind auch die seiner Unterschrift beygefügte Worte: **vor mich und meine Tochter.** Er konnte als Vormunder der letztern nur für diese, aber gar nicht für sich unterschreiben. Sein damahls im Dunkeln geschwebter Erbvertrag gab ihm platterdings kein Recht in eigenem Namen bey Lebzeiten seiner Tochter zu unterschreiben. Er konnte ferner durch eine solche Unterschrift, deren Absicht er verheimlicht hat, denjenigen Limpurgischen Cognaten, die gar nichts

von dem verborgenen Erbvertrag und deſſen Inhalt wuſten, auf keine Art präjudiciren, oder ſich dadurch irgend ein Recht erwerben. In der Eigenſchaft eines Limpurgiſchen Geſchlechtsverwandten gehörte er damahls nicht zu den Paciscenten, ſondern ſeine Frau Mutter. Er hatte weder damahls noch jetzt einen Schuhbreit Landes proprio nomine im Beſitz, und muß in allen künftigen Fällen das genehmigen und beobachten, was ſeine Frau Mutter als Paciſcentin mit den übrigen Compaciſcenten verabredet und feſtgeſetzt hat. Er hat folglich als Limpurgiſcher Cognat den Theilungsreceß 1775 nicht für ſich unterſchreiben können, und was ſoll dann ſolchergeſtalt die Unterſchrift: **vor mich** heißen?

## §. 22.

## Beantwortung der Gegneriſchen Zweifel unter Hinweiſung auf die obige Ausführung.

Die Gegneriſche Zweifel in dem Iten und IIten Hauptſtück ſind in der obigen Ausführung hinlänglich widerlegt, und da ſelbige ohnehin mehr gegen das Gräflich Rechterniſche Hauß und die den Speckfelder Antheil betreffende Sache gerichtet ſind, hingegen der hohe Gegentheil am angeführten Ort ſelbſt zugeſteht, daß wenigſtens durch das Schenk Vollrathiſche Teſtament unter deſſen Erbtöchtern und weiblichen Nachkommen ein Cognatiſches Fideicommiß entſtanden ſey; ſo wäre es ohne-

ohnehin überflüßig, sich weitläuftiger dabey aufzuhalten.

## Dritter Abschnitt.

### Von der nach den Limpurgischen Haußgesetzen nur auf gewisse Fälle eingeschränkten Dispositionsgewalt der Besizer, vermöge welcher die Güther weder an Fremde, noch mit Uebergehung der nähern an entferntere Cognaten devolvirt werden können.

### §. 23.

**Nach den Limpurgischen Haußgesetzen findet nur eine auf gewisse bestimmte Fälle eingeschränkte Dispositionsgewalt statt, welche über selbige hinaus nicht erstreckt werden kann.**

Nachdem es folglich als ein unzweifelhafter und vom Gegentheil selbst zugestandener Satz angenommen werden kann; daß nicht nur die oben beschriebene Limpurgischen Lande überhaupt, sondern auch besonders und vorzüglich der hier im Streit verfangene Sontheim-Gaildorfische Antheil mit der Qualität eines beständigen Cognatischen Fideicommisses behaftet seyen; so versteht es sich schon von selbst, daß die dazu gehörigen Güther durch Verträge oder letzte Willensverordnungen weder auf fremde, noch auch mit Uebergehung näherer Cognaten auf entferntere von

irgend einem Besitzer gebracht werden können. Es würde überflüssig seyn, diesen notorischen rechtlichen Grundsatz hier im allgemeinen weiter auszuführen, da er schon in dem Begrif eines vorausgesetzten Fideicommisses enthalten ist, und die im vorigen Abschnitt angeführten Stellen der Limpurgischen Haußgesetze, worin alle willkührliche Dispositionen, Veräusserungen u. s. w. so nachdrücklich verbothen sind, gar nicht deutlicher über diesen Punct seyn können. Nur auf gewisse wenige und bestimmte Fälle gestattet die Erbeinigung von 1604 und das Schenk Vollrathische Testament von 1713 eine eingeschränkte Dispositionsgewalt, welche aber über gedachte Fälle nicht hinaus erstreckt werden kann.

## §. 24.

**A. Die Erbeinigung von 1604 bestimmt folgende Fälle einer erlaubten Disposition:**

Diesem nach bestimmt die Erbeinigung von 1604 namentlich folgende Fälle einer erlaubten Disposition:

I. Wenn ein Besitzer Kinder habe, so könne er

1) auf den Fall fürgegangener Grundtheilung von den ihm zugetheilten liegenden Gütbern zwischen seinen ehlichen Söhnen und leiblichen Mannserben eine Austheilung machen, art. 9.

2) über die fahrende Haabe aber zwischen seinem Gemahl und allen seinen Kindern in

scrip-

scriptis oder in andern rechtlichen Wegen testiren auf Maaß wie schon im 7 Punct bereits Vorsehung geschehen, und einem jeden zu bedenken solches nach Gelegenheit ihrer Personen und anderer Umstände gefällig ist, nur daß alles den kaiserlichen Rechten gemäß und der Erbeinigung nicht entgegen sey. art. 9.

3) Insonderheit wird denen, welche Töchter zeugen würden, und neben ihnen keine Söhne haben, gestattet, solchen Töchtern, neben dem Heyrathguth und gebührlicher Ausfertigung auch alle seine fahrende Haabe zu verschaffen. art. 8.

II. Ueberhaupt wird darinn den Mannserben gestattet: „1) seiner Gemahlin einen Hof oder dergleichen geringe Stück, so über 2000 Gulden Hauptguths nicht werth ist, oder ungefähr über 100 fl. jährlicher Abnutzung nicht erträgt, so lang sie in ihrem Wittwenstand bleibt, zum Genuß einzuräumen, 2) seinen Schwestern, Vettern und Baaßen und 3) dann ferner seinen lieben und getreuen Dienern, denen er mit Gunsten geneigt ist, und 4) vornemlich ad pias causas den Armen, oder sonsten zu gottseligen christlichen Gebräuchen etwas an baarem Geld oder fahrender Haab zu verschaffen, doch sollen alle solche Geschäfte und Legate, die einer an Fahrniß und baarem Geld geordnet, also gemässigt seyn, daß es seinem Vermögen nach erschwinglich, denen armen nächsten verwandten Agnaten erträglich, zu Beschwer-

niß oder anderer Consequenz keinen Eingang mache, oder unlöbliche Nachreden gebähre, sondern die termini der Erbeinigung nicht überschritten, und die darunter bedachte finalis intentio observirt werde," art. 9. wie denn auch eben deßwegen im 7ten Artickel die Vorsehung geschieht: „Da nun der Mannserbe sonderbare Ursache zu haben vermeynen wollte, seine Töchter, Schwestern oder sonst andere inter vivos oder mortis causa zu bedenken, der oder dieselbe mögen ein solches thun von ihrer fahrenden Haab, so sie bekommen, und ihnen zusteht, welches ihnen dann unbenommen sondern vorbehalten seyn soll, jedoch mit der Maaß, daß der löbliche Stamm und Name des Geschlechts Limpurg in Achtung genommen, und von demjenigen, was in den Schlössern von Silbergeschirr, Haußrath, Bettgewand und dergleichen gefunden worden, nicht bald oder leichtlich etwas, so der Haußhaltung halber durch Entwendung beschwerlich seyn möchte, andern verschaft oder verändert werde."

III. Ferner wird auf Abgang des Mannsstamms der von den paciscenten fortgepflanzten Sontheimer und Speckfelder Linien den letzten Agnaten derselben (weil damahls noch ein Anfall an die zur selbigen Zeit mit männlichen Nachkommen versehen gewesene Gaildorfische Linie für möglich gehalten werden konnte) gestattet, den Töchtern und Schwestern in der Sontheimer

und

und Speckfelder Linie an baarem Geld Legate und alle Fahrnisse, ausser Geschütz, Munition, Wehr und Waffen, so zu den Schlössern gehören, zu verschaffen." art. 7.

IV. Endlich wird auf den Fall der gänzlichen Erlöschung des Limpurgischen Mannsstamms, wo sodann die weibliche Nachkommen nach der Nähe des Grads vocirt sind, dem **letzten vom Manns-stamm** erlaubt „eine gewisse Anzahl Geldes, so „von den nächsten Erben der Herrschaft denen da„zumal lebenden Frauen und Fräulein von Lim„purg, so der nahen Verwandtniß nach ab inte„stato nicht erben können, solle insgemein und „jeder insonderheit gereicht werden, per dispo„sitionem zu ordnen."

## §. 25.

**Ganz ungegründet ist es daher, daß nach der Erbeinigung der letztere *Masculus* eine ganz freye Dispositionsgewalt gehabt habe, wie Gegnerischer Seits irrig behauptet werden will.**

Es ist daher ein ganz ungegründetor Satz in der Gegnerischen Deduktion §. 41. u. f. als ob nach der Erbeinigung der letztere Masculus Limpurgischen Stammes eine ganz freye Dispositionsgewalt erlangt habe. Die zu diesem Behuf aus dem 7ten Artickel so sehr urgirte Worte: „daß alsdann alle des letzt verstorbenen Herrn

„zu Limpurg (im Fall er kein Testament vor „seinem Absterben aufgerichtet hätte) liegende „und fahrende Haab und Güther *ab intestato* „dem oder denjenigen Personen erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen, auch *successionis* „*iure* werden und bleiben sollen, die derselben „Zeit bemeldtem Herrn von Limpurg von Geblüt „am nächsten verwandt seyen."

Denn es liegt ja offenbar vor Augen, daß die in den angeführten Worten bemerkte Testirgewalt nur unter den zugleich in der Erbeinigung gemachten Einschränkungen verstanden wurde. a) Die gleich darauf folgende Worte, welche in eben derselben Periode stehen, bestimmen ja sogleich die Schranken „doch auf solchen Fall dem letztlebenden Herrn von Limpurg eine gewiße Anzahl „Geldes, so von den nächsten Erben der Herrschaft denen dazumal lebenden Frauen und Fräulein von Limpurg, so der nahen Verwandniß „nach *ab intestato* nicht erben können, — *per* „*Dispositionem* zu ordnen." — Welcher sonderbare Widerspruch wäre es anzunehmen, die Stifter der Erbeinigung hätten in einer und eben derselben Periode dem letzten Masculo eine ganz freye Dispositionsgewalt eingeräumt, und doch zugleich die Schranken derselben auf die angeführte Art nur in eine bestimmte Summe Gelds zusammengezogen! Welch ein grosser Unterschied zwischen einer gewissen und unerheblichen Summe Gel-

Geldes und der Herrschaft Limpurg selbst, als in Ansehung welcher letztern es ja ausdrücklich bloß bey der Ordnung der Gradual-Erbfolge ohne alle Eingriffe bleiben sollte. b) Auch im übrigen war ja die angeführte Testirgewalt bloß von der fahrenden Haab zu verstehen, wie alle übrigen im nächstvorhergehenden Paragraphen ausgezeichnete Stellen deutlich bestimmen, und ein solches auch bereits gründlich ausgeführt und zum Grund gelegt worden ist, in

Freyherrn von Cramers Wetzlarischen Nebenstunden Theil 88. p. 41.

c) Ausserdem sagen die Paciscenten selbst in dem 9. Art. „jedoch damit gleichwohl uns und „unsere Nachkommen zu testiren nicht gar abgestrickt noch benommen werde" und bestimmen darauf die casus speciales einer erlaubten Disposition, zum deutlichen Beweiß, daß in den übrigen nicht namentlich bestimmten Fällen auch alle facultas disponendi wegfalle. d) Ueberhaupt werden ja im übrigen alle willkührliche Dispositionen, Veräusserungen, Eingriffe u. s. w. gegen das bestättigte Agnatisch-Cognatische Fideicommiß auf das allerschärfste im 9 und 11 Artickel und fast in allen übrigen Stellen untersagt, wie solches schon im vorigen Abschnitt dargethan worden ist. e) Zum Ueberfluß verdienen auch noch die besondern Umstände nachgelesen zu werden, welche in der Gräflich-Rechternschen Deduction §. 17 und 18

ausgeführt sind. Denn als man schon von 1578 an eine allgemeine auf beyde Gaildorf- und Speckfeldische Haupt-Linien gehen sollende Erbeinigung dachte, hingegen in dem darüber entworfenen Concept dem letzten Masculo eine zu freye Dispositionsgewalt eingeräumt werden wollte, so ist eben dadurch jenem Projekt einer allgemeinen Erbeinigung das gröste Hinderniß in den Weg gelegt worden. Daher bey der 1604 nur in der **Sontheim-Speckfelder** Linie zu Stand gekommenen, und ausgefertigten Erbeinigung jene anstößige Clauseln einer freyen Dispositionsgewalt weggeblieben, und die Fälle und Schranken, wie weit solche gehe, genau bestimmt worden sind.

§. 26.

**B. Das Schenk Vollrathische Testament von 1713. läßt nur folgende Fälle einer Dispositionsgewalt zu:**

Auch B. das Schenk **Vollrathische Testament** von 1713 bestimmt die Fälle und Grenzen der Dispositionsgewalt sehr genau, und verbiethet solche daher in allen übrigen Fällen.

Die darin vorkommende Fälle sind folgende:

I. Wenn eine oder die andere seiner Töchter ohne Leibeserben absterben würde, solle deren Erbtheil auf die überlebende Geschwistrigte zu gleichen Theilen kommen, und solchenfalls von einer Tochter auf die andere erblich fallen „woferne

„an-

„anderst ein solcher Erbtheil nicht etwa einem oder „dem andern Geschwistrigten allschon *specialiter* „durch letzten Willen oder in andere Wege ver„macht und wirklich zugewandt worden wäre.“ Niemand wird in diesen Worten finden, daß der Testirer eine uneingeschränkte Dispositionsgewalt, oder auch nur die Freyheit, einen entferntern dem nähern vorzuziehen, gestattet habe, sondern er erlaubt höchstens nur, unter solchen, die im gleichen Grad stehen, eines vor dem andern zu bedenken, wovon die weitere Erläuterung hernach vorkommen wird, art. 3.

II. Er gestattet, aber NB. nur seinen Töch„tern, und nur denjenigen, welche sich ohne „Erben befinden würden, den *usumfructum* „ihres Antheils zum Theil oder ganz Zeitlebens, „oder auch nicht so lange, deren Herrn Gemahlen „entweder zu vertestiren, oder in alle andere Wege „*per donationem* oder sonstig conditionirtermassen „zu überlassen.“ Er führt dabey den Beweggrund an: „damit seiner Töchter Gemahle die „ihnen zuwendende herzliche Zuneigung auch nach „der Gemahlinnen Tod noch einigermassen zu em„pfinden und etwelche Vergeltungen dafür haben „möchten.“ Daher gestattet er diese Freyheit „nur auf seine Tochtermänner, keineswegs aber „auf Stiefkinder, noch andere, (weil er nach dem „Exempel seiner Voreltern zur Conservation seiner „Nachkommenschaft und Verlassenschaft unverän-

„derlich

„derlich wolle, daß die Antheile bey seinen Des„cendeten und von ihm abstammenden Geblüt be„ständig und in Ewigkeit allein und unzertrennt „verbleiben.“) art. 3.

III. Die Töchter, welche mit Kinder gesegnet wären, sollen befugt seyn, „sodann unter solch „ihren Kindern ihres Antheils halber, wo sie ei„nem vor dem andern aus erheblichen Ursachen „ein mehreres Erbrecht (welches jedoch also ein„zurichten, daß die Distinction nicht allzugroß „und vermögend sey, nimmer auslöschlichen, höchst„schädlichen Haß, Neid und Feindschaft unter „Kindern zu erwecken) gönnen wollten, nach eige„nem Gutdünken und Wohlgefallen zu dispo„niren“ a. 4.

IV. Welches er nicht minder auch auf „die „von Gott verhoffende weitere Posterität, daß nem„lich selbige eben auch dergleichen Verordnungs„freyheit unter den ihrigen zu genießen haben sol„len, nicht allein wohlbedächtlich wolle extendirt, „sondern auch noch weiter zugelassen haben, daß „auf den Fall einige von solchen *posteris* und „Nacherben männlich oder weiblichen Geschlechts „mit ihrem Stamm ohne habende Leibeserben „außgehen und absterben sollten, sodann dergleichen abgehende Nacherbe seinen Erbesantheil an „die übrigen Mitinteressenten, wenn er selbige „nicht zu gleichen Theilen und nach dem „Grad der Verwandschaft, wie es sonst die

„recht-

„rechtliche Successionsordnung mit sich bringt, suc-
„cediren lassen will, nach eigenen freyen Willen
„und Wohlgefallen vermachen und verschaffen
„könne.“ a. 4.

V. Er wiederhohlt übrigens auf die schon im vorigen Abschnitt ausgeführte Art auf das allernachdrücklichste die Vorschrift, daß das *corpus* „solcher Land und Leuthe, ohne anderswohin we-
„der durch *alienation*, *infeudation* noch andere
„Weege, wie sie immer bedacht werden mögen,
„auf fremde oder mächtigere zu bringen — bey
„und unter der von obbenamst seinen 5 Töchtern
„posterirenden Freund- und Verwandschaft bis zu
„deren gänzlichem Ab- und Ausgang unzertrennt er-
„halten werden solle.“ Hingegen giebt er dem letztlebenden gedachter Posterität völlig freye Dispositions-Gewalt, „den Titel und Namen Limpurg doch unvergessen, sondern beständig beybehalten,“ welches alles ganz mit der Natur der Familienfideicommisse übereinstimmt. a. 4.

VI. Bey dem allgemeinen Verboth der Unveräusserlichkeit, gestattet er nur einem Besitzer in den äussersten unvermeidlichen Nothfällen „was
„und wie viel er zu begeben benöthigt, an die
„übrigen Mitinteressenten insgesamt oder dem einen
„besonders auf billige Vergleichung und *adaequate*
„Abfindung, keineswegs aber an fremde, größere
„und mächtigere zu überlassen“ a 4.

Aus-

Ausser diesen bestimmten Fällen aber hat Schenk Vollrath alle weitere willkührliche Dispositionsgewalt, sowohl in den hier als besonders auch in den beym vorigen Abschnitt umständlich angeführten Stellen, auf das allerfeyerlichste verbothen.

## §. 27.

### Insonderheit hat er keineswegs gestattet, entferntere Verwandte den nähern vorzuziehen, wie der Gegentheil behaupten will, vielmehr geht die erlaubte Dispositionsfreyheit nur auf die Anverwandte von gleichem Grad.

Höchst ungegründet ist aber die Behauptung der gegenseitigen Deduktion §. 45. 90 — 97 als ob Schenk Vollrath einem Besitzer des Fideicommisses erlaubt habe, nähere Anverwandte durch dergleichen Dispositionen zu übergehen, und ihnen entferntere vorzuziehen. Vielmehr gestattet er in den zuvor unter N. I. III. und IV. bemerkten Fällen höchstens nur unter Anverwandten von gleichem Grad einige Distinction zu machen, und einen vor dem andern zu bedenken, welches mit der Natur des Fideicommisses gar wohl bestehen konnte.

l. 7. §. 1. D. de reb. dub.
l. 77. §. 10. de leg. II.
l. 57. §. ult. D. ad SCt. Treb.

Dieses erhellt ganz deutlich aus folgenden Gründen: 1) die große Freyheit, nähere auszuschließen

schließen und entferntere vorzuziehen, würde ganz gegen die Natur eines Familienfideicommisses angestossen haben, und ganz gegen die Limpurgischen Grundgesetze, besonders die Erbeinigung von 1604 gelaufen seyn. Nun wäre aber Schenk Vollrath nicht ermächtigt gewesen, Haupt- und wesentliche Charaktere des schon vorher bestandenen Fideicommisses zu vertilgen. Er konnte nur die Grundsätze der Erbeinigung nunmehr auf den bevorgestandenen Fall der Erlöschung des Mannsstamms näher anwenden und bestimmen, aber weiter hätte er keine Schritte mit Bestand des Rechts wagen können.

2) Schenk Vollrath hat aber auch wirklich gar keine wesentliche Abweichung von der Erbeinigung gewollt. Vielmehr hat er solche auf die in dem vorigen Abschnitt erwiesene Art durchgehends in seinem Testament zum Hauptgrund gelegt.

3) Er hat auch die Grenzen der Dispositionsgewalt ganz nach der Erbeinigung abgemessen. Schon diese erlaubt im 9ten Artickel, über die liegende Güther unter den Söhnen eine Austheilung zu machen. Es erlaubt daher auch S. Vollrath seinen Töchtern auf solche Art unter ihren Kindern zu disponiren, und auch unter solchen eine, nur nicht allzugroße und Haß erweckende Distinction zu machen. Gleich darauf

4) erlaubt er bey Abgang einer der vor ihm posterirenden Speciallinien dem letzten Besitzer eine

wie

wie es scheint, noch etwas größere und nicht so sehr an die Furcht des Hasses gebundene Freyheit, unter mehrern Mitinteressenten, nemlich denjenigen, welche in gleich nahem Grad stehen und nach der Ordnung Ansprüche hätten, einen vor dem andern zu bedenken. Dies zeigen die zuvor N. IV. angeführten Worte „wenn er selbige „nicht zu gleichen Theilen succediren lassen will" womit die Worte „und nach dem Grad der Verwandschaft" unmittelbar verbunden sind. Der natürliche Sinn der Worte ist der: Er solle das Recht haben, nach seinem freyen Willen Verordnung zu machen, wenn er die Verwandte, die in gleich nahem Grade stehen, nicht zu gleichen Theilen succediren lassen wolle. Von einer Freyheit, gar entferntere vorzuziehen, wird darin mit keinem Wort gedacht. Alle angezeigten Fälle stehen in einer genauen Parallele. Er erlaubt gedachte Freyheit a) unter den leiblichen Kindern, welche ja in gleichem Grad stehen, nur daß die Distinction nicht zu groß ausfallen solle, b) unter den Geschwisterten die wieder in gleichem Grad stehen, und c) unter den übrigen posteris bey Abgang einer Speciallinie, welche Mitinteressenten seyen, nemlich in gleichem Grad stehen. Diese genaue und mit der Erbeinigung vollkommen übereinstimmende Analogie läßt keine Einmischung und Zulassung entfernterer Anverwandten in dem gedachten Falle zu.

5) Ja er bezieht sich an einer andern Stelle a. 6. selbst auf diese Uebereinstimmung in diesem Punct mit der Erbeinigung, wenn er sagt: „da „nach Inhalt bereits angeführter Erbeinigung vom „letzten versterbenden Herrn zu Limpurg alle des„sen liegende und fahrende Haab und Güther *ab* „*intestato* dem oder denjenigen erblich und eigen„thümlichen heimwachsen, folgen, auch *successio*„*nis iure* werden und bleiben sollen, die in der„selben Zeit bemeldtem letzten vom Geblüth „am nächsten verwandt seynd, auch daß so„fern dieser letztere darüber vor seinem Absterben „Testament aufzurichten und zu machen befugt, „so wollen wir dann nicht weniger nach solcher „Befugniß u. s. w Hier erklärt er also deutlich, „daß dem Besitzer nur soferne, als die nächsten des Geblüts concurriren, und von diesen die Rede wäre, unter solchen zu testiren erlaubt sey, wie er es auch selbst unter seinen Töchtern gethan hat, nicht aber entferntere den nähern vorzuziehen.

6) Es müste auch in jedem Zweifelsfall allemal die Erklärung der gedachten Stelle nach dem angeführten Sinn geschehen, da dieser nicht nur mit den Worten, sondern auch mit der Analogie der übrigen Stellen, mit den Grundsätzen der Erbeinigung und der übrigen Limpurgischen Grundgesetze, auch endlich selbst mit der gesetzlichen Erbfolge mehr übereinstimmt, so wie auch

7) gedachte Erklärung mit den übrigen wahrscheinlichen Absichten Schenk Vollraths und der

Erheinigung am besten harmonirt. Diesen lag es nemlich sehr am Herzen, allzuviele Trennungen und Theilungen künftig zu vermeiden Dazu konnten sie aber allein hiedurch den Weg bahnen, indem sie den Besitzern erlaubten, unter mehrern gleich nahen Verwandten auf einen oder den andern einen grössern Theil zu wenden, auch etwa Veranlassung gaben, daß in der Folge das Erstgeburtsrecht in den von ihnen posterirenden weiblichen Linien zu desto besserer Erhaltung des Fideicommisses eingeführt werden möchte.

## §. 28.

**Die angebliche Contraventionen der Limpurgischen Interessenten sind theils ungegründet, theils können solche dem Fideicommiß auf keine Art *praejudiciren*.**

Was in den jenseitigen Replicis §. 19—30. und in der Deduktion §. 50. 51. von angeblichen Contraventionen der nachherigen Limpurgischen Interessenten von der Speckfelder und Sontheimer Linie gesagt wird, als ob sich diese dadurch eine freye Dispositionsgewalt ipso facto zugeeignet hätten, so können solche Vorwürfe leicht mit folgenden kurzen aber evidenten Sätzen abgefertigt werden.

1) Die unbefugte Unternehmungen einzelner Interessenten können den übrigen unschuldigen niemahls praejudiciren. Eigenmächtige Veräusserungen oder andere Eingriffe sind null und nichtig.

tig, und das Fideicommiß muß derselben ungeachtet bey seiner Kraft bleiben.

L. B. de CRAMER *Obs. iur. univ. T. I. O.* 331. und *T. III. Obs.* 846.

Diese Antwort wäre schon allein auf alle jene Vorwürfe hinlänglich. Der Herr Verf. der Gegnerischen Deduktion muß solches selbst gefühlt haben. Denn in den Replicis a. a. O. wollen Contraventionsfälle von beyden **Vollrathischen** und **Georg Eberhardischen** Linien beygebracht werden. Aber in der Deduktion, worin das Cognatische Fideicommiß auf der Vollrathischen Linie feyerlich anerkannt ist, werden §. 52. nur angebliche Contraventions-Fälle von der Speckfeldischen oder Georg Eberhardischen Linie berühret.

2) Andere von dem Gegentheil bemerkte Fälle gehören so wenig hieher, daß sie vielmehr den Limpurgischen Haußgesetzen ganz gemäß, und noch zu desto gewisserer Erhaltung des Fideicommisses geeignet sind, wie z. B. die in dem Fürstlich Hohenloh-Bartenstеinischen und dem Gräflich Löwenstein-Wertheimischen Hauße respective eingeführte Erstgeburtsrechte und deren Erstrekung auf die Limpurgische Landesantheile u. s. w.

3) Andere allegirte Beyspiele können höchstens nur als Attentate angesehen werden, und sind von gar keiner Wirkung gewesen. z. B. Die Donationsurkunde der Frau Gräfin von Welz von 1708 und die Ehepakten der Frau Gräfin von

Grävenitz. Denn jene Donationsurkunde ist auffer aller Wirkung geblieben, da ja bekanntlich die beyden Gräflich-Schönburg-und Welzischen Landesantheile, die eben gegenwärtig im Streit liegen, an die einzige Tochter und Gemahlin des Herrn Grafen von Pückler und von dieser auf ihre einzige Tochter die verstorbene Erblasserin gefallen sind. Auch die Grävenizischen Ehepakten sind ja ganz ohne Wirkung geblieben, da bekanntlich dieser Antheil nach der Ordnung der Erbfolge an das Gräflich Rechterensche Hauß gefallen ist, und die dem Grafen von Gräveniz durch Vergleich verwilligte kleine Geldsumme von 6700 fl. einen ganz andern Bezug gehabt hat.

4) Was endlich wegen der von den Wild- und Rheingräflichen, ingleichen den Gräflich-Gronsfeldischen Descendenten 1777. 1781. und 1782. unternommenen Contraventionen bey dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht von Seiten der übrigen Interessenten für Bewegungen und gerichtliche Protestationen erfolgt seyen, davon zeugen die daselbst verhandelten Akten

a) in S. der Gesamt Herrschaft Limpurg-Sontheim Obersontheim und Limpurg-Sontheim Michelbach c. die samtlichen Descendenten der Frau Rheingräfin von Grumbach gebohrnen Gräfin zu Limpurg-Sontheim *mand. inhib. et cassat. de desistendo a tractatibus in præjudicium do-*

mus

*mus Limpurgicae coeptis et non contraveniendo pactis majorum;*

b) In S. der Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim c. die Gräflich Gronsfeldische Geschwistere, *mandati* 2c.

§. 29.

**Am allerwenigsten kan aus dem Schreiben der verwittweten Frau Gräfin von Pückler an ihren Herrn Sohn vom 28 Jan. 1780 auf eine freye Dispositionsgewalt irgend etwas ersprießliches gefolgert werden.**

Am allerwenigsten aber kan aus dem in der jenseitigen Deduktion unter den Beylagen Lit. A. abgedruckten Schreiben der verwittweten Frau Gräfin von Pückler an ihren Herrn Sohn vom 28 Jan. 1780, welches in den jenseitigen Replicis §. 74. und 75. und in der Deduktion §. 3 so sehr erhoben wird, irgend etwas ersprießliches für eine freye Dispositionsgewalt gefolgert werden. Denn

1) Versteht sich schon ohnedem von selbst, daß dieses Schreiben die Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim gar nichts angeht, und ihnen auch in keinem Fall zu praejudiciren vermöchte.

2) Enthält es nicht einmal einen eigentlich nachtheiligen Grundsatz, da die Frau Gräfin darin das Fideicommiß selbst gleich in den Eingangsworten behauptet, und die damaligen Schritte

ihres Herrn Sohns tadelt mit den Worten: „Ich „hätte freilich lieber gewünscht, daß Dero Lieb„den mit dem Nachtrag vom 3 Merz 1779 und „den darin gegen die Fideicommissarische Eigen„schaft der Limpurgischen Herrschaften erregten „Zweifeln niemals gerichtlich eingekommen wären, „da solches allerdings einigermaßen gegen unsere „wider Schmiedelfeld erhobene Klage läuft.“

3) Erhellt selbst aus der in den Gegnerischen Replicis §. 75. erzählten Veranlassung gedachten Schreibens, daß der Gegnerische Herr Graf vermittelst jenes Schreibens den gerechten Bewegungen Hindernisse in den Weg zu legen gesucht hat, welche die Herrschaften zu Limpurg-Sontheim Obersontheim und Michelbach gegen die verfassungswidrige Contraventionen der Rheingräflichen Descendenten bey höchstpreißl. Kaiserlichen und Reichskammergericht gemacht haben, um dadurch in der Folge das mit seiner Gemahlin gemachte unkräftige pactum successorium desto eher vermeintlich durchsetzen zu können Zu dem Ende hat der Herr Graf gedachtes Schreiben durch lauter unrichtige Vorstellungen von seiner Frau Mutter auszuwirken gewußt. Es ist also dieses Schreiben bey einer ganz andern Sache entstanden, und hat mit dem gegenwärtigen Streit nicht die mindeste Connexion.

4) Es enthält aber überdies gedachtes Schreiben lauter so offenbare in die Augen springende recht-

rechtliche und faktische Widersprüche, daß daraus nicht einmal ein richtiger Sinn erhellt, wie man von einer nicht gehörig von der Sache unterrichteten und durch lauter grundloße Insinuationen irre geführten Dame leicht erwarten kann. Denn im Eingang streitet sie eifrig für das Fideicommiß, hingegen, um nur ihren Herrn Sohn seiner damaligen Wünsche wegen einigermaßen zu beruhigen, wird darin, und zwar, wie die Worte selbst lauten, **mit Beyseitsetzung des Vollrathischen Testaments** der unerhörte und widersprechende Grundsatz aufgestellt: daß, und zwar NB. bey einem vorausgesetzten Fideicommiß, **unter Personen** *ex Familia citra specialem provisionem* **allemal das** *jus commune* **und** *libera tam inter vivos, quam post mortem disponendi facultas* Platz greife u. s. w. Hier wird also auf einmal eine gänzliche Unkunde in der Limpurgischen Hausverfassung, und eine Unkunde in den gemeinen Rechten, welche ja ganz wider den angeführten Satz einer freyen Dispositionsgewalt streiten, verrathen, und zugleich der größte Widerspruch zwischen dem Vorder- und Hintersatz begangen.

5) Ein so gearteter, allen bekannten datis widersprechender, offenbare Irrthümer und Widersprüche enthaltender Brief, kann doch wohl weder die Stelle einer Confession vertretten: denn eine solche ist ja ohnehin von keiner Wirkung, wenn sie mit den anderwärts bekannten Thatsachen nicht

harmonirt, noch die Stelle eines Anerkenntnisses irgend einer freyen Dispositionsgewalt, da sie sich bloß auf das ius commune bezieht, welches doch ihrem Satz gerade widerspricht, und überhaupt die ganze unbedeutende Aeusserung bey einer ganz andern Veranlassung in dem vertraulichen ausser-gerichtlichen Schreiben einer Mutter an ihren Sohn geschehen ist, von dem sie nie einen öffentlichen Gebrauch vermuthen konnte. Einer Dame sind dergleichen rechtliche Irrthümer, und noch mehr einer Mutter, die an ihren Sohn schreibt, leicht zu verzeihen. Höchst befremdlich aber ist es, wenn eine übereilte mütterliche Vertraulichkeit und Unerfahrenheit auf solche Art zu mißbrauchen, kein Bedenken getragen wird.

6) Jedoch die verwittwete Frau Gräfin von Pückler hat sich indessen von der wahren Beschaffenheit der Limpurgischen Stammgüther, und daß darüber keine freye Dispositionsgewalt statt finde, gründlicher unterrichtet, wie solches ihre Adhäsion bey dem gegenwärtigen Rechtsstreit und Theilnehmung daran zur Genüge beweißt.

---

Viers

# Vierter Abschnitt.

**Ausführung: daß in den im Streit verfangenen Limpurgischen Stamm- und Fideicommißgütern nach der Hausverfassung allein eine Gradualsuccession mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie eintrette, und daher der von der verstorbenen Gräfin von Pückler hinterlassene Limpurg-Sontheim-Gaildorfische Antheil allein den diesseitigen hohen Interessenten, nach der Nähe des Grads zugehöre, der Herr Graf von Pückler aber weder nach der gesetzlichen Erbfolge, noch aus dem mit seiner Frau Gemahlin errichteten unkräftigen Successionsvertrag irgend einige Ansprüche mit Grund Rechtens daran zu machen befugt sey.**

## §. 30.

**In dem Gräflich Limpurgischen Hause findet unter den Nachkommen der Stifter eine Gradualsuccession mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie statt. Die Beweise davon liegen 1. in den Verträgen und Hausgesetzen.**

So wie alle Bedingungen eines Fideicommisses allein und zuerst von dem Willen der Stifter abhängen, und durch selbigen bestimmt werden,

so ist es auch, man mag entweder auf die eigenen Grundsätze des deutschen Rechts oder auf die gemeinen Grundsätze des römischen Rechts sehen, gar nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daß auch die Successionsordnung zuerst von jenem Willen bestimmt werde. Alle Limpurgischen Hausgesetze, das Herkommen und Reichsgerichtliche Erkenntniße in vorgekommenen Fällen, die feyerlichen wiederhohlten Anerkenntnisse der Limpurgischen Interessenten u. s. w. stimmen durchgehends in den beyden Hauptsätzen überein: „1) daß niemand, als die Descendenten der Stifter und welche von deren Geblüt abstammen, darin succediren können, woraus das *ius succedendi* der Interessenten erwächst, und 2) daß, so lange in jeder Speciallinie Nachkommen vorhanden sind, diese nach der Nähe des Grades folgen, nach Erlöschung einer Speciallinie aber die Antheile an die Cognaten der übrigen Linien ohne Unterschied nach der Nähe des Grads fallen, worin nun der *ordo succedendi* besteht."

Die Beweise davon liegen

I. in den Limpurgischen Verträgen und Hausgesetzen überhaupt.

Die noch in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßten ältern Verträge von 1435. 1476. 1481, welche schon im zweiten Abschnitt angeführt sind, weisen überhaupt die nächsten und rechten Erben, die Erben und Nachkommen u. s. w.

Die

Die berühmte Erbeinigung von 1604, als das schon umständlicher abgefaßte Hauptgrundgesetz, sagt gleich im Eingang: „daß solche sich „auf die Pariscenten und ihre männliche „ehliche Leibeserben Sontheim und Speck„felder Linie erstrecken soll; daß übrigens in dieser Erbeinigung ein allgemeines Agnatisch-Cognatisches Fideicommiß für alle Nachkommen angeordnet, und hier nur bey genauerer Bestimmung der Ordnung zuerst der männlichen Nachkommen gedacht worden, verstund sich von selbst, und ist schon im zweyten Abschnitt zur Genüge dargethan worden. Es werden darauf im 7ten Art. die weibliche Nachkommen von der Succession ausgeschloßen „so lange sie Gebrüdere und ihre ehliche „Mannserbenserben nemlich Speckfelder und „Sontheimer Linien nur *in rerum natura* vorhan„den seyn werden, alles, damit das Vermögen „bey unsern männlichen Linien unserer abstei„genden Erben der Herrn zu Limpurg desto „langwieriger bleiben möge u. s. w. Dabey wird zwar auch der Mannsstamm von der Gaildorfer Linie vocirt, jedoch nur unter der Bedingung, wenn eine allgemeine Erbeinigung unter beyden Hauptlinien zu Stand kommen würde. Auf den widrigen Fall aber wird den Töchtern und Schwestern ihrer Linien das Successionsrecht reservirt. Nach gänzlichem Abgang des Mannsstamms sollen die Güther „dem oder denjenigen Personen „erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen

„auch

„auch *successionis iure* werden und bleiben, die „derselben Zeit bemeldten Herrn von Limpurg von Geblüt am nächsten verwandt „seyn." Dabey sind im 9ten Art. alle Dispositionen und Veräusserungen untersagt „für alle „ihre Erben, Erbenserben und Nachkommen in „Ewigkeit.

Das Gräflich Vollrathische Testament von 1713 hat auf oben im zweiten Abschnitt erwiesene Art die Erbeinigung durchaus zum Grund gelegt, und die dort in nähern Bezug auf den Mannsstamm erfolgten genauern Bestimmungen, nunmehr ganz für die weibliche Nachkommen wiederhohlt und bestättigt. Er verordnet daher insbesondere im 3ten Artikel nicht nur, daß der Erbtheil einer jeden Tochter, wenn sie ohne Leibeserben absterben und also ihre Linie ausgehen würde, auf die überlebende Geschwister zu gleichen Theilen fallen, sondern überhaupt „sein Antheil an der Herrschaft „Limpurg bey seinen Descendenten und also „von ihm abstammenden Geblüt beständig „und in Ewigkeit alleinig und unzertremt verbleiben solle," welches, nemlich daß die Güther bey seinen Eigendserben, so lange deren von seinem Geblüt vorhanden seyn werden, erhalten werden sollen, hernach fast noch auf jeder Seite wiederhohlt wird. Er bestimmt ferner in dem 4ten Art. daß die Antheile bey der Posterität einer jeden Tochter zu verbleiben, hingegen:

daß

daß auf den Fall einige von solchen *posteris* und Nacherben männlichen oder weiblichen Geschlechts mit ihrem Stamm ohne habende Leibeserben ausgehen, und absterben sollten, sodann dergleichen abgehender Nacherbe seinen Erbesantheil an die übrigen Mitinteressenten (jedoch unter der oben schon erklärten eingeschränkten Dispositionsgewalt) **zu gleichem Theil und nach dem Grad der Verwandschaft fallen lassen solle,** dergestalt, daß das *corpus* solcher Lande bey und unter der von obbenannst seinen 5 Töchtern posterirenden Freund- und Verwandschaft biß zu deren gänzlichen Abgang und Ausgang beyzubehalten. Im 6ten Artickel wiederhohlt er nochmals die Erbeinigung wörtlich, und wendet solche auf seine weibliche Posterität an: da zumahl nach Inhalt bereits angeführrer eidlich beschworener Erbeinigung vom letzten versterbenden Herrn zu Limpurg alle dessen liegende und fahrende Haab und Güther *ab intestato* dem oder denjenigen erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen, auch *successionis iure* werden und bleiben sollen, die derselben Zeit bemeldtem letzten **vom Geblüt am nächsten verwandt** seyn.

Hiemit stimmt auch das Testament der Schenk Vollrathischen Gemahlin von 1720 an den schon oben angeführten Stellen wörtlich überein.

Es sind also ohne allen Zweifel überall die **Posterität, Descendenz und Nachkommenschaft**

schaft vom Geblüt der Stifter und zwar nach der Nähe des Grads und mit dem Vorzug einer jeden, besonders von den Schenk Vollrathischen Töchtern herstammenden Speciallinie, vocirt worden.

## §. 31.

## II. In dem Herkommen des Limpurgischen Hauses und Reichsgerichtlichen Erkenntnissen.

Nach den angeführten Grundsätzen ist es auch in dem Limpurgischen Hauße bißher bey allen vorgekommenen Successionsfällen gehalten worden. Es gründet sich daher die Gradualerbfolge mit dem Vorzug einer jeden Speciallinie zugleich auf ein unzweifelhaftes **Herkommen**, welches sogar durch Reichsgerichtliche Urtheile bestättigt ist. Denn, als bekanntlich der Gegnerische Herr Graf von Pückler im Namen seiner damaligen minorennen Tochter auf Absterben der Schenk Georg Eberhardischen Erbtochter, Christiane Caroline Henriette vermählten Gräfin von Grävenitz, an deren hinterlassenen Landesantheil nach einem von ihm aufgestellten System einer puren Linial-Erbfolge Ansprüche machte, so wurde er durch ein höchstverehrliches Reichskammergerichtliches Urtheil vom 20 Apr. 1768 mit seinem Klagwerk ganz abgewiesen, und dagegen der ganze Grävenizische Landesantheil dem Gräflich Rechterenschen Hauße einzig und allein nach der Nähe des Grads zuerkannt. Die ganze Geschichte dieses wichtigen Rechtsstreits,

mit

mit einer gründlichen Ausführung der in dem Limpurgischen Hauße obtenirenden Gradualerbfolge steht in

des Freyherrn von Cramers Wetzlarischen Nebenstunden P. 87. N. 2. u. f.

## §. 32.

### III. In den feyerlichen Anerkenntnissen der Limpurgischen Interessenten selbst.

Es haben III. die sämtlichen Interessenten des Limpurgischen Haußes gedachte Gradualsuccessionsordnung mit dem Vorzug einer Speciallinie von jeher bey allen Gelegenheiten feyerlichst anerkannt.

In der mit dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Hauße pcto separationis feudi ab allodio eingegangenen Vergleichsconvention von 1746 a. 4. n. 6. ist in Ansehung der von Braudenburg zu Lehen rührenden Rechte und Regalien festgesetzt: „daß sämtliche dermahlen am Leben befindliche „Gräflich-Limpurgische Allodialerben dem vorsey„end ersten Hochfürstlichen Lehenbrief namentlich „inserirt, und die Succession nicht weiter, als „auf deren eheliche Leibeslehens-Erben mann-und „weiblichen Geschlechts, mithin keineswegs auf „*extraneos* kommen und gelangen solle, jedoch der„gestalt, daß wenn *in linia recta* niemand mehr „vorhanden, sodann die Erb- und Lehensfolge an „den oder diejenige gelangen soll, welcher oder „welche dem letztverstorbenen Besitzer im Geblüt

„am

„am nächsten verwandt, und zugleich ein Des-
„cendens oder *descendentes* von den im er-
„sten Lehenbrief *denominirten primis acquirentibus*
„seyn wird, oder seyn werden.“ Und überhaupt
wird darin art. 4. n. 6. zum allgemeinen Grund-
satz festgesetzt: „den *ordinem succedendi* unter den
„sämtlich Gräflich Limpurgischen Interessenten in
„den durch diesen Receß zu Lehen *acquirirenden*
„Regalien betreffend, läßt man Hochfürstlicher
„Seits auf die Gräflich Limpurgischen Hausver-
„träge und *respective* andere Ordnungen ausge-
„setzt, wie solche *circa successionem* in den Lim-
„purgischen Allodiallanden entweder schon einge-
„führt und errichtet worden, oder aber künftig
„nach deren eigenen Convenienz annoch errichtet
„und *respective* abgeändert werden mögen.“

s. Anlage zur diesseitigen Except. Handl. Lit. S. und in den gedruckten Anlagen der Gegn. Deduktion Lit. S.

Auf gleiche Art ist auch in dem berühmten Theilungsreceß von 1775. a. 4. festgesetzt: „daß
„in den Limpurgischen Reichsallodien Geschlechts-
„und Fideicommißgüthern, so wie auch in den
„Lehen anderergestalt nicht succedirt werden solle,
„als wie ein so anderes der Natur der Geschlechts-
„Stamm- und Fideicommißgüther, dann den *pari*
„*passu* mit denselben stehenden *feudis stemmaticis*
„*promiscuæ successionis NB.* nach den Lehen und
„Fideicommissarischen Rechten und den Hausver-

„trägen,

„trägen, in *specie* der Erbeinigung von 1604 ge„mäß ist.

(s. oben. §. 21.)

Selbst das Hochfürstliche Hauß Brandenburg, als Mitcontrahent und Lehenherr hat das von dem Gegentheil, mit unerhörter Hintansetzung aller rechtlichen und vertragsmäßigen Lehens- und Fideicommissarischen Qualität gewagte unstatthafte System einer anmaßlichen ganz freyen römischen Intestaterbfolge, und die darauf gebaute verkehrte Erklärung jener Stellen keineswegs anerkannt, sondern vielmehr bey Gelegenheit des gegenwärtigen Streites auf das feyerlichste verworfen. Von Hochgedachtem Hauße gehen bekanntlich die meisten auf dem in Frage stehenden Limpurgischen Landesantheil haftende Reichslehnbare iura und Regalien als Reichsunterafterlehen zu Lehen. Es wurde daher gegen die der diesseitigen Besitzergreifung gewaltsam in den Weg gelegte Hindernisse auch bey dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Hochpreißlichen Lehenhof zu Anspach Beschwerde und Klage geführt, worauf das in den diesseitigen bey höchstpreißlichem Kaiserlichen und Reichskammergericht extrajudicialiter übergebenen supplicis befindliche, und hier unter dem Zeichen ⊙ abgedruckte, eben so merkwürdige als äusserst nachdrückliche Dehortatorium vom 6 Sept. 1787. an den Herrn Grafen von Pückler ergangen ist, worin die deutliche Aeusserung vorkommt: „wie man nicht geschehen las-

„sen könne, daß dem den 15 Aug. 1746 errichte-
„ten feyerlichen Receß, und dem durch solchen
„unveränderlich festgesetzten *ordini successionis feu-*
„*dalis* auf das thätlichste zuwider gehandelt, und
„einer nach der klaren Disposition *Recessus art.* 4.
„§. 1. dem Herrn Grafen nicht zustehenden Le-
„hensfolge in dem von seiner verstorbenen Com-
„tesse Tochter innegehabten Antheil — sich sogar
„*via facti praevalirt*, somit solche den Receßmäßi-
„gen *successoribus feudalibus* vorzuenthalten, und
„thathandelnd zu entziehen getrachtet werde u. s. w.“
welchem Dehortatorio noch andere nachdrückliche Wei-
sungen nachgefolgt sind. Eben so unstatthaft ist
es auch, wenn in der gegenseitigen Replikhand-
lung §. 39. die oben angeführten Worte gedach-
ter Vergleichs-Convention von 1746: „den *ordi-*
„*nem succedendi* anbelangend — läßt man Hoch-
„fürstl. Seits auf die Gräflich-Limpurgischen
„Haußgesetze und *respective* andere Ordnungen
„ausgesetzt, wie solche *circa successionem* in den
„Limpurgischen Allodiallanden entweder schon ein-
„geführt, und errichtet worden, oder aber künftig
„nach deren eigener Convenienz annoch errichtet,
„und *respective* abgeändert werden mögen“ auf
eine ganz grundlose Art zu dem gegenseitigen ver-
meinten Vortheil interpretirt, und daraus die Be-
fugniß hergeleitet werden will, als ob jeder Lim-
purgischer Besitzer und Descendent befugt sey, eine
den Haußgesetzen gerade zuwider laufende neue
Successionsordnung einzuführen. — Denn es liegt

ja

ja offenbar am Tage, daß diese Stelle des Vergleichs nur von solchen allgemeinen Aenderungen zu verstehen ist, welche von dem ganzen Limpurgischen Hauße gemeinschaftlich auf eine legale Art beliebt, und in gemeinsamen Verträgen festgesetzt werden. Unmöglich aber kann diese Stelle einem jeden einzelnen Mitglied der Familie erlauben, zum Nachtheil der übrigen, und ohne Einwilligung derselben eine eigene von den allgemeinen Hauß-verträgen abweichende Successionsordnung einzuführen. Natürlich ist davon die Einführung des Erstgeburtsrechts billig auszunehmen, welches einem jeden Besitzer in seiner Linie einzuführen zusteht, weil dadurch der ordo succedendi stemmaticus et fideicommissarius nicht turbirt, sondern vielmehr zur Conservation der Familie noch mehr befestigt, und in einem höhern Grade erreicht wird.

## §. 33.

## Womit IV. ohnehin überhaupt die Grundsätze der in Deutschland herkömmlichen Erbfolge in dergleichen Stammgüthern übereinstimmt.

Es ist nemlich IV. gedachte Gradualsuccession mit dem Vorzug der Speciallinie in dem Limpurgischen Hauße um so fester gegründet, als solche ohnehin mit dem Herkommen und der Analogie in andern ähnlichen Fürstlichen und Gräflichen Häusern übereinstimmt, und die höchsten Reichs-

gerichte solche gewöhnlich zur Norm bey Entscheidung solcher Fälle nehmen, worüber die in den nach bemerkten Schriftstellern befindliche weitläuftigere Litteratur nachgesehen werden kann.

L. B. de CRAMER *Opusc. supplem. n.* 4. *p.* 278 und *n.* 5. *p.* 460. und *Obs. iur. univ. T. II. P. I. o.* 566.

J. J. Mosers Familienstaatsrecht T. I. p. 745.

§. 34.

Die Gegnerische Behauptung, daß in dem Limpurgischen Hauß die pur römische Intestaterbfolgeordnung statt finde, ist daher sehr ungegründet, welches aus den Differenzen der angeführten Gradualsuccession mit dem im römischen Recht gegründeten *ordine successionis ab intestato* erhellt.

Es ist daher in jedem Betracht ungegründet, wenn in der Gegnerischen Deduktion §. 66 — 78 von jener in den Limpurgischen Haußgesetzen angeordneten Gradualsuccession der unzuläßige Sprung auf die römische Erbfolgeordnung ab intestato gemacht wird. Das an einigen Stellen der Limpurgischen Erbeinigung und des Vollrathischen Testaments vorkommende Wort *ab intestato* wird doch wohl keinen Beweiß für eine pur römische Intestaterbfolge abgeben. Der Ausdruck ab intestato bedeutet weiter nichts, als Gesetzliche Erbfolge.

Unter

Unter dieser verstehen aber die Stifter ganz natürlich zuerst diejenige Ordnung, die nach den Limpurgischen Haußgesetzen besonders statt findet, so wie selbst aus den römischen Gesetzen unzählig viele Beyspiele angeführt werden könnten, von gar mancherley Successionsordnungen in den Fideicommissen, welche durchgehends vom Willen der Stifter abhängen. Nun müßen aber einem jeden gleich bey dem ersten Anblick mehrere sehr wichtige Differenzen zwischen jener Gradualordnung und der römischen Intestatordnung in die Augen fallen. Denn

1) fallen die Limpurgischen Stammgüther auf die oben bemerkte Art nur an die Descendenten und Nachkommen vom Geblüth der Stifter, dagegen die römische Intestatordnung auch auf die Ascendenten und Collateralen der ersten Erwerber hinweißt. Selbst diejenigen Rechtsgelehrten und Casuisten, die ganz am römischen Recht hängen, können den großen Unterschied nicht in Abrede ziehen, ob nur die Descendenten und Posterität oder die ganze Familie des ersten Stifters vocirt seyen.

FVSORIVS *de substitut.* qu. 328 — 336.

2) Es sind auch mit der römischen Intestatordnung allerley Repräsentationsrechte verbunden, die zum Theil auf die Gradualsuccession nicht passen.

VOETIVS in seinem Commentar ad Pand. tit. ad SCtum Treb. §. 25. sagt daher: *Interest autem*

*tem, utrum quis per fideicommiſſum ſubſti-tuerit ſimpliciter proximiores ſuos ſanquine iunctos,* (ſeine nächſte Freunde, oder nächſte Blutsfreunde) an vero vocaverit *proximos ſibi ab inteſtato ſucceſſuros.* Priori enim in caſu, quando ſimpliciter proximiores ſanguine ſubſtituit, non id inquirendum videtur, qui quantum ad ſucceſſionem legitimam pro proximis habeantur, et ut tales a lege vocentur, ſed magis, qui proximo ſanguinis gradu defunctum contingant, utcunque per leges ad legitimam haud vocentur ſucceſſionem etc.

Ferner 3) iſt in den Limpurgiſchen Haußgeſetzen mit der Gradualſucceſſion zugleich der Vorzug einer jeden Speciallinie verbunden. So lange in dieſer noch ein Cognat vorhanden iſt, können die Güther nicht auf die Cognaten anderer Collaterallinien fallen, wenn letztere dem Grad nach ſchon näher wären. Alſo ſind Gradualſucceſſion und römiſche Inteſtatordnung ſehr verſchieden. Jene, welche man ſo häufig in unſern Fürſtlichen und Gräflichen Häußern beſtimmt findet, hat viele Eigenheiten als Ueberbleibſel des deutſchen Rechts an ſich. Daher ſie auch größtentheils mit der Ordnung der Lehensfolge, welche mit der Erbordnung in alten Stammgüthern ohnehin genau verſchwiſtert iſt, harmonirt.

Selbſt

Selbst der Herr Gegner hat ehemals in der Grävenitzischen Successionssache, obwohl in einer andern Beziehung, sehr auf den Unterschied unter römischer Intestatordnung und Limpurgischer Familienordnung gedrungen, wenn er in seinen dortigen Exceptionibus fol. 9. 10 sagt: „Anerwogen absonderlich in den beyden Recessen von „1435. 1476. zu dem Ausdruck des **nächsten Erben** *notanter* noch ein anderer, nemlich und „**rechter Erbe** hinzugesetzt wird, um damit zu „erkennen zu geben, daß nicht ein jeder nächster „Erbe in den dort *exprimir*ten Fällen wirklich erben solle, sondern nur derjenige, welcher zu„gleich der **rechte Erbe** *i. e. secundum alias le*„*ges*, *vel statuta*, *vel observantiam Familiae* der „**gesetzmäßige Erbe** ist.

Alles, was daher in der Gegnerischen Deduktion §. 66 biß 77 von einer eintretenden Intestaterbfolge-Ordnung mühsam behauptet werden will, beruht theils auf einer Vermischung der in den Limpurgischen Haußgesetzen gegründeten Gradualordnung mit der römischen Intestatordnung, theils auf der Logomachie, welche durch das Wort Intestatordnung selbst entsteht, die aber durch das obige genug aufgeklärt seyn wird.

## §. 35.

**Es kommt aber nicht einmal auf den angezeigten Unterschied gegenwärtig an. Denn selbst nach der römischen Intestatordnung betrachtet, müste der mit der verstorbenen Erblasserin im 7ten Grad verwandte Herr Graf von Pückler den diesseitigen im 6ten Grad verwandten Interessenten weichen.**

Wenn man aber auch wirklich zugeben wollte, daß hier die pure römische Intestatordnung eintrette, welches jedoch aus den angeführten Gründen nicht statuirt werden kann, so hätte solches gleichwohl auf die gegenwärtige Sache nicht den mindesten Einfluß. Denn in einem, wie in dem andern Fall ist der Herr Graf von Pückler als Limpurgischer Descendent betrachtet mit der verstorbenen Erblasserin im 7ten Grad, die diesseitigen hohen Interessenten aber sind mit derselben im 6ten Grad und also näher verwandt, und letztere allein sind daher in dem hinterlassenen **Sontheim-Gaildorfischen** Antheil die einzigen rechtmäßigen Erben. Es erhellt aus der genealogischen Tabelle, daß die verstorbene Erblasserin mütterlicher Seite, von welcher gedachter Landestheil allein herrührt, eine Urenklin der fünften Vollrathischen Erbtochter **Friderika**, vermählten Grafin von Schonburg ist, der Herr Graf von Pückler aber ein Enkel der vierten Vollrathischen Erbtochter **Amoena** vermählten Gräfin von Löwenstein-

wenstein-Wertheim. Er steht daher auf die obenbemerkte Art gegen die diesseitigen hohen Interessenten um einen Grad zurück, und kann keinen gegründeten Anspruch machen.

## §. 36.

## Nähere Prüfung der Gegnerischen Ansprüche

Der Herr Graf von Pückler kann in keinem Betracht Ansprüche machen, und zwar A. nicht nach der gesetzlichen Erbfolge und I. nicht als Limpurgischer Descendent betrachtet wegen zu weiter Entfernung des Grads.

Nun wird es leicht seyn, die ungegründeten Ansprüche des hohen Gegentheils näher zu prüfen. Es wollen selbige theils auf eine **gesetzliche Erbfolge**, theils aber auf den bekannten anmaßlichen **Erbvertrag** von 1764 gebaut werden, welchen der Herr Graf von Pückler mit seiner Frau Gemahlin eingegangen hat.

Was A. die anmaßlich **gesetzliche Erbfolge** betrift, so fällt selbige nach allen Verhältnissen, die nur immer gedacht werden können, hinweg.

Es kann nemlich I. der Herr Graf von Pückler nicht in der Qualität eines Limpurgischen Descendenten erben, weil er um einen Grad entfernter, als die diesseitigen hohen Interessenten ist, wie bereits aus dem nächstvorhergehenden Absatz deutlich erhellt.

## §. 37.

## Und II. noch weniger in der Qualität eines Vaters.

Noch weniger kann der Herr Graf II. ein gesetzliches Erbrecht aus der Qualität eines Vaters deduciren, als welches auf das Erbrecht nicht den mindesten Einfluß hat.

Denn 1) ist ja hier offenbar von einem Cognatischen Fideicommiß die Rede, welches auf die verstorbene Erblasserin von ihrer Frau Mutter und ihren mütterlichen Großeltern devolvirt worden ist.

2) Es ist eben so wenig irgend einem Zweifel unterworfen, daß nur Limpurgische und besonders Schenk Vollrathische Descendenten successionsfähig sind, und daß der Herr Graf von Pückler, als Vater der verstorbenen Erblasserin betrachtet, in dieser Qualität eben so wenig, als jeder dritte, den der Erblasserin Frau Mutter etwa sonst geheyrathet haben möchte, Successionsansprüche machen könne. Ein angeheuratheter Vater ist zwar ein Cognat seines Kindes, gehört aber nicht zum Geschlecht des Fideicommißstifters, da bey einem cognatischen Fideicommiß von der gegenwärtigen Art bloß auf den mütterlichen Familiennexum zu sehen ist. Es wäre aber überflüßig, sich bey dieser notorischen Wahrheit länger aufzuhalten, da selbige in der gegnerischen Deduktion §. 63 selbst mit den Worten zugestanden wird:

„Es

„So kann es dann geschehen, daß Personen, „welche nach der gemeinen Erbfolge succes„sionsfähig sind, in der Fideicommissarischen „deßwegen ausgeschlossen werden, weil sie „nicht zu der Familie des Fideicommißstifters „gehören, bey welcher dieser seine Güter er„halten wollte. So kann zum Beyspiel „der Vater an die auf seine Töchter de„volvirten Fideicommißgüther kein Erb„recht daher, daß er als Vater *iure san„guinis* zur Familie seiner Töchter ge„hört, behaupten, sondern er muß „seine Successionsfähigkeit gleich andern „Fideicommissarischen Erbfolgern da„von, daß er zu derjenigen Familie, „zu deren Vortheil das Fideicommiß „gestiftet ist, gehört, herleiten, u. s. w.

## § 38.

## Fortsetzung.

**Eine Ascendenten-Erbfolge ist überhaupt weder nach den Lehen noch Fideicommissarischen Rechten in dem gegenwärtigen Fall denkbar oder anwendbar.**

Es ist überhaupt in dem vorliegenden Fall irgend eine Ascendenten-Erbfolge weder nach den Lehen noch Fideicommissarischen Rechten denkbar. I) Nicht nur im allgemeinen ist es eine notorische rechtliche Wahrheit, daß die Erbfolge in

den

den deutschen Lehen und altadelichen Stammgüthern die gröβte Aehnlichkeit miteinander haben, und von der einen auf die andere häufig geschlossen werden kann, da ja die Lehensfolge sich erst später ganz nach den Regeln der längst vorher in den bonis avitis durch unsere deutschen Gesetze bestimmten Successionsordnung gebildet hat, und besonders die ganze Natur der Stammgüther und Lehen, darinn übereinstimmt, daß sie nemlich von den ersten Acquirenten und Stiftern nur auf deren Descendenten fallen, und bey selbigen erhalten werden müssen,

**Pütter** *prim. lin. iur. priv. princ.* **L. I. c. 1. §. 16.**

sondern es ist dieser Satz von der Aehnlichkeit der Erbfolge in Lehen und altadelichen Stammgüthern durch die Limpurgischen Haußgesetze noch überdieß auf das feyerlichste bevestigt. Da mit dem gegenwärtigen im Streit verfangenen Limpurgischen Landesantheil die darauf hastende und von dem Hochfürstl. Hauße Brandenburg als Reichsunterafterlehen abhangende Recht und Regalien unzertrennlich verbunden sind; so verordnet schon die oben § 32. angeführte Vergleichsconvention 1746 art. IV. n. 6. deutlich, „daß die Succession „nicht weiter, als auf deren ehliche Leibeslehens„erben mann- und weiblichen Geschlechts, mithin „keineswegs auf *extraneos* kommen und gelangen „solle, jedoch dergestalt, daß wenn *in linia rectæ*

„nie-

„niemand mehr vorhanden, sodann die Erb- und „Leyenfolge an den oder diejenige gelangen solle, „welcher oder welche dem letztverstorbenen Be„sitzer im Geblüt am nächsten verwandt, und zu„gleich ein Descendent oder Descendentes von den „im ersten Lehenbrief denominirten *primis acqui„rentibus* seyn wird.“ Und in dem Theilungsre: ceß von 1775 art. 4. ist auf das feyerlichste fest: gesetzt worden: „daß in den Limpurgischen Reichs„allodien Geschlechts = und Fideicommißgüthern „so wie auch in den Lehen anderergestalt nicht „succedirt werden solle, als wie ein so anderes „der Natur der Geschlechts = Stamm = und Fidei„commißgüther, denn den *pari passu* mit den„selben stehenden *feudis stemmaticis promiscuae „successionis NB* nach den Lehen und fideicom„missarischen Rechten, und den Haußverträ„gen, *in specie* der Erbeinigung von 1604 ge„mäß sey.“ Mit welchen Grundsätzen das oben §. 32. angeführte an den Herrn Grafen von Pückler erlassene Dehortatorium vom 6 Sept. 1787 vollkommen übereinstimmt.

II. Nun ist es aber ein bekannter Grundsatz des gemeinen und deutschen Lehenrechts, daß nemlich die Ascendenten in der Regel von der Succession ausgeschlossen seyen.

II. Feud. 50.

Sächs. Lehenrecht C. 6. C. 21. in v. Senkenberg Corp. iur. feud. S. 181. 186.

Schwäb.

Schwäb. Lehenr. C. 44. v. Senkenberg a. a. O. S. 46.

Auct. vet. *de beneficiis* C. 1. §. 24. v. Senkenberg a. a. O. S. 161.

Auf gleiche Art waren ehemals auch die Ascendenten durch die ältern deutschen Gesetze von der Erbfolge in andern Allodialerbgüthern ausgeschlossen, wovon die Gründe und Quellen mit bekannter historischer Genauigkeit aufgesucht und entwickelt hat

L. F. WALCH in *Principiis iur. germ. de successione feudali legitima. Membr II. de success. Ascend. feud.* §. 3. *sq.* indessen *Opusculis T. II.* Halle 1787. S. 184. *sq.*

Die Ausnahmen, welche ein und andere der Lehenrechtslehrer von dem obigen Satz machen, und worin sie eine Ascendentenerbfolge zulassen: z. B. bey freyen eigentlichen Erblehen, oder wenn ein neues Lehen zugleich auf die Ascendenten des ersten Erwerbers erstreckt wird, oder die Ascendenten desselben in eine Samtbelehnung aufgenommen sind, oder wenn ein Vater auf die Succession in einem alten Lehen zum Vortheil eines Sohns Verzicht thut, und sich die Erbfolge auf dessen Todesfall vorbehält, von welchen Fällen man eine vollständige Sammlung der einander sehr widersprechenden Meynung finden kann in

ROSENTHALS *tract. jur. feud. C. VII. Concl.* 14.

WALCH l. c. §. 6. p. 189. *sq.*

beru-

beruhen alle auf besondern mit den Ascendenten geschlossenen Verträgen, und passen nicht im mindesten auf den hier vorliegenden Fall.

III. Wenn man aber auch von der Analogie der Lehensfolge ganz abstrahiren, und das Recht der Ascendenten in einem Fideicommiß noch so weit treiben wollte, so müssen doch vorher die Fälle a priori bestimmt werden, worin eine solche Erbfolge möglich und denkbar wäre, und alle Gesetze und Schriftsteller, welche etwa einer Ascendentensuccession in Fideicommissen und Stammgüthern Erwähnung thun, können doch wohl weiter nicht, als auf die möglichen und denkbaren Fälle verstanden werden. Nun lassen sich aber schon a priori nur folgende Fälle einer Ascendentensuccession in Stammgüthern als möglich denken, von denen aber nicht ein einziger auf gegenwärtige Sache paßt. 1) Es würde überhaupt erfordert, daß dergleichen Ascendenten zur Familie des Stifters gehören und andere wären ohnedem nicht zulässig. II) Unter gedachter Voraussetzung aber wären alsdann nur folgende mögliche Fälle denkbar: 1) Wenn der erste Stifter eines Fideicommisses oder Stammguths selbst ohne Descendenten absterben würde, so wäre eine Erbfolge dessen Ascendenten möglich. Allein hier würde das Fideicommiß entweder ganz aufhören, und also das Vermögen nach der gemeinen Erbfolgeordnung auf die Ascendenten fallen. Oder das Fideicommiß müste ausdrücklich auf die

ganze

ganze Familie und also auch die Ascendenten des ersten Stifters gerichtet seyn. Im Zweifelsfalls gehen in Deutschland dergleichen adeliche Stammgüther nur auf die Descendenten des ersten Erwerbers, so wie es auch in den Limpurgischen Haußgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es würde aber ganz überflüßig seyn, sich hiebey weiter aufzuhalten, da ja dieser erste denkbare Fall in gegenwärtiger Sache gar im mindesten nicht eintritt.

2) Der andere Fall kann sich alsdann ereignen, wenn ein Ascendent zugleich in der geraden Linie Descendent des ersten Stifters ist, die an ihm kommende Reihe der Erbfolge vorbey gehen läßt, und solchergestalt das Fideicommiß auf einen in gleicher gerader Linie stehenden Descendenten mit einem Wort auf den Sohn oder Enkel fällt. Hier kann nun zuweilen, wie auch bey Lehen, nach des entfernteren Descendenten kinderlosen Abgang das Stammguth auf den in eben der geraden Linie nie stehenden Ascendenten, welcher zunächst und vorher ein Recht daran gehabt hatte, zurückfallen. Allein genau und richtig betrachtet, ist das nicht einmal ein ächter Fall einer Ascendentenerbfolge, sondern der Ascendent erbt hier bloß als Descendent und vermöge seines schon vorher gehabten Erbrechts, welches er nur zum Vortheil eines entfernteren an sich vorbey gehen ließe, und welches jetzo wieder auf ihn zurückfällt. Dieser Fall tritt aber gegenwärtig gar nicht ein. Der Herr Graf

von

von Pückler ist als Limpurgischer Descendent betrachtet, von einer Seitenlinie der Erblasserin, folglich ein collateralis und nicht ascendens. Als Vater betrachtet ist er ein ganz fremder, und steht mit dem Limpurgischen Geschlecht in keinem Verhältniß. An ihm ist die Successionsreihe in dem quästionirten Landesantheil noch nicht gewesen. Dieser ist vielmehr von seiner verstorbenen Frau Gemahlin auf die Tochter vererbt worden, und von dieser fällt er bloß an die Seitenverwandte nach der Nähe des Grads. Es ist also dieser zweyte Fall einer möglichen obwohl uneigentlichen Ascendentenerbfolge hier gar nicht vorhanden.

3) Der dritte mögliche Fall könnte sich alsdann zutragen, wenn der letzte von der Familie mit Tod abgeht, folglich das Fideicommiß aufhört, und als ein ganz freyes Allodialguth an die auch nicht zur Familie gehörigen Ascendenten des letzten Besitzers fällt. Allein hier succediren die Ascendenten nicht in dem Fideicommiß, sondern in einem von allem nexu fideicommissario ganz freyen Vermögen. Es ist aber wiederum dieser Fall hier gar nicht vorhanden.

## §. 39.

### III. Endlich auch nicht in der Qualität eines Descendenten und Vaters zugleich betrachtet.

Doch scheint noch III. ein weiterer Fall möglich zu seyn, nach welchem der Herr Graf von

Pückler als Descendent und Vater zugleich betrachtet werden könnte, auf welche Verbindung der Verfasser der Gegnerischen Deduktion in dem §. 80—82 vorzüglich zu bauen scheint. Allein es entsteht daraus ein bloßer Cirkel in der Demonstration, wie aus nachfolgenden Gründen deutlicher erhellen wird. Denn

1) erhellt aus dem vorhergehenden, daß der Herr Graf von Pückler als Limpurgischer Descendent betrachtet von einer andern Linie als seine verstorbene Tochter, folglich von derselben ein Collateralverwandter ist, und mit ihr im 7ten Grad der Cognation steht, und daß er hingegen als Vater betrachtet gar nicht zur Familie gehört.

2) Das angeführte Geschlechtsverhältniß, in welchem der Herr Graf von Pückler gebohren ist, und nach welchem er sowohl von den Stiftern des Limpurgischen Geschlechts als von seiner Tochter als letzter Besitzerin des quästionirten Landesantheils in einer gewissen Entfernung steht, konnte durch seine zufällige Vermählung niemahls verrückt werden. Es können in einem Geschlecht mehrere und verschiedene untergeordnete Cognationen entstehen, von welchem eine jede ihre besondere rechtliche Wirkungen hat, wenn z. B. zwey Geschwisterkinder einander heyrathen und ein Kind zeugen. Als Abkömmlinge von einem höhern gemeinschaftlichen Stammvater kann hier der Vater mit seinem Kinde im 5ten Grad verwandt seyn, und soferne

von

von diesem vorherigen allgemeinen Familienverhältniß gewisse Rechte dependiren, kömmt solches auch allein in Betrachtung. In dem andern und neuen Familienverhältniß aber, welches durch die Verheyrathung entstanden ist, ist nun zwar der Vater mit seinem Kinde im 1ten Grad der Cognation verwandt. Allein das letztere darf mit dem erstern nicht vermischt werden.

3) Es kann zwar zuweilen ein Ascendent zugleich als Descendent betrachtet werden, und solchergestalt ein Successionsrecht erlangen, allein dieses geht nur dann an, wenn beyderley Verhältnisse in einer geraden Linie vorkommen, wie man aus dem in dem vorhergehenden Paragraphen bemerkten zweyten Fall ersehen kann. Nemlich, wenn ein Descendent des ersten Stifters die an ihm stehende Successionsordnung an sich vorbeygehen, und auf seinen nächsten Descendenten fallen läßt, so kann zwar nach des letztern kinderlosen Absterben das Fideicommiß wieder an den vorigen zurückfallen. Allein dieser erbt alsdann nicht als Ascendent, sondern allein als Descendent des ersten Stifters und vermöge der schon vorher an ihm gestandenen Reihe der Successionsordnung. Aber ein Collateralverwandter, der zugleich von einem andern Collateralverwandten Vater ist, kann dadurch unmöglich von einem entferntern Grad des vorherigen Familienverhältnisses in einen nähern metamorphosirt werden.

4) Die weitern versinnlichten Gründe, daß gleichwohl in der Tochter des Vaters Blut fließe und andere dergleichen argumenta ad hominem kommen in keine Betrachtung. Dergleichen Argumente würden eben so gut auf einen jeden fremden Vater aus einer andern Familie passen, den die verstorbene Erblasserin gehabt haben könnte, und doch behauptet ja der Gegentheil selbst, daß es das väterliche Verhältniß allein nicht ausmache. Vielmehr floß in der verstorbenen Erblasserin das Limpurgische Geblüt, auf welches alles allein ankommt, zunächst von ihrer Mutter her. Von dem Vater her floß zwar in ihr zunächst das Gräflich-Pücklerische Geblüt, aber das Limpurgische nur in einem sehr entfernten 7ten Grad der Seitenlinie.

5) Zwar hat es keinen Zweifel, daß zuweilen mehrere rechtliche Qualitäten, welche einzeln betrachtet unzulänglich wären, in Verbindung mit einander eine gewisse Wirkung thun können, und so kann freylich nach dem in der Gegnerschen Deduktion §. 82 angeführten Beyspiel ein adelicher, der zugleich ein fähiges Guth besitzt, durch Verbindung beyder Qualitäten zur Landstandschaft gelangen, die er durch die angeführten einzelneu Qualitäten nach der Landesverfassung vielleicht nicht gehabt hätte, und so ließen sich wohl noch hundert Beyspiele von der Art anführen. Aber was folgt denn aus allem diesem? Weiter nichts, als daß zuweilen mehrere homogene Qualitäten, die

einzeln ein Stück dessen enthalten, was die Gesetze zusammen zu einer gewissen Wirkung erfordern, diese Wirkung gemeinschaftlich herfürbringen können. So wie aber überhaupt die mehresten Gleichnisse wegen Unähnlichkeit der Fälle nicht passen, so tritt besonders hier das: omne simile claudicat im höchsten Grad ein. Denn hier ist von verschiedenen Qualitäten die Rede, von denen jede ganz für sich allein besteht, und ihre eigenen rechtlichen Wirkungen hat, die also miteinander keine gemeinschaftliche Wirkung haben können, sondern so weit als ganz heterogene Verhältnisse zu betrachten sind. So ferne der Herr Graf von Pückler als Limpurgischer Descendent betrachtet wird, so gehört er zur Limpurgischen Familie und ist mit der letzten Besitzerin des quästionirten Landesantheils im 7ten Grad verwandt. Dies ist die einzige alles enthaltende Qualität seiner Limpurgischen Successionsrechte, nach welcher er aber gegenwärtig wegen Entfernung des Grads zurückstehen muß. Das andere Verhältniß, nemlich die qualitas paterna ist etwas ganz abgesondertes und heterogenes. Sie trägt zur Limpurgischen Succession nicht das mindeste bey. Sie enthält nach dem eigenen Gegnerischen Anerkenntniß nicht das mindeste von dem, was den Herrn Grafen von Pückler in den Limpurgischen Landen successionsfähig machen könnte.

## §. 40.

**Mit den ausgeführten Grundsätzen stimmt auch das besondere Herkommen in dem Limpurgischen Hauß überein, nach welchem bey einem Limpurgischen Descendenten die hinzukommende väterliche Qualität gar nichts bewirken kann, sondern bloß auf das Limpurgische Familienverhältniß gesehen wird.**

Mit den ausgeführten Grundsätzen stimmt auch das besondere, sogar gerichtlich bestättigte Herkommen vollkommen überein. In der durch die Vollrathische Erbtochter Sophia gestifteten Erbachischen Linie hat sich ein vollkommen ähnlicher Fall, wie der gegenwärtige zugetragen. Es hatte nemlich die Tochter Schenk Vollraths Sophia vermählte Gräfin von Erbach zwo Töchter hinterlassen, wovon die eine an den Herrn Grafen Joh. Ludw. Vollrath, und die andere an dessen Herrn Bruder Grafen Friedrich Ludwig von Löwenstein-Wertheim vermählt wurde, die zusammen ein Fünftel von den Limpurg-Sontheimischen Landen besassen. Die Gemahlin des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs starb schon 1741 und hinterließ 3 Kinder, die ihr aber auch bald in die Ewigkeit nachfolgten. Nun entstund über deren Limpurgischen Erbtheil ein Streit. Die Frau Gemahlin des Herrn Grafen Vollraths von Löwenstein-Wertheim hatte ein unzweifelhaftes Recht zur alleinigen Erbfolge in den Limpurgischen Landesantheil gedachter

dachter Kinder, und zwar aus einem doppelten Grund, a) weil Sie als Tante zur Erbachischen Speciallinie gehörte, und auf solche nach den Limpurgischen Haußgesetzen zuerst gesehen werden muß, und b) weil sie als Limpurgische Descendentin in einem nähern Grad, nemlich im 3ten mit gedachten Kindern verwandt war, dagegen der Herr Graf Friedrich Ludwig als Limpurgischer Descendent betrachtet zu einer andern von de Vollrathischen Ebtochter Amoena herrührenden Collaterallinie gehörte, und in solcher bloß im 5ten Grad der Limpurgischen Verwandtschaft gegen seine Kinder stunde. Nun glaubte er aber damahls, durch üble Rathgeber in Irrthum geführt, sich über alle Limpurgische Familienverhältnisse wegsetzen, und bloß in der Qualität, als Vater auch in der Limpurgischen Verlassenschaft seiner Kinder succediren zu können. Er wirkte auch Anfangs 1743 bey höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichshofrath ein mandatum de non turbando S. C aus. Dieses wurde aber auf die darauf ausgeführten Exceptiones sub et obreptionis der Gräflich-Vollrathischen Frau Gemahlin durch ein nachfolgendes Erkenntniß 1748 wieder aufgehoben, folglich die Ansprüche des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs gerichtlich für unstatthaft erklärt. Endlich wurde unter Vermittlung einer Kaiserlichen Hofcommission 1753 ein Vergleich abgeschlossen, wodurch dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig zwar der Besitz und Genuß des im Streit

gelegenen Erbachischen Antheils lebenslänglich, jedoch unter Ausdingung jährlich an die Graf Vollrathische Frau Gemahlin zu bezahlender 550 fl. überlassen, hingegen auf künftiges ohne männliche Leibeserben erfolgendes Absterben des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs der Anfall des gedachten Erbachischen Antheils an die Gräflich-Vollrathische Descendenz beyderley Geschlechts feyerlich festgesetzt wurde. Durch diesen gerichtlich bestättigten Vergleich ist daher das Successionsrecht der Gräflich Vollrathischen Frau Gemahlin und ihrer Descendenz vollkommen bekräftigt, und also feyerlichst anerkannt worden, daß die zur Qualität eines Limpurgischen Descendenten noch hinzukommende zufällige Qualität eines Vaters in dem Familienverhältniß und Successionsrecht gar nichts ändere. Daß man dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig den lebenslänglichen Genuß gestattet, ist freywillig und zur Erhaltung brüderlicher Eintracht und Vertrauens, nicht aber aus rechtlicher Schuldigkeit geschehen Das Eigenthum selbst aber ist der Gräflich-Vollrathischen Descendenz feyerlichst versichert worden. Es ändert auch nichts an der Sache, daß die Gräflich-Vollrathische Frau Gemahlin zu eben der Speciallinie gehört, und unter andern auch deßhalben ein vorzügliches Successionsrecht behauptet habe. Denn wenn der Grundsatz des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs, bloß als Vater zu succediren, richtig gewesen wäre, so hätte solcher in allen Fällen und ohne die

min-

mindeste Hinsicht auf die Linien geltend gemacht werden müssen

S. die Anlagen der diesseitigen *Except.* Handlung V. X. Z *Aa.* und in der Gegn. Deduktion Anlage *Lit. N.*

Es ist übrigens in der Gegnerischen Deduktion §. 84. 85. der Verlauf dieser Sache und der Inhalt des Vergleichs ganz verstümmelt sogar mit Hinweglassung des Hauptumstandes, daß nemlich der Gräflich-Vollrathischen Descendenz die Succession in gedachtem Erbachischen Antheil versichert worden, vorgetragen. Daher auch alle gegenseitige Argumente von selbst fallen.

Ein anderes analoges Beyspiel trug sich auch 1741 in der Speckfelder Linie zu. Es entstund nemlich nach Absterben Friedrich Ernsts Grafen von Welz ein Streit über die Vormundschaft dessen beyder unmündiger Töchter, indem nemlich auf der einen Seite deren mütterlicher Oncle Graf Christian August von Schönburg, ein Schenk-Vollrathischer Descendent, mit Uebergehung der eigentlichen Limpurgischen Familienverhältnisse bloß qua Oncle Ansprüche an die Vormundschaft machte, ungeachtet er als Limpurgischer Descendent betrachtet nur im 7ten Grad verwandt war, dagegen auf der andern Seite der Graf Johann Eberhard von Rechtern die Vormundschaft deswegen mit Grund behauptete, theils weil er zu einerley, nemlich Georg Eberhardischer Speciallinie

gehörte, theils in der Qualität eines Limpurgischen Descendenten im 5ten Grad stund. Es wurde auch dem letztern durch ein höchstverehrliches Kaiserliches und Reichskammergerichtsurtheil von 1748 die Vormundschaft zuerkannt, zum klaren Beweiß, daß es bloß auf das eigentliche Limpurgische Familienverhältniß und nicht auf andere zufällige und untergeordnete gemeine Cognationen ankomme

S. die Gräfl. Rechterensche Deduktion S. 69.

## §. 41.

## Die Gegnerischer Seits aus andern Gräflichen Häußern beygebrachte Beyspiele sind unpassend und beweisen vielmehr das Gegentheil.

Hingegen sind die in der Gegnerischen Deduktion §. 86 und 87 beygebrachten Beyspiele aus andern Gräflichen Häußern ganz unächt und unpassend, und beweisen vielmehr das Gegentheil.

Denn, was den Wertheimischen Fall betrift, so gelangte auf Absterben des letzten Grafen von Wertheim Michaelis III. Tochter Barbara, deren Mutter Catharina eine gebohrne Gräfin von Stollberg und Königstein, theils nicht vollkommen zum Besitz der damaligen Grafschaft, theils aber, welches wohl zu bemerken ist, erhielt sie das an sie gekommene nicht qua Mutter und nach eigentlichem Erbrecht, sondern, indem sich deren

Vater

Vater Graf Ludwig von Stollberg, dem sie ihre Ansprüche cedirte, mit den Wertheimischen Cognaten und weiblichen Regredienterben mit Geld und Land abgefunden hatte, also tituio oneroso, welches Pütter in seinen Rechtsfällen II. Band n. 185. S. 82 deutlich bemerkt, wenn er sagt: „In Ansehung des Eigenthums oder der Allodien, „so das Haus Wertheim besessen hatte, melde„ten sich nach dessen Abgang zwar mehrere Re„gredienterben, welche nicht nur nach den da„maligen Rechtsgrundsätzen, sondern auch grö„stentheils Kraft ausdrücklicher Verträge sehr ge„gründete Ansprüche hatten, als insonderheit das „Grafliche Haus Nuenar auf die volle Helfte des „Wertheimischen Eigenthums, die Häußer Castell „und Erbach jedes auf ein Zwölftel die Häußer „Schwarzenberg, Nieder-Isenburg und Isenburg„Büdingen jedes auf ein Vierundzwanzigtel. Al„lein auch diese letztere (nur nicht jene Nuena„rische Anforderung,) wurden meist noch von dem „Grafen von Stollberg und Königstein abgefun„den, und an sich gebracht". Eigentlich hatte Graf Michaels III. Tochter Barbara nur an einem Vierundzwanzigtel der Grafschaft Wertheim Ansprüche, das übrige nemlich dreyundzwanzig-Vierundzwanzigtel gehörte den übrigen Wertheimischen weiblichen Descendenten, und selbst nicht einmal jenes ein Vierundzwanzigtel hätte auf die Mutter, sondern vielmehr eigentlich auf die Wertheimische weibliche Descendenten fallen müssen, wie

solches Pütter a. a. O. S. 113 deutlich bemerkt:
„und hier ist wiederum klar, daß nach den ächten
„Grundsätzen der unter Fürstlichen und Gräflichen
„Häuser von alten Zeiten her üblichen deutschen
„Successionsrechte, vermöge deren niemand, als
„wer vom *primo acquirente* abstammt, er-
„ben kann, von Rechtswegen eine Mutter von ih-
„ren Kindern solche Güther, von deren *primo*
„*acquirente* noch andere Nachkommenschaft vor-
„handen ist, ganz und gar nicht erbet, sondern
„solche schlechterdings den übrigen Nachkommen
„des *primi acquirentis* mit gänzlicher Ausschlie-
„sung der Mutter zu gute kommen müssen, wie
„dann heutiges Tags wohl keiner fürstlichen
„oder gräflichen Mutter es leicht gelingen
„würde, unter dem Vorwand eines müt-
„terlichen Erbrechts solche Güther an sich
„zu bringen, auch hinwiederum kein *pri-*
„*mus acquirens* das seiner Absicht gemäß erkennen
„würde, daß unter seinen Nachkommen, wenn ein-
„mal einen derselben die Mutter überlebte, diese
„zur Erbschaft gelangen und solche also in ganz
„fremde Hände bringen, seine eigene Nachkom-
„menschaft aber zurückstehen sollte, folglich hätte
„eigentlich nach dem Tod der Gräfin Barbara in
„der That nicht deren Mutter, sondern den übrigen
„weiblichen Nachkommen dieser Wertheimischen Li-
„nie als des letzten Grafen Schwestern oder Vaters-
„schwestern und deren Nachkommen die Erbschaft in
„den Wertheimischen Güthern gebührt, u. s. w."

Wie

Wie dann die ansehnlichen Quanta an Geld und Land, wodurch sich der Graf von Stollberg sowohl mit den Lehenhöfen als den Wertheimischen weiblichen Descendenten abgefunden, und solchergestalt einen Theil der Grafschaft Wertheim titulo oneroso an sich gebracht, bey Pütter a. a. O. S. 116 und 122 umständlich specificirt sind.

Eben so unzweckmäßig ist auch der andere Fall, welcher Gegnerischer Seits aus dem Schaumburgischen Hauße allegirt werden will. Es ist höchstungegründet, daß auf Absterben des Grafen Otto VI. 1640 dessen Mutter Elisabeth an die ganze Grafschaft Schaumburg Ansprüche zu machen gehabt habe Sie hatte keine Ansprüche qua Mutter, sondern höchstens nur weil sie zugleich eine von Jodocus I. herstammende Schaumburgische Descendentin war. Es wurde auch, wie der Gegnerische Herr Verfasser selbst bemerkt, die ganze Grafschaft an deren in gleicher Speciallinie und in gleichem Grad gestandenen jüngern Bruder Philipp Grafen von der Lippe cedirt, weil der ältere Bruder Otto schon vorher verstorben war.

Also erhellt aus beyden Beyspielen das offenbare Gegentheil, und werden dadurch vielmehr die diesseits aufgestellten Grundsätze auch aus den angeführten Häußern bestärkt, daß nemlich eine Mutter und jeder andere Ascendent qua talis kein Successionsrecht in dergleichen Fideicommissen habe, sondern nur qua Descendent der ersten Stifter und nach dem Grad der Descendenz.

§. 42.

## §. 42.

**Eben so wenig kann auch B der Herr Graf von Pückler irgend ein Recht aus dem den 12 Sept. 1764 mit seiner Frau Gemahlin geschlossenen anmaßlichen Erbvertrag behaupten, und zwar 1.) keine Erbfolge in dem Landesantheil, aus folgenden Gründen.**

Eben so unstatthaft sind auch B. die Ansprüche des Herrn Grafen von Pückler, so ferne er solche auf den anmaßlichen Erbvertrag gründen will, den er den 12. Sept. 1764 mit seiner bald darauf den 20 Merz 1765 gestorbenen Frau Gemahlin, einer gebohrnen Gräfin von Welz und Limpurg errichtet hat. Ueberhaupt hat 1. dadurch nicht das geringste Erbrecht in dem Limpurgischen Landesantheil gegründet werden können. Die verstorbene Frau Gemahlin des Herrn Grafen von Pückler hat zwar in dem gedachten Erbvertrag art. 3. auf den Fall, daß ihre ehliche Verbindung mit keinem Leibeserben gesegnet würde, oder selbige ohne weitere Nachkommen vor ihr wieder mit Tod abgiengen, anmaßlich verordnet: „daß alsdann „ihr Herr Gemahl nicht nur bloß den *usumfru-* „*ctum* ihrer sämtlichen Antheile, sondern auch selbst „die Substanz, Proprietät, Dominium und eigen- „thümliche Regierung in eben der Maaß und *Ex-* „*tension*, wie sie dieselbe zur Zeit ihres erfolgenden „Todes haben und besitzen werde, von ihr erhalten „solle u. s. w." Ja es hat dieselbe im art. 4.

auch

auch auf den Fall, wenn sie mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben und Nachkommen die Zeitlichkeit verlassen, alsdann aber erst dieselben nach ihr Todes verfahren sollten, ohne weitere Descendenz nach sich zu lassen, weiter anmaßlich verordnet: „daß alsdann ihr Herr Gemahl und dessen etwa aus anderweiten Ehen erfolgende Posterität männlichen oder weiblichen Geschlechts „auch in der Proprietät und dem *dominio* ihrer „sämtlichen Antheile der Grafschaft Limpurg substituirt seyn, und dergestalt ihrem Herrn Gemahl zu dem alsdann ohnehin schon besitzenden „*usufructu* auch das *dominium* und Eigenthum „selbst an und zuwachsen sollen u. s. w." Allein die Nichtigkeit dieser Verordnungen muß jedem gleich bey dem ersten Anblick unter die Augen springen. Denn

1) ist es ja doch eine allgemeine notorische Rechtswahrheit, daß der Besitzer eines Fideicommisses weder durch Verträge noch letzte Willensverordnungen zum Nachtheil der Interessenten darüber disponiren könne.

l. 69 §. 3. D. de Leg. II.

KNIPSCHILD *de fideicommissis fam. nob. c.* II. *n.* 154 *et* 167.

VOETIUS *Comment. ad Dig. tit. ad SCt. Treb.* §. 62.

2) Es verbiethen auch die oben im zweiten Abschnitt angeführten Limpurgischen Haußgesetze sehr nach-

nachdrücklich alle dergleichen eigenmächtige Dispositionen.

3) Die sämtlichen oben im dritten Abschnitt ausgeführten Fälle einer nach den Limpurgischen Haußgesetzen gestatteten eingeschränkten Dispositionsgewalt quadriren alle nicht hieher. Die schon oben a. a. O. erklärten Worte des Schenk Vollrathischen Testaments in dessen 4ten Artikel „daß auf den Fall „einige von den *posteris* und Nacherben männli„chen oder weiblichen Geschlechts mit ihrem „Stamm ohne habende Leibeserben ausgehen, „und absterben sollten, sodann dergleichen abge„hender Nacherbe seinen Erbesantheil an die üb„rigen Mitinteressenten, wenn er selbige nicht zu „gleichem Theile und nach dem Grad der Ver„wandschaft, wie es sonsten die rechtliche Suc„cessionsordnung mit sich bringt, succediren lassen „wolle, nach eigenem freyen Willen und Wohlge„fallen vermachen und verschaffen könne u. s. w.“ setzen offenbar nach ihrem deutlichen Inhalt folgende zwey wichtige Puncten voraus, nemlich a) wird bey dem Abgang einer Speciallinie dem letzten Besitzer nur alsdann einige Dispositionsgewalt zugestanden, **wenn er keine Leibeserben hinterlassen würde.** Dies ist auch ohnehin der Natur der Sache gemäß. Es werden ja überhaupt alle Testamente und Erbverträge sogar über ein ganz freyes Vermögen durch eine nachherige Geburt von Kindern rumpirt.

§. 1. und 2. I. de Exhaered. L. 1. §. 2. C. de posthumis haered. inst.

VOETIUS *Comment. ad Dig. tit. de lib. et posthumis haered. inst.*

Wie vielmehr muß eine solche Disposition über ein Fideicommissarisches Vermögen rumpirt werden, wo ja das nachgebohrne Kind schon ex providentia majorum ein Recht hat, welches ihm ohnedem auf keine Art entzogen werden kann. Nun war aber die Frau Gemahlin des Herrn Grafen von Pückler zur Zeit des am 12 Sept. 1764 anmaßlich errichteten Erbvertrags bereits 4 Monathe mit ihrer Tochter schwanger. Diese kam darauf den 8 Febr 1765. wirklich zur Welt: Sie überlebte ihre bereits den 20 Merz 1765 verstorbene Frau Mutter, und setzte bekanntlich ihre Lebensjahre über 22 Jahre, nemlich biß zu ihrem am 6 Aug. 1787 erfolgten Absterben fort. Es ist also der anmaßliche Erbvertrag nicht nur nach dem klaren Inhalt des Schenk Vollrathischen Testaments überhaupt unkräftig, sondern er würde auch schon nach gemeinen Rechten keinen Bestand gehabt haben und rumpirt worden seyn. b) Es erlauben aber auch auf den Fall, wenn der letzte Besitzer in einer Speciallinie, ohne Leibeserben mit Tod abgeht, die angeführten Worte des Schenk Vollrathischen Testaments nur in so weit eine eingeschränkte Dispositionsfreyheit, nemlich unter mehrern Mitinteressenten vom nächsten und gleichen

Grad einen vor dem andern zu bedenken, keineswegs aber entferntere den nähern vorzuziehen, wie solches schon im dritten Abschnitt umständlich ausgeführt ist. Daher hätte auch die Frau Gräfin von Pückler sogar in dem Fall, wenn sie ohne ein Kind gestorben seyn würde, doch die Freyheit nicht gehabt, ihren Herrn Gemahl als einen entferntern Limpurgischen Descendenten den diesseitigen hohen Interessenten als nähern Cognaten vorzuziehen, und wäre daher auch der Vertrag in dieser Hinsicht nichtig.

Nun hat zwar die Frau Gräfin von Pückler angeführtermassen auch auf den weitern Fall, wenn sie Kinder hinterlassen, selbige aber auch nach ihr wieder mit Tod abgehen würden, ihren Herrn Gemahl und dessen etwa aus andern Ehen habende Posterität substituirt. Allein diese anmaßliche Substitution ist ein rechtliches Unding, das auf allen nur immer möglichen rechtlichen Seiten betrachtet, nicht bestehen und gerechtfertigt werden kann. Denn a) kann ja doch wohl solche nicht als eine substitutio directa, und zwar weder als vulgaris noch pupillaris gelten, oder eine Wirkung haben, da die zur Welt gebohrne Gräfin nicht nur überhaupt ihrer Frau Mutter Erbschaft, sondern auch insbesondere die Limpurgischen Landesantheile wirklich angetretten, sofort aber ihr Alter weit über die Jahre der Unmündigkeit hinaus, nemlich über das 22ste Jahr erstreckt hat,

folg-

folglich alle Vulgar = und Pupiliarsubstitution dadurch erloschen wäre, nicht zu gedenken, daß überhaupt in Familienfideicommissen jene Substitutionen nicht einmal statt finden. b) Eben so wenig könnte aber selbige auch als eine substitutio indirecta oder fideicommissaria angesehen werden. Es könnte schon überhaupt mit der Natur eines Familienfideicommisses nicht bestehen, wenn ein einzelner Besitzer sich herausnehmen wollte, den ihm succedirenden nächsten Agnaten und Cognaten neue und von den Hauß = oder Familiengesetzen abweichende Fideicommissarische Vorschriften zu machen, und solchergestalt die einmal festgesetzte Ordnung der Erbfolge NB. einseitig und ohne der Interessenten Einwilligung zu turbiren!

> Fideicommissi possessor non potest antiquas leges veteresque conditiones fideicommissi mutare aliasque novas adiicere, quia reliquis agnatis et successoribus per primum Institutorem ius iam est quaesitum et radicatum, quod ipsis invitis auferri non potest. KNIPSCHILD l. c. c. II. n. 149.

Ueberhaupt geht die Freyheit eines Vaters seine Kinder in einem freyen allodio salva legitima mit einem Fideicommiß zu graviren, nicht auf vorher angeordnete und ex providentia majorum herrührende Familienstammgüther, die ja schon ihre bestimmte Successionsordnung durch Haußverträge

und Testamente haben, welche von einem einzelnen Besitzer nicht abgeändert werden kann.

Vielmehr hat ein jeder Besitzer und Successor ein für sich bestehendes und ex providentia maiorum herrührendes Recht, worin er nicht mit neuen von der Ordnung abweichenden Fideicommissarischen oneribus von dem vorigen Besitzer beschwehrt und eingeschränkt werden kann, als wodurch ja die Rechte aller künftig zur Succession gelangenden Familieninteressenten gekränkt und gestört würden. Und da endlich das Schenk Vollrathische Testament dem letzten Besitzer einer Speciallinie nur alsdann, wenn er ohne Leibeserben sterben würde, und unter mehrern zunächst succedirenden Mitinteressenten von gleich nahem Grad eine eingeschränkte Dispositionsgewalt erlaubt; so kann diese eingeschränkte Befugniß überhaupt nicht weiter, und am allerwenigsten auf die exorbitante Freyheit, auch sogar die künftige Successionsordnung durch neue und abweichende Vorschriften eigenmächtig bestimmen zu wollen, ausgedehnt werden, als welches alle und jede Eigenschaften eines Familien-Fideicommisses destruiren würde.

5) Es hat auch die verstorbene Gräfin Tochter jenen anmaßlichen Erbvertrag niemahls agnoscirt, sondern vielmehr demselben in Sachen des Herrn Grafen Friedrich Ludwigs zu Löwenstein-Wertheim tut. nom. gegen den Herrn Grafen von Pückler mandati de nullatenus turbando

in

in officio tutelae etc. gerichtlich widersprochen, und dessen Ungültigkeit behauptet. Ja sie hat sogar vor ihrem Absterben selbst eine testamentliche Disposition errichtet, und hinterlassen. Und ob sie wohl darin nur die diesseitige hohe Mitinteressentin, verwittwete Gräfin Caroline von Pückler zum Erben ihrer Landesantheile ernennt, und deren beyde unvermählten Gräfinnen Töchter substituirt, so hat dadurch jedoch dem Miterbrecht der beyden übrigen hohen Interessenten weder praejudicirt werden wollen noch können, weil auch die verwittwete Frau Gräfin von Pückler das Miterbrecht ihrer beyden Herrn Brüder Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig von Löwenstein = Wertheim durch eine von den letzten acceptirte feyerliche Erklärung und Convention vom 3. und 4. Aug. 1787 auf das kräftigste anerkannt, und sicher gestellt hat, mit den Worten:

„daß im Fall eines Hintritts ihrer Enkelin der
„quästionirte Nachlaß an Land und Leuthen zwi-
„schen ihren beyden Herrn Brüdern und ihr als
„nächsten Erfolgern in Gemäßheit der Limpurgi-
„schen Grundverfassung in 3. gleiche Theile ge-
„theilt, und so auch unter allerseitiger möglichster
„Assistenz der Besitz davon gemeinschaftlich ergrif-
„fen werden solle."

Anlage ad Except. Lit. I. I.

Da aber das diesseitige Erbrecht schon aus den Limpurgischen Haußgesetzen biß zur Evidenz dar-

gethan ist, und also die dieſſeitigen hohen Intereſſenten ſamt und ſonders nicht einmal nöthig haben, zu dieſer Diſpoſition der Erblaſſerin ihre Zuflucht zu nehmen, ſo würde es überflüßig ſeyn, ſich dabey weiter aufzuhalten, oder ſich hier an die in der Gegneriſchen Deduktion §. 5. dagegen vorkommende Zweifel weiter einzulaſſen. Genug, daß die verſtorbene Erblaſſerin wenigſtens durch ihre Diſpoſition neuerdings ihren Widerſpruch wider den Gegneriſchen anmaßlichen Erbvertrag zu Tage gelegt hat. Es würde aber auch ſelbſt eine Agnition, den Rechten der Intereſſenten niemahls etwas haben praejudiciren können.

6) Auſſerdem beruht der ganze Erbvertrag auf lauter irrigen und ungegründeten Vorausſetzungen, und Beweggründen, in welche die Frau Gemahlin des hohen Gegentheils durch offenbar falſche Inſinuationen verſetzt worden iſt. Sie ſetzt zwar gleich in dem erſten Artickel voraus, daß ſie die Limpurgiſchen Haußgeſetze durchgehends zum Grund lege. Allein gleich darauf folgt die irrige Meynung, als ob nemlich, „alle diejenigen, welche „zum weiblichen Stamm und Geſchlecht von Lim„purg gehören, und wirklich einen Theil von ſo„thaner Graf- und Herrſchaft beſitzen, zum Be„ſten anderer gleichmäßiger Deſcendenten und „Theilhaber diſponiren mögen.“ Wie grundfalſch und irrig aber dieſer Satz ſey, iſt ſchon oben im 3ten Abſchnitt gezeigt, und dargethan worden, daß

daß ein letzter Besitzer einer Speciallinie nur unter den nächsten in gleichem Grad stehenden Cognaten auf die oben erklärte Art disponiren, keineswegs aber den nähern entferntere vorziehen könne.

7) Im übrigen wird es kaum nöthig seyn zu erinnern, daß die zu diesem anmaßlichen Vertrag hinzugekommene Fürstliche Garantie und die obwohl erst lange nach der Frau Gräfin Ableben in einer Copey erfolgte Deposition desselben bey dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht die innern und wesentlichen Mängel desselben unmöglich heilen können, und daß sich überhaupt alles nur verstehe, so weit er nach den Rechten und der Limpurgischen Haußverfassung gelten könne, und ohne Nachtheil der Dritten, deren Rechte dadurch verletzt würden, und die daher gegründete Widersprüche dagegen zu machen befugt sind.

## §. 43.

## Er ist auch II. daraus nicht einmal zum Nießbrauch des quästionirten Landesantheils berechtigt gewesen.

Es ist auch II. der Herr Graf von Pückler nicht einmal zur Nutznießung des quästionirten Landesantheils berechtigt gewesen. Wenn dessen Frau Gemahlin im 2ten Art. des anmaßlichen Erbvertrags ihrem Herrn Gemahl sogar auf den Fall, wenn sie Leibeserben zurücklassen würde, den le-

benslänglichen usumfructum über die Landesantheile zusichert, so hat sie dadurch gerade gegen den klaren Inhalt des Schenk Vollrathischen Testaments und Codicills gehandelt, und etwas ganz unkräftiges verordnet. In dem Vollrathischen Testamente art. 3. heißt es ausdrücklich: „hingegen „solle aber auch unsern verheyratheten Töchtern, „welche ohne Erben sich befinden thäten, „frey stehen, und unverwehrt seyn, in solchen „Fall den *usumfructum* ihres jeden Antheils zum „Theil, oder ganz Zeitlebens oder auch nicht so „lang deren Herrn Gemahlen entweder zu vertestiren, oder in alle andere Weege *per donationem* „und sonstig conditionirtermassen zu überlassen, „welche von uns wohlbedächtlich vergönnende Nutznießungszuwendung wir zu dem Ende zu gesteshen, damit unserer Töchter Herrn Gemahle der ihnen zuwendenden herzlichen „Zuneigungen auch nach der Gemahlinnen „Tode noch einigermassen zu empfinden und „etwelche Vergeltungen dafür haben möchten. „Doch solle diese Zuwendung nur alleinig auf unsere Herrn Tochtermänner, keineswegs aber auf „Stiefkinder noch andere sich extendiren.“

Auf gleiche Art heißt es in dem beygefügten Codicill: „also auch nicht weniger unsern verheyratheten Töchtern, welche ohne Erben sich „befinden, freystehen und unverwehrt seyn solle, „ermeldten *usumfructum* ihres jeden Antheils „gleich-

„gleichfalls zum Theil oder ganz deren Gemahlen „zu verteſtiren, und zwar entweder *ad dies vitae* „oder nicht ſo lange.“ Und eben daſelbſt ſagt er weiter: „dieſes alles aber ſoll ehender und anderſter nicht Platz finden, als wenn keine „Kinder von unſern Töchtern gebohren, vorhanden, woferne aber dergleichen zugegen und „im Leben befindſam, alsdann ſolle denſelben „ihrer Mutter erlangender Antheil von unſer Verlaſſenſchaft allein auferben und zufallen. —“

Aus dieſen höchſt deutlichen und wiederhohlten Stellen erhellt nun, a) daß Schenk Vollrath gedachte Freyheit, den uſumfructum einem Gemahl zuzuwenden, nur ſeinen Töchtern, keineswegs aber den weitern Deſcendenten geſtattet, und zwar aus individuellen beſondern Gründen, um ſeinen Töchtern eine gute Ehe zu verſchaffen. b) Und, welches gar oft darin wiederhohlt iſt, daß er dieſe Freyheit nur denjenigen von ſeinen Töchtern geſtattet, welche NB. ohne eheliche Leibeserben abſterben würden, folglich keineswegs denjenigen Töchtern, welche Kinder hinterlaſſen. Nachdem nun aber die Gemahlin des Herrn Grafen von Pückler keine Tochter Schenk Vollraths ſondern eine weitere Deſcendentin geweſen iſt, und nachdem dieſelbe nicht kinderloß geſtorben, ſondern vielmehr eine Tochter und Leibeserbin hinterlaſſen hat, ſo iſt auch ihre anmaßliche Verordnung in Anſehung des uſusfructus ganz nichtig und unwirkſam geweſen.

## §. 44.

### Mit der bißherigen Ausführung sind zugleich die Gegnerische Argumente von selbst widerlegt.

Mit der bißherigen Ausführung sind zugleich die Argumente der Gegnerischen Deduktion von §. 88—101. wodurch die Gültigkeit des anmaßlichen Erbvertrags gerechtfertigt werden will, von selbst widerlegt. Sie lassen sich alle auf die beyden unrichtigen Sätze reduciren, a) als ob ein letzter Besitzer einer Speciallinie eine ganz freye Dispositionsgewalt habe, auch entferntere Cognaten den nähern vorzuziehen, und b) als ob ein solcher Besitzer nicht nur sich zunächst einen solchen Erben nach Belieben ernennen, sondern sogar, welches vollends gar unerhört wäre, dem ernannten Erben wieder Fideicommissarisch substituiren, folglich die durch die Haußgesetze bestimmte Ordnung wieder durch ganz besondere und neue Fideicommissarische Vorschriften verändern könne. Wie offenbar diese Sätze aber gegen den ausdrücklichen Inhalt des Schenk Vollrathischen Testaments, der übrigen Limpurgischen Haußgesetze und überhaupt gegen die Natur eines Familienfideicommisses anstossen, muß einem jeden auch bey einer flüchtigen Uebersicht in die Augen fallen, wenn er das, was oben in dem dritten Abschnitt und in dem gegenwärtigen ausgeführt worden, mit den bemerkten Paragraphen der Gegnerischen Deduktion vergleichen

gleichen will. Der schon oben gedachte Vergleich zwischen den beyden Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig von Löwenstein-Wertheim über den durch Absterben des letztern Frau Gemahlin erledigten Erbachischen Antheil an der Grafschaft Limpurg von 1753, welcher in der Gegendeduktion §. 96 als ein Exempel zur Bescheinigung des von dem Herrn Grafen von Pückler mit seiner Frau Gemahlin eingegangenen nichtigen Erbvertrags angeführt werden will, paßt hieher im mindesten nicht. Die Gemahlin des Herrn Grafen Johann Ludwig Vollraths hatte bekanntlich und auf die schon oben ausgeführte Art ein alleiniges und ausschließendes Erbrecht in jenem Erbachischen Antheil sowohl nach dem Vorzug der Speciallinie als nach der Nähe des Grads. Wenn daher der Graf Friedrich Ludwig mit Genehmigung der Gräflich Vollrathischen Frau Gemahlin ihren Kindern die Erbfolge in jenem Erbachischen Antheil durch gedachten Vergleich zugesichert hat, so ist dadurch weiter nichts geschehen, als was schon vorher nach den Limpurgischen Haußgesetzen unzweifelhaften Rechtens war, und zudem noch auf vorhergegangenen höchstrichterlichen Erkenntnißen beruhte. Allein der anmaßliche Erbvertrag des Herrn Grafen von Pückler mit seiner Gemahlin stößt in jedem Betracht, gegen alle Hauptgrundsätze der Limpurgischen Haußgesetze an. Beyderley Verträge stehen also in gar keiner Parallele miteinander.

Fünf-

# Fünfter Abschnitt.

## Worin die Rechte der diesseitigen hohen Interessenten in Ansehung des Besitzstandes ausgeführt werden.

### §. 45.

In gegenwärtiger Sache steht das *petitorium* mit dem *possessorio* in unzertrennlicher Verbindung, so daß jenes zugleich mit entschieden werden kann und muß.

So evident nun die in den bißherigen Abschnitten ausgeführten petitorischen Gründe sind, woraus das alleinige Erbrecht der diesseitigen hohen Interessenten in dem quästionirten Landesantheil biß zur Evidenz erhellt; so klar sind auch die Rechte derselben in Ansehung des Besitzstandes. Da aber beyde, nemlich das Petitorium und Possessorium bey gegenwärtiger Sache in einer unzertrennlichen Verbindung miteinander stehen, und ersteres so klar ist, daß die Frage über das Recht des Besitzes ganz dadurch absorbirt wird, so kann mit Zuversicht ein Haupterkenntniß, wodurch zugleich das Petitorium vollkommen entschieden wird, erwartet werden. Denn 1) ist es ja überhaupt bekannt, daß bey dem Mandatsproceß C. C. alle Causales und Exceptiones tam iuris quam facti ausgeführt werden können, dergestalt daß solcher dadurch gröstentheils in das Verfahren eines ordentlichen Citationsprocesses resolvirt wird

RO-

RODING *Pand. Cam. L. I. tit.* 12. *n.* 119.
L. B. de CRAMER *T. I. Obſ.* 267.
TAFINGER l. c. §. 922.

2) Ueberhaupt kann in Fällen von der gegenwärtigen Art das Petitorium mit dem Poſſeſſorio cumulirt, und ſolchergeſtalt beyde miteinander verbunden werden.

C. 5. und 6. x. *de cauſa poſſeſſionis et proprietatis.*
BERGER *Electa proceſſus poſſeſſorii.* §. 40.
BOEMER *I. E. P.* L. II. t. 12. §. 5.

3) Ferner kann bey einem angeſtellten Poſſeſſorio nicht nur überhaupt jeder Richter auch zugleich in Petitorio, wenn ſolches liquid iſt, erkennen,

LEYSER *ſp.* 468. *med.* 31.

ſondern es findet dieſes auch ganz beſonders nach der Praxi des Höchſtpreißlichen Kaiſerlichen und Reichskammergerichts ſtatt. Es kann ſogar zuweilen bey dem Mandatsproceß S. C. zugleich in Petitorio erkannt werden.

LUDOLF *Comment. ſyſtem. de iure cam. S. I.* §. 10. *p.* 80. und 91.
TAFINGER *Inſt. iurispr. cam.* §. 563.

Noch viel algemeiner aber findet ein ſolches Erkenntniß in Petitorio bey dem Mandatsproceß C. C. ſtatt, wenn zumalen die Gründe des petitorii,

titorii, so umständlich, wie in gegenwärtiger Sache, ausgeführt und erschöpft sind.

L. B. de CRAMER *systema processus Imp.* §. 1919.

IDEM *P. I. Obs.* 208.

IDEM in seinen Wetzlarischen Nebenstunden P. VI. N. 1.

4) Es hat auch selbst der Gegentheil in seinen weitläuftigen Replicis und beygefügter Deduktion sich auf das Petitorium mit aller möglichen Umständlichkeit eingelassen.

5) Endlich wird auch aus der hernach folgenden rechtlichen Ausführung des Besitzstandes zur Genüge erhellen, daß damit durchgehends die petitorischen Gründe in einer unzertrennlichen Verbindung stehen.

§. 46.

**Die Rechte des diesseitigen Besitzstandes gründen sich I. auf die wirkliche Besitzergreifung, und das daraus zustehende *remedium retinendae possessionis*.**

Die Rechte des den diesseitigen hohen Interessenten zustehenden Besitzstandes gründen sich I auf die gleich nach dem Absterben der Erblasserin erfolgte wirkliche Besitzergreifung. Denn a) war durch das Absterben der Erblasserin ohne Zweifel haereditas vacua vorhanden, da die Innhabung des Herrn Grafen von Pückler aus den weiter

unten

unten bemerkten Gründen nur als eine nuda detentio nicht aber als ein qualificirter Besitz angesehen werden konnte. Die diesseitigen hohen Interessenten waren daher befugt, als nächste und alleinige Erben aussergerichtlichen Besitz von dem quästionirten Landesantheil zu ergreifen. b) Die Besitzergreifung geschah auch diesseits bereits am 8. Aug. 1787. u. f. zu einer Zeit, wo der Herr Graf von Pückler, der den Tod seiner Gräfin Tochter erst von den diesseitigen Abgeordneten erfuhr, noch an keinen actum possessorium gedacht hatte c) Die diesseitigen Abgeordneten ergriffen den Besitz im Namen aller drey hohen Interessenten im Beyseyn Kaiserlicher Notarien und Zeugen vermittelst geschehener Ausübung aller der Handlungen und symbolischen Zeichen, welche nur immer in solchen Fällen gewöhnlich sind, auf die schon im I. Abschnitt umständlich beschriebene Art.

s. die Notariatsinstrumente in der Except. Handl. Anlage Lit. Gg. Hh.

d) Ob ihnen nun gleich der Herr Graf von Pückler der Eintritt in die Stadt Gaildorf und die weitere Continuation ihrer Besitzergreifung verwehrt hat, so ist es jedoch ein bekannter Rechtssatz, daß derjenige, der nur einen Theil ergriffen hat, zuweilen auch als Besitzer des ganzen anzusehen ist.

l. 3. §. 1. D. de acquir. et amm. possessione.

e) Wenn

e) Wenn daher ferner der Herr Graf von Pückler erst nach diesseitiger Besitzergreifung anmaßliche actus possessorios zu Gailorf ausgeübt, und auch bis daher durch eigenmächtige Anmassung den größten Theil desjenigen, was zur quästionirten Landesportion gehört, unrechtmäßig vorenthalten hat, und folglich die diesseitigen hohen Interessenten sich bey der ergriffenen Possession solchen Landesantheils gegen die jenseitigen gewaltsamen Eingriffe vollkommen und ganz durch eigene Macht zu manuteniren nicht im Stande gewesen sind; so ist jedoch das ganze gegnerische Benehmen und Verfahren für nichts anders als eine widerrechtliche Turbation anzusehen, weßhalben den diesseitigen hohen Interessenten die remedia retinendae possessionis und besonders das interdictum uti possidetis zustehen, und sie in jedem Fall die höchstrichterliche Manutenenz mit Zuversicht erwarten können.

## §. 47.

Es ist II) die anmaßliche gegenseitige *Possessio* offenbar *vitiosa*, und müste in jedem Betracht dem diesseitigen Besitz weichen.

Gesetzt nun aber auch, man wollte ohne Weitläuftigkeit zugeben, der Herr Graf von Pückler habe sich durch Abhaltung der diesseitigen Abgeordneten von dem Eintritt in die Stadt Gailorf, durch seine erst hintenach erfolgte anmaßliche Besitzhandlungen, und durch die bißherige gewaltsame

me Vorenthaltung des gröſsten Theils der zur quäſtionirten Landesportion gehörigen Güther, wirklich in den Mitbeſitz dieſes mit Gewalt occupirten Theils geſetzt, ſo wäre es gleichwohl II. eine poſſeſſio maxime vitioſa, womit er in jeder rechtlicher Betrachtung dem dieſſeitigen rechtmäßigen Beſitzſtand weichen müſte.

Die Geſetze und alle Rechtsgelehrten ſtimmen in dem Satz überein, daß derjenige anmaßliche Beſitzer kein interdictum uti poſſidetis oder ſonſt ein remedium retinendae poſſeſſionis ergreifen könne, welcher vi, clam aut precario beſitzt.

*l.* 1. §. 5. *et ult.* l. 3. *pr. D. uti poſſidetis.*
§. 4. *I. de Interdictis.*
VOETIUS *Comment. ad Dig. tit. uti* poſſidetis §. 2.
MENOCHIUS de *retinenda poſſeſſ. n.* 19.

Daher es auch davon eine nothwendige Folge iſt, daß, wenn ein ſolcher unrechtmäßiger Beſitzer mit einem rechtmäßigen in Colliſion kommt, und beyde über den Beſitz ſtreiten, derjenige vorgezogen werden müße, welcher einen gerechten Titel für ſich hat.

c. 9. X. de *probationibus.*
MENOCHIUS *de retinenda poſſeſſ. n.* 714. *et.* 715.
VOETIUS *l. c.* §. 5.

## §. 48.

### Denn sie ist 1) *clandestina.*

Nun ist aber die anmaßliche Besitzergreifung des Herrn Gegners 1) offenbar clandestina. Es ist bekannte rechtliche Wahrheit, daß niemand causam suæ possessionis eigenmächtig mutiren kann. Wer daher zuvor nur als nutus detentor oder nur als possessor naturalis die Sache inne gehabt hat, kan nun nicht eigenmächtig anfangen, diese Sache auf einmal als possessor civilis nemlich als Eigenthümer oder als Erbe u. s. w. zu besitzen. Sonst begeht er ein factum clandestinum.

*l.* 3. §. 19. *D. de acquir. vel. amm. poss.*
*l.* 5. *C. ibid.*
*l.* 2. §. 1. *D. Pro haerede.*

Vielmehr muß ein solcher, wenn er Possessor civilis werden will, auf das neue und zwar auf eine rechtmäßige und qualificirte Art Besitz ergreifen.

*l.* 19. §. 1. *D. de acquir. Poss.*

Der Herr Graf von Pückler hat a) bey Lebzeiten seiner Frau Gemahlin die Mitregierung bloß Kraft erhaltener Vollmacht und Requisition seiner Frau Gemahlin geführt, und zwar aus der in seinen Ehepakten a. 11. bemerkten Ursache „damit „die Haushaltung beyder hoher Verlobten hinkünftig desto besser geführt, und die Erfordernisse „der Oekonomie desto leichter bestritten, auch besonders

„sonders zu beyderseitigen und der zu hoffen ste-
„henden Gräflichen Descendenz Nutzen das Lim-
„purgische Regierungs- und Cameralwesen desto
„besser besorgt werden könne.“

§. *Except.* Handl. Anlage *Lit. B. b.*

Er hat also gar keinen Mitbesitz gehabt. b) Nach Absterben seiner Frau Gemahlin hörte zwar jene Vollmacht ganz auf. Der Limpurgische Landesantheil fiel nun von der Mutter auf seine Gräfin Tochter. Nun fieng er aber nach einer weitern Verordnung der Ehepakten a. 9. an, in der bloßen Qualität eines Vormunds quästionirten Landesantheil zu administriren und zu regieren. Es heißt nemlich in gedachten Ehepakten, „daß „wenn der Fall sich dergestalt ereignen sollte, daß „die Gräfin Braut mit Tod abgehen, und Kin-„der unmündig hinterlassen würde, alsdann der „Herr Graf von Pückler ebenmäßig die Vor-„mundschaft über dieselben wegen der den min-„derjährigen von ihrer Frau Mutter zufallenden „Limpurgischen Landesantheile und allenfalßig an-„derer Güther und Vermögens zu übernehmen ha-„ben soll.“ Er erklärte auch selbst in einem nach seiner Frau Gemahlin Absterben an die gemeinschaftliche Limpurgische Canzley erlassenen Schreiben de praes. 25. Apr. 1765. „daß ihm als Va-„ter zukomme, die Landesregierung, — welche ihm „schon zuvor mitübertragen gewesen, für seine „gedachte Erbtochter, wegen der durch sothanen

„Todesfall auf sie vererbten Limpurg-Schön-
„burg und Welzischen Landesantheile zu führen,“
so wie ihn auch die Canzley in keiner andern Qua-
lität, als qua Vormund erkannt hat.

s. *Except.* Handl. Anlage Lit. C. c. D. d.

Eben so deutlich erklärte sich der Herr Graf von Pückler in der berühmten Streitsache, welche er gegen das Gräflich-Rechterensche Hauß die Grävenizische Succession betreffend bey dem höchstpreißl. Kaiserl. u. Reichskammergericht geführt hat. Er äusserte damahls indem Huldigungsinstrument:

s. Except. Handl. Anlage Lit. E. e.

daß er von dem anmaßlich auf seine Tochter ver-
erbten Grävenizischen Antheil „aus väterlicher
„Gewalt und Vormundschaftlicher Obsorge
„Besitz ergreife, — daß er als leiblicher Vater das
„Interesse seiner minderjährigen Tochter vermöge
„der ihm zustehenden väterlichen Gewalt nicht
„weniger obhabender Vormundschaft wegen zu re-
„spiciren habe. — Daß er im Namen und statt
„seiner Tochter solche Possession ergreife u. s. w.“
so wie auch das rubrum der damahligen Sache
nicht anders gelautet hat, als in Sachen des
Herrn Grafen von Pückler *NB. filiae minorennis*
*nomine* c. die Herrn Grafen von Rechtern ꝛc Ingleichen heißt es auch in der Kaiserlichen Commissionsurkunde vom 28 Nov. 1774 wodurch die verstorbene Erblasserin in den ihr durch das Looß zugefallenen Sontheim-Gaildorfischen Antheil immittirt

mitirt worden, „daß der Herr Graf von Pückler „NB. als natürlicher Vormund seiner Grä„fin Tochter immittirt werde.“

Except. Handl. Anlage Lit. F. f.

Also ist es ausser allem Zweifel, daß der Herr Graf von Pückler nach seiner Gemahlin Absterben bloß als Vormund seiner Tochter, mithin in deren Namen regiert hat.

c) Daß ferner dem Herrn Grafen von Pückler nicht einmal der ususfructus bey Lebzeiten seiner Tochter zugestanden habe, ist im vierten Abschnitt zur Genüge dargethan. Gesetzt aber, er wäre nicht bloß Vormund, sondern zugleich usufructuarius gewesen, so besteht jedoch auch selbst der Usufructus nur in einer Possessione naturali.

l. 12. D. de acquir. vel am. Poss.

Nachdem nun aber aus den zuvor angeführten Gesetzen ganz klar ist, daß weder ein nutus detentor noch possessor naturalis sich die causam possessionis eigenmächtig mutiren, oder selbige in eine possessionem civilem verwandeln könne; so war es auch ganz unstatthaft, und ein factum clandestinum, wenn der Herr Graf von Pückler nach seiner Tochter Absterben sich hergehen lassen wollte, die vorherige bloße Vormundschaftliche Regierung, welche höchstens mit einer leeren Detention verglichen werden konnte, nunmehr eigenmächtig in der Qualität einer Civilpossession als anmaßlicher Erbe zu continuiren.

§. 49.

2) *violenta.*

Es wäre aber auch 2) die Gegnerische Besitzergreifung zugleich als offenbar violenta anzusehen. Es ist vorhin erwiesen worden, daß bey dem Absterben der Erblasserin vacua haereditas vorhanden, und der Herr Graf von Pückler höchstens nur als nutus detentor anzusehen gewesen sey. Nachdem nun die diesseitige Abgeordnete auf die im 1ten Abschnitt erzählte Art sogleich am 8ten August 1787 morgens Frühe auf dem zu dem quästionirten Antheil gehörigen Limpurgisch-Sontheim Gaildorfischen Gebieth Besitz von dieser vakanten Landesportion auf die bestberechtigte Art genommen, und zwar NB. zu einer Zeit, wo der Herr Graf von Pückler seiner Tochter Tod noch nicht einmal wuste, und an eine Besitzergreifung noch gar nicht dachte, wie man sich davon bey Vergleichung der jenseitigen Notariatsinstrumente

*ad supplicas pro mand.* Anl. 7. und 9.

mit den diesseitigen Notariatsinstrumenten

Except. Handl. Anl. Lit. G. g.

und den Kanzley-Attestaten

Ebendaselbst Lit L. l. M. m.

deutlich überzeugen kann; so war es die offenbarste Gewalt, daß der Herr Gegner den diesseitigen Abgeordneten durch die unter den Thoren von Gaildorf entgegengestellte bewaffnete Mannschaft den Eintritt in die Stadt verwehrt, und so fort an gedachtem 8ten August erst hintennach, und nachdem

dem die diesseitigen Abgeordneten sowohl auf dem zur quästionirten Landesportion gehörigen Gebieth als besonders vor den Thoren von Gaildorf in Gegenwart des Herrn Grafen von Pückler selbst schon zuvor Besitz ergriffen hatten, einige annaßliche und sogenannte actus possessorios verrichten lassen, und sofort den grösten Theil der Landesportion vorenthalten hat. Denn da die diesseitigen Abgeordneten schon Besitz genommen hatten, so war kein vakanter Gegenstand mehr zu einer Besitzergreifung vorhanden, und die nachherige gewaltsamen Unternehmungen und Eingriffe des Gegentheils waren eine violente Turbation.

*l.* 12. *l.* 18. *D. de vi et vi armata.*

## §. 50.

## Und 3) würden die diesseitige Interessenten in allen Fällen *propter justiorem titulum* den Vorzug haben.

Hätte aber auch 3) der Herr Graf von Pückler ohne die angeführten offenbaren und unvertilglichen Fehler Besitz ergriffen, so war er gleichwohl von dem Ungrund seiner erbschaftlichen Ansprüche vollkommen überzeugt, und offenbar in mala fide. Dagegen haben die gegründete Erbrechte der diesseitigen Interessenten nach der Nähe des Grads vermöge der Limpurgischen Haußverfassung gar keinen Zweifel gehabt, und daher letztere in dem evidentsten justo titulo & bona fide bey ihrer Besitzergreifung versirt. Es tritt also

auch hier die schon oben bemerkte rechtliche Wahrheit ein, daß in einem solchen Fall bey einer Collision zweyer Besitzer derjenige vorgezogen werden müste, welcher justiorem titulum für sich hat.

§. 51.

Es würden III. den diesseitigen hohen Interessenten, wenn sie auch gar keinen Besitz ergriffen hätten, auf jeden Fall die *remedia adipiscendae possessionis* und zwar sowohl 1) das *interdictum quorum bonorum* als 2) das Rechtsmittel *ex l. ult. C. de Edict. D. Hadriani tollendo* zu statten kommen.

Wenn aber auch die diesseitigen hohen Interessenten zu gar keinem Besitz gelangt wären, so würden ihnen doch auf jeden Fall die bekannten remedia adipiscendae possessionis zustehen, und also der Herr Gegner schon in dieser Hinsicht allein zur Abtrettung dessen, was er bißher von der quästionirten Verlassenschaft zurück- und inne behalten hat, verbunden seyn. Dahin gehört 1) das Interdictum quorum bonorum, welches jeder gesetzmäßiger Erbe, der den nähern Grad der Verwandschaft sogleich bescheinigen kann, zu ergreifen befugt, und welches auch bey Lehen und Familienfideicommissen anwendbar ist.

V. PUFFENDORF T. *II. obs.* 56. §. 2.
MENOCHIUS *de remedio adipisc. Poss. n.* 18.
KNIPSCHILD *de fideicommissis fam. c.* 13. *n.* 88.

Inglei-

Ingleichen 2) das Rechtsmittel aus dem l. ult. C. de Edicto D. Hadriani tollendo,

KNIPSCHILD l. c. §. 87.

LEYSER *med. ad Pand. sp.* 500.

welches hier um so zuverlässiger eintretten würde, da sich das diesseitige Erbrecht zugleich auf lauter unläugbare und allgemein anerkannte Familienverträge und Haußgesetze gründet, der Gegnerische anmaßliche Erbvertrag aber, wie bey der ersten Uebersicht am Tage liegt, offenbar gegen jene und die ganze Limpurgische Haußverfassung anstößt, folglich ein sogleich in die Augen fallendes vitium visibile an sich hat.

Die possessorischen Ansprüche des Herrn Grafen von Pückler können daher eben so wenig, als die petitorischen und in keiner rechtlichen Hinsicht statt finden, so wie er auch bereits in Ansehung der in der unzweifelhaften diesseitigen alleinigen Possession stehenden Stücke des quästionirten Landesantheils z. B. des Antheils an dem gemeinschaftlichen Archiv, Spital und Waisenhauß zu Obersontheim, der Zehendantheile zu Unter- und Mittel-Fischach und der Rechte bey der Pfarrey zu Adelmannsfelden u. s. w. durch die höchstverehrliche Kammergerichtsdekrete vom 23. Oct. und 3. December 1787 und 23 Jan. 1789 mit seinen weitern unstatthaften Mandatsgesuchen ohnehin schon ab und zur ordentlichen gerichtlichen Verhandlung verwiesen worden ist.

## §. 52.
## Beschluß.

Bey dieser wahrhaften Bewandniß der Sache dürfen die diesseitigen hohen Interessenten mit Zuversicht hoffen, daß dieser Successionsstreit nicht nur in Ansehung des Besitzstands, sondern auch in der Hauptsache selbst werde entschieden, und der Herr Graf von Pückler zur Abtrettung alles dessen, was er bisher von quästionirter Landesportion widerrechtlich und gewaltsam zurückgehalten hat, und Erstattung aller daraus erhobenen oder zu erheben gewesenen Nutzungen, gerechtest condemnirt werden.

---

## Beylage.

Sign. ⊙

**Copia.**

Der Hochwohlgebohrnen Frau Caroline Christiane G. v. P. gebohrnen G. v. L. W. und Gräfin zu Limpurg-Sontheim, Ober-Sontheim und Gaildorf wird auf deren sub. pr. 13 Aug. nup. in Betref der auf das in ledigem Stande erfolgte Absterben ihrer Enkelin, und respect. petite Niece Gräfin C. S. L. von Pückler zu Limpurg-Sontheim Gaildorf und Speckfeld, derselben und deren Herrn Brüdern Grafen zu Löw. Wertheim miterblich devolvirten hiesig Hochfürstl. Limpurgisch.

purgisch. Reichs = Unter = After = Lehenbaren Iurium und Regalium eingereichtes Ansuchens = Schreiben, hiemit das hierauf sub hesterno an den Herrn Grafen Philipp Carl von Pückler, vom hiesigen Hochfürstlichen Hof = und Regierungs = Raths = Collegio d. Ien. ergangene Denortatorium, in Copia vidimata, Resolutionis loco communiciret. Signatum unter hierbeygedrucktem Hochfürstl. Lehenhofs = Insiegel, Onolzbach, den 7ten September 1787.

(L. S.)

Communications Decretum

Collationirt.

Inscriptio.

Der Hochgebohrnen Frau Carolina Christiana Gräfin von Pückler, gebohrnen Gräfin zu Löwenstein = W. und Gräfin zu Limpurg = Sontheim, Ober = Sontheim und Gaildorf.

Nürnberg.

Copia de Copia vidimata.

P. P.

Es ist bey allhiesig Hochfürstlichen Lehenhof, von der verwittibten Frau Gräfin Carolina Christiana von Pückler, gebohrnen Gräfin von L. W. und Limpurg, die beschwerende Anzeige beschehen, was maßen unser hochgeehrter Herr Graf sich nicht entsehen habe, auf das am 6ten des abgewichenen

wichenen Monaths zu Nürnberg in ohnverheyratheten Stande erfolgte Ableben Dero einigen Comteſſe Tochter Carolina Sophia Louiſe, von dem ihr zugehörig geweſenen Limp. Sontheim-Gaildorfiſch. Landes-Antheil ſofort anmaßlichen Beſitz zu ergreifen, und den von Eingangs ermeldter verwittibter Frau Gräfin von Pückler, für ſich und nahmens ihrer beyden Gebrüdere, derer Herren Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig zu L. W. als nächſte Collateral Erben der Defunctae, zu gleichem Ende abgeordneten Gevollmächtigten, nebſt bey ſich gehabten Notario und Zeugen, mit vorgekehrten äußerſt gewaltſamen Proceduren, von dem Vollzug einer legalen Beſitznehmung abzuhalten und via facti zurück zu weiſen.

So wenig wir uns bey dieſen Vorgängen mit einer Cognition, über die Rechtmäßig- oder Unrechtmäßigkeit, der- von Unſerm Hochgeehrten Herrn Grafen beſchehenen vermeintlichen Poſſeſſions-Ergreifung, ſoviel den Dero Comteſſe Tochter zuſtändig geweſenen Limpurg-Sontheim-Gaildorfiſchen Allodial-Landes-Antheil belanget, und über die denen Gräfl. Limpurgiſch. Hausverträgen gemäße Erbfolge in ſolchen, zu bemengen gedenken, ſondern den rechtlichen Entſcheid hierüber, dem Iudici competenti ohne weiters lediglich anheim ſtellen; So wenig können wir im Gegentheil ruhig zuſehen und gleichgültig geſchehen

laſſen,

lassen, daß respectu der damit befangenen diesseitig-Limpurgischen Reichs-Unter-Afterlehenbaren Iurium und Regalium, von Unserem Hochgeehrten Herren Grafen, dem-vom hiesig Hochfürstl. Haus mit dem Gräfl. Limpurgisch. allodial Erbschafts-Consortio, unter dem 15ten Aug. 1746 errichteten feyerlichen Recess, und dem-durch solchen ohnveränderlich vestgesetzten Ordini Successionis feudalis auf das thätlichste zuwider gehandelt, und einer nach der klaren Dispositione Recessus Art. IV. §. 1. Unserm Hochgeehrten Herrn Grafen nicht zustehenden Lehens-Folge, in dem, von Dero verstorbenen Comtesse Tochter innen gehabten Antheil erwähnter Reichs-Unter-Afterlehen, sich sogar via facti praevaliret, somit solche denen Recessmäßigen Successoribus feudalibus vorzuenthalten und thathandelnd zu entziehen getrachtet werde. Da der angeführte Receß in der allegirten Stelle unumwunden, deutlich und positiv verordnet:

„Daß sämtliche dermalen in Leben befind-
„liche Limpurgische Allodial Erben, dem
„vorseyend ersten Hochfürstl. Lehen-Brief
„nahmentlich inserirt, und die Succession
„nicht weiter, als auf deren eheliche Leibes-
„Lehens-Erben, Mann und Weiblichen Ge-
„schlechts, mithin keineswegs auf Extra-
„neos kommen, und gelangen solle, jedoch
„dergestalten, daß wann in Linea recta

„Nie-

„Niemand mehr vorhanden, sodann die Erb=
„oder Lehens=Folge an den oder diejenige
„gelangen solle, welcher oder welche dem
„letztverstorbenen Besitzer im Geblüt am näch=
„sten verwandt, und zugleich ein Descen-
„dent oder Descendentes von denen im er=
„sten Lehen=Brief denominirten primis ac-
„quirentibus seyn wird, oder seyn werden;"

So entscheidet sich aus solchem der gegenwär=tige Lehens Succession=Fall ohne weiteres und offenbar von selbsten. Wir können daher keinen Umgang nehmen, Unserm Hochgeehrten Herrn Grafen solches alles wohlmeinend andurch zu Ge=müth zu führen, und das=von Denenselben, in Ansehung diesseitiger Reichs=Unter=Afterlehenba=rer Iurium und Regalium ausgeübte gewaltsame Verfahren zu mißbilligen, somit an Dieselbe durch dieses Lehnherrliche zwar freundschaftliche jedoch auch nachdrückliche Debortatorium zu gesinnen, daß Unser Hochgeehrter Herr Graf von dem via facti arripirten Recess-widrigen Besitz des=mit dem Tode Dero Comtesse Tochter sich eröfneten Limpurg=Sontheim=Gaildorfischen Lehens=An=theils von selbsten abzustehen, und solchen an die Recessmäßigen Successores feudales zu überlas=sen sich entschließen, ein folglich diesfalls keine weitere ernstlichere Lehenherrl. Verfügungen ein=tretten machen mögten.

Woferne aber sonach Unser Hochgeehrter Herr Graf, gleichwohl einen rechtlichen Anspruch, auf den von Dero abgelebten Comtesse Tochter besessenen Lehens-Antheil quaest. formiren zu können, und hierzu hinlängliche Gründe vor sich zu haben vermeinen; So beruhet bey Denenselben, sothanige Ansprüche, auf die Lehens-Succession quaest. bey hiesig Hochfürstl. Lehen-Curia, als diesfallsigen foro unice competente, in via juris gebührend klagbar anzubringen, und versichert zu seyn, daß Denenselben hierauf die strengste und promteste Justiz werde mitgetheilet werden.

Wir versehen Uns von Unserm Hochgeehrten Herrn Grafen der Befolgung so eines als andern vorstehenden zuverläßig und sind anbey Denenselben ꝛc.

Onolzbach, den 6. Sept. 1787.

Gaildorf
an
Herrn Friedrich Philipp Carl
Grafen von Pückler, Herzogl.
Würtembergisch. Oberkammerherren.

Daß vorstehende Copia mittelst Hochfürstl. Regierungs-Decreti vom gesterigen dato zu dem

dem auch Hochfürstl. Lehenhof, communicirten Abschrift, gleichlautend erfunden worden; Solches wird unter hiervorgedruckt-Hochfürstl. Lehenhofs-Insiegel hierdurch beurkundet. Onolzbach den 7ten Sept. 1787.

(L.S.)

Daß vorstehende zwey Abschriften, mit dem mir vorgelegten wahren Original, und beglaubter mit dem Hochfürstl. Lehenhofs-Insiegel versehenen Abschrift von Wort zu Wort gleichlautend seye, wird von mir auf die an mich ergangene Requisition hiermit bezeuget und beurkundet. Onolzbach den 7ten Sept. 1787.

(L.S.)
(L.S.) Georg Christoph Brendel
Kayserl. offen geschworner
Notarius.

Ab-

# Abgekürzte und auf den gegenwärtigen Succeſſionsfall eingerichtete Stammtafel

des

# Gräflich-Limpurgiſchen Hauſes.

Friedrich III. † 1414.

**Gaildorfiſche Linie**
Conrad III. † 1482.
Albrecht III. † 1506.
Chriſtoph I. † 1515.
Wilhelm III. † 1552.
Chriſtoph III. † 1574.
Albrecht VII. † 1631.
Joachim Gottfried † 1651. — Johann Wilhelm † 1655.
Wilh. Ludwig † 1657.
Wilhelm Heinrich † 1690. Nachkommenſchaft von 2 Töchtern.
Sophia Eleonora † 1722. Gem. S. Vollraths.

**Sontheim Speckfeldiſche Linie**
Friedrich V. † 1473.
Georg II. † 1475
Friedrich VI. † 1521. — Gottfried II. † 1530.
Carl † 1558. — Erasmus † 1553.
Gottfried III. † 1581. — Friderich VI. † 1596.
Eberhard †. 1622. — Heinrich † 1637.
Georg Friedrich † 1651. — Ludw. Caſimir † 1645.
Heinrich Caſimir † 1676.

**Sontheimiſche Linie.**
Vollrath ultim. Maſc. Limpurg. † 1713.

**Speckfeldiſche Linie.**
Georg Eberhardt † 1705.

Wilh. Soph. † 1735. Gem. Joh. Rud. † Graf von Prbſing.
Francisca Leopold † 1775. Gem. Carl Wallr. Wilh. † Graf von Grumbach.
10. noch lebende Kinder.

Chriſt. Magd. Juliana. † 1746.
Gem. Ludw. Georg † Landgr. zu Heſſen Homburg.
Maria Friederika † 1777. Gem. Carl Phil. † Fürſt von Hohenlohe Bartenſtein.
4. noch lebende Kinder.

Amöna Sophia Friederica † 1747. Gem. Heinr. Frieder. † Graf zu Löwenſtein-Wertheim.
Johann Ludwig Vollrath nat. 1705. † d. 4. Febr. 1790.
Frieder. Ludwig nat. 1706.
Dieſe zwey nebſt ihrer Frau Schweſter der verwittibten Fr. Gräfin Caroline Chriſtiane von Pückler ſind die ſolitariſche Erben in dem erledigten Limpurg-Sontheim-Gaildorfiſch. Landes-Antheil.
3. noch lebende Kinder.

Carl Ludwig † 1779.
4. noch lebende Kinder.

Joh. Phil. † 1757.

Wilh. Heinr. † 1773.

Amöna Sophia † 1779. Gem. Bertram Phil. † Graf von Gronsfeld.
5. noch lebende Kinder.

Carolina Chriſtiana nat. 1719. Gem. Chriſt. Wilh. Carl † Graf von Pückler.
Dieſe nebſt ihren beyden Herrn Brüdern Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friedrich Ludwig zu Löwenſtein Wertheim ſind die ſolitariſchen Erben in dem erledigten Limpurg-Sontheim-Gaildorf. Landes-Antheil.

Friedrica Auguſta † 1747. Gem. Chriſt. Henr. † Graf von Schönburg Waldenburg.
Chriſtian Auguſt † 1754.
Soph. Henr. Frieder. † 1757. Gem. Fried. Ernſt † Graf v. Welz.
Maria Fried. † 1765. Gem. Fried. Phil. Carl Graf v. Pückler.
Wilhelmina Carol. Franc. † 1761.
Carol. Soph. Louiſe Henr. Maria Leop. nat. 8. Febr. 1765. † 6 Aug. 1787.
Von deren erledigten Limpurg-Sontheim Gaildorf. Landesantheil die Frage iſt.

Soph. Eleon. † 1738. Gem. Fried. Carl † Graf zu Erbach.
Sophia Chriſt. Albert. † den 10. Dec. 1741. Gem Fried. Lud. Graf zu Löwenſtein Wertheim.
Fried. Charl. Wilh. Auguſt. † 1786. Gem. Joh. Ludw. Vollr. Graf zu Löwenſtein-Wertheim.
3. noch lebende Kinder.
Soph. Carol. Charlott. † d. 10. Jan. 1742.
Fried. Ludw. Carl † d. 18. Dec. 1741.
Joh. Phil. Heinrich † d. 25. Jan. 1742.
In dieſer dreyen Limpurg-Sontheimiſch. Landes-Antheil wollte der Herr Vater derſelben ſuccediren. Das Anfangs auch würklich ergangene Mandat wurde aber wieder caſſirt.

Amal. Alex. Friederica † 1754. 2ter Gem. Joach. Heinrich Adolph Graf von Rechteren.
Joh. Eberh. Adolph Graf von Rechteren † 1754.
Joſina Eliſab. Gem. Auguſt. Wilh. Fürſt v. Hohenloh Ingelfingen.
Friederich Chriſtian.
Friederich Reinhard Burckhard Rudolph.
Dieſe ſind die ſolitariſchen Erben des erledigten Limpurg Speckfeld. Landes Antheils.

Albert. Suſanna † 1717. Gem. Fried. Ferd. Graf von Welz.
Friedr. Ernſt Graf von Welz † 1741.
Maria Frieder. † 1765. Gem. Fried. Phil. Carl Graf v. Pückler.
Wilhelmina Caroliña Franciſca † 1761.
Carol. Soph. Louiſe Henr. Maria Leop. nat. 8. Febr. 1765. † 6 Aug. 1787.
Von deren erledigten Limpurg-Speckfeldiſch. Landes Antheil die Frage iſt.

Chriſt. Carol. Henrietta † 1765. Gem. Victor Sigm. Graf von Grävenitz.
Deren Limpurg-Speckfeldiſch. Landes-Antheil iſt ſchon 1765. der Gräflich-Rechterenſchen Special-Linie als nächſten Erben zu gefallen, und auch durch Urtheil und Recht verblieben.

Fried. Phil. Carl nat. 1740.
Dieſer will ſich eines Erbrechts ſowohl in dem erledigten Limpurg-Speckfeld Welziſchen Landes-Antheil, als in dem gleichfalls erledigten Limpurg-Sontheim-Gaildorfiſch. Landes-Antheil anmaſſen.

Sophia Carol. nat. 1742.

Chriſt. Wilh Carl nat. 1744.

Wilh. Heinr. Carl nat. 1746. Gem. Joh. Ludwig Graf zu Sayn-Wittgenſtein.

Chriſt. Carl Alexander nat. 1751.

Carol. Wilh. Phil. Aug. nat. 1754.

## III.

# Sammlung einiger Urkunden zu Beleuchtung der Erbfolgestrittigkeit über die Limpurgischen Antheile der verstorbenen Grässin Karoline Sophie Louise von Pückler und Limpurg.

Da der Erbfolgestreit, welcher über die von der verstorbeneu Gräfin Karoline Sophie Louise von Pückler und Limpurg besessenen Antheile an der Grafschaft Limpurg entstanden ist, und worüber ich auch die noch weiter herausgekommenen Drukschriften in dieser Sammlung mittheilen werde, ohne Einsicht der wichtigsten dahin gehörigen Urkunden und Actenstücke nicht gründlich beurtheilt werden kan; so will ich solche hier abdrucken lassen, und mit denjenigen den Anfang machen, auf welche der Herr Graf von Pükler zunächst seine Erbfolgeansprüche gründet, und denselben auch die ältern Erbfolgegeseze des Gräflich-Limpurgischen Hauses nachfolgen lassen.

### I.

### Erbvertrag des Herrn Grafen von Pückler mit seiner seel. Frau Gemahlin vom 12 Sept. 1764.

Kund und zu wissen seye hiermit, jedem, dem daran gelegen ist: Demnach die allweise göttliche Vorsehung es also gefüget,

daß zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friederich Philipp Carl, Grafen von Pückler und Limpurg, Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg Cammerherrn, Oberst Lieutenant, und General - Adjutanten, des Hochfürstlichen Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Rittern, und dann der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Maria Friderika Amoena Christiana Elisabetha Eleonora gebohrnen Grä-fin von Welz, mitregierenden Gräfin zu Limpurg, Schmidelfeld, Sontheim und Speckfeld ꝛc. bereits am 1 Februarii dieses lauffenden Jahrs, eine höchstbeglückte Vermählung und Ehe-Verbindung zu Stande gebracht und vollzogen worden, auch solche bis anhero in beyderseitiger dermaßen ununterbrochener Zufriedenheit, Vergnügen und wechselsweiser Liebe bestanden, daß unter dem göttlichen Seegen und Beystand die zuversichtliche Hofnung obwaltet, es werde sothane gegenseitige aufrichtige und herzliche Zuneigung nicht allein bis dahin, da es dem allerhöchsten Gott gefallen wird, ein- oder den andern Theil durch einen, Gott gebe! noch weit entfernten seeligen Todt, zu sich in sein Reich zu nehmen, fortdauern, sondern auch von Tag zu Tage, und von Jahr zu Jahren immer mehr zunehmen und verstärket, somit sowohl auf beyde hohe Ehegatten selbst, als auch nicht weniger auf deren künftig zu hoffende sämtliche hohe Nachkommenschaft zu ewigen Zeiten, der von Gott verheißene Seegen und Gedeihen abge-

abgeleitet werden; als haben, in Erwägung, daß, obschon zu dieser Zeit noch beyde contrahirende Theile bey vollkommener Gesundheit, auch Leibes- und Gemüths-Kräften sich befinden, gleichwohlen der Menschen Leben in der Hand des Allerhöchsten stehet, und, so wie alle irrdische Dinge, schnell dahin gehen kan, zu desto mehrerer Befestigung der gegen einander tragenden Hochachtung und Liebe und deren ungezweifelten Probe vorangezeigte beyde Hochgräfliche Ehegatten sich entschlossen, nachfolgenden Erbfolge-Vertrag mit einander zu errichten; ordnen und errichten auch denselben hiermit beyderseits mit wohlbedachtem Muth, und zeitigen vorgehabten guten Rath, insonderheit ich Maria Friederica Amoena Christiana Elisabetha Eleonora, vermählte Gräfin von Pückler, gebohrne Gräfin von Welz und Gräfin zu Limpurg, aus rechter Wissenschaft, und nach vorgängig eingeholter Belehrung rechtsverständiger Leute, aus eigener Bewegung, ohngezwungen und ungedrungen, wie auch ohne irgend hierzu beredet zu seyn, aus völlig freyen Willen, in der allerbesten beständigsten Weise und Form, wie solches aufs kräftigste und beständigste geschehen soll, kan oder mag, dergestalt, daß

Erstlich, alle in vorigen Zeiten von denen Grafen und Herren zu Limpurg, männlichen Stammes errichtete Erbeinigungen, Haußverträge, und Dispositionen, in soweit deren Kraft

und Gültigkeit, durch Erlöschung des Limpurgischen Manns-Stammes nicht ohnehin erloschen, sodann insbesondere das in dem Jahr 1713 von unserm hochseeligen Herrn Ur-Großvatter, weiland dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wollrath, als dem lezten des männlichen Stammes derer Grafen und Herren von Limpurg, errichtete Testament, nebst dem demselben beygefügten Codicill, nicht weniger das in dem Jahr 1720 von unserer hochseel. Frau Ur-Großmutter, weyland der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Sophia Eleonora, Gräfin zu Limpurg, als Erbtochter der Schmiedelfeldischen Herrschaft aufgerichtete Testament, wie auch, so viel nehmlich die zur Graf- und Herrschaft Limpurg gehörige, von hohen Fürsten und Herren des Reichs relevirende Lehen anbelanget, die mit denen hohen Lehens-Curien errichteten Verträge, Lehenbriefe, und bisher observirten Lehens-Gewohnheiten, ihrem ganzen Innhalt nach, zum Grunde geleget, und genommen werden. Inmassen nun dem Innhalt dieser Limpurgischen Stamm- und Geschlechts-Vereinigungen, auch Dispositionen es gänzlich gemäß und darinnen zugelassen ist, daß alle diejenigen, welche zum weiblichen Stamm und Geschlecht von Limpurg gehören, und wirklich einen Theil von sothaner Graf- und Herrschaft besizen, zum besten anderer gleichmäßiger Descendenten und Theilhaber mehrgedachter Graf- und Herrschaft Limpurg,

und

und deren An- und Zugehörungen disponiren mögen; als ist dem zu Folge, zwischen mir, Maria Friederika Amoena Christiana Elisabetha Eleonora, vermählten Gräfin von Pückler, gebohrnen Gräfin von Welz und Gräfin zu Limpurg an einem sodann auch mir, Friederich Philipp Carl, Grafen von Pückler, und Limpurg nachstehendes verabredet, versprochen und gegenseitig verglichen worden: daß

Zweytens, wann es sich, es sey nun über kurz oder lang, begeben sollte, daß nach Unserem Wunsch und Hofnung, aus unserer so glüklich als vergnügt getroffenen ehelichen Verbindung Leibes-Erben, männ- oder weiblichen Geschlechts erfolgen, alsdann aber ich Maria Friederika Amoena Christiana Elisabetha Eleonora, vermählte Grä-fin von Pückler vor obgedachtem meinem geliebtesten Herrn Gemahl, Todes verfahren würde, auf diesen Fall von meinem völligen Antheil an der Graf- und Herrschaft Limpurg nicht allein dem Sontheim- und Schmiedelfeldischen, sondern auch dem Spekfeldischen Theil, so viel ich davon zur Zeit meines Absterbens innhaben und besizen werde, nichts ausgeschlossen, unsere Kinder und deren eheliche Nachkommen zwar die alleinigen Erben seyn und bleiben sollen, doch also und dergestalt, daß dieselben vorgemeltem meinem geliebtesten Herrn Gemahl, sowohl die völlige uneingeschrenkte Nuznießung, so lange Gott demselben

das Leben schenken wird, als auch über dieses die vollkommen freye und alleinige Administration und Regierung privative zu überlassen schuldig seyn sollen, gleichwie ich dann die vorgedachte Nuznießung, Administration und Regierung demselben als ein Zeichen meiner Werthschäzung auf meinen Todesfall, hiermit zugewendet- und auf unwiederrufliche zu Recht beständigste Art und Weise zugesaget, und mit eben der Macht und Gewalt, wie ich selbsten dieselbe Zeit meines in Gottes Händen stehenden Absterbens haben und besizen werde, übertragen und übergeben haben will, also und dergestalt, daß diese Nuznießung und Regierung weder bey erfolgender Majorennität noch Verheurathung unserer Kinder cessiren und aufhören solle, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß so wie ich ohnehin der zuversichtlichen Hofnung lebe, mein vielgeliebtester Herr Gemahl die Einkünfte meiner mehrgemelten sämtlichen Antheile der Graf- und Herrschaft Limpurg, nicht allein zu Dero eigenem bessern Auskommen, sondern auch, so viel davon zu Standesmäßiger Erziehung und Sustentation unserer gemeinsamen Kinder vonnöthen seyn mögte, zu dieser Absicht anwenden und gebrauchen sollen; wobey aber das Quantum so zur Erziehung und Sustentation anzuwenden ist, gänzlich unserm Herrn Gemahl nach dero besten Ermessen und väterlicher Zuneigung zu bestimmen überlassen bleibet, und bey unsern Gräfl. Töchtern von dem

Augenblicke ihrer künftigen Vermählung an, al-
ler weitere Zuschuß zu deren Sustentation cessiret.
Woferne auch etwa mein überlebender Herr Ge-
mahl zu anderweiter Vermählung zu schreiten, sich
entschliessen sollten, so ist hiermit verglichen und
bedungen worden, daß denenselben zwar solchen-
falls alles vorgemeldete, sowohl quoad usumfru-
ctum als quoad administrationem ohngeändert
und ohne die geringste Verminderung Lebenslang
verbleiben, hingegen nach deren dereinstigen Ab-
sterben alles, was dieselben als einen Antheil der
Grafschaft Limpurg, vermöge dieses Vergleichs,
von mir inngehabt, besessen und benuzet, auf
meine mit denenselben erzielten Kindere und deren
Nachkommenschaft allein und mit Ausschliessung
aller Kinder der nachgefolgten Ehe, zurückfallen
und dergestalt die Nuznieſſung in denen Personen
unserer Kinder und Nachkommen wiederum mit
der Proprietät consolidiret werden soll. Und da-
mit über alles und jedes, so bißher abgeredet und
bedungen worden, in Absicht auf die Fälle, auf
welche solches gerichtet ist, um so viel weniger
einiger Zweifel entstehen mögte; als wird hiermit
ausdrücklich erkläret, daß solches alles auch von
dem Falle zu verstehen ist, wann uns die gött-
liche Vorsicht in Zukunft zwar eheliche Leibes-Er-
ben beschehren, dieselben aber vor meinem der
Promissoris Todte, mit Hinterlassung anderwei-
ter Nachkommen, cujuscunque Gradus, die Zeit-
lichkeit verlassen sollten. Nachdem aber

Drittens es geschehen könnte, daß, unserer beyderseitigen Hofnung entgegen, unsere getroffene eheliche Verbindung mit keinem Leibes-Erben gesegnet würde, oder wir dergleichen zwar erzielten, dieselben aber, ohne weitere Nachkommen zu hinterlassen, vor mir der vorgenannten vermählten Gräfin von Pückler, wiederum Todes verfahren, solchemnach zur Zeit meines Absterbens ich keine weitere Nachkommenschaft verlassen sollte, und dann dem Limpurgischen Familien-Fideicommiss so wenig, als allen übrigen Haußverträgen es keineswegs entgegen ist, daß auf dergleichen unverhofften Fall die Theilhaber der Graf- und Herrschaft Limpurg, zum besten anderer gleichmäsigen Limpurgischen Erbs-Interessenten, über die Proprietät ihrer Antheile der vorbesagten Graf- und Herrschaft Limpurg frey verordnen und disponiren mögen; als ist zwischen mir vermählten Gräfin von Pückler auf einer- dann meinem Herrn Gemahl, dem Hochgebohren Grafen, Herrn Friederich Philipp Carl, Grafen von Pückler, als von deroselben hochgräflichen Frau Mutter her ebenfalls vom Limpurgischen Geblüte abstammend- und künftigem gleichmäsigen Mit-Theilhaber der Grafschaft Limpurg, auf diesen begebenden Fall abgeredet, geschlossen und verglichen worden, daß auf mein in Gottes Handen stehendes künftig erfolgtes Absterben, gedachter mein vielgeliebter Herr Gemahl nicht nur bloß den usumfructum meiner sämmtl. Antheile der Grafschaft Limpurg-Sontheim,

heim, Schmidelfeld- und Speckfeldischer Linie, nichts ausgeschieden, sondern auch selbst die Substanz, Proprietät, Dominium und eigenthümliche Regierung, in eben der Maaß und Extension, wie ich dieselben Zeit meines erfolgenden Todes haben und besizen werde, vermög dieses gegenwärtigen Pacti und Erb-Folge-Vertrags von mir erhalten, und als mein einziger wahrer Erbe, wie anders sein Eigenthum, apprehendiren, an sich nehmen, haben und behalten solle, und zwar mit Ausschliessung aller andern meiner Anverwandten und Collateralium des Limpurgischen Stammes und Geschlechts, aus welcher Linie auch solche seyn mögten, ohne Rückfall auf sothane Collaterales, auch ohne alle Einschränkung, sine Conditione & absque omni onere. Immassen sichs aber nicht weniger ereignen könnte, daß nach meinem seel. Abscheiden aus dieser Zeitlichkeit, ohne Leibes-Erben zu hinterlassen, vorhochgedachtem meinem hinterbleibenden Herrn Gemahl zu einer zweyten oder weiter nachfolgenden Ehe zu schreiten, es gefällig wäre, und dieselben in solcher anderweiten Eheverbindung Kinder und Leibes-Erben erzielten: so ist auch auf dergleichen Begeben der Fall von beyden Seiten hiermit verabredet und verglichen, daß vorbesagte meine sämtliche Antheile der Grafschaft Limpurg-Sontheim, Schmidelfeld und Speckfeld nach dem dereinstigen Ableben meines Herrn Gemahls, in eben der maßen, wie derselbe sie biß an seinen

Tod beſeſſen haben wird, auf deſſelben Kinder und Nachkommen zweyter und weiter nachfolgender Ehen ipſo iure übergehen und ſothane Kinder und weitere Nachkommen, als gleichermaßen vom Limpurgiſchen Geſchlecht abſtammend, demſelben in der Proprietæt und völligem Eigenthum mehrgemeldten von mir herrührender Limpurgiſcher Antheile in infinitum ſubſtituiret ſeyn, auch ſo lange einige von dieſer Nachkommenſchaft männ- und weiblichen Geſchlechts im Leben ſeyn werden, dieſelben in Ewigkeit andern von meinen Collateralibus Limpurgiſchen Geſchlechts die von mir ererbte- und auf jene durch meinen Herrn Gemahl fortgepflanzte Antheile der Herrſchaft Limpurg auf keine Art und Weiſe, zu reſtituiren ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen. Woferne aber

**Viertens** ich dereinſt mit Hinterlaſſung ehelicher Leibes-Erben und Nachkommen, es ſeye nun mäun- oder weiblichen Geſchlechts, die Zeitlichkeit verlaſſen, alsdenn aber erſt dieſelben nach mir Todes verfahren ſollten, ohne weitere Deſcendenz nach ſich zu laſſen, ſo hat es zwar in ſo lange, als jemand von unſeren gemeinſamen Kindern und Nachkommen am Leben ſeyn wird, bey dem, was desfalls oben im zweyten Artikul geſezt und verglichen worden, ſein unabänderliches Bewenden; wenn ſichs hingegen nachmahlen zutragen würde, daß unſere gemeinſame Nachkommenſchaft noch vor meinem Herrn Gemahl verſter-

ben und erlöschen sollte, so soll derselben sodann unser vielgeliebter Herr Gemahl, und dessen etwa aus anderweiten Ehen erfolgende Posteritæt, mänu- oder weiblichen Geschlechts, auch in der Proprietæt und dem Dominio meiner sämtlichen Antheile der Grafschaft Limpurg substituiret seyn, und dergestalten meinem Herrn Gemahl zu dem alsdann ohnehin schon besitzenden Usufructu, auch das Dominium und Eigenthum selbsten an- und zuwachsen, und überhaupt alles auf eben die Art gehalten werden, als wenn ich ohne alle Leibes-Erben Todes verfahren, oder dieselben noch vor meinem Ableben verstorben wären: wie dann insonderheit auch, wenn unsere gemeinsame Nachkommen erstlich nach meinem und meines Herrn Gemahls beyderseitigen seeligen Absterben, abgehen und erlöschen sollten, denenselben die zu der Zeit am Leben seyende Posteritæt, so etwa mein vielgeliebter Herr Gemahl aus einer nachfolgenden Ehe hinterlassen haben mögte, nicht weniger substituirt seyn, und die von mir abstammende Limpurgische Antheile haben und bekommen solle. Wiewohlen nun

Fünftens bishero bereits deutlich genug erkläret und bestimmet worden, auf welche Güther dieser gegenwärtige Erbfolge-Vertrag gehen und gerichtet seyn solle, damit jedoch auf alle künftige Zeiten allen nur zu ersinnen möglichen Zweifeln um desto besser und standhafter vorgebeuget, auch

alle

alle Streitigkeiten nach Möglichkeit prævenirt werden mögten; so wird hierdurch nochmals declarirt: daß was bisanhero in allen vorstehenden Artikeln dieses pacti successorii, von dem ersten an bis auf gegenwärtigen, gesezet, verordnet, abgeredet und verglichen worden, nicht allein von meinem, vermählten Gräfin von Pückler, bereits besitzenden Southeimischen Antheil, der Graf- und Herrschaft Limpurg, das, was in demselben von der Limpurg-Schmiedelfeldischen, auch Gaildorfischen Herrschaft enthalten ist, mit eingeschlossen und begriffen, sondern auch von meinem jetzo schon besizenden Antheil Limpurg-Spekfeldischer Linie, nicht weniger von einem jeden Theil ersagter Graf- und Herrschaft Sontheim, Schmidelfeld- und Speckfeldischer Linie, welcher mir erst noch in Zukunft, und biß an das Ende meines Lebens, es seye durch Erbschaft oder auf andere Weise, an- und zufallen, oder durch Kauff- Tausch- Schenkung, Vergleich, und wie es sonsten Nahmen haben mag, von mir erworben werden mögte, es bestehe solcher in Lehen, oder in Allodiis, mit Land und Leuten, Regalien, Herrlichkeiten, Superioritate territorali, und allen Obrigkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, mit allen An- und Zugehörungen, gesucht und ungesucht, wie solche Nahmen haben mögen, nicht weniger mit Einschluß aller Prætensionen, welche mir als Mit-Theilhaberin der Graf- und Herrschaft Limpurg zuständig sind, insonderheit auf das Ritter-

Guth

Guth Adelmannsfelden, und andere von vorbesag-
ter Grafschaft abgekommene Avulsa, ganz nichts
ausgeschlossen, verstanden werden, und dieses al-
les in gegenwärtigem Pacto successorio soll be-
griffen und enthalten seyn. Und obschon

Sechstens in unsern sub dato den 31 Janua-
rii des laufenden 1764 Jahres errichteten Pactis
dotalibus, und deren siebenden Articul, beredet
worden, daß, Falls ich vorgenannte vermählte
Gräfin von Pückler, gebohrne Gräfin von Welz,
vor meinen vielgeliebten Herrn Gemahl, Todes
verfahren sollte, alsdann die eine Helfte meiner
sämtlichen mobiliar Verlassenschaft meinem über-
lebenden Herrn Gemahl, die andere Helfte hin-
gegen auf unsere Kinder, oder in deren Ermang-
lung, auf meine nächste Anverwandte fallen sol-
te; so soll doch solcher Articulus pactorum do-
talium hiermit und in Krafft dieses dahin abge-
ändert seyn, daß in dem Falle, da unsere Ehe
mit Gräflicher Posterität nicht gesegnet wäre,
oder dieselbe vor uns die Zeitlichkeit wieder verlas-
sen sollte, die Helfte meiner mobiliar- Verlassen-
schaft nicht auf meine Anverwandte verfallen, son-
dern vielmehr in meiner gesammten mobiliar-
Verlassenschaft, an Jubelen, Gold, Silber, Ge-
schmuck und pretiosis, Baarschaft, und allen üb-
rigen beweglichen Vermögen, wie es immer Nah-
men haben, und was nur irgend hierunter begrif-
fen seyn kann und mag, mein vorgedachter Herr

Ge-

Gemahl, krafft dieses Pacti succeſſorii, mein alleiniger und einziger Univerſal-Erbe ſeyn, und denen vorangeführten pactis dotalibus, in dieſem Stücke ausdrüklich, wiſſentlich und wohlbedächtlich hierdurch derogiret ſeyn ſoll. Demnach auch

Siebentens, nicht allein, wie bereits im 5ten Artikel berühret worden, mir in der Qualitæt als Mittheilhaberin der Graf- und Herrſchaft Limpurg, ſondern auch auſſerdeme bloß für meine Perſohn und ohne allen Reſpectum auf vorberührte Qualitæt, unterſchiedliche Prætenſionen und Anſprüche zuſtehen, als ſollen auch dieſe mir bloß für meine Perſohn zukommende Prætenſionen, immaſſen dieſelben ohnehin bereits unter meiner in dem vorigen ſechſten Artikel gedachten Mobiliar-Verlaſſenſchaft mit begriffen ſind, in Conformitæt erſagten Artikuls, wie mein anders bewegliches Vermögen und mit demſelben, nach meinem dereinſtigen ſeeligen Ableben meinem geliebteſten Herrn Gemahl, ohne alle Ausnahme, an- und zufallen. Gleichwie nun

Achtens, alle vorbeſchriebene Artikel, Eingangs beſagter maßen, mit reifer Ueberlegung, gutem Vorbedacht, nach eingenommener Belehrung, ohne alle Beredung, ohne allen Zwang und Drang, feſtgeſezet und verglichen worden, und dannenhero meinen rechten, wahren und vollkommen frey- und unwiederrufflichen Willen enthalten;

als will ich Maria Friederika Amöna Christiana Elisabetha Eleonora vermählte Gräfin von Pückler, gebohrne Gräfin von Welz und Gräfin zu Limpurg, nicht allein das alles, was vorbeschrieben ist, hiermit nochmals confirmiren und freywillig wiederholen, sondern, woferne auch der gegenwärtige Erbvertrag wieder besseres Vermuthen, als ein Vertrag und Pactum zu Recht nicht bestehen könnte, so ist doch mein ernstlicher Wille und Meinung, daß alsdann nichts destoweniger derselbe als ein Codicill oder Schenkung von Todeswegen, oder wie es sonsten den Rechten nach am besten geschehen kan, gelten und bestehen soll, zu dessen mehrerer Befestigung ich dann nicht allein allem Recht, den gegenwärtigen Vertrag, sofern derselbe als ein eventuelles Codicill oder Donatio mortis causa, angesehen werden mögte, in Zukunfft zu wiederruffen, hiermit kräfftigst renuncire, und meinem geliebtesten Herrn Gemahl, daß ich daran ferner nicht ändern und wiederruffen will, verheisse und verbindlichst zusage; sondern auch hierdurch allen andern Ausflüchten und Einreden welchen mir nicht allein jezt zustehen, sondern auch künftig ex quocunque Capite zustehen mögten, insonderheit der Einwendung, daß ich durch Furcht, Argliſt oder Beredung, ohne Belehrung und aus Unwissenheit der Rechte, oder aus Irrthum zu diesem Vertrag gekommen sey, und überhaupt allen dem weiblichen Geschlecht sonsten zu gute kommenden Rechtswohlthaten, hiermit entsage,

sage, und mich derselben ausdrücklich begebe, vielmehr das alles, was ich in diesem Erb-Vertrage, von deßen Anfange an, bis hierher in allen Punkten gesezet, zugesagt und versprochen habe, stät, vest und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, gelobe. Immassen aber

**Neuntens**, Ich Friederich Philipp Carl, Graf von Pückler und Limpurg ꝛc. diejenige zärtliche Zuneigung und Liebe, so meine geliebteste Frau Gemahlin, sowohlen überhaupt, als auch insonderheit in allen und jeden vorstehenden Artikeln, dieses gegenwärtig geschloßenen Erbvergleichs, gegen mich zu erkennen gegeben, mit redlichster Gegenliebe und Hochschäzung erkenne, und lebenslang erkennen werde; also acceptire ich auch hiermit, unter verbindlichster Dank-Erstattung alle von Wohlgedacht-meiner vielgeliebten Frau Gemahlin, in gegenwärtigem Erb-Vertrage, von dessen Anfange an, biß hierher, mir obbeschriebener maßen geschehene Zusagen und Versprechungen, in allen und jeden Puncten und Artikeln, für mich, meine Erben und Erbnehmen; gelobe und verspreche dargegen auch von meiner Seite, alle und jede Conditionen, welche bey solchen Punkten und Artikeln befindlich sind, sie bestehen, worinnen sie wollen, ohne alle Ausnahme und Einwendung, als welchen hiermit kräftigst renuncire, zu jeder Zeit auf die vollkommenste Art und Weise zu erfüllen, und allem, so darinn enthalten ist,

in

in allen Stücken mich gemäß zu bezeugen. Schlüßlich und

Zehendens damit auch wir beyde Contrahenten, wegen der unverbrüchligen Festhaltung dieser Erbvereinigung nicht allein auf unsere beiderseitige Lebenszeit, sondern auch in Absicht auf unsere Erben und Nachkommen in Zukunft um so mehr versichert seyn mögten, so hegen wir die unterthänige Zuversicht zu dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friedrich Carl Alexander, Markgrafen zu Brandenburg, Onolzbach, Herzogen in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herren der Lande Rostock und Stargard, Grafen zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. ingleichen zu dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Carl, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Heydenheim und Justingen ꝛc. ꝛc. Höchstdieselben werden sich, für sich selbst und Dero Hochfürstlichen Herren Nachfolgere in der Regierung, zu Uebernehmung der Stelle der Guarants und Executorum bey diesem Erbvergleich von uns erbitten lassen, wie dann zu diesem Ende wir beyde Contrahenten Höchstvorbesagte Fürsten und Herren um solches unterthänig zu bitten und anzugehen, uns ebenfalls verglichen haben.

Dessen zu mehrerer Befestigung und wahrer Urkund ist nicht nur gegenwärtige Convention von beyden Theilen mit einem Cörperlichen Eyd beschwohren, sondern es sind auch darüber drey gleichlautende Originalia ausgefertiget, von beyden Theilen sowohl, als denen besonders hierzu erbettenen Zeugen unterschrieben und besiegelt, und hiervon denen beyden Hochfürstlichen Herren Guarants und Executoribus zwey Originalia, das dritte aber mir, Friederich Philipp Carl Grafen von Pückler, übergeben worden.

So geschehen zu Burg-Farrenbach, den 12ten Septbris. Anno 1764.

(L.S.) Friedrich Philipp Carl, Graf von Pückler und Limpurg.

(L.S.) Johann Christoph Rudolph, Jur. & Phil. Prof publ. ord. zu Erlangen, als hierzu erbettener Zeuge

(L.S.) Georg Michael von Schlimbach, Herzogl. Würtembergischer Hof- und Kriegs-Rath, als hierzu erbettener Zeuge.

(L.S) Maria Friederica Amoena Christiana Elisabetha Eleonora, Gräfin von Pückler, geborne Gräfin von Welz und Limpurg.

(L.S.) Hieronymus Gottfried von Müller, Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Brandenburg-Culmbach bey dero Justiz-Collegio verordneter Hof- und Justiz-Rath, als hierzu requirirter Zeuge.

(L.S.)

(L.S.) Christian Ernst von Windheim, auf Timmenrode, der Weltweißheit ordentl. öffentl. Professor zu Erlangen, als hierzu erbettener Zeuge.

(L.S.) Johann Christian Arnold, der Naturlehre ordentl. öffentl. Pr. zu Erlangen, als hierzu erbettener Zeuge.

## II.

## Schreiben der verwittweten Frau Gräfin v. Pückler an deren Herrn Sohn Grafen von Pückler v. 28. Jan. 1780.

Hochgeborner Graf,
Freundlich vielgeliebter Sohn!

Ich hätte freylich lieber gewünscht, daß Dero Liebden mit dem Nachtrag vom 3. Mart 1779. und den darinn gegen die fideicommissarische Eigenschaft der limpurgischen Herrschaften erregten Zweifeln niemals gerichtlich eingekommen wären, da solches allerdings einigermasen gegen unsere wider Schmiedelfeld erhobene Klage laufft.

Dero Liebden hätten auch dergleichen meines Bedünkens zu *Soutenir*ung der von Dero wohlseel. Frau Gemahlin *stipulir*ten Gerechtsamen, um so weniger nöthig gehabt, da Dieselben schon von Geburt ein Limpurgischer *Interessent* sind, und daher ohnehin,

weil unter den Personen *ex Familia citra specialem provisionem* allemal das *Jus commune* und *libera tam inter vivos quam post mortem disponendi facultas* Platz greifet, auch ganz mit Beyseitsezung des Vollrathinischen Testaments, alle zu Dero Liebden *faveuer* von Dero wohlseel. Frau Gemahlin gemachte *Dispositionen* allemal eben so gewiß hätten gelten müssen, so wenig als Dero *Successions*-Gerechtsame *in casum Casus* nach den Rechterinscher Seits ehemals selbst in der Grävenizischen Sache *soutenirten Principiis* jemals mit Bestand würden angefochten werden können.

Um innzwischen Dero Liebden in Ansehung des ganz ohne mein geringstes Wissen und Vorbewußt von meinem ältesten Herrn Bruder neuerlich eingeschobenen Exhibiti soviel möglich zu Willen zu seyn, habe das anliegende producible Schreiben an einen Wetzlarer Procuratorem begreifen lassen, welches ohne Ueberschrifft und sub Sigillo volante in der Absicht übermache, damit Dero Liebden nach Gutbefinden dasselbe entweder dem Herrn Hofrath Rasor oder jedem andern Wezlarer Procurator zufertigen, und die Ueberschrift noch darnach einrichten lassen können, nur muß dabey melden, daß Herr Hofrath Gülich noch niemals etwas für mich besorgt hat.

Ich hoffe, daß auf diese Art, da ich gleichsam eine dritte Parthie mache, meine Vorstellung

desto ehender Impreſſion erregen werde, als wenn ich nur ſo ganz allgemein wiederſprechen, und mich dadurch dem Vorwurf, daß es ohne allen Grund blos per Caſum pro Amico geſchehen, auffezen wollte.

Sollten inzwiſchen Dero Liebden bey jenem meinem Schreiben, obgleich die darinnen geäuſſerten, und auch an ſich den Rechten ganz gemäſen Grundſäzze Deroſeits allemal vornemlich zum Vortheil gereichen, gleichwohl in ein oder dem andern Stück eine Bedenklichkeit veranlaſſen; ſo werde gern weiter alles zu Dero Liebden Vergnügen thun, ſo weit als es nur immerhin geſchehen kan, ohne nur in dem einmal angefangenen Rhein-Gräfl. Proceß zu widerſprechen, und mich dadurch einer ohnehin ſchon angedroheten Entſchädungs-Klage der Rhein-Gräfl. Relicten blos zu ſtellen.

Ich bin, wie allezeit, mit Lebenswührigerr aufrichtigſten mütterlichen Tendreſſe

Dero Liebden

Burg Farrnbach
den 28. Janr. 1780.

Getreue Mutter
Carolina, Gräfin von Pückler, gebohrne Gräfin zu Löwenſtein Wertheim, und Limpurg.

N. S.
Von dem Exhibito meines älteſten Herrn Bruders Liebden erwarte je ehender je lieber Nachricht.

## Inſcriptio.

*A Monſieur*

*Monſieur le Comte Frederic, Comte de Pückler & Limpourg, Conſeiller privé & grand Chambellan de ſon Alt. Sme Monſgneur le Duc regnant de Wurtemberg, Grand Croix de l'Aigle rouge, & Chevalier de l'ordres de St. Hubert & de St. Charles &c. a Stouttgardt.*

*Franco:*
*p. occaſ.*

Wird Herrn Amtmann Otto zur weitern richtigen Beſtellung beſtens recommandirt.

Daß vorſtehende Abſchrifft ſeinem mir vorgelegten wahren Original wörtlich gleichlautend ſeye, bezeugt von Notariat = Amtswegen. Stuttgard, den 14. Nov. 1788.

(L.S.) Heinr. Frid. Benedict Schweizer.
Notar. Cæſar. publ. jur.

## III.

# Auszug aus der Limpurgischen Erbeinigung de anno 1604.

Wir Eberhard, Georg, Wilhelm, Conrad, Heinrich, Friederich und Erasmus, Herrn zu Limpurg, des heil. röm. Reichs Erbschenken und semperfreye Gebrüdere, bekennen und thun kund öffentlich:

Demnach wir uns sämmtlich aus Anleitung göttlichen Worts, wie schön, wie löblich und lieblich es seye, wenn Brüder eins seyn, und sich wohl miteinander betragen, nicht allein für uns selbst erinnert, sondern auch fürnehmlich von weil. dem wohlgebohrnen Herrn Friedrich, Herrn zu Limpurg, unserm freundlich vielgeliebten Herrn Vater, wohl- und christseeligen Angedenkens, von unserer Kindheit auf zu solcher Einigkeit väterl. angehalten, und durch S. L. ganzes Leben, bis wir seine Söhne nun mehrertheils unser männiglich Alter erreichet, solche unter uns zu pflanzen, väterl. mehrmalen, sonderl. aber in deren höchsten Schwachheit und kurz vor desselben christlichen Abschied aus diesem zergänglichen Zähr- und Jammerthal, mit getreuem Eifer uns solche brüderliche Einigkeit untereinander steif zu erhalten, und daß wir uns ja nicht trennen lassen sollen, sowohl münd- als auch in deren auf das Papier gebrachten treuherzigen Verordnung schriftl. und

ernstl. ermahnet, auch zu endl. Vollziehung deßen uns nach Seiner liebten Absterben eine brüderliche Erbeinigung auf alle Fälle nach Möglichkeit zu vergleichen, väterlich anbefohlen worden: also und dieweil Gottes gnädigem Willen sowohl als auch unsers geliebten Herrn Vaters seel väterl. wohlmeinenden Befehlen zu gehorsamen und nachzusetzen, wir uns schuldig erkennet, auch daß durch solche löbl. Zusammensetzung wir Gottes reichen Segen, den Wir durch des allmächtigen Gnad bey lebzeiten und christlöblichen Regierung wohlgedachtes unsers frommen Herrn Vaters seel. mildigl gespüret, unter uns und bei unsern angeerbten Herrschaften und getreuen Unterthanen mit Beistand der Allmächtigkeit Gottes zu erhalten, unzweifentlich verhoffen, haben wir auf Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit und in Hofnung solches Gottes gnadenreichen Segens mit wohlbedachtem Muth und unser aller guten Wissen und Willen, auch vorhergehenden gehabten Rath rerständiger gelehrter Leute, uns nachfolgender brüderlicher Erbeinigung, so sich auf uns und unsere männliche eheliche Leibes-Erben, Sontheim und Speckfelder Linie, erstrecken soll, dadurch aller Schmälerung unsers Nahmens, so viel an uns und Gott der Herr Gnade dazu verleihet, fürzukommen, darneben auch bey unsern Erben absteigender Linie gute Zucht, Ehrbarkeit und eingezogenes christliches Wesen zu pflanzen, und die Unordnung, so sich bei dieser jetzigen bösen

sen Welt hin und wieder, auch etwa unter gebornen Leuten, an Leben, Zehrung, Pracht und andern Ueberfluß, mit Verderbung und Untergang ihrer vielen, ganz beschwerlich erzeigen, unter uns selbst und unsern Erben, so viel an uns, abzustellen und zu verhüthen, einmüthiglich und beständiglich vereinigt und gänzlich verglichen.

## Articulus III.

2c. 2c. Und ob wir wohl wünschen und verhoffen, beharrlich vorgesetztermassen unsere Herrschaften insgemein zu besitzen und zu regieren; So haben wir doch auf den widrigen Weg und da je inskünftige eine Theilung in beyden Herrschaften und unter uns folgen sollte, oder aus erheblichen Ursachen folgen müßte, uns dahin vereinigt und vermög empfangenen väterlichen Befehls endlich verglichen, daß auf solchen Fall die alten, unserer geehrten Voreltern unserer Linien getroffene Erbtheilungen, aufgerichte Verträge 2c. besonders auch das Erbschenkamt, Reichs-Regalia und Verleihung der Ritterlehen betreffend, so noch in originali vorhanden, und in ihren Würden, auch mit allen ihren Clauseln und Innhalt an dienlichen Orthen hiermit confirmirt seyn sollen, in Achtung genommen und vermög derselben Dispositionen, diese beide Herrschaften, weiter nicht, dann in zwey Theile, nehmlich daß Speckfeld und Sonnheim, wie sie an ihnen selbst seyn, und ein jeglich

*Corpus* für sich ist, zertheilt, und alsdann eine solche rechtmässige Austheilung, so wohl der Güter als der Regierung unter denen dazumalen lebenden Brüdern und Bruders-Söhnen gemacht werde, daß dadurch gute Einigkeit nicht zerstöhrt, gute Administration und Policey erhalten, und keiner der Interessirten, vervortheilt werde, wie solches nach Gelegenheit jeder Herrschaft Einkommen proportionabiliter mediante des unpartheyischen Looses geschehen, und mit Rath ehrlicher unpartheyischer Leute verglichen werden mag.

## Articulus VII.

Weil auch Siebentens unser geliebter Herr Vater neun lebendige Töchter verlaßen, darunter biß dato sechs verheurathet und ausgesteuert, die andern aber noch ledigen Standes und doch erwachsen seyn; So erkennen wir Brüder uns schuldig, daß wir uns unserer eheleiblichen unverheuratheten Schwestern der Gebühr annehmen, wie wir auch dessen väterlich befehliget und anders nicht Ursach haben.

Haben aber beineben auch bey uns erwogen, was unter Grafen und Herren, ja was höheren Standes Geschlechten durch die Töchter dem Mannsstamm, da nicht gebührliche Maas und Ordnung auf solche Fälle gemacht werden, kann entzogen und wie bald durch diese Mittel die Herrschaften zer-

zertrennet und in fremde Hände durch Heurath oder Erbschafften mögen gebracht werden.

Wann dann, wie oben gemeldt, unser geliebter Herr Vater seel. bey seiner Liebden Lebzeiten die zwo ältern Schwestern verheurather, mit Heurathgut, Kleidung und anderer Gebühr also ab- und ausgefertiget hat, daß sowol ihre Herren und Gemahle als sie selbst freundlich wohl zufrieden, auch gegen solche verziegene Töchter an der Herrschaft Limpurg bis auf die äußerste Fälle (die doch Gott lange verhüthen wolle) seyn und bleiben; so laßen wir es bey solchem gemachten Anfang und Bestimmung des Heurathguths, wie auch der verfaßten und nunmehro zum sechstenmal geleisteten Verzicht billig bewenden, und haben uns hiermit brüderlich in diesen Punkten dahin vereiniget, daß unsere noch ledige unverheurathete Schwestern und unsere weitere eheliche Töchter, so schon in rerum natura seyn, oder von uns und unsern Mannsstammen ehelich geboren worden, nicht weniger als auch die verziegene, sie werden gleich verheurathet oder bleiben ledigen Standes, so lange wir Gebrüdere und unsere eheliche Manns-Erbens-Erben nur *in rerum natura* vorhanden seyn werden, von allen unsern und unsrer absteigenden Erben, männlichen Geschlechts, Herrschaften, Schlößern, Märkten, Dörfern, Weilern, Höfen und in Summa von allen liegenden Gütern und derselben Ein- und Zugehörungen,

hörungen, wie die Nahmen haben mögen, wie auch da unsre Kinder und Kindes-Kinder männlichen Geschlechts vorhanden, von aller fahrenden Haab, baaren Geld, Kleinodien, Silbergeschirr, Kleidern, Hausrath, Wein und Getraide, auch allen andern beweglichen Gütern, hiermit jezt alsdann und dann als jetzt wißentlich und wohlbedächtlich ausgeschloßen seyn und bleiben, und so lang als unser Gebrüder, Mannsstammen unsers Geschlechts, Speckfelder und Sontheimer Linie vorhanden, zu keinen liegenden und unbeweglichen Gütern, weder ex testamento, noch ab intestato, aut ullo jure alio, nimmermehr zugelaßen werden sollen noch mögen, keinerley Fäll, die dieser und der alten Vereinigung zuwider immer erdacht werden mögen, ausgenommen, alles damit das Vermögen bey unsern männlichen Linien unserer absteigenden Erben, der Herren zu Limpurg, desto langwührriger bleiben und der *Splendor* unsers Geschlechts desto beständiger erhalten werden möge in alle Weg.

Da aber jemand unter uns, wie auch unsere nachkommende Söhne und derselben eheliche Leibeserben männlichen Stammes, sonderbare Ursach zu haben vermeinen wollten, deßen oder dero Töchtern Schwestern, oder sonst andere inter vivos oder mortis causa zu bedenken, der- oder dieselbe

mögen

mögen ein solches thun, von ihrer fahrenden Haabe, so sie bekommen, und ihnen zustehet, welches ihnen dann unbenommen = sondern vorbehalten seyn solle, solches auch jedoch mit dieser Maas, daß der löbliche Stamm und Nahme des Geschlechts Limpurg in Achtung genommen = und von demjenigen, was in den Schlößern von Silbergeschirr, Hausrath, Bettgewand und dergleichen gefunden worden, nicht bald oder leichtlich etwas, so der Haushaltung halber durch Entwendung beschwerlich seyn mögte, andern verschaft oder verändert werde.

Da es aber der liebe Gott fürters also fügen sollte, | daß wir Brüder und unser Mannsstamm, Spekfelder und Sontheimer Linien (das doch Gott nach seinem Willen lang verhüthen wolle) gar absterben sollte, so haben wir Gebrüdere uns dahin erinnert, daß vermög alter Theilungs- und Vertrags-Briefe, so von unsern lieben Voreltern vernünftiglich geschehen, aufgerichtet und bestättiget, allwegen dahin angesehen worden, daß die Herrschafft, Land und Leute, mit ihren Schlössern und Zugehör, liegenden Gütern, dem nächsten männlichen Erben, Stammes und Nahmens der Herren von Limpurg angeerbet, und auch solche Mannsstammens-Erben denen Töchtern, Schwestern und fräulichen Geschlechte vorgezogen seyn, und

solches

solches ohne Zweifel dem **Mannsstamm** zu guten, damit derselbe in Würden und Wesen erhalten, auch zu grösern Wohlstand und Aufnahmen befördert werden möge.

Also haben wir Brüder für uns und unsere Söhne, Erbens-Erben auf solchen lezten Fall dahin uns entschloßen, daß unsere Herrschaften, Land und Leute mit ihren Ober- und Niederrechten und Gerechtigkeiten, wie sie von uns ererbt, besessen, regiert und gebraucht worden, auch auf unsere nächste Agnaten, Vettere und Blutsfreunde des Stammes und Namens Herrn zu Limpurg, Gaildorfer und Schmiedelfelder Linien, dergestalt erblich fallen sollen, daß sie unsere Vettere denen Töchtern und Schwestern unserer Linien vorgezogen- und sie weiblichen Geschlechts folgendergestalt davon abgewiesen werden sollen, daß wir Gebrüdere und unsere Manns-Erben dieser Linien, uns auch gegen unsere Vettern, jetztlebenden und ihren Erben versehen und unzweifentl getröstten wollen, sie auch ihres Theils auf solchen äußersten und lezten Fall ihrer Linien (den Gott auch lange Zeit verhüthe) gegen uns und unsere Erben Herren zu Limpurg eines gleichen gesinnet und freundlich geneigt seyn sollen, dann auf widrigen und unverhoften Fall und so lang keine durchgehende des ganzen Stammes Limpurg ꝛc. Erbeinigung bestätigt und gemacht, uns

auch

auch und unsern Erben die Hand ungesperret seyn, sondern auf solchen Fall wir oder unsere Erben ein widriges erleben und spüren sollten, unsere nothwendige Gebühr zu bedenken, auch frei stehen solle, wie dann auch auf diesen letzten Fall uns und unsern Erben, den Töchtern und Schwestern unsrer Linien, an baarem Gelde, Legaten und allen Fahrnißen, außer Geschütz, Munition, Wehr und Waffen, so zu den Schlößern gehören, zu verschaffen unbenommen, sondern vorbehalten seyn soll.

Dagegen aber, damit unsern Schwestern, Töchtern und Fräulein von Limpurg jetztlebenden und noch künftigen, unserer Linien, an statt ihrer *legitima* und nothdürftigen gebührlichen Alimenten, auch die Billigkeit erfolge; So erbiethen wir Gebrüdere für uns und unsere Erben, daß wir unsern lieben Schwestern die nun erwachsen, und doch noch unverheurathet seyn, Sie seyn gleich bei unserer geliebten Frau Mutter oder andern Freunden, wie wir nicht zweifeln, die noch jüngere und unerwachsene von wohlgedachter unserer Frau Mutter und Gemahlinnen in allen Ehren, Gebühr, Zucht und Tugend, als geborne Fräulein aufgezogen, und die erwachsene noch ledigen Standes darinnen erhalten = und für aller Ungebühr getreulich gewarnet werden sollen, sie sich auch, als gehorsamen Töchtern wohl anstehet, und dem Stande nach gebühret, züchtig,

fromm

fromm und ehrlich verhalten werden; also wir ihnen alle väterliche und brüderliche Treue erzeigen, ihnen gebührliche Unterhaltung reichen, und wann ihnen der liebe Gott ehrliche Heurath ihrem Standde gemäs schicket, sie auch sich nicht leichtfertiger unbedächtlicher Weise einlaßen, sondern ihrer Frau Mutter und uns Gebrüdern und Vettern, wie sichs gebühret, zu Ehren folgen, wie sie mit einem ehrlichen Heurathguth, wie solches von unserm geliebten Herrn Vater seel. bestimmt worden, nemlich drei tausend Gulden, auch gebührl. Kleidungen, neben dem Geschmuck, so sie von ihrer Frau Mutter zu gewarten, nach unserm Vermögen ausfertigen wollen, gegen dem sie den verfertigten und gewöhnlichen Verzicht leisten, und alles das, was von ihren verheuratheten Schwestern schon geschehen, thun sollen; die andern Schwestern aber, so Leibs-Ungelegenheit halber nicht verheurathet werden, sollen, wie oben stehet, ihre gebührl. Alimenten, Kleider und andere Nothdurft aus gemeiner oder aus jeder Herrschaft Einkommen empfangen, ihnen mit gutem Willen gereicht, und sie ad dies vitae ihrem Stand gemäß, gebührl. unterhalten werden.

Hingegen aber und nach ihrem Tod und Absterben sollen von ihrentwegen ab intestato weder die verzogene Schwestern, noch kein anderer Blutsverwandter oder Freund, weder von auf- oder absteigender Linie jure successionis nichts

zu

zu begehren oder zu fordern Macht haben, sondern wir, die Gebrüdere und unsere Mannerben sollen ihre Erben alleinig seyn, bleiben und heißen.

Dafern sie aber ichtwas zu disponiren Ursach hätten, entweder zu Dankbarkeit empfangener Gutthaten, zur Gedächtnis ihrer, oder um Gotteswillen den Armen, ad pias causas, oder wem sie es sonst gönnen wollten, soll ihnen mit dieser Erinnerung zwar erlaubt seyn, daß sie die daher empfangene Wohlthaten und dabei des Stammes und Nahmens eingedenk seyn, und solches mit leidentlicher Maas geschehe.

Demnach dann die nächstgesetzte Verordnung, unsere Schwestern betreffend, auch uf unsere Tochtere, die uns, dem ältern Bruder Eberharden der liebe Gott zum Theil bescheret, und da wir andere uns in Ehestand künftig begeben sollten, dergleichen Segen auch zu gewarten haben, gemeynt seyn solle, also und dieweil uns an Erziehung derselben, und wie es auf begebende Fälle mit ihnen gehalten werden solle, zu vergewissern nicht wenig gelegen ist; so haben wir Eberhard uns mit Ihnen und Sie mit uns dergestalt sich verglichen, daß wir unsere habende und noch hoffende Töchter, so lange einer, als der Vater noch am Leben ist, solche seine Töchter in wahrer Gottesfurcht, aller Zucht und christlichen Tugenden durch seine Gemahlin auferziehen lassen, und sie von seiner quota und Antheil jährlichen Einkommens erhalten,

auch so sie bey seinen Lebzeiten ihre mannbare Jahre erreichen, dem Herkommen nach aussteuren und der Gebühr ausfertigen sollen.

Da aber unser einer, ehe solche unsere Töchter erwachsen oder verheurathet seyn, versterben, und seine Gemahlin neben ihnen im Leben verlassen sollte; So haben wir Gebrüdere je einer dem andern zugesagt und versprochen, daß gleichwohl solche Töchter der Mutter, woferne sie nicht in gemeiner Haushaltung sitzen bliebe, sondern ihren verordneten Witrum beziehen sollte, in ihrer Zucht gelaßen, aber von solchen ein gebührend Kostgeld gegeben, und sie bis zu ihren mannbaren Jahren erzogen, und mit Kleidern der Gebühr und Nothdurft nach unterhalten, und wenn ihnen Gott glükliche Heurath schickt, sie auch ihren Freunden und Frau Mutter folgen, auch sie sonst aller Ehrengebühr erweisen, von gemeiner Herrschafft nicht weniger, als unsere Schwestern mit einem gebührenden und unter uns gebräuchlichen Heurathguth ausgesteuret, ausgefertiget, und nicht unbedächtlich dem ganzen Geschlecht zum Schimpf und dem verstorbenen Vater zu Unehren oder ihrem Stand zuwieder, zu ungleichen oder unserer christlichen Confeßion ungemäßen Heurathen weggegeben werden sollen.

Dagegen aber sie, die Töchtere, nicht weniger als die Schwestern den vorigen von uns bedachten statutis unterworfen, den gewöhnlichen

Ver-

Verzicht zu leisten und dem Mannsstamm vorgesetztermaßen zu weichen, schuldig seyn sollen.

Doch haben wir Gebrüdere folgende Fälle den Schwestern und Töchtern und also den Fräulein unserer Linie, und auch uns Brüdern und Vettern vorbehalten, nehmlich da einer unter uns eine oder mehr eheleibliche Töchter in ehelichem Stand überkommen würde, und neben ihnen kein Sohn vorhanden, oder aber einer oder mehr vorhanden, der vor oder nach dem Vater ohne eheliche Manns-Erben Todes verführe, auf denselben Fall mag derselbe unter uns oder unsern Erben, seinen oder ihren Töchtern, neben dem Heurathguth und gebührlichen Ausfertigung auch alle seine fahrende Haabe verschaffen, welche Fahrnis, es sey an baarem Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Wein und Getraide, und allem anderen, dann allein Rüstung und Wehr, auch Munition, so in Häusern und Schlößern gefunden wird, und zu derselben Defension gehörig, ausgenommen, ohne Eintrag der Agnaten alles denen Töchtern folgen solle, doch daß sie auch dagegen die Schulden, so ihr Herr Vater hinterlassen werde, neben den Erben der eigenthümlichen Gütern *pro rata* bezahlen und ausrichten. Würden sich aber die Agnaten mit den Töchtern des rati nicht vergleichen können, auf denselben Fall sollen die nächsten Freunde beyde Theil in Güte deswegen vergleichen, auch im Fall entstehender Güte was Recht und billig darunter spre-

chen, bey welchem Ausspruch es auch ohne alles Appelliren oder reduciren endlich verbleiben, immittelst aber, damit gleichwolen Trauen und Glauben erhalten werde, die Erben und Innhaber der eigenthümlichen verpfändeten Güter auf Rechnung den Zinns zu richten, und zu bezahlen schuldig seyn.

Ferner und zum andern, wenn sich aus Schickung des Allmächtigen Gottes der Fall begäbe, daß unser oder unserer Nachkommen, der Herren zu Limpurg, ganzer männlicher Stamm (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) mit Tod abgehen, und nicht mehr seyn würde, daß alsdann vermög und in Kraft der Würzburgischen Lehenbriefe und erster Lehenmachung an *dato* 1483. die vier Dörfer, Gollhofen, Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, allein auf die Fräulein Erben, der Herrschaft von Limpurg, Schenk Georgens Stammen und Geblüts, da deren vorhanden, fallen, aber alle des letztverstorbenen Herrn zu Limpurg (im Fall er kein Testament vor seinem Absterben aufgerichtet hätte) liegende und fahrende Haab und Güter *ab intestato* dem- oder denenjenigen Personen erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen, auch *successionis jure* werden und bleiben sollen, die derselben Zeit bemeltem Herren von Limpurg von Geblüt am nächs-

nächsten verwandt seyn: doch auf solchen Fall den letztlebenden Herrn von Limpurg eine gewisse Anzahl Geldes, so von denen nächsten Erben der Herrschaft, denen dazumalen lebenden Frauen und Fräulein von Limpurg, so der nahen Verwandtnis nach ab intestato nicht erben können, solle insgemein und jeder insonderheit gereicht werden, *per dispositionem* zu ordnen, bevorstehen, und Niemand hiermit Maas oder Ordnung gegeben seyn solle ꝛc. ꝛc.

## Articulus IX.

Neben diesem ist zum neunten wohlbedächtlich von uns bedacht und verglichen worden, daß gleichwolen wir und unsere Erben, Erbens-Erben und Nachkommen in Ewigkeit, so lang unser Stamm und Name der Herren zu Limpurg, durch Gottes Gnad und Segen erhalten bleibt, und nicht sonderbare zuvor angedeutete ehehafte Ursachen darwider einfallen, wir unserer und ihrer liegenden Haabe und Güter keinen andern Erben nimmer setzen, machen, instituiren oder verordnen, noch auch dieselben jemand anders Donationsweise oder sonst einiger Gestalt, dann wie hierumten von Veränderung der liegenden Güter gemeldet, übergeben, einraumen und zustellen, sondern daß wir dieselbe unsern Gebrüdern und unsern allerseits absteigenden ehelichen männlichen Erben hinterlaßen, immaßen uns denn *neque ex testamento neque ab intestato* Niemand succediren,

cediren, und erben solle, dann allein unsere und unserer absteigenden männlichen Erben eheliche Söhne, oder im Fall einer aus uns keinen Sohn hätte, wir untereinander, und dann nach uns andere, ihre und unsere nächste Bluts-Freunde, männliches Geschlechts, unsers Nahmens und Stammens.

Jedoch, damit gleichwol uns und unsern Nachkommen zu *testiren* nicht gar abgestrickt, noch benommen werde; so haben wir und unsere Erben folgende Maas vorbehalten, nehmlich daß unser jeder und unsere Manns-Erben Macht und Gewalt haben sollen, auf den Fall fürgegangener Grundtheilung von denen ihme zugetheilten liegenden Gütern zwischen seinen ehelichen Söhnen und leiblichen Manns-Erben, von fahrender Haab aber, zwischen seinem Gemahl und allen seinen Kindern *in scriptis* oder in all andere rechtliche Wege, zu *testiren* und eine Austheilung seiner liegenden Güter unter seinen Söhnen zu machen, und dann auch sein Gemahl und Töchter mit der fahrenden Haab uf Maas, wie hieroben bey dem siebenden Punct bereits davon auch Versehung geschehen, und einem jeden zu bedenken, solches nach Gelegenheit ihrer Personen und anderer Umstände (so darunter billig zu erwägen) gefällig ist, doch, daß sie denen kaiserlichen Rechten in alle Weg gemäs, und unserer

Ver-

Vereinigung nicht entgegen seyen, wie auch ferner uns und unsern Erben männlichen Geschlechts durch Testament, Codicill, oder einen andern lezten Willen seiner Gemahlin einen Hof, oder dergleichen geringe Stück, so über zwei tausend Gulden Hauptguths nicht werth ist, oder ungefehr über hundert Gulden jährlicher Abnutzung nicht erträgt, so lang sie in ihrem Wittibstand bleibt, innen zu haben, zu nutzen und zu geniessen, desgleichen ihr, wie auch seinen Schwestern, Vettern und Baasen und dann ferner seinen lieben und getreuen Dienern, denen er mit Gunsten geneigt ist, vornehmlich ad pias causas, denen Armen, oder sonsten zu gottseligen christlichen Gebräuchen, etwas an baarem Geld oder fahrender Haab zu verschaffen, zu vermachen, zu legiren und zu verordnen, Gewalt und Macht haben; doch sollen alle solche Geschäft und Legata, die einer an Fahrnis und baarem Geld geordnet, also gemäßigt seyn, daß es seinem Vermögen nach erschwinglich, denen armen nächst = verwandten Agnaten erträglich, zu Beschwehrnis oder anderer Consequenz keinen Eingang mache, oder unlöbliche Nachreden gebähre, sonderlich die termini unserer brüderlichen Erbeinigung nicht überschritten = und die darunter bedachte finalis intentio observiret werde.

Sollte sichs aber verfügen, daß einer unter uns Gebrüdern, oder unserer Söhne und Erben vorgesetztem unsern Statuto vom Verheurathen zu

wider und seinem Stand ungemäs außer Rath und Vorwissen anderer seiner Brüder und nächstverwandten Blutsfreunde anders, dann sich seinem Stand und Herkommen nach geziemet, zu einer Bürger- oder Bäurinn sich zu verheurathen gelüsten ließe, derselbe soll seinem Weib nichts zu testiren, oder zu schenken Macht haben; desgleichen solle das Weib, ob sie ihren Gemahl überlebete, keine einzige Administration, Nutzung oder Nießung seiner verlaßenen Haab und Güter liegender und fahrender unter keinem einzigen Schein, Gemächt, Beding, Namen oder Prätext, nimmermehr haben, sondern alsobald von allen Gütern aus- und abgeschaffet, auch ihr mehr nicht, dann ihr Heurathsguth, Wiederlag und Morgengab, samt dem, so zu ihrem Leib gehörig, zugestellet. Wenn sie auch Kinder bey einander erzeuget hätten, die nach Absterben des Vaters vor einer solchen Mutter Todes verführen, solle sie zu der Succeßion derselben weder ex testamento noch ab intestato zugelaßen werden, sondern davon und allen Gütern, die ihr Gemahl verlaßen, hiermit jetzt alsdann und dann als jetzt wissentlich excludiret und ausgeschloßen seyn, heißen und bleiben; — es wäre dann Sach, daß solche Verheurathung dennoch aus seinen Ursachen ihre Entschuldigung, darinnen mehr wider Wohlstand dann Ehre gehandelt, und Sie, das Weib, sonsten ehrlichen Herkommens, sich auch gegen ihren Herrn unverweislich erzeiget hätte, das solle es alsdann

dann bey den nächstgesippten und ihrer Erkanntnis stehen, was und wie viel ihr in einem oder dem andern Weg zur Ausfertigung paßiren zu laßen, oder zu verordnen. So aber derselbe Herr zu Limpurg nach Absterben eines solchen Weibes mit unserer oder unser Nachkommen Rath, oder unsern Namen gemäs, wiederum in ein andern ehrlichen Heurath sich begeben würde, alsdann soll ihme seine vorige Heurath nichts benehmen, sondern alles deßen befugt seyn, und zu disponiren Macht haben, was uns andern in kraft dieser Erb- und brüderlichen Vereinigung vergönnt und zugelaßen ist.

Ferners halten wir gleichwohl nicht vor unrathsam, sondern unserm Geschlecht zu Aufnehmen und fruchtbarlicher Erbauung wohl vorständig, daß wann unsere oder unserer Mannserben eheliche Gemahlin künftiger Zeit, unsere oder ihre Söhne überleben, alsdann uf solche Todesfälle, wie sie auch seyn oder sich begeben mögen, der Herren von Limpurg unserer absteigenden Linie, Sie, die Mutter, von ihrer Söhne wegen, da sie dieselbe überlebten, nichts an liegenden Gütern zu gewarten, und zu ererben haben, sondern mit ihrem Heirathguth, Wiederlag und Morgengab laut ihrer Heuraths-Briefe und dann mit demjenigen, was ihnen von Erbschaftswegen an fahrender Haab gebühren mögte, an statt ihrer legitima von jedem Sohn auf den Fall

zufrieden und die liegende Güter demjenigen wer-
den und verbleiben sollen, denen sie ab intestato,
vel ex testamento von Rechtswegen gebühren;
jedoch haben wir Gebrüdere hierunter dannoch
auch die Billigkeit, und damit denen Gemahlin-
nen nicht zu kurz und ungütlich geschehen mögte,
folgenden Fall erwogen, und es vor rechtmäßig
und billig erachtet, auch daß es auf solche bege-
bende Gelegenheit dergestalt gehalten werden solle,
für uns und unsere männliche Leibes; Erben be-
schloßen und einander bewilliget, nehmlich, da
eines Gemahlin durch Erbschaft oder sonst
in währendem Ehestand eine ziemliche an-
schnliche Summe Geldes und Baarschaft er-
langte, welche sie oder derselben Herr und Ge-
mahl ihnen selbst, ihren Kiudern und der lieben
Posterität zu gutem, zu Erkaufung liegender Gü-
ter anlegen würde, daß solche erkaufte Güther von
dem Corpore und gemeinen Herrschaft abgeson-
dert, deßelben Käufern ihrer absteigenden ehelichen
Leibes-Erben frei eigen Guth seyn und bleiben sol-
le, ihres Gefallens damit zu schalten und zu wal-
ten (besonders wenn solche Güter oder Höf außer-
halb der gemeinen Herrschaft gelegen) ohne Irrung,
Eintrag und Verhinderung unser, der andern Ge-
brüder und unserer Erben, immaßen an ihme
selbst billig und versehenen Rechtens ist.

Im Fall aber eine von ihrer eigenthümlichen
Baarschaft einen oder mehr Hof und Güter, so
in der Herrschaft gelegen, darauf auch wir, die

Ge-

Gebrüdere und unsere Erben, die Herren zu Limpurg dieser Linien, von Altersher alle hohe, mittel und niedrige Obrigkeit, auch Gülten, Renten, Zinus, Schatzung, Reichssteuer, Frohndienste, Zehnd und andere dergleichen Gerechtigkeiten hätten, an sich erblich und eigenthümlich erkauffen wollte, solle ihr solches nicht leichtlich bewilliget und gestattet werden, es geschehe dann mit gemeinem Consens, und daß die darauf stehende Rechte und Gerechtigkeiten allerdings abgekaufet mit baarem Gelde oder andern so guten Gülten und Dienstbarkeiten erstattet, die Obrigkeit aber auf solchen Gütern mit nichten begeben werde, und da sie mit der Zeit wiederum feil würden, der Vorkauf und Loosung nach ehrlicher unpartheyischer Leute Erkenntniß und Anschlag uns, denen Gebrüdern und unsern Erben, ingemein und besonders, allein gegönnet, solches alles auch mit Aufrichtung ordentlicher Kauf- und Consens-Briefe versichert und keinem Fremden dieses Orts zu kaufen, oder in einig andere Wege solche Güter an sich zu ziehen, zugelaßen werden soll.

Bey diesem neunten Punct von denen Successionibus und Erbschaften ist auch nicht unnöthig von uns Gebrüdern erwogen worden, daß dennoch unserer eine ziemliche Anzahl, und nicht eines jeden Leibes-Gelegenheit, sich in Herren-Diensten mit weiten Reisen oder sonst andern möglichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, sondern

einer

einer oder mehr unter uns oder unsern Söhnen und Manns-Erben sich nach erlangter und erfolgter Freistellung der Religion (dann zuvor wir uns untereinander unsere Söhne und Erben treulich davor gewarnet haben wollen) sich in geistlichen Stand begeben mögte, davon sie ihre beneficia und sonderbare Einkommen hätten, der oder dieselbe sollen gleichwolen mit dieser unserer Verordnung nicht gezwungen, aber doch von denen andern Brüdern weltlichen Standes und nächsten Blutsverwandten dahin brüderlich ermahnet und gebethen seyn, daß uf solchen Fall und wenn einer so einträgliche gute beneficia und geistlich Einkommen erlangen, und also der weltlichen Güter desto füglicher entrathen können sollte, daß er alsdann um mehreres Aufnehmens willen seiner weltlichen Brüder ihrer Söhne und Erben, auch habender Herrschaften gegen dem, daß sie ihme zu Erlangung solcher Pfründen allen nothwendigen Vorschuß thun, und in dem keinen Kosten sparen noch ansehen sollen, auch gegen Reichung eines jährlichen Deputats, so nach Gelegenheit oder Viele der Brüder oder Kinder zu machen, an seinem Antheil unserer dazumalen habenden Herrschaften, wie auch aller anderer nach solchen begebenden Erbschaften von uns und unserer Linie herrührend, nothwendiger Weis verziehen, und also seinen weltlichen Brüdern und Verwandten eine sonderliche brüderliche Treu- und Freundschaft erzeigen wolle; hingegen ihme oder ihnen den Geist-

lichen

lichen bevorstehen solle, solchen Stand zu seiner Zeit und Gelegenheit wiederum zu verlaßen, und in die Ehe sich zu begeben, auch aller Succession und Erbschaft nach Absterben seiner weltlichen Brüder und ihrer Manns = Erben weniger nicht, als ob sie nie in geistlichen Stand kommen, in Kraft dieser unserer Vereinigung, (die alleine auf uns, unsere Söhne und ihre Erben gemeynt) fähig seye, wie es dann der Successiõn halben unter derselben gewesenen geistlichen Söhnen und Töchtern, da sie nach verlaßenem geistlichen im ehelichen Stand deren erobern und überkommen würden, allerdings vorbestimmt und verglichenermaßen gehalten werden solle; nicht weniger auch, da solcher unserer Brüder oder Bruders Söhne und Erben einer oder mehr im geistlichen Stand zu verharren und denselben, ob er schon alle seine weltliche Brüder und ihre Söhne und also den Untergang dieser ganzen Linien erlebet, zu verlaßen nicht gemeynt wäre, solle solcher gleichwohl, auf solchen Fall alle unsere und unserer Kinder liegende Güter für den andern Agnaten, auch Schwestern und Töchtern zu erben, durch den zuvor geleisteten Verzicht unausgeschloßen, Ihnen solche ihr lebenslang unverthunlich inne zu haben, zu nutzen und zu gebrauchen erlaubet seyn. Aber nach solches Geistlichen Abgang sollen alle und jede verlaßene Haab und Güther uf unsere und ihre nächste Agnaten, Vettern und Blutsfreunde, des Geschlechts

schlechts der Herrn von Limpurg, erblich fallen; dann solche Geistliche von solchen Gütern zu *testiren*, oder dieselbe zu veräusfern, oder zu verändern nicht Macht haben, sondern sollen solche Güter ungeschmälert denen nächsten Erben des letztverstorbenen Bruders, seiner Söhne und Manns-Erben, weltlichen Herrn, wie erstermelt, zu hinterlaßen, schuldig und verbunden seyn.

## Articulus XI.

Zum Eilften haben unsere geliebte Voreltern ganz wohlbedächtig zu Erhaltung bey unserm Stamm und Namen der Herrn von Limpurg, Land und Leute, Schlösser, Märkte, Dörfer, Weiler und andern liegenden Sitze und einträglichen Gütern einen sonderbaren Vertrag, von Veräusserung, Verpfänd- und Versetzung der liegenden Güter *in anno* 1476. aufgerichtet, diesen Punkt vernünftund verständlich ausgeführet, welchen Vertrag und Disposition wir hiermit und in dieser unserer Vergleichung, wie er in seinem Begrif ist und lautet, repetiret, confirmiret, und stet von Uns und Unsern Manns-Erben in allen seinen Punkten zu halten, zugesaget haben, mit dem ferneren Versprechen, daß wir Gebrüdere, wie Wir jetzo im Leben sind, inskünftig an der Zahl abnehmen, hingegen aber liebe Söhn und Manns-Erben hinterlassen mögen,

unsere

unsere von Gott beschehrte = und von unserm lieben Herrn Vater seelig ererbte und erlangte Herrschaften, wie wir sie mit unsern Schlössern, Dörfern, Weilern und insgemein aller Zugehör, Gütern und Unterthanen, besitzen, und was uns der liebe Gott noch weiter an Land und Leuten bescheren mögte, bey uns uud unsern Erben in gutem Wohlstand zu erhalten, dieselbe zu mehren, zu bessern, nicht zu beschweren, zu verpfänden, zu versetzen oder zu veralieniren, dann es geschehe mit höchst gedrungener Noth und mit Vorwissen und gutem Rath unserer aller und die nach uns interessieret und an uns nächste Erben sind, wie denn keinem unter uns, sowohl weil wir in Gemeinschaft sind, als da künftig einige Theilung vorgesetzter Maas nach geschehen sollte, kein liegend Stück noch Gut, so wir unsere Söhne und Erben jetzo haben oder künftig überkommen werden, eigenes Willens ohne Consens, Rath und Willen der andern Brüder oder nächsten Verwandten jemand anders pfandweise einzuräumen, zu vertauschen, zu verkaufen, oder zu veralieniren gebühren, oder einige Macht gegeben seyn, sondern so je eines unter uns seinen Antheil an solchen habenden Herrschaften und Gütern, unvermeidlicher Nothdurft halben, dergestalt zu veralieniren, Vorhabens wäre, solle er solchen Antheil den andern Brüdern, oder ihren Söhnen, dieser Linie, anzubieten und zu Bedacht drei Monath Zeit geben, und dem, der solchen Theil an sich zu lösen begehret,

gehret, um ein ziemliches wohlfeiler als einem Fremden zu lassen schuldig seyn, und in diesem Fall des obgedachten Vertrags in allen vorfallenden Umständen wohl wahrgenommen und darwider nicht gehandelt werden solle.

Wie dann auf solchen Nothfall die Brüder sich gegen den Nothleidenden brüderlich erweisen, und damit Treu und Glauben errettet, Land und Leute unter uns erhalten werden mögen, möglichsten Fleis fürwenden sollen.

## Articulus XIII.

2c. 2c. Leztlich und damit unsere brüderliche Vereinigung desto steter, fest und unverbrüchlich gehalten, und auch auf unsere Posterität propagiret werde; so sollen wir bey solcher zu bleiben, mit Mund und Hand an Eidesstatt zusagen, und bey unsern Ehren, Treu und Glauben darwider nicht vorsetzlich zu handeln, versprechen, auch solchergestalt unsere Söhne und Manns-Erben diese Verordnung bestätigen lassen, und darauf, sobald sie ihr achtzehendes Jahr erreichen, dem ältesten Bruder allweg Verspruch zu thun, mit Ernst anhalten, und ein jeglicher unter uns, der Söhne bekommt und hat, zu dieser brüderlichen Vereinigung mit Fleis nach vollkommenem Bericht anhalten, wie dann wir zu Anfang benannte jetztlebende Brüder dieser Linien solches von uns bedächtlich ungezwungen und ungedrungen, noch

in

in keinerley Weis und Weg hinterführet, geschehen zu seyn bekennen und dabey zu bleiben, bey unsern Treu und Glauben, auch vermög geschehenen Verspruchs zusagen, und je einer dem andern versprechen, so lang bis solche Verordnung entweder durch eine General Erbeinigung des ganzen Geschlechts Limpurg geändert, oder von uns sämtlichen mit unserer aller Wissen verbessert, gemehret, oder geringert wird. ꝛc. ꝛc.

## IV.

### Copia Verzig Frewlein Wandelbar, Agnesen vnd Barbara, geschwisterten Frewfrewlein zu Limpurg, Ao. 1565.

Jnn Gottes Namen Amen, Kundt offenbar vnnd wißent sey Allermenigklich, so diß offen Vrkundt vnndt Jnstrument sehen, lesen oder hören lesen, daß jnn dem Jar nach der Geburt vnsers Ainichin Hailandes vnndt Erlösers Jesu Christi Funfzehenhundert vnd jnn dem Fünf vnd Sechzigisten, jn der Achten Römer Zinß Zahl zu Latein Jndictio genant, Regierung vnd Herrschung des Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigisten vnd vnüberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximilianj des Anndern Römischen Kaisers, zu Allen Zeitten mehrer deß Reichs jnn Germanien, zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien ꝛc. Königs, Ertz Hertzogs zu Oesterreich,

reich, Hertzogs zu Burgundj, Steyer, Kerndten, Crain vnd Wirtemberg, Grauen zu Tyrol ꝛc. vnnsers allergnedigsten Herrn, Irer Mayt. Reichs des Römisch. im Dritten, des Hungerischen im Anndern vnd des Behmisch. im Siebentzehenden Jahre, vff Montag nach Misericordia Domini den Sibenden Tag deß Monats May zu Gailndorf jnn dem Schloß Wirtzburger Bistumbs, vnd daselbst jnn der gewonlichen Stuben vnd gemach deß Wolgebornen Herrn, Herrn Christofs, Herrn zu Limpurg, deß heiligen Römischen Reichs Erbschenkhen vnd Semperfrey ꝛc. meines gnedig. Herrn, So oben jm Schloß gegen dem Waßer dem Kochen hinaus gehet, zwischen acht vnd neün Uhr, Vormittag, sein jnn Beysein vnd gegenwerttigkeit der nachbemelten glaubwürdig. Gezeügen, vnd mein Notary zu end vnderschriben vnndt benant, erschinen, wolged. mein gnediger Herr Schenkh Christof, Herr zu Limpurg ꝛc. vnd neben Iren Gnaden der auch Wolgeborn Herr, Herr Heinrich Herr zu Limpurg, deß heiligen Römischen Reichs Erbschenck vnd Semperfrey ꝛc. mein Gnediger Herr, vnd dann die Wolgeborne Frewlein Wandelbar, Frewlein Agnes vnd Frewlein Barbara Alle drey Frew Frewlein zu Limpurg ꝛc. geschwistergit, vnndt zaigt wolgedachter mein Gnedig Herr Schenckh Christof ꝛc. mit Lauter verstendiger Stim an, wie sich Ire Gl. vnd Dselbigen Brüder mit Dero Schwestern, vermög der Herrschafft Limpurg Erbainung eines gewonlichen

Heis-

Heüratguts, vnd wie sie Dieselbigen mit der Zeit, so Ihnen Heürat anstehen würden, außsteüren wollten, freündtlich vnd güetlich verglichen.

Darauff dann wolermeldte frewlein Irer Gl. Schwestern sich hinwiderumb freündtlich bewilligt, der Herrschaft Limpurg vnd dero Vfnemen zu gutem, Alles vätterlichen — Mütterlichen, Brüderlichen vnd Schwesterlichen Erbfallß vnd Erbgerechtigkeit einen gewonlichen Landleüftigen Verzig zuthun, vnd solchs vor mir dem Notario vnd den Gezeügen hernach benannt, denen Ire Gnaden sich dann jnn dießem Fall vndergeben haben wollten, Alß Irem ordentlichen erkiestem Richter, vnd deüselbigen Verzig vf Form, Maß vnd Weiß Irer Gnl. bederseits beschehener Vergleichung, So sie vmb mehrer Richtigkeit jnn ein Schrifft verfaßen laßen, vnd mir dem Notario, so baldt vbergeben vnd zu handen stellten, mit Beger, daßelbig offentlich zu verleßen, vnd fürter daruf decernieren, erkennen fürnemen vnd handlen, was zu einem bestendigen krefftigen Verzig jnn vnd außerhalb Rechtens, vnd nach Ausweisung der vbergebnen Verfaßung und Vergleichung die Notturft erfordert, auch gebreüchlich, Sitt und Gewonheit.

Welche Schrifften Verzig vnd Vergleichung, ich sobalde zu meinen Handen genommen, vnd mit heller verstendlicher Stim vor angeregten Partheyen vnd den volgenden fünf glaubwürdigen Ge-

zeügen, offentlich verlesen hab, von Worten zu Wortten, durchaus, wie nachfolgt verlauttende vnd also.

Euch dem erbettenen vnd erforderten Doctorj vnd kayserlichen Notario, auch den glaubwürdigen Gezeügen geben Wir Wandelbar, Agneß vnd Barbara, Alle Drey Freifrewlin zu Limpurg ꝛc. offentlich vnd bester Form inn Krafft dißer Schrifften, zu erkennen.

Alß wir vermittelst Getlicher Gnaden zu dem Verstand kommen, daß Wir das hoch Vfnemen Vnnsers Geschlechts, Namens und Stammens Limpurg gern sehen, auch dem, so bey solchem Herkommen deßelben sonnderlichen Verträgen vnd Erbainigungen, vngern zuwider handlen wolten. Vnnd dann die Wolgeborne Christoff vnnd Heinrich bede Herrn zu Limpurg, deß heiligen Römischen Reichs Erbschenckhen vnd Semperfreyen ꝛc. Vnnsere freündtliche liebe Brüder, Vnnß versprochen, vnd zugesagt, so Wir Vns durch Schickung deß Allmechtigen, sambt oder sonders vber kurtz oder lang, ehelichen verheüraten, würden, welches dann mit Frer Liebden, auch anderer Vnnserer nechsten Freündten Rath, Vorwißen vnd Bewilligung billich geschehen solle, daß sie Vnnser jeden, zu sambt gewonlich vnd wie Vnnserm Standt gebürt ebenmeßiger vnd gebürlicher Außfertigung von der Herrschaft Limpurg, zwey tausent Gülden zu Ehsteür vnd Heüratgut geben wollen,

len, vnd sollen. Damit Wir dann auch allerdings genügig vnd gesettigt seyn wollen, vnd weiter ann Jre Liebden nit begeren, daß Wir demnach sambtlich vnd sonderlich mit gantzem freyen Willen vnd wohlbedachtem Muth, vnbezwungen vnd vngedrungen, auch mit keinen Listen hindergangen, vnd sonnderlich alß Wir Vnnser habenden Recht, vnd Gerechtigkeiten, auch weiblichen Freyheiten zuuor wol bericht worden, hiemit einen stetten vnd vnwiderrüflichen Verzig gethan. Vnd verzeihen Vnnß jetzo hiemit vnd jnn Kraft diß Briefs, vor euch dem Notario vnd den erbettenen Gezeugen, für Vnnß vnd alle Vnnsere Erben, inn der allerbesten vnd bestendigsten Form — Maß vnd Weiß, wie daß nach allen Rechten, Geistlichen oder weltlichen gewonheiten, altem Gebrauch vnd Herkommen geschehen soll kan oder mag, aller vnd jegklicher weilvnd deß Wolgebornen Wilhelmen Herrn zu Limpurg Vnnsers freündtlichen lieben Herrn Vetters seliger, vnnd aller Vnnser Brüder Herrschaften, Pfandschafften, Parschafften, Lehens, Aigens, farender vnd liegender Güeter vnd besonder aller vätterlicher, Müterlicher vnd Geschwistergiten Erbschafften, wie die namen haben möchten, nichts (dann allein hernach gemelte Fell vnd Puncten) ausgenommen, daran Wir vnd Vnnsere Erben, noch jemand von Vnnser oder Jretwegen, jetzo, oder künfftiger Zeit kein Anforderung oder Ansprach jimmermehr gewinnen noch haben sollen, oder

wollen. Wir verzeihen Vnnß auch hiemit sambt vnd sonders, aus wolbedachtem Muth, gutem Wißen vnd freyen Willen, Vnnsers gebürenden Kinderthails, Legitima genant, auch aller Einrede, Außzüg, Gegenwehr oder Behelf, der gemeinen Rechten, der Restitution in integrum, vnd aller weiblichen Freyheiten, vnd Gnaden, so Wir der Jugent, Alters oder anderer Vrsachen halb von gemeinen, oder sonderbarlichen Rechten, jetzo haben oder künfftig überkommen möchten. Vnnd innsonderheit der Rechten, die da sagen, das eine gemeine Verzeihung nit gnugsam, eß sey dann ein sonderbare vorgangen. Vnd ob Wir Vnnß sambtlich oder sonderlich darwider inn integrum restituiren oder deßhalben absoluiren wolten, solten oder möchten, oder daß durch die Oberkeit auß aigner Bewegnus fürgenommen würde, so sollen vnd wollen Wir vnd Vnsere Erben inn kein Weiß oder Gestallt die annemmen, Vnnß dero gebrauchen oder behelffen, sonder bekennen mit freyem vnd rechtem Wissen, vnd wollen auch daß dero keins von Vnnß oder jemand von vnnsertwegen jetzo oder künfftig angenommen oder angezogen werden, sollen noch mögen, auch darwider Vnnß kein Geistlichs noch Weltlichs geschriben Recht, kein gemeine noch sonderbare Ordnung, Satzung oder Gewonheit, der Landt, Freyheit, Gnad oder Restitution fürtragen, zu steur oder Hilf kommen sollen, dann Wir sambt vnd sonders, für Vnnß vnd Vnnsere Erben, Vnnß

dero

dero aller verzigen vnd ſbegeben haben, verzeihen vnd begeben Vnnß auch dero genzlich inn Krafft vnd Macht diß Briefs, hiemit on Geferde.

Es ſoll auch dißen Vnnſern Verzig nit ſchwechen, das ſolcher nach Landts Gewonheit, nit vor einem Landt oder Hofgericht beſtettigt, oder ſonſten mit gebürlichen Solenniteten der Rechten vfgericht worden, dann Wir diß innmaßen es inn allen Rechten am beſtendigſten vnd krefftigſten geſchehen ſoll, kann oder mag, vffgericht vnd begriffen, vnd Vnnß alles desjenigen, ſo dieſem Vnnſerm Verzig zuwider ſeyn möcht, hiemit gentzlich verzigen vnd begeben haben. Sonnder inn dem Vnnß, ſambt vnd ſonnders, euch dem Notario vnd den Gezeugen, alß wann ſie Vnnſer ordentlicher Richter, hiemit vndergeben wollen, darinn zu decretiren, handlen fürnemen vnd thuen, was einem jeden ordentlichen Richter, inn einem ſolchen Fall zuthun vnd fürzunemen gebürt, damit diſſer Vnnßer Verzig deſto richtiger vnd beſtendiger geſchehen vnd zugeen möge. Jedoch haben Wir Vnnß vnd Vnnßern Erben ausdrückentlich bedingt vnd vorbehalten, wie volgt, nemblich da künfftiger Zeit vber kurtz oder lange volgedachte vnd andere Vnnſere liebe Brüder one ehlich mennlich Leibßerben todts verſchaiden, vnd alßo die Linj zu Gailndorf von weilund dem wolgebornen Schenckh Conraden zu Limpurg ꝛc. herrürrendt, gar abgeſtorben, vnd nit mehr inn Le-

ben seyn würde, daß Wir alßdann zu aller farender Hab vnd Parschafft im Fall der Mennliche Nam und Stam Limpurg, gar vnd gantz mit Todt abgangen, auch zu derselben nachgelaßnen Herrschaften, vnd allen andern der Herrschaft Limpurg Haab vnd Gietern, ligenden und farenden, einen freyen vnuersperten Zugang haben, vnd daran erben sollen und mögen, was Vnnß von Rechts vnd Billichheit wegen gebürt, vnuerhindert diß Vnnsers Verzigs, vnd menigklichs, deßgl. haben Wir Vnnß auch vorbehalten, da die Wolgeborn Vnnser freündtliche liebe Schwester Frawlin Margaretha durch Jren alberait beschlossenen vnd Wir, oder Vnnser eine oder mehr, oder auch die Wolgeborn Vnnsere freündtliche liebe Schwester Frewlein Anna, durch künftige Heürath Ichts bekommen, vnd volgendts ohne ehliche Leibserben todts verschaiden würden, daß Wir vnuerhindert diß vnnsers Verzigs, zu allem dem, so vber der verheürathen- vnd abgestorbnen Schwester zugebracht Heüratguth verlassen, vnd verhanden sein würdt, mit vnd neben andern Vnnsern Geschwistergiten zu erben auch gut Fug und Macht haben sollen vnd mögen.

Wie dann auch solcher Verzig, Vnnß nicht schaden vnd verhindern solle, so vnd wann Vnnß, von Jemand, vngeacht, was, oder von wem daß were, Ichts verschaft, vermacht oder sonsten donirt würde, es geschehe gleich durch Donation

nation inter vivos oder Causa Mortis und von Todts wegen. Vnd damit dißer Vnnser Verzig, in allen seinen Pu..ten vnd Artikuln desto krefftiger sey, auch von Vnnß vnd Vnnsern Erben, destomehr, steet, vest vnd vnuerbrochenlich gehalten werde, so sein Wir vnd Vnnser jede innsonderheit vrsittig, euch dem Notario vnd erkiesten Richter zu leisten, was Vnnß zu einem bestendigen vnd krefftigen Verzig, die gemeinen geschribnen Recht pflegen, vnd ordnen, vnd Jr hierin decretiren werdet, also daß Wir vnd Vnnser keine, weder für Vnnß selbst, noch jemandts Andern von Vnnsertwegen nimmermehr darwider seyn, noch schaffen gethon werden, weder inner noch ausserhalb Rechtens, in kein Weiß, wie daß Mentschen Sinn immer erdenckhen könnten vnd möchten, alles getreulich vnd ohne Geferde ꝛc.

Vnnd requiriren vnd erfordern euch Notarium, auch hiemit Ambtshalben, vber dißen Vnnsern Verzig, auch alle Handlung vnd den gantzen Actum zu glaubhaffter vnd ewiger Gezeugknus, ains oder mehr Instrument, souil die Notturfft erfordert vfzurichten, vnd mit eurem Notariat Zeichen auch anhangenden Jnnsigel zu beuestigen, vnd Vnnß vnd Vnnsern Gebrüdern zu vbergeben, auch euch die erbettene Gezeugen dessen Jngedenck vnd Zeugen zu sein, vnd gleichergestalt mit euren angebornen vnd aignen Jnnsigeln zu bestet-

tigen, vnd daran zu hengken. So Wir auch zu mehrer Bekrefftigung, daß eß Vnnser endlicher vnd vnwiderrüflicher Will, vnd also allerdings zugangen, vnd sich verloffen hat, mit Vnnsern aigen Handen vnterschreiben auch erpittig sein.

Alß nun solcher Verzig vnd Vergleichung durch mich den Notarium allerdings durchauß verlesen, vnd sich bede Theile drauf nochmalß mein Notarii weiterm Endtscheidt submittirt, so hab ich daruf zuforderst begert, vnd decernirt, mit zutzulaßen, mich inn geheim vnd allein, mit wolgemelten dreyen Frewlein deßhalben zu besprechen. welches dann Irer Gl. Gebrüder obwolgedachte meine guedige Herrn, wol zufriden gewesen, vnd solchem nach, mich sobaldt mit wolernielten Dreyen Frewlein, inn daß Neben klein Stüblein, so fornen in den Hof deß Schloß gehet, verfügt, vnd also zuforderst Iren Gnaden den gantzen Verzig declarirt vnd erklert, von Stücken zu Stücken, vnd darinnen nichts vnterlassen, Nit allein was Iren Gl. an den Erbgerechtigkeiten gebüren möcht, so sie von Rechtswegen zu erfordern, sonnder was auch die Renuntiationes vnd andere darinn verleibte Rechts = Verordnungen inn sich hielten, vnd derselbiger wahrer vnd rechter Verstandt were, alßo daß Ire Gnaden selbst vor mir bekandten, daß sie dessen alles einen gnugsamen Verstandt hetten, innmassen dann Iren Gnaden, wie sie selbst anzaigten, ein solchs hieuor auch,

wie

wie sie sich mit dero freundtlichen lieben Brüdern hieruf verglichen, gleichergestallt, nottürfftigklich erklert worden wäre, vf welche Erklerung ich dann mich fürter bey Iren Gl. aller Vmbstendt nottürfftiglich erkundigt, ob ihre Gl. zu solchem Verzig vnd Vergleichung nit gemüßigt, getrungen oder hinterfürth vnd sonst etwan einicher Mangel darunter seyn, oder fürlauffen möcht, wie daß gleich beschehen were, mich dessen vertreülich zu berichten, dieweil ich allerdings vnpartheyisch, vnd sich vor mir nichts entsetzen dörfften, vnnd alßo vff hohe fleißige vnd ernstliche Ermahnung vnd Erinnerung habe Ire Gnaden sich ie eine nach der andern gegen mir offentlich erklert, daß diß alles, wie ich hiuor inn verfaster Schrifft verlesen, Ir freyer endtlicher Will, heten auch solchs mit gutem Willen, vnbezwungen vnd vngedrungen oder hinterfürth, bewilligt, vnd allein zu Vfnehmung Ires Geschlechts, vnd Auferung der Herrschaft Limpurg, eingangen, wie sie dann daß alles Iren freundtlichen lieben Brüdern zugesagt, vnd versprochen, dem gedachte sie auch alßo würcklich nachtzusetzen, dieweil dann Ire Gnaden vf solcher Erkleerung endtlich verharten, und daruf bestunden, so haben Wir vnnß samentlichen mit einander widerumb zu Irer Gnl. Gebrüdern, meinen gnedigen Herrn wolobgemelt, vnd den glaubwürdigen Gezeügen inn die gröbern obgemelte Stuben verfügt, vnd waß ich mit Iren Gl. gehandelt, vnd tractirt, vor den Gezeügen notwendig

und

und also den gantzen Tractat erzelt, vnd daruf wolgemelte Frewlein widerumb befragt, ob dem alßo, vnd Irer Gnaden endtlicher Will, vnd rechte Mainung were, daruf Ire Gl. widermalß, wie zuvor in dem Nebenstüblin beschehen, bekennt vnd affirmiert, dieweil dann offt wolgemelte Frewlein alßo beharrlichen daruf bestunden, so hab Ich vf beschehene Submission diese weitere Erklerung gethon, so ferr wolermelte drey Frewlin solchen vbergebenen schrifftlichen Verzig mit einem Leiblichen geschwornen Aid bestettigen, confirmiren, schweren vnd erstatten wollten, so wolt ich denselbigen von Iren Gnaden annemen, damit obeinnerleibter Verzig in allen Rechten kreftig, bestendig vnd onumbgestoßen verbleiben möcht.

Hieruf dann Ire Gnaden, sich zu würcklicher Erstattung solchen Aids abermals frey williglich erbotten, vnd haben auch solchem nach vf mein Notarij weitter Fürhalten, miteinander, vnd auch Jede innsonderheit mit zwey vßgestreckten Fingern, der rechten Hand vf die lincken Brust legendt, einen leiblichen Aidt zu Gott dem Allmechtigen, vnd seinem heiligen Euangelio geschworen, sich an den zwey tausendt Gülden Heyratguths sambt gebürender Ausfertigung, für alle Erbgerechtigkeit vätterlichs — Müterlichs, Brüderlichen und Schwesterlichen Erbfallß, so alberait gefallen, oder inn künfftig fallen möcht, doch vnbegeben deß Vorbehalts, zu end deß Verzigs verleibt, settigen zu

laßen,

laßen, vnd daran begnügig seyn, vnd auch alles dasjenig, halten vnd vollziehen, so oben inserirter Verzig von Worten zu Wortten in sich begreifft, vnd dem nimmermehr zuwider handlen, noch schaffen gethon werden, inn kein Weiß noch Weg, wie Mentschen Sinn daß erdencken möcht, on alle Geferde.

Dieweil dann Ire Gl. alles daß so vorgeschriben steet, mit dem leiblichen Aidt bestettigt, vnd alles daßjenig gelaist, was inn einem solchem Fall die gemeinen geschribnen Recht erfordern, vnd mich meines Ambts noch ferner und weiter requirirt, so hab ich ferner definitive erklert, daß solcher Verzig propter virtutem juramenti inn und ausserhalb Rechtens, wol krafft haben soll vnd mag, vnd daß auch ewiglich dabey verbleiben, dem gelebt vnd vollzogen werden soll. Vber welches alles mich den Notarium vnd bewilligten Richter bede theil widermalß meines Ambts erfordert und requirirt, Iren Gnaden hierüber eins oder mehr Instrument zu erferttigen, souil die Notturfft erfordert, vnd auch mit meinem aignen Innsigel zu bestettigen, dergleichen die fünf glaubhaffte Personen, dessen Inngedenck vnd Zeigen zu sein, vnd gleicher gestallt mit Iren angebornen vnd aignen Innsigeln zu bekrefftigen, welches sie vnd ich mich zu waigern nit gewist, doch Vnnß vnnsern Erben und Innsigeln inn allweg one Schaden.

Vnd

Vnd sein demnach diese Ding geschehen, Im Jar der Geburt Christi, Indiction, Kaiserthumbs, Monat, Tag, Stund, vnd Ort, wie obsteet, inn Beiseyn der Edlen Ernuesten vnd Ernhafftl. Ludwigen von Bohensteins zu Adelmannsfelden, Georgen Gaißbergs zu Ober-Rodt, Herr Caspar Ferbers, Georg Kratzers vnd Sigmundt Rößlins, beder Vögt zu Gailndorf, glaubwürdiger Gezeügen, hierzu erfordert sonnderlich vnd erbetten.

Vnd wann ich Georg Rudolff Widmann der Rechten Doctor, der Stat schwebischen Hall Aduocat, vnd von R. Kay. Mayt. gewalt vnd Macht offenbarer vnd approbierter Notarius bey obgesetzter Vergleichung des Heüratguts, daruf erfolgtem geschwornen Verzig, Erstattung deß Aidts, den ich selbst alßo vfgeben, vnd beschehener Exploration vnd Erkundigung darunder ergangenen Decreten, auch allen vnd andern vorgeschribnen Dingen, alß die geschehl. ergangen vnd durch mich verricht, mit den ernannten fünf Gezeügen gegenwärtig gewesen, daß alles alßo gesehen vnd gehört, so hab ich dis offen Instrument vnd Vrkund hierüber gemacht, in dise Form gestellt vnd gebracht, vnd anderer meiner obligenden Geschefften halben, durch meinen Substituten fleißig schreiben lassen, und mit dieser meiner aignen Handt vnterschriben, darzu mit meinem gewönlichen Namen Zunamen vnd Notariat-Zeichen signirt, vnd neben wol obgedachter

Dreyer

Dreyer Frewlein aignen vnderschribnen Handtschrifften, vnd der Gezeugen Innsigel, auch mit meinem aignen Innsigel befestigt, zu warer Vrkundt vndt Gezeugknus aller obgeschribner Sachen, darzu Ambtshalben wie sich gebürt ersucht vndt erfordert.

Wir Wandelbaar Freyfrawlin zu Limpurg ꝛc. bekennen mit diser Vnnser aignen Handschrift, daß alles daß jenig, was hieob geschriben steet, Vnnser endtlicher freyer Will ist, auch also verhandelt, geschehen, vnd durch Vnnß gelaist worden.

Wir Agnes Freyfrewlein zu Limpurg ꝛc. bekennen mit diser Vnnser aignen Handtschrift, daß alles dasjenig, was hieob geschrieben steet Vnnser endtlicher freyer Will ist, auch also verhandelt, geschehen vnd durch Vnnß gelaist worden.

Wir Barbara Freyfrewlin zu Limpurg ꝛc. bekennen mit diser Vnnser aigen Handtschrift, daß alles daß jenige, was hieob geschriben stet, Vnnser endtlicher freyer Will ist, auch also verhandelt, geschehen, vnd durch Vnnß gelaist worden.

## V.

### Copia Verzigs Frawen Maria Greuin zu Oetingen, geborner Freyin zu Limpurg ꝛc. 5ten Novembris Anno 1594.

Wir Maria Greuin zu Oetingen, geborne Freyin zu Limpurg ꝛc. bekennen vnd thun kundt offenbar mit disem Brief, für vnß vnd

Alle

Alle vnsere Erben, Erbnemen vnd Nachkommen. Alß der wolgeborne Friderich Herr zu Limpurg, deß Heiligen Römischen Reichs Erbschenck und Semperfrey ꝛc. Vnser freundtlicher Lieber Herr Vatter, vnß zu dem wolgebornen Philipsen Grauen zu Oetingen ꝛc. Vnserm freundtlichen lieben Herrn vnd Ehe Gemahel dreytausent gülden Ehesteür vnd Heuratgut, jeden gülden zu fünffzehen Bazen oder Sechzig Creuzer gerechnet, außgericht, auch daneben vnß mit Kleidern vnd Anderen, vnserm Herkomen nach notwendigen geschmuck, Ehrlich abgefertigt hat, dessen alles vnsern lieben Herrn vnd Ehegemahel, vnd vnß wol benüget, Also vnd daruff, dieweil wir das hoch vfnemen vnsers Stammens Limpurg ꝛc. gern haben vnnd sehen wollen, haben wir mit wissen, willen vnd vergünstigung obgenants vnsers lieben Herrn vnd Gemahels, Philipsen Grauen zu Oetingen ꝛc. mit ganzem freyem willen vnd wohlbedachtem muth, vnbezwungen, auch von Niemandts hintergangen, nicht darzu bewegt, noch durch einerley Forcht, gewallt oder Arglistigkeit darein gefiert, einen steten verzig gethon. Verzeihen vnß auch in Krafft diß Briefs, für vnß vnd alle vnsere Erben, inn der allerbesten, mechtigsten vnd bestendigsten Form, maß vnd weiß, wie das nach allen Rechten, geistlichen oder weltlichen, gewonheiten, vbungen, gebrauch vnnd altem Herkommen, geschehen soll, kan vnd mag, Aller vnd jeglicher wolgedachts vnsers lieben Herrn

Vat-

Vatters Herrschaften, Erbschafften, Pfandschafften, So sein L. jezo haben, oder sie vnd Jre Mannliche Erben künfftiglich vberkommen mögen, Lehens vnd aigens, liegendts vnd farendts, vnd besonder alles vätterlichen, müterlichen, brüderlichen vnd Schwesterlichen Erbguts vnd Erbfalls, wie das alles namen hat, So vnß alberait zugefallen, oder künfftiglich vf vnß fallen oder erben möcht, darzu aller Recht vnd Gerechtigkeiten, die wir jezo darzu haben, oder künfftiglichen vberkommen möchten, gar nichts außgenomen, Wir geloben vnd versprechen auch hieruff bey vnsern frewlichen Ehren, wahren worten, guten trewen, vnd bey dem Ayd, den wir darumb zu Gott dem Allmechtigen, mit pflegung der rechten Hand, vff vnsere lincke Brust, leiblichen geschworn vnd erstattet haben, das weder wir, noch auch vnsere Erben, Erbnemen vnd Nachkomen, vil oder wenig, sambtlich oder sonderlich, daran künfftiglich suchen, oder darzu einiche Gerechtigkeit, Forderung oder Ansprach haben, einwenden oder fürnemen sollen oder mögen, noch schaffen zu geschehen, weder durch vnß selbst, oder andere von vnsertwegen, mit oder one Recht, geistlichen oder weltlichen Gerichten, noch sonsten inn keinen weg, wie der Namen haben, oder erdacht werden möcht, nichts außgenomen, Also lang vnd dieweil Mannß-Stammen vnd Namen der Herrn zu Limpurg, ehelich geborn, inn Leben sein, Wir verzeihen vnß auch hieruff frey williglich, auß wolbedach-

tem muth, rechter Wissenschaft, vnd empfange-
ner hierunder nottürfftiger vnterrichtung, bey vn-
serm deßwegen gelaistem leiblichem Ayd, ewigli-
chem vnd vnwiderruflichen, Aller vnd Jeder frey-
heiten, privilegien, gnaden, restitution, dispen-
sation, Absolution, vnd aller anderer Behelff vnd
außzüg, inn gemein vnd besonders die dem frew-
lichen geschlecht von Päbsten, Kaysern, Königen,
Concilien, oder gemeinen beschribenen Rechten,
gegeben sein, erlangt oder gegeben werden möch-
ten, vnd besonders des Velleianischen, auch Kay-
sers Adriani Freyheit, vnd allen andern Constitu-
tionen, Satzungen, Immuniteten vnd Begna-
dungen der Rechten, weiblichem geschlecht vmb
Blödigkeit vnd anderer vrsachen willen, zu gu-
tem mitgetheilt, darzu den Rechten, so verbie-
ten, sich künfftiger Erbfäll vnd anwartung zu uer-
zeihen, vnd benantlich allen vbrigen hilfflichen
miteln, vnd einreden, die hierwider sein, vnd
erfunden, So von obern gewallten, auß aigner
Bewegnus, oder vff vnser anruffen, gegeben,
vergönnt vnd erlaubt würden, oder sonsten inn
einichin weg, disem vnserm Verzig zuwider,
gegeben, oder außgebracht werden möcht, deßen
alles wir vnß, noch auch sonsten einiges vnß
dienstlichen Behelffs oder verstandts, so hierwi-
der vnß ersprießlich sein möcht, nicht gebrauchen
sollen noch wollen, noch auch das wir darzu ge-
zwungen, oder gestalltsame vnd gelegenheit der
sachen nit gnugsamlich vnderricht oder verstendigt
gewe-

gewesen, noch einiges andern Behelffs, wie der namen haben, oder durch menschen Sinn erdacht werden möcht, dann wir vnß deren aller, alß ob sie mit iren Namen hierinnen außtrucklich begriffen weren, auch dem Rechten gemeiner verzeihung widersprechende, Es sey dann sonderung fürgangen, wissentlich vnd inn krafft diß Briefs, verzigen vnd begeben haben, Jedoch haben wir vns vnd vnsern erben außtruckentlich bedingt vnd vorbehalten, Nemlichen, wann es sich nach dem willen deß Allmechtigen Gottes begebe, das obgemelter vnser freundtlicher lieber Herr Vatter todts verschiede, vnd keine eheliche Mannliche absteigende Erben nach seinem Todt verlassen würde, oder die verlassen, welche auch one eheliche Mannliche Erben absteigender Linien, von disem Jammerthal gefordert würden, Was dann vnß oder vnsern Erben von Rechts vnd Billicheit wegen daran gebürt, oder vnß sonsten, von wem das were, durch testament verschafft oder legirt, oder sonsten durch donation inter vivos, oder causa mortis, vnd von todts wegen donirt würde, das solle vns vnd vnsern Erben durch disen verzig unbenomen, vnd desselben vnuerzigen, sondern vehig sein, dergleichen im Fall der ganze Mannliche Nam vnd stammen der Herrn zu Limpurg, gar vnd ganz mit todt abgehen, vnd kein Ehelicher Mannßerb von beeden Linien, Speckfeldt vnd Gaildorff, mehr im Leben sein würde, Alßdann soll vnß oder vnser eheliche Leibs-Erben, diser

vnser gelaister verzig nicht binden, sondern derselb todt, krafftloß vnd von vnwürden, auch vnß oder vnsern Erben, vnser gebürlich Erbrecht vnd Gerechtigkeit, alles Anherrlichen, vätterlichen, müterlichen, Brüderlichen vnd Schwesterlichen Erbtheils, auch aller anderer bey vnd nebenfell, es sey an Herrschaften, Land vnd Leuten, Stetten, Schlösser, Flecken, dörffern, vnd allen derselben ein vnd zugehör, Lehens vnd aigens, nicht benomen, noch abgestrickt, Sondern vnß vnd vnsern Leibs-Erben, vnßere darzu habende Erbgerechtigkeit, inn allweg vorbehalten sein, Inmaßen wir dann vnß vnd vnsern Erben vff vorgesezten fall, deß genzlichen vndergangs aller Herrn zu Limpurg ꝛc. vnsere Erbrecht vnd Gerechtigkeit, hiemit vnd inn krafft diß Briefs, bester form Rechtens austruckenlichen vorbehalten haben, Vnd dieweil diser, durch vnsere Philipsen Grauens zu Oetingen ꝛc. geliebte Gemahlin, Maria geborne Freyin zu Limpurg ꝛc. bey dem Ayd gelaister verzig, mit vnserm gunst, guten willen vnd wissen zugangen, vnd den zu beschehen, gütlichen bewilligt, Alß gereden vnd versprechen wir hieruff für vns vnd alle vnsere Erben, Erbnemen vnd Nachkomen, die wir auch hierzu vestiglich verbinden, bey vnsern Gräflichen Ehren, wahren Worten, guten trewen vnd rechten wissen, solchen verzigsterh, vest vnuerbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun oder zu handlen, weder heimlich noch offentlich, noch schaffen zu geschehen, inn

einiche

einiche weg, die Jemandts erdencken köndt oder möcht, wie das were, nichts ausgenomen, vnd insonderheit so verzeihen wir vnß neben vorgedachter vnser geliebten Gemahel, aller Freyheiten, privilegien, gnaden, Immuniteten, Restitutionen, dispensationen, Absolution, Statuten, Ordnungen vnd Satzungen, geistlichen vnd weltlichen Rechten, Begnadungen, Exceptionen, Außflüchten vnd aller anderer Behelff, ium gemein vnd besonder, deren sich gemelte vnsere Liebe Gemahel, alß obstehet, verzigen vnd begeben, vnd wollen, das weder jeztvermeldte noch andere hilfliche mittel, die jezo erdacht, oder künfftiglich erdacht oder erlangt werden mögten, wie das beschehen köndt, vnß vnd vnsere Erben, wider unserer geliebten Gemahel hochbetheurten verzig nicht schützen, schirmen, befreyhen, fürtragen, noch einichen vorstand bringen sollen, ium keinerley weg oder weiß, alle argliſt vnd gefehrdt hierinnen genzlich außgeschlossen, vnd dessen zu warem Vrkundt vnd mehrer Bestettigung aller vorgeschribner Puncten, haben wir Philipps Graf zu Oetingen ꝛc. vnser Insigel amn disen Brief wissentlich thon hencken, vnd denselben mit aigen handen vnderschriben, Vnd dieweil wir Maria Greuin zu Oetingen, Geborne Freyin zu Limpurg ꝛc. vnß keines Insigels gebrauchen, So haben wir den wolgebornen Georgen Grauen zu Erpach, vnd Herrn zu Breuberg ꝛc. vnsern freundtlichen lieben Vettern vnd Herr Vattern gebetten vnd erbetten,

das sein L. ann disen vnsern verzigsbrief, (den auch wir zu mehrer bekrefftigung, aller darin einuerleibter Puncten vnd Inhaltungen, mit aigen Handen vnderschriben,) dero Jnsigel wissentlich gehangen hat, Welches wir Georg Graf zu Erpach, vnd Herr zu Breuberg ꝛc. vmb Bitt willen wolbesagter vnserer Basen, beschehen sein, hiermit bekennen, jedoch vnß und vnsern Erben one schaden, der geben ist den fünfften Monatstag Novembris, Jm Jar nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, tausend, Fünfhundert, Neunzig vnd vier.

Philips Graf zu Oetingen.

Maria Greuin zu Oetingen, geborne Freyin von Limpurg.

## VI.

**Auszug aus dem in dem Hochgräflich Limpurg-Sontheim- und Speckfeldischen gemeinschaftlichen Archiv befindlichen Original-Concept einer vorgewesenen gemeinen Erbeinigung des Limpurgischen Hauses aller Linien, wie solches schon in anno 1581. überhaupt entworfen, und in anno 1619. auch 1683. wieder gemeinschaftlich vorgenommen — fast in allen Articuln approbiret — aber doch nicht ausgefertiget worden — sondern wieder liegen geblieben ist.**

Wir Eberhardt, Fürstlicher Würtembergischer Obervogt vnndt Land-Hofmeister ꝛc. Georg, Wilhelm, Conradt, Heinrich Friederich, vnndt

vndt Eraßmuß, alle Herrn zue Limpurg, deß heylig Römischen Reichs Erb = Schenckhen vnd Semperfreyen, Speckfelder Lini Gebrüedere 2c. vnnd wir Albrecht und Caroll, auch Herrn zue Limpurg, deß hey. Römischen Reichs Erb= Schenckhen, vndt Semperfrey 2c. Gebrüdere, Geyldörfer Lini, Bekennen vndt thuen kundt offentlich gegen Jedermänniglich, wiewohlen vnnß auß erlangtem christlichen Verstandt, zuer Nothdurfft ohnuerborgen, waßmaßen die Erhaltung eines jeden Stands sogar auch deß gantzen Menschlichen Geschlechts selbsten einig vndt allein der Göttlichen Milde vnd Vorsichtigkeitt beizumeßen, und dannen auch zue bitten, vndt zue suechen ist, was zu eines Jeden Aufnemen, Nuzen, Ehrn, vnndt Wolstandt fürträglich, Innaßen wir vnnß dann sowohlen auß hey. Göttlicher Schrifft, wie auch den weldtlichen Historien, als mehrerley dapffern ansehenlichen Exempeln vndt der kundtbarn alltäglichen Erfahrenheit genuegsamb zue bescheiden haben, daß alle Menschliche Provision vnd Sorgfältigkeit, wo dieselb der Göttlichen Allmacht entweder entgegen gesetzt, oder aber gar fürgegriessen, beedes inn verfaßten Erbstatuten, Fidei-Commissen, vndt ander dergleichen Mitteln, nicht allein den bedachten Zweckh im wenigsten erraicht, sondern hingegen wol etwan zue innerlicher Widerwerttigkeitt, Mißverstandt, Verbitterung vndt Zurhue, Ja zu gentzlicher eversion vndt Vntergang, Anleitung vnd Vrsach geben.

Weil Wir jedoch aber in keinen Zweifel stellen, waun das der Barmherzige güetige Gott, welcher bißher Vnnser vhraltes herrlich Geschlecht, etlich nicht wenig Hundert Jhar Im heyl. Röm. Reich bei gueten Flohr vnd gedeylichem Wolstandt, ohne einiches Abnemmen, gantz vätterlich erhalten, Vnnsere hierinnen zue Erpflanzung seiner Göttlichen Ehr, vndt Vnnser, wie auch Vnnserer Allerseits Erben, vnd Nachkommen Aufnemmen vnd Wolfahr zuuerfaßen für nothwendig angesehene nutzliche Ordnung da Wir solche als ein wohlgemeintes vndt ohnmaßgebiges Mittel seinem vätterlichen Willen mit schuldiger devotion vnd Danckhbarkeit gebüerlich vndergeben, nach vnd heimbsezen, sich nicht werde mißfallen laßen, sondern mit seinem steifen mächtigen Arm gnediglich darob halten, damit dieselb bey Vnns, vnndt Vnnserer geliebten Posteritet in guete Obacht genommen, vndt beneben vff den vnuerhoffren wiederigen Fall jederzeit Jhne schleünige billich vndt rechtmeßige Execution volstendigl. gewinnen möge. So haben Wir democh auf Anruefung des dreyainigen Almechtigen Gottes, vnd inn hofnung seines gnadenreichen Segens, mit vorgehenden wolbedachtem Rhat verstendiger gelehrter Leuth, Vnns nachuolgender Erbstatuten, Ordtnung vndt Gesatz Vnnsers Geschlechts, (gestaltsamb vnter den vhralten ansehnlichen Familiis im hey. Reich bey vielen löblich herkommen, darzue wieder die gemeine Kayserl. vndt andere Rechten

ten, solche Statuta, dispositiones vndt Ordtnungen aufzuerichten, mit nichten ist, dardurch die Geschlecht bey vermöglichem Ansehen, vndt gueten Würdten langwührig conserviret werden mögen) miteinander einhelliglich vergliechen, alle Widerwerttigkeitt, Nachtheil vndt Schmehlerung Vnnsers Namens vnd Stammens so viel immer an Vnns, vnd Gott der Herr Gnadt darzue verleicht, hierdurch heilsamblich fürzuekommen, darneben auch bey Vnnsern Erben vnd Nachkommen absteigender Linj guete Zucht, Erbarkeitt zuesampt einem wolstendigen löblichen Wesen, wie sich das bey gebornen Personen gebüert, zu erpflanzen, vndt hingegen alle unzimbliche Vnordtnungen, so sich bey den jetzigen geschwindten Leuthen hin vnd wieder an Leben, Zehrung, Pracht, vndt anderm Vberflueß, mit ruinir und Verderbung Irer vielen, vnd Irer Landt, vndt Leuth gantz beschwehrlich erzeigen, bei Inen, Vnnsern Erben vnnd Erbens-Erben nach Möglichkeit abzuestellen.

Darumben auß diesen vnd andern mehr ansehnlichen dapfern Bewegnußen, vnd darzue der sonderbharen Vrsachen zwischen Vnns vndt allen Vnnsern Nachkommen, Friedt, Rhue, Einigkeitt, alle guete vertreuliche Verstendtnuß vnd zuesammensezung zue stifften, vndt zu perpetuiren, haben Wir in Ansehung wie sonsten von keinen Ascendenten, Collatoraln, oder andern befreundten Herrn Vnnsers Geschlechts, außer Vnnserer

noch sub patria potestate sich haltenden minderjärigen Söhnen, oder auch vnuerzigenen Schwestern, Töchter oder Basen dieses Geschlechts im Leben wißen, beneben auch alle Limpurgische Herrschaft, Stätt, Schlößer, Markht, Dörffer, Weyler, Fleckhen, vndt Höf mit iren samptlichen Pertinentien, Regalien, Oberherrlich Recht vnndt Gerechtigkeitt, Lehens vndt Aigens, lediglich nichts außgenommen, rechtmäßiger Weiße inn besizlichen Handen haben, für Vns selbsten vndt Vnnser jedes Erben vndt Nachkommen, mit zeitigem guetem vorbedachtem Rhatt, freyes vngezwungenen Gemüets vndt Willens mit keiner Forcht, Irrung, Gefahr, Verlaitung, Zwang, vngleicher persuasion oder Mißverstandt, oder einigen Ding, waß freyen wohlbedachtem menschlichem Sinn, Vernunfft, vnd Willen zuentgegen, hinderkommen, zue den Zeiten vnd Tägen, als Wir solches Verstandts, Vernunfft vnd aller anderen Geschicklichkeit halber von Rechts vnd des hey. Reichs durchgehender, auch aller andern particular-Gewohnheit wegen, insonderheit aber ratione omnimodæ jurisdictionis, welche Wir vermög Kayserl. vndt Königlichen Concessionen, Privilegien, vnndt Freyheiten in Vnnserm Territorio vnd freyen Reichsherrschafft hergebracht, wol thuen, auch von allen Vnnsern liegenden vndt fahrenden Hab vndt Gietter, vermög der Recht Vnnsers freyen Willens wohl disponiren könnten oder möchten, in der besten krefftigsten,

besten-

bestendigsten vndt außträglichsten Form, wie es vor allen vndt jeden, gaistlichen vndt weldtlichen hohen vnd niedern Richtern, Obrigkeiten vndt Gerichten de jure aut facto immer am austrägslichsten beschehen soll, kann oder mag, Vnß gantz wißentlich, wohlbedächtiglich miteinander nachvolgender vnderschiedlicher Erbstatuten, Sazung vndt Ordtnung verainigt, vergleichen, verainigen, statuiren, setzen, ordtnen wollen vndt meinen hiermit ernstlich, endtlich vndt beharrlich, daß diese Vnnsere statuta familiæ, wie sie inn gegenwertigem Libell begriffen, durch Vnnß vndt alle Vnnsere Erben, Lehenvolgere vndt Nachkommen, ob die gleich auch allein ex particulari jure, pacto vel statuto aut consuetudine Vnnsere Haab vndt Güether, zum Theil, oder gar an sich bekommen, fürters behalten, oder vigore fideicommissi et donationis cujuscunque andern in Lebzeiten, vel post mortem restituiren würden, mannlichs vnd weiblichs Geschlechts, so lang Gott der Herr Vnnsern vhralten herrlichen Stammen vndt Namen der Erb-Schencken vnndt Semperfreyen von Limpurg erhalten würdt, jederzeit inn Erbschafft vndt andern nachbestimmten oder darunter begriffenen gleichmeßigen Fällen pro lege vnuersprochen vestiglich vnwiederrueflich, steif vnd starkh gehalten, alle Vnnsere Haab vndt Güetter, Landt, Leuth, Stätt, Schlößer, Dörfer, Weyler, Höf, cum pertinentiis, auch andere Vnnsere Recht vndt Gerechtigkeitt, Ober

vndt

vndt Herrlichkeitt zuesampt aller vnd jeder Vnnser fahrenden Haab, gegenwerttig vndt künfftige lediglich nichts außgenommen, in Ewigkeit darmit würcklich afficirt vndt behafft seyn, solche gebürlich vollziehen, vndt denen im nichten zu entgegen oder zuewieder gehandelt werden solle, alles bei den Pflichten, Glübden vndt Ayden, die Wir in diese Vnnsere Erbstatuta wißentlich geschworen, auch Vnnseren Nachkommen vnd absteigeten Erben künfftiglich zue seiner Zeit ein jeder darein erstatten vndt leisten solle, vndt darzue bey denen Poenen in diesen statutis vndt der darüber erlangten Kayserl. Confirmation begrieffen, in allweg getrenliche ꝛc.

Da es sich aber begebe, daß ein Herr zue Limpurg keinen ehelichen Mannßerben, sondern allein Töchter, eine oder mehr, von vndt auß Ihme ehelich geboren, vberkäme, vndt dieselbe Töchter, oder eine auß Inen einem andern Herrn zue Limpurg Vnnsers Geschlechts, Namens vndt Stammens, vndt auß Vns, oder Vnnseren absteigenden geboren, der doch Irer Linj weere, als ein Geyldorfische vnd Schmiedelfeldische, einem Geyldorfischen oder Schmiedelfeldischen: Ein Sontheim oder Speckhfeldische aber wiederumb auß Iren Lini einem sich eheliche verheurathen wollte, oder würde, derselb soll in Krafft Vnnserer Erbstatuten Fueg, Gewalt vnd Macht haben, alle seine aigenthumbliche liegende auch fahrende Haab

vnd

vnd Güetter, derselben Tochter zuuerlaßen, oder zur Ehesteur zue geben, doch daß gedachte liegende Gütere in alweeg bei Iren Mamlichen Erben vnd Vnnserm Stammen vnd Namen der Herren zu Limpurg, dahin Sie dann realiter gewidmet, vnuerhindert pleiben, vnd im Falle Sie eheliche Töchter bei Irem Gemahel, einem Herrn Vnnsers Geschlechts vberkäme, daß es mit Aussteurung derselben obbegrieffener Ordtnung, vnd nicht anders pünctlich gehalten werde.

Wann Sie aber bei demselben Ihrem Gemahel keine eheliche Erben erborn vnd vberkommen, sondern Jne vberleben vndt sich nach deßelben Todt vndt Abgang wiederumb verheürathen wollte, oder würde, alsdann sollen Ihr von allen Iren vätterlichen verlaßenen, oder zur Heimbsteuer gegebenen liegenden vnd fahrenden Haab vnd Güettern mehr nicht folgen oder zuestheen, dann allein ooo fl. Rheinisch in Müntz, sampt Iren Kleidern, Kleinodern, vnd deme, was zu ihrem Leib gehört, damit Sie Ires Gefallens zue handlen, vnd solche Summa Gelts gar oder zum Theil einem andern Gemahel zu verheurathen Gewalt vnd Macht haben, das vberige alleß aber soll Ires Vattern, eines gewesenen Herrn zue Limpurg Vnnsers Geschlechts nechsten Erben vnd Bluetsfreundten, Mamlicher Linien ohne einige detraction eigenthumblich vndt erblich pleiben vndt zue stheen in allweeg, vnndt die Sippschafft

erst

erst nach solchem Irem Heürath in Zeiten ehelichen Beylagern angerechnet werden, also daß diejenigen sich der Erbschafft vnderziehen sollen, welche alßdann Irem Vattern am nechsten verwanth befunden werden, das jus representationis jedoch, so weit es in Rechten zueleßig, vnaußgeschlossen.

Da sich aber eine solche Frau, nach Abgang Ires ersten Gemahels weiter nicht verheyrathen solte oder wollte, alsdann soll Sie in völliger Administration vnd Nießung der Güetter Ihr Leben lang pleiben, doch daß sie dieselbe vngeschmehlert bei einander erhalte, vndt nach ihrem Todt sollen sie zum halben Theil vff Ire nechste Bluetsfreundt des Nahmens der Herrn zue Limpurg Mannlichs Geschlechts, das ander halbe Theil aber auf Ires Gemahels seeligen nächste Erben, die gleicher gestalten Mannspersonen vnd Vnnsere absteigenden Mannlichen Linien seyen, ab intestato fallen vnd erben, sonder Gefherdte.

Ferner statuiren setzen vnd ordnen Wir für Vns, vnndt im Namen als obstehet, wann sich auß Fügung des Allmechtigen der Fall begeben, daß Vnnser vnd Vnnsere Nachkommen der Herrn zue Limpurg gentzlichen Mannlichen Stamme, alß die zwar Speckhfeldisch vnd Geyldörfer Lini mit Tod verfallen seyn würde, daß alsdann deß leztverstorbenen Herrn (Im Fall Er hienach gesezter gestalt habendem Fueg vnd Vollmacht nach,

kein

kein Testament vor seinem Absterben vfgerichtet vnd gemacht hette) inngehabte liegende vnd fahrende Haab vndt Güether ab intestato deren oder denjenigen Personen erblich vnd aigenthumblich zuefallen, folgen, auch successionis jure werden vnd pleiben sollen, die derselben Zeit bemeltem Herrn vom Gebluet am nechsten verwanth seindt.

Doch setzen, ordnen vnd wollen Wir, daß der oder dieselben instituirte oder ab intestato kommende Erb, alle Freulin oder Frauen zue Limpurg, so derselben Zeit im Leben, vnd von Vnnsern absteigenden Mannßerben gebohren, auch an seiner Erbstatt nicht betheilt seyn werden, einer Jeden insonderheit, so viel deren alsdann vorhanden seyn werden, ooo fl. Rheinischen inn Müntz von solchen anerstorbenen Güettern zuestellen, bezalen vnd vberantwortten, damit sollen dieselben ersettigt, vnd von den übrigen Güettern allen hindan gewiesen seyn, auch keine künfftige reservation, regress vnd Widerfall disorts in acht genommen werden, welche Verordnung Wir dann ebenmeßig dahin erholt vnd gesezt haben wollen: Wann ein oder die ander Lini absonderlich vnd allein verfallen, vnd die andern dergestalt zur Succession (Immaßen zwischen beeden Linien reciproce statt haben solle) gelangen.

Entgegen vnnd zum fünfften statuiren setzen vnd ordnen Wir für Vnns, alle Vnnsere Erben, Erbens-Erben, vndt Nachkommen, daß Wir

vnd

vnd Sie inn ewige Zeit so lang der Stammen vnd Namen der Herrn zu Limpurg durch Gottes Gnad vnd Seegen erhalten pleibt, keinen andern Erben Vnnserer vnd Jrer liegender fahrenden Haab vnd Güettern nimmermehr setzen, machen, instituiren oder verordnen, es soll Vnns auch neque ex testamento, neque ab intestato Niemandt succediren oder erben, dann allein Vnnsere vnnd Vnnsere absteigende Erben vnd Söhne, eheliche Mannliche Leibserben, oder im Fall einer auß Vnns oder Jnen keinen Sohn hette, andere Vnnsere nechste Bluetsfreundt Mannlichs Geschlechts Vnnsers Namens vnnd Stammens, doch seiner Lini, vnd nach Verfallung der einen hierobbestimpten Manns-Lini erst die von den andern herrührend, inn allweg.

Damit aber demselben Vnns vnd Vnnsern Nachkommen die Freyheit zue testiren nicht gar abgestrickht oder benommen werde, so ordnen disponiren vnndt wollen Wir, daß Wir vnd ein jeder Herr auß Vnnseren Nachkommen Gewalt vnd Macht haben sollen, zwischen seinen ehelichen Söhnen vnd leiblichen Mannßerben in scriptis, oder in andere rechtmeßige Weeg zu testiren, vnd ein Austheilung seiner Güetter vnter seinen Söhnen zu machen, wie Jme solche nach Gelegenheit Jrer Personen gefellig ist, jedoch in allweg mit fleißiger Haltung deß Vnderschieds zwischen beeden obgedachten Linien, welche Er nicht vberfahren,

fahren, noch an liegenden Gütern aus der andern Lini Jemanden instituiren, oder davon etwas zuwenden solle; vnd daß sie sonst den Keyßerlichen Rechten inn allweeg gemeß vnd nicht entgegen seye

Gleichergestalt soll ein jeder auß Vnns vnd Vnnsern Erben dem Herrn zue Limpurg ꝛc. Gewalt, Macht vndt Fueg haben, wann Er keinen ehelichen Sohn vndt Mannlichen Leibeserben hat, seine liegende vnd fahrende Haab vnd Gueter durch einen lezten Willen einem seiner Bluetsfreund vndt Schwerdtmagen auß seiner Haupt Lini, oder wann sonsten keiner mehr vorhanden, alßdann auß der andern, der ein geborner Herr Vnnsers Nahmens vnd Stammens, vnd Jne darzue gefellig ist, zu uermachen vnd zu uerschaffen, der andern Herrn halber, ob ihme die gleich näher verwandth weeren, vnuerhindert, doch abermahlen keiner andern gestalt, dann daß derselbe instituirte Erb, oder deme er sein Guet durch einen lezten Willen verläßt, diesen Erbstatuten einuerleibt, oder sich derselben in allen Dingen vnderwürffig mache, wie dann kein Testament oder lezter Will cräfftig oder bündig sein solle, es seien dann diese Vnnsere Erbstatuten, darinnen außdruckhlich approbirt, ratificirt vnd vermöge derselben also disponirt worden, daß der Successor schuldig vnd verbunden seie, sich diesen Vnnsern Ordtnungen alsobaldt zu submittiren, im Fall Er Dero zuvor nicht einuerleibt oder vnderworffen wäre.

Gleichergestalt ordnen vndt statuiren Wir, daß der letze Herr Vnnsers Namens vnnd Stammens ein Testament von aller innegehabten liegenden vndt fahrenden Haab vndt Güetern auf zuerichten, ein Erben seines Gefallens zue instituiren, oder so er will, auß einem ehrlichen Herrn Geschlecht einen redlichen geschickten Mann zue einem Sohn, der Vnnsern Namen vnndt Wappen zu erhalten vnd zue führen schuldig vnd verpflicht seye, zue arrogiren oder adoptiren Gewalt vnd Macht haben, doch soll Er jeder gebornen Frauen Vnsers Geschlechts Namens und Geblüets, so viel dero zue derselben Zeit inn Leben sein vnd von Jme zue Erben nicht eingesetzt vnd worden, insonderheit 6000 fl. im Müntz noch über die vorgemelte Heirat Güeter zu verlaßen oder der zu uergnüegen en schuldig vnd verbunden sein, Jedoch daß durch diese disposition der ersten Lehen machung über die vier Dörfer Gollhofen, Sommerhaußen vndt Limdelbach, welche totius masculæ stirpis auf die Frewlichen Erben der Herrschafft Limpurg, Schenckh Georgen Stammen vndt Geblüets, da deren vorhanden, fallen sollen, nichts entzogen, sondern also vngeschmehlert gehalten werde, welches Wir dann auch bei obiger vff den Fall successionis ab intestato beschenen Verordtnung hiemit gesezt und verstanden haben wöllen.

So aber einer auß den Herrn einen oder mehr Söhn hete, die sich inn Geistlichen Standt begeben, darvon Er seine Beneficia vnd sondere Einkom-

kommen haben könnte vndt würde, der oder dieselben die sich also in solchen Standt zue begeben berathig würden, sollen sich gegen dem Costen, der in Studio oder anderst woe vnd zue Erlangung der Pfründen auf jene gangen, aller künfftigen Erbschafften vnd Fäll, von den Mannlichen Namen vnd Stammen der Herren zue Limpurg herrührendt, die derselben Zeit schon an Ihne gefallen weeren, oder Ine hernach ansterben vndt anfallen möchten, keinen ausgenommen, bey geschwornem Aydt verzeihen, auch vff den seumigen Fall für gentzlich verziehen gehalten, vnd Ime ferner keine Administration, oder Gewaldt vber die Gütter, wie es auch Namen haben mag, gelaßen werden.

Doch wo kein Weltlicher mehr diß Namens von der einen Lini im Leben weere, alsdann sollen auch die Geistlichs Stands alle Haab vndt Güetter, wie die Namen hetten, vor den Töchtern vnd Schwestern dergestallt erben, daß Sie selbsten dieselben nicht lenger als Ihr aller Lebenlang vnuerthuenlich vndt sonder einige Schmehlerung innhaben, nutzen, nießen vnd gebrauchen mögen, aber nach Irem Abgang sollen alle vnd jede solche verlaßene Haab vnd Güetter auf die Weltliche Herrn der andern noch überigen Manns Lini, oder aber, da deren keiner mehr vorhanden, auf die Töchter, so noch im Leben weeren, fallen vnd erblich kommen, es weere dann, daß ein solcher Herr durch zueleßige Mittel in den Standt der Ehe kommen vnd darinnen eheliche Kinder erobern würde, alsdann

dann soll es der Töchter vndt Söhne halber mit der Succession allerdings gehalten werden, wie die vorgehende Statuta vermögen.

## VII.

### Lehenauftrags-Urkunde des Schenken Wilhelm, Herren zu Limburg gegen dem Hochstift Würzburg über die Ortschaften Sommerhausen, Winterhausen, Lindelbach und Gellhofen, zur Dankbarkeit vor die zu Lehen ertheilte Vogtei über das Gotteshauß Comburg; vom Mitwoch nach dem Sontag Invocavit 1485.

Wir Wilhelm Herr zu Limpurg, deß Hl. Rom. Reichs Erbschenck, Semperfrey vnnd Custor, deßs Thumstiffts zu Wirzburg. Nachdem der Hochwürdige Fürst vnnd Herr, Herr Rudolff — Bischouv zu Wirzburg vnnd Herzoge zu Franken — Unser gnaediger Here, durch seiner Gnaden mercklichen angekehrten Fleißs, Mühe vnnd Arbeit, auch schwere Costen, vnnd dorstreckung, einer mercklichen Summa gellts, so sein Gnade daruf gewendt, vonn dem Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten vñd Herrn, Herrn Friederichen, Römischen Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien König, Vnnßer Allergstr. Herr, die Gnade erlangt, das sein Kayſ. Mayi. Burgermaistern, vnndt Rhate, der Stadt Schwäbisch Hall, die Vogtey vnnd Schirme, so sie lange Jahr hero vber dem Gotteshauß

teshauß Tamberg, sein Leute vnnd Güeter gehabt haben, widerrufen, vnnd die für sein gnaden vnnd seiner Gnaden Nachkommen, Bischouf zu Wirzburg. In Ewigkeit vnnd vnwiderruflich befollen, der auch daneben die Macht geben hat, das nun fürbaß hin Inn ewigkeit, seine Gnaden, vnnd seiner Gnaden Nachkommen, solch Gotteshauß, mit allen seinen Leuthen, güetern, zu und Eingehörungen Inn Vogts vnndt Schirmsweiße, Innhaben, das auch durch sich selbst, oder einen andern, der sy gutr darzu bedunckt, noch dem vnd Ine der etlichermaßen entlegen ist. schuz vnd schirmen mögen Alles noch Clärlicher sage, seiner Kay. Mayj. Briefe darüber Außsagende, vnnd So nun auch der gemelt Vnnßer gnädiger Herr von Wirzburg entlegenheit deß gemelten Gottshauß, seiner Leute, vnnd Güeter zu herz gefüert, dabey auch betracht hat, wie vnnd welchermaßen Wir, Auch weilundt des Edlen Wohlgebohrnen Schenck Georgen Herrn zu Limpurg, Unsers lieben Bruders seeligen verlaßen, Mannlich Ehelich Erben, mit Vnnser Herrschafft, unsern Leüten, guetern, vnnd Angebohrner Freundtschafft, dem Gotteshauß gelegen, zum mehrertheil mit dem Vunsern vnnd dann Vnnßers mit Inen gemengt, dem Gotteshauß auch, nachdem Vnßere Eltern vnndt Stamen, der Herrschafft Limpurg. Ir Begrebnuß Alldo hand, zu sonderm guten Willen, Aufnemen, vnnd gedeyen geneigt sind, das wir Auch dem Gotteshauß seinen Leüten vnd güetern vor Andern zu Nuz vnd from-

nen wohl erspriessen mögen. Dadurch dann auch sein Gnad, auß sonderm guaedigen Willen, so sein guade zu Vnnß vnnd Vnnßrer Herrschafft tregt, bewegt worden ist, das sein Gnad Vnß für Vnnß selbst, vnndt Allß Vormundt vnd Curator deß obgemelten Vnnßers Bruders seeligen Söne, auch nachvolgend dem Edlen Friederichen, Herrn zu Limpurg, Vnnßerm lieben Sone vnnd Vetter, so Er zu seinen vogtbaren vnndt fünf vnnd zweinzig Jahren kommen Ist, vnnd Aller Vnnßer Mannlicher Ehelicher Erben, Herrn zu Limpurg, deßStammens vnnd geblüdts, weilundt Schenck Georgen Vnnßers Bruders seeligen Aus Crafft obgemelter Kayſ. zugabe, die gnade mitgeteilt, das uns sein Gnaden solche Vogtey, Schuz und Schirm, fürter Im ewigkeit befollen, vnd verschrieben, Alles nach Außweißung eines Briefs, so Vnnß sein Gnaden darüber behendigt hat, daß datum haltet Auf dinstag nach dem Sonntag Inuocavit Inn der Fasten, nach Christi, Vnnßers lieben Herrn geburt, vierzehen hundert, vnnd darnach Im 85 Jahr, vnnd wann Aber nit Billig wer, das sein gnad die obgemelten seiner Gnaden, viel Müehe vnd Arbeit, auch der Außgelegten Costens vnd Darlegung, zu Erlangung solcher Vogtey Schuzs vnnd Schirms, die nun auch durch seine Gnade vf Vns vnnd Vnßrer Herrschafft, wie obsteet, gewandt ist, vergebens getan haben, der auch einigen schaden tragen sollt, vnnd so wir Auch der Gnad, vnd gutthat dankbar sein,

Beken-

Bekennen wir vnnd thun Kundt offentlich mit diesem Briefvgen Allermeniglich, das Wir dem Alß zu einer erstattung für Vnnß selbst, vnnd dann Auch Allß Vormund vnndt Curator der gemelten Vnnßrer Sönen vnd Vettern Schenck Friederichs vnd Andern seinen geschwisterten, Auß Zeitiger vorbetrachtung vnnd Rhat Vnnßrer Herrn vnndt guten Freünden: dem obgedachtem unsern gnädigen Herrn von Wirzburg, seiner Gnaden Nachkoñen, vnnd Stifft, zu rechten Lehen gemacht haud, Söne vnnd Döchtern zu leihen, Unserer vier Dörfer, Goldhouen, Sommer vnd Winterhaußen vnnd Lindelbach Sambtlich vnnd Sonderlich, mit Allen vnnd Jeglichs Leuten, Gütern, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten, Rennten fellen, Nuzung, zu vnndt eingehörung, ganz nichts ausgenommen, wie wir dann Alles vnnd Jeglichs bißhero, Allß vnnßer frey Lauter Augl. gut besessen, genuzt, genossen, Ingehabt vnnd herbracht hand, Allso denn nun hinfüro zu ewigen Tagen, solche vier Dörfer mit Iren Angemelten Leüten, güetern, Oberkeiten Herrlichkeiten, gerechtigkeiten, Gerichten Renten fellen, nutzung zu vnnd Eingehörungen, deß gemelten Vnnsers gnaedigen Herrn vonn Wirzburg, seiner Gnaden nachkommen, vnnd Stiffts Rechtes Lehen sein, damit auch gehalten werden soll, wie hernachvolget, Nehmlich Alle dieweil Herrn zu Limpurg, vnnd Allso Mennlich ehelich Erben Vnnsers Stammens vor-

handen sind, sollen dieselben solche Dörfer, mit Iren zu vnnd Eingehörungen, wie vorstehet, von dem mehr gemelten Vnnßern gnadigen Herrn vonn Wirzburg, seiner Gnaden Nachkoñen, vnndt Stifft, vnd Allso vom Herrn zu Herrn zu Lehen tragen haben empfahen, Lehemß Pflicht nach gewohnheit deß Stiffts darüber thon globen, schweren, Lehenbrief nemen, vnnd Reuerß Brieff dagegen geben, vnnd wa Aber nicht Manlich ehelich Erben, Herrn zu Limpurg, Vnnßers Stammens, sondern allein frăwlich Erben, von der Herrschafft, von Limpurg Vnnßers Stammes vnd gebliedts weren vorhanden, das dieselben, so offt es zu Schulden kombt, solche Dörfer mit Irer zu vnnd Eingehörungen, von Herrn zu Herrn, durch einen Ihrer Träger, der Ihr genoß sey, sollen empfahen, Lehenspflicht Jnn obgemeltermaßen darüber thon, geloben vnnd schweren, Lehenbrief nemen, vnd Reuerß Brief dagegen geben, deren dann auch der obgemeldt Vnßerer Sone vnd Vetter Schenck Friederich Anfeng sein, solche Dörfer mit Ihrer zu = vnd eingehörungen, von dem gemelten Vnnßern gnädigen Herrn von Würzburg zu Lehen Allso empfahen, gewohnlich Lehenß Pflicht darüber thon, globen, Schweren, Lehenbrief nemen, vnnd Reuerß Brief geben soll, wie er dann auch iezt gegen wertiglich gethan hat, vnnd wir machen auch solche obgedachte vier Dörfer mit Allen vnd jeglichen Iren obgemelten Zu- und Eingehorungen Jezund Angehendt zu Lehen,

Söne

Söne vnnd Döchtern zu leihen, für Vnnß, die gemelten Vnnßers Bruders seligen Kinde, dero Vormunder vnnd Curator wir sein, Alle Vnnser gefrewnhend vnnd Erben, Jnn Crafft diß Briefs, Jnn der Aller Besten form vnnd maß, so das Jn Rechten, Allerbest Crafft hat, haben soll, vnnd möge, verzeihen Vnnß Auch aller Aigenschafft, so wir bißhero daran gehabt handt, Gerecht, vnnd versprechen Auch für Vnnß die gemelte Kinde, Alle Vnnßere gefrewnhend vnnd Erben, mit guten wahren rechten trewen An eines Rechten geschworenen Ayd statt nach solcher Aigenschafft, kein Anspruch oder Vorderung nimermehr zu heben, noch zu gewinnen, weder mit Gerichten, geistlichen oder weltlichen Ohngericht, noch sonst in keinem maßen, wie das jemand erdenken oder fürnemen möcht, geverde, Vnd Arglist hier dann gentzlich ausgeschlossen. Zu Urkundt haben wir Vnnßer Jnnsiegel, an diesen Brief gehangen, Vnd wir Friederich Herr zu Limpurg, des Heil. Römischen Reichs Erbschenck vnd Semperfrey, bekennen auch an diesem Briefgen Allermänniglich, das alles das, so in diesem Brief geschrieben steht, mit Vnßerm guten Willen und Wißen zugangen und geschehen ist. Das wir Auch dasselbe Alles vnnd jeglichs bewilligt, ratificirt Angenommen hand, thon vnnd geben, auch allso Vnnßern Willen darzu ratificiren, und nehmen den An Jnn Crafft diß Briefs ohngeverd zu Vrkundt haben Wir Vnnßer aigen Jnnsiegel auch an dießem Brief gehangen, und

geben ist, am Mittwochen nach dem Sonntag Inuocavit Inn der Fasten Nach Christi Vnnsers lieben Herrn Geburt 1485. Jare.

Daß gegenwärttige — einer im hiesig Gemeinherrschaftlichen Archiv liegenden uralten glaubhafften Abschrifft ganz conform seye, solches wird auf Verlangen von Notariat Amtswegen attestiret.

Ober-Sontheim, den 14. Dec. 1789.

(L. S.)

Johann Lorenz Schwarz,
Notarius Cæsar. Juratus publ.

## VIII.

## Testament und Codicill Schenck Vollraths vom Jahr 1713.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohns, und heiligen Geistes Amen. Seye hiermit kund und wissend, demnach wir Vollrath, Graf und Herr von Limpurg, des heiligen römischen Reichs Erbschenk, und semper frey ꝛc. ꝛc. Uns albereits am hohen Alter, somit ausser Hofnung männlichen Leibes-Erben, und also als leztlebender des Nahmens und Stamms der Herren zu Limpurg befinden, anbenebenst uns auch zu Gemüthe geführet, daß niemand zu diesem vergänglichen Leben erschaffen, sondern viemehr gleichwie nichts gewißers als der Tod, herentgegen nichts ungewissers als

die

die Stunde deſſelbigen ſeye, ſo daß dahero einem jeglichen obliegen wolle, bey Zeiten richtige Verordnung zu machen, wie es nach ſeinem Abſterben in einem und andern ſollte gehalten werden. Als haben wir ſolchemnach bey guten Gemüths- und Leibes-Kräfften, aus eigener freyen ohngezwungener Bewegnüß unſern lezten Willen und Teſtament in dergeſtaltig zu rechtbeſtändigſter Form und Maas, wie es ſowohl in gemeinen Rechten, als nach üblicher unſers Hauſes und des Landes Gewohnheit am kräftigſten geſchehen kann oder mag, hiermit und in Kraft deſſen aufzurichten und zu machen, uns entſchloſſen, allermaſſen hernach folget, und zwar erſtlichen, nachdem auf dieſer Welt Leib und Seel durch den zeitlichen Tod von einander müſſen geſchieden werden; ſo wollen wir unſere Seele dem lieben Gott mit ruhigem Herzen und glaubigem Gebeth, daß er um ſeines einiggeliebteſten Sohns, unſers Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti willen, der auf ſich der ganzen Welt Sünde genommen, und durch Vergieſung ſeines heiligſten theuren Bluts, Darſtreckung gethan, uns auch wolle gnädig und barmherzig ſeyn, in deſſen alſo gnadenreiches Verdienſt, Gnade und Barmherzigkeit hiermit ganz treulichſt empfohlen, zugleich bezeuget haben, auf ſolch Vertrauen und Glauben zu leben und ſeelig zu ſterben.

Zum andern verordnen und wollen wir, daß unſer entſeelter Leib Standes gemäſſer Weiſe

und

und Gebrauch nach (jedoch in Anbetracht unsers unglüklichen Hauses Zustand ohne sonders Gepränge) in der allhiesig Obersontheimer Kirch daselbst unsers theuren Erlösers, Heilands und Seeligmachers Jesu Christi frölichen Zukunft und Erklärung zur ewigen Freude und Seeligkeit zu gewarten, solle bestattet, und zugleich, weilen mit uns das so viel unerforschliche secula bey unserm Stamme und Geschlecht derer Herren von Limpurg geweßte und vertrettene Reichs-Erb-Schencken-Amt aufhöret, und mit uns als dem lezten Herrn zu Limpurg bey ermelt unserm Geschlecht abstirbt, die derentwillen in- und auf unsern Wappen führende Schenckenbechere selbigem abgethan und mit uns begraben, das übrige unsers angebohrnen Geschlechts Wappen hingegen auf unsere descendentes, als Besitzere unsrer Herrschafft Limpurg von wegen derselben unaufhörlichen und ungeändert, wie unten § 4to in mehreren folgen wird, auf- und beybehalten werden.

Zum dritten, nachdem nun die Erb-Einsezung und zwar solche forderisten auf die beschwohrne Limpurgische Erb-Einigungen, besondero der in anno Sechzehenhundert und vier errichteten und darinnen somit bestättigten gemeinsamen alten Erb- und sonstigen Hauß- und Geschlechts-Verträgen, standhaft gründend, das Hauptfundament unsers lezten Willens ist; als sezzen und verordnen wir hierauf zu wirklichen wahren universal Eigens-

Erben

Erben aller unserer Verlassenschaft, sowohlen an Land und Leuthen, Flekken, Dörfern, Weylern, Höfen, und Güthern der beeden Herrschaften Sontheim und Spekfeld, was und wie viel uns nach erfolgter allergnädigsten und gerechtesten Kayserlichen declaration puncto separationis feudorum Imperii ab allodio eigenthümblich an- und zugehöret, als ansonstig- allen anderen Eigenthumb in- und auſſer diesen Herrschafften befindsam, beweg- und unbeweglich, liegend- und fahrende Haabe, Güthern, Rechten, Regalien, und Gerechtigkeiten, Zinnßen, Zehenden, Gülten, Gefällen und Vorrath an Geld, Getraid, Wein, Pferden, Vieh, wie auch Silber- Geschmeid, Kleinodien, in Summa alle Mobilien und Moventien, wes Namens solche auch seyn mögten, und also insgemein ganz nichts ausgeschlossen, was Eigenthumb ist, und heisset (jedoch auf Weiß und Art, auch expresser Bedingnüß, wie unten §pho 8. des mehreren deutlich gemeldet und verordnet) unsere freundlichst vielgeliebteste fünf Töchtere, namentlichen Wilhelminen Sophien Ephen, vermählte Gräfin von Prößing, Christinen Magdalenen Julianen, vermählte Landgräfin von Hessen-Homburg, Amoenen Sophien Friderikn, vermählte Gräfin von Löwenstein - Wertheim, Friederiken Augusten, dermahlen noch unvermählet, dann Sophia Eleonora vermählte Gräfin von Erbach, zu gleichen durchs Loos nehmenden Antheilen, also und dergestalt, daß jede ermeldt unsere Töchtere

tere ihren anfallenden fünften Theil an erstermeldter eigenthumlicher Verlassenschaft (ausgenommen jedoch, daß die Alienation in Conformität der alten und jüngern Verträgen, immaßen §. 4. des mehreren exprimiret, in alle Weege verbotten seye und bleibe, frey und ohngehindert, mit allen Rechten und Gerechtsamen nach selbstigen Gefallen nüzzen und niesen, und administriren möge, in aller der Maas und Gestalt, als unsere Voreltern, Eltern, und wir, seitdeme die Linie Limpurg ut Limpurg in zwey andere Linien, nemlich Obersontheim und Spekfeld subdividirt worden, jeder seinen durch Theilung zugefallenen Erbsantheil bis ad annum Siebenzehenhundert und fünf nach freyem Willen besessen, genuzt, und administrirt haben, mit der ferneren wohlbedächtlichen Substitution und Verordnung, daß wann solcher unserer Töchteren eine oder mehr unvermählet, oder auch vermählt, ohne Leibes-Erben absterben würde, alsdenn deren oder derselben von uns erlangte Erbfall auf die überlebende Geschwistrigte (jedoch daß unserer herzgeliebtesten Gemahlin als Mutter, da sie solcherley Fälle erleben würde, die Legitima, so wir in Kraft dieses auf Fünftaussend Gulden determiniret haben wollen, verbleibe, und eines solchen Kindesfall halber ihr unverweigerlichen zum allerförderlichsten bezahlt werde) zu gleichen

Thei-

Theilen kommen, und solchefalls von einer Tochter auf die andere erblichen fallen solle, wofern anderstен ein solcher Erbtheil nicht etwann einem oder dem andern Geschwistrigten allschon specialiter durch lezten Willen oder in andere Weege vermacht und wirklich zuegewant worden wäre, hingegen solle aber auch unsern verheuratheten Töchtern, welche ohne Erben sich befinden thäten, frey stehen, und unverwehrt seyn, in solchem Fall den usumfructum ihres jeden Antheils zum Theil, oder ganz zeitlebens oder auch nicht so lang deren Herrn Gemahlen entweder zu vertestiren oder in alle andere Weege per donationem und sonstig conditionirtermassen zu überlassen; welche von uns wohlbedächtig vergönnende Nuznießungs-Zuwendung wir zu dem Ende zuegestehen, damit unserer freundlich vielgeliebten Töchteren Herren Gemahlen der ihnen zuwendenden herzlichen Zueneigungen, auch nach der Gemahlinnen Tode noch einigermas zu empfinden, und etwelche Vergeltungen davor haben mögten, doch solle diese Zuewendung nur alleinig auf unsere Herren Tochter-Männer, keineswegs aber auf Stiefkindere, noch andere (weilen wir nach dem Exempel unserer seel. Voreltern zur Conservation unserer Nachkommenschaft und Verlassenschaft ohnveränderlich wollen, daß unser Antheil der Herrschaft Limpurg, id est, Sperkfeld und Oberssontheim bey unseren descendenten, und also

von

von uns abstammenden Geblüte, beständig und in Ewigkeit alleinig und unzertrennend verbleiben solle) sich extendiren, auch auf länger nicht wohl aber kürzer als ad dies vitæ constituiret werden, und solchemnach, wann die bestimmte Zeit dieses zuewendenden ususfructus vorbey und verflossen seyn wird, alsdenn solle solcher auf die überlebende Geschwistrigte, (wo dieser zusamt dem Eigentumb nicht allschon, wie oben gemeldet, ein oder mehrern Geschwistrigten, in specie vertestiret) zu gleichen Theilen kommen, und solchenfalls von einer Tochter auf die andere fallen. Gleichwie nun unsere freundlich vielgeliebte Töchtere ihr Successions-Recht zur Herrschafft Limpurg ex pacto & providentia majorum haben, also wird solchemnach unser freundlich geliebter Herr Tochtermann Graf von Prößing daejenige, was ihro Lbden Sohns ersterer Ehe Successions halber & quidem cum conditione sine qua non schrifftlich ausgehändiget worden, umb so mehrers vor unkräftig von selbsten zu erachten belieben, als noch überdieses Sr. Lbden durch ihr Unglük verhindert, sich unvermögend gesehen, ermelte condition zu erfüllen.

Zum Vierten, ordnen, befehlen und wollen wir, daß von erstgemelten unseren instituirt- und substituirten Eigends-Erben, so lange deren von unserm Geblüte vorhanden seyn werden, diese unsere

Ver-

Verlaßenschaft an Land, Leuthen, deren Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörnißen unter dem Titel und Namen der Herrschafft Limpurg-Sontheim, zu guten ewig- und immerwährenden Angedenken solle beständigst beybehalten und mit Beyfügung einem jeden Theile zufallenden Amts e. g. Limpurg-Sontheim zu Ober-Sontheim, Schmidelfeld ꝛc fortgeführet, davon Sich geschrieben, auch solche Herrschafft, wie im vorhergehenden §pho 3tio allbereits gemeldet, unter unsere Töchter durch Loos (jedoch aber nach bezahlten Schuldenlastes, wie unten §pho des mehreren expri-miret) in gleiche Theile vertheilet, von jeder das ihrige frey und ohngehindert mit allen Recht- und Gerechtsamen nach selbstigem Gefallen genutzet, genoßen und administriret werden in aller der Maas und Gestalt, als unsere Vor-Eltern und wir, seitdeme die Linie Limpurg ut Limpurg in zwey andere, nemlichen der Ober-Sontheimb- und Speckfeldischen Linie subdividiret worden, jeder seinen durch Theilung erlangten Erbtheil bis ad annum Siebenzehenhundert und fünf (da nach seligem Absterben unsers im Leben freundvielgeliebten Herrn Bruders Schenck Georg Eberhards ersterwelte beede Linien hinwiederum zusammen auf uns gefallen) nach freiem Willen beseßen, genutzet, genoßen und administriret haben, und solchergestalt dieses ihr väterlich-eigenthümliches Erb mit Segen auferben und fortpflanzen. Und damit ein dieses auch um so ungehinderter

und beständiger seyn und bleiben, auch solch corpus durch uns in keinen Weeg getrennet noch von unserer descendenz auf fremde abgebracht, sondern vielmehr bey denenselben, so lange jemand von unserm Geblüte abstammende vorhanden, ohnveränderlich verbleiben, erhalten und gelassen werde; So solle kein Theil seinen Antheil oder ein Stück davon ohne aller übrigen Mitinteressenten Wißen, Willen, Consens und Einwilligung anderwärtshin an fremde, grösere und mächtigere bey Verlust des Seinigen sonsten an die übrige Mit-Erben verfallen zu seyn (allermassen wir auch dergleichen Unternehmen sogleich ohne fernere richterliche Erkänntnuß in Kraft dieses expresse vor ganz ungültig, null und nichtig wollen gehalten, und allerdings verbotten haben) eindingen, versezzen, verpfänden, veralieniren, trennen, oder vererben, noch das Eigenthum mit Lehenschafften oder sonsten auf keinerley weiß noch weeg oneriren, auch sogar solcherley mit gesamter Hand zu thun, nicht bemächtiget seyn können oder mögen, doch annebenst wohlbedächtig verstattend, wann etwa zuestoßenden Falls über kurz oder lang einen oder den andern Mit-Erben eine solche Noth betreffen würde, welche offenbar und sonsten mit Nichts anderstен könnte abgehalten werden, also gezwungen, durch seinen Antheil die äußerste Rettungs-Mittel vorzukehren, daß dann in dergleichen Nothfällen der bedrängte Theil, was und wie viel er

zu begeben benöthiget, an die übrige Mitintereſſenten insgesamt oder deren einen besonders auf billige Vergleichung und adæquate Abfindung, keines weegs aber wie obgemeldt an Fremde, gröſsere und Mächtigere zu begeben und zu überlassen wohlbefugt, auch ferners dieſes noch erlaubt seyn solle, daß wie zwar es bey dem, was wir oben §pho 3tio wegen unſerer Töchter Substitution bereits verordnet, es dabey sein ganz ohngeändertes Verbleiben haben solle, also gleichwohlen jedoch erſterwähnte unſere Töchtere, daferne Ein oder die andere von Gott mit verſchiedenen Kindern geſeegnet wäre, sodann unter solch ihren Kindern ihres Antheils halber, wo ſie einem vor dem andern aus erheblichen Urſachen ein mehreres Erbrecht (welches jedoch also einzurichten, daß die Diſtinction nicht allzugroß und vermögend sey, nimmer auslöſchlichen höchſtſchädlichen Haß, Neid und Feindſchafft unter Kindern zu erwecken) gönnen wollte nach eigenen Gutbefinden und Wohlgefallen zu diſponiren freye Macht und Befugniß haben solle und möge, welches wir nicht minder auch auf die von Gott verhoffende weitere Poſterität, daß nemlichen ſelbige eben auch dergleichen Verordnungsfreiheit unter denen ihrigen zu genieſen haben ſollen, nicht allerne wohlbedächtlichen wollen extendiret, ſondern auch noch weiter zuegelaſſen haben,

daß auf den Fall einige von solchen Posteris und Nach-Erben männlich- oder weiblichen Geschlechts mit ihrem Stamm ohne habende Leibes-Erben ausgehen und absterben sollten, sodann dergleichen abgehender Nach-Erbe seinen Erbs-Antheil an die übrige Mitinteressenten, wann er selbige nicht zu gleichem Theile und nach dem Grad der Verwandschafft, wie es sonsten die rechtliche Successions-Ordnung mit sich bringet, succediren lassen will, nach eigenen freyen Willen und Wohlgefallen vermachen und verschaffen könne und möge, worbey wir jedoch nochmals ohnveränderlichen gesezt haben wollen, daß diese erlaubte Bedingnisse nicht anderst und weitershin sollen können oder mögen genommen und verstanden werden, als mit Beybehalt obig unserer ausdrüklichen intention und Verordnung, daß nemlich das corpus solcher Land und Leute ohne anderst wohin weder durch alienation, infeudation, noch andere Weege, wie sie immer bedacht und benahmset werden mögten, auf fremde oder mächtigere zu bringen, oder zu zertrennen bey- und unter der von obbenahmst unseren fünf Töchteren posterirender Freund- und Verwandschafft bis zu deren gänzlichen Ab- und Ausgang (welchenfalls sodann den leztlebenden völlige freye Disposition, den Titul und Namen Limpurg doch ohnvergessen, sondern beständig beybehalten, gelassen wird) in fortwüriger Vertraulichkeit ohnzer-

trennet

trennet gelassen und beybehalten werden solle und müße.

Fünftens, nachdem auch bey unserer Verlassenschafft verschiedene Mann-Lehen so theils von Ihro Kayserl. Majestät und dem heiligen Reiche, theils von anderen hohen Lehens-Herrschafften herrühren, und nach Innhalt der Lehenbriefe und Reversen auf gänzlich mit uns absterbenden Limpurgischen Manns-Stammen heimfällig und von unserem Vermögen abgehen werden, befindlich, herentgegen aber ebenfalls nahmhaffte Gunkel- oder Weiber-Lehen vorhanden seynd, in welchen wie in denen allodial und eigenthümlichen Güthern und Vermögen das weibliche Geschlecht zu succediren fähig; Als wollen wir nicht weniger zu solcher Succession und Erbschafft der Gunkel- und Weiber-Leben unsere gesammte fünf Töchtere obvermeltermassen und übrigens in ihren Ihnen zufallenden Antheil dergestalten eingesezzet haben, wie dießfalls das gemeine Lehnrecht, Lehenherrliche Observanz, dann der Innhalt der Lehenbriefe herkomlichen vermögen.

Sechstens, die Herrschafft Schmiedelfeld insonderheit betreffend, so ist und bleibet deren Succession des allodii oder Eigenthumbs zwar ohnedem in erblicher Hin-Nachfolge samentlichen besagten unseren Töchteren dergestalten unwidersprechlich, wie solche nach gänzlichen Abgang des Limpurgischen Manns-Stamms unserer herzgeliebtesten Gemahlin Liebden als ge-

bohrner Erb-Tochter von der Limpurgischen Schmidelfeldischen Linie durch die ausdrükliche brüderliche Receß de anno sechszehenhundert neun und neunzig bereits genugsam ein- und zugestanden worden, und somit derselben nach unserm Todt sogleich der völlige Genuß billig alleine zufället, unpræjudicirlich und unverfänglich, deme aber jedoch und vielmehr zu weiterem Behuf, Event und Vorsorge, dazumahlen nach Innhalt bereits angeführter eidlich beschwohrner Erbeinigung vom lezten versterbenden Herrn zu Limpurg alle deßen liegende und fahrende Haab und Güther ab intestato dem oder denjenigen erblich und eigenthümlich heimwachsen, folgen, auch Successionis jure werden und bleiben sollen, die derselben Zeit bemeldten lezten vom Geblüt am nächsten verwandt seynd, auch daß sofern dieser lezterer darüber vor seinem Absterben Testament aufzurichten und zu machen befügt: So wollen wir dann nicht weniger, nach solcher Befügniß noch als lezterer zu Limpurg auch damit in omnem eventum specialiter und ausdrüklichen in die erbliche Eigenthumbs-Succession der Herrschafft Schmiedelfeld mit allen deren Ein- und Zugehörungen, Land und Leuthen, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, und was daran so wohl Eigenthum als Kunkellehnbar ist und heisset, zusamt von dorthero und immittelst von uns in Ansehung des

Manns-

Manns-Stammens rührend und an die Geildorfische Intereßentinnen zurükstehenden prætensionen, soferne solche nicht etwann noch bey unsern Lebzeiten verglichen und abgethan werden solten, umb solche rechtlicher Gebühr nach zu prosequiren, oder auch in der Güthe mit denenselben auszumachen und zu vergleichen, besagte unsere Gemahlin und also hienach folglich gesamt-unsere Töchtere in der unzertrennlichen Maas, wie selbe bereits oben zu Erben eingesezzet, mit gutem Wohlbedacht instituirt, verordnet und eingesezzet haben, mit dem Anhang, daß gleichwohlen unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbdn nach unserm Absterben der Genuß solcher Schmidelfeldischen Herrschafft für sich alleine Zeit ihres Lebens zu freyer Disposition und Gelegenheit auch billig seyn und verbleiben sollen, der zuversichtlichen Hofnung gelebende, daß sich niemand weniger unsere freundlich geliebte Töchtere und Herren Tochtermänner unterziehen werden, meinbesagt unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbdn diesfalls etwas in den Weeg zu legen, vielmehr dieselbige in ruhigem Besitz und Genuß ofterwehnter Schmiedelfeldischen Herrschafft lassen, Ihr den gebührenden Gehorsamb und Respect erweisen, damit sie nicht Ursach haben mögte, von diesem und allem andern ihren frey zu schalten und zu walten habenden Eigenthum ihre wiedersezlichen und allen kindlichen respect vergeßende Töchtere zu exherediren.

Siebentens, nachdeme wir auch eine liebe Tochter Namens Friederica Augusta zu dato noch unvermählet haben, welcher Person Interesse und Antheil unserer Verlassenschafft, mit respective curatel, Tutel, administration und Schutz zuverläßig zu berathen und zu versorgen seyn will, als ist derenthalber unser bestangesehene vätterliche Disposition hiemit, daß darumben die Röm. Kayserl. Majestät unser allerseits allergnädigster Kayser und Herr, als an sich selbsten allerhöchster Vatter des Vatterlandes und Obrister Vormunder (zu dero allergnädigsten Kayserl. Huld und Vorsorge wir als lezterer Reichs-Erbschenk von dem ab origine der Reichs-Erb-Aemtern dazu gewürdigten Hauß Limpurg, die unsrige insonders allerdevotesten Submißion und Gelassenheit ganz allergehorsamst empfehlen thuen) mit der demüthigsten Bitte allerunterthänigst ersuchet werden, zu mehrerer Consolation und großmächtigsten Schutz der übrigen in Kayserl. allerhöchster Huld und Gnade zu geruhen, zu Tutorn und Curatorn unsere geliebteste Gemahlin, als gebohrne und vermählte Gräfin und semperfreyin zu Limpurg, auch getreuiste leibliche Mutter nebst demjenigen, so sie aus der nächsten Verwandschafft selbsten erwählen wird, allergnädigst zu confirmiren, und unter dero allerhöchsten Kayserl. Schutz großmüthigst Hand zu haben.

Sodann soll derselben nebst denen von der Landschaft ihro zukommenden drey tausend Gulden Rhei-

Rheinisch Heuraths-Geldern, auch eintaußend Gulden gedachter Währung vor Kleider-Gelder, samt Standes gemäßer Ausfertigung übrig ihren ausgesteuerten Schwestern gleich von unsern verlaßendem Vermögen zum voraus zugestellet, zur Zeit ihrer copulation auch, wo solche in unserer verlaßendem Herrschaft beschehen solte, von übrigen ihren Geschwistrigten über die erstgemelte dreytaußend Gulden Heurathsund eintaußend Gulden Kleider-Geldern, die herkommliche Hochzeit, Mahlzeiten, immaßen denen vorhergehenden unseren Döchtern beschehen, auf gemeinsamen Kosten gehalten und darwider keine exception, wie die auch seyn mögte, im geringsten nicht opponiret werden, immittelst aber, bis sie entweder zur Verehligung oder wirklichen Genuß ihres Antheils Herrschaft kommet, solle derselben alljährlichen, nebst freyer Kost vor sich und dreyen Personen zu ihrer Bedienung aus dem gemeinsamen jährlichen Genuß zu einem Deputat von Quartalen zu Quartalen richtig und ohnverweigerlich abgereichet und bezahlet werden dreyhundert Gulden Rheinisch.

**Achtens**, die Regierungsform betreffend, seynd unsere verlaßende Herrschaften bekannter Dingen also bewandt, daß auf Theils uns das Eigenthum und die Nutznießung zugleich zuekommet, als beym Amt Obersontheim Sommershausen und Speckfeldt, auf Theils hingegen unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbden das Eigenthumb, uns aber nur alleinig der ususfructus ad dies

vitæ zugehöret, als bey dem gemeinsamen Amt des Städtleins Gaildorf, dem Amt Schmiedelfeld, Gröningen und Weltzheim. Wie nun der Wohl- und Ruhestand einer Herrschaft von einer guten vorsichtigen Regierung einig und allein dependiret, also haben wir uns auch sorgsamst bemühet, zwischen uns und unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbden einer durchgehends gleichen Regierungsform von obgemeldten theils uns und theils unserer Gemahlin Lbden eigenthumlich zustehenden sogenannten Spekfeldischen Obersontheimisch und Schmiedelfeldtischen Herrschaften und zu jedes gehörigen Aemter uns zu vergleichen, auf Art und Weiß, wie unser unterm zehenden Januarii dieses laufenden Jahres auf Papier geschriebener lezter Wille, worauf gegenwärtiger sich auch in allem, außer was wir in ein- und andern noch hinzugethan, gründet, §. 8. und die zu Ende desselben von unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbden eigenhändig gethane Gegenversicherung, ihrem künftigen lezten Willen, hoc in Regiminis puncto gleichfalls also und nicht anderst, als wie dictus §. mit klarem Worten besaget, einzurichten, deutlich und umständlichen besaget, nehmlichen daß nach unserem in Gottes Händen und Willen stehenden Tode 1) in alsobaldige Theilung unter unsere freundlich geliebte Töchtere anderst nichts kommen noch fallen solle, als diejenigen bona mobilia, welche nicht in Rechnung laufen, ausgenommen jedoch die täglich zu jedweden unserer Häußer und

Schlößer

Schlößer benöthigte Meubles. 2) Sollen die übrig in Rechnung laufende bona mobilia zu Bezahlung der auf der Herrschafft Oberſontheim und Speckfeldt haftenden uns rechtmäſig zugehörenden Schulden, wobey jedoch das verſchriebene Unterpfand nicht, ſondern vielmehr in Conſideration gezogen werden ſolle, ob ein oder anders noch unabgetheiltes Anlehen der Oberſontheim- und Speckfeldiſchen, oder Schmiedelfeldtiſchen, oder aber geſammter Herrſchaften zugleich, item zum gemeinen Haußweeſen oder aber der Landſchafft zu nutzen und beſten angewendet worden, ſolchemnach auch der Befindnuß nach, jeder Herrſchafft der bisherig gebrauchten proportion gemäs ihr Angebührnüß zugetheilet werden ſolle) ſorgſamſt angewendet, und darüber richtige Rechnungen geführet werden, zu welchem Ende dann 3) unſer ganzer Antheil, der uns, oder nach uns, unſern freundlich geliebten Töchtern, durch die mit unſers ſeeligen Bruders-Kindern zu treffen habende Theilung an der Oberſontheimer und Speckfeldiſchen Herrſchafft zuefallen wird, in ſo lange zwiſchen unſeren erſtgemelt freundlich geliebten Töchtern ungetheilt verbleiben ſolle, biß aller darauf haftender Schuldenlaſt werde gänzlichen, und gar durch derſelben jährlichen Einkünfften abgetilget und bezahlet ſeyn, nach welchem Erfolg alſo, und da die vorhandenen Schulden vollkommen aus ermelter Herrſchafften Errag werden abgetragen, und die

Herr-

Herrschaften völlig liberiret seyn, mögen ermelte unsere Töchtere diesen ihren von der Herrschafft Obersontheim und Spekfeld ihnen zuefallenden Antheil unter sich fried- und schiedlich theilen, nutzen und niesen, wie oben §pho 4to ausführlichen gemeldet. Und weilen 4) die Abtheilung mit unsers seeligen Bruders Töchteren allem Ansehen nach sich sehr hart und verzögerlichen, auch wohl gar in Ansehung der vätterlichen Cession an Se. Königliche Majestät in Preußen bedenklich ergeben mögte: Als haben forderisten alle verrechnete Beamten mit dem Tage unsers in Gottes heiligen Händen und Willen stehenden verhoffentlich sanft- und seeligen Absterbens, ihre Rechnungen zu schliessen, und alles weiter gefallende, bis zum allgemeinen Rechnungs-Schluß Petri Cathedra eine Stück-Rechnung zu formiren, und daraus einem jeden Theil alsdann das seinige desto richtiger zueignen zu können, was ihme von Rechts- und Billigkeit wegen gebühret. Nachdeme wir auch 5) uns nicht unzeitlich fürbilden, was vor grosse Beschwehr- und Nachtheiligkeiten nach unserem Tod sich ergeben würden, wann unsere freundlich geliebte Töchtern der Regierung entweder gemeinsam oder besonders sich unterziehen wolten, eines Theils in Ansehung unsers seel. Bruders Kindern, oder wohl gar in dero Nahmen Seiner Königlichen Majestät in Preußen, als ein gleiches Mitregierungs-Recht prætendirende, anderntheils daß anstatt unsere freundlich geliebte Töchtere andern

ohn-

ohnfehlbar sich ergebenden Bedrängnüßen zu resistiren, die Einigkeit unverbrüchlich zu machen, sich bestreben solten, sie sich durch eine gemeinsame oder besondere Regierungs-Anmaßung nach bereits vor Augen liegenden Exempeln vielmehr in die höchste Uneinigkeit und innerliche Unruhe, wobey dem profitirenden tertio gedienet wäre, sezen würden; aus welchen und viel mehrern andern Umständen, besonders aber des Schulden-Puncts halber, wie unten des Mehrern gemeldet, verordnen, sezzen, und wollen wir, daß gesammten unsern freundlichgeliebten Töchtern zum besten die Regierung von unserer herzgeliebtesten Frau Gemahlin Lbden mit Zuezihung eines ihro anständigen Tochtermanns, wozu uns unser Herr Tochtermann Graf von Erbach am liebsten wäre, weilen Er biß anhero uns treulich und unverdroßen an Handen gegangen, dadurch auch unserer ganzen Herrschafft allschon genugsame Information erlanget hat, worgegen er aber jährlichen vor diese nicht geringe Bemühung, Verdruß und Ungemach, zumalen er seine Kriegsdienste und davon zuezihende Utilitæren derentwillen auf die Seite sezzen müßte, zu geniesen haben solle (nebst freyer Kost vor sich, deßen Gemahlin, und fünf zur Standes gemäsen Bedienung erfordernden Personen) dreyhundert Gulden Rheinisch an Geld, in solange alleinig überlassen, und von Deroselben mit denen bereits vorhandenen verhoffend getreu verbleibenden Räthen und Beamten fortgeführet wer-

den

den solle, biß der auf ermelt unserer Spekfeldischen Herrschafft inclusive des Amts Sontheim Antheil, haftende Schuldenlast, werde gänzlichen und gar bezahlet und abgetilget seyn; jedoch sollen unsere freundlich geliebte Töchtere ihro Frau Mutter Liebden berathen helfen, wie in denen Oeconomicis, und sonsten gute Ordnung mögte einzuführen, und unnötige Auslagen zu verhüeten seyn, und sich desto ehender von dem Schuldenlast liberiren, und nach solchem Erfolg zur Landestheilung forderisten mit denen Spekfeldischen und sodenn unter sich selbsten (wozu sich mittelst gefaßt zu machen) schreiten zu können, mit dem noch weiter wohlbedachten Anhang, daß keine fremde unbekannte und verdächtige Dienerschafften in solange nicht an- und ufgenommen werden sollen, biß man vorhero der Reichs-Lehenschafften halber mit Sr. Königlichen Majestät in Preußen in vollkommener Richtigkeit seyn werde. Doch solle unsern Töchtern unverwehrt seyn, daferne sich die Königliche Preußische Affaire verlängern mögte, und sie es unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbden, und den von ihro dazu erwählenden Herrn Tochtermann nicht allein überlassen wollen, einige Bediente ihrer Herrn Gemahle zu Abhörung der Rechnungen und andern benötigten Anstalten beyzusezzen, dargegen versehen wir uns auch unserer herzgeliebtesten Frau Gemahlin Lbden, daß dieselbe, der uns zu Ende unserer auf Papier beschriebenen lezten Willens-Disposition de dato zehenden Januarii fortlaufenden

fenden Jahrs schrifftlich gethanen Versicherung gemäß ihre Schmiedelfeldtische Herrschafft, aufn Fall ihres in Gottes Handen und Willen stehenden zeitlichen Ableibens ebenfalls nicht ehender werde in Vertheilung unter die unsrigen kommen laßen, biß vorhero der darauf haftende Schuldenlast gleichfalls aus derselben Herrschafftlichen jährlichen Genuß unter der Regierung eines unserer Herrn Tochtermänner, zu dem sie das Vertrauen haben, und solche Regierung zueignen werden, vollkommen werde abgetilget seyn.

Neuntens, den Schulden-Punct betreffend, werden sich theils ererbt- und theils selbstgemachte Schulden befinden, diese leztere hingegen das und aus was vor angedrungener Noth selbige gemacht werden müßen, wird unsern hinterlaßenden Erben von selbsten bestens bekannt seyn, weilen aber beederley auf eine merkliche Summe sich belaufen, und nicht unzeitig zu besorgen, die creditores mögten aus allerhand Bewegnüßen, nach unserem Tod mit einander zu einer Zeit aufwachen, immissiones in die derentwegen verschriebene Unterpfand verlangen, oder wohl gar auf eine sequestration der Herrschaft antragen; als wollen und befehlen hiermit nochmalens, daß nach unserem Tode alle in die Rechnung laufende bona mobilia zu Bezahlung der Schulden sollen angewendet, auch der unsern freundlich geliebten Töchtern zufallende Erbtheile an denen Herrschafften Spekfeld und Obersontheim ehender nicht

Ge-

getheilet werden, bis vorhero der ganze Schuldenlast werde bezahlet und abgetragen seyn, in aller der Maas und Gestalt, wie in denen vorhergehenden achten Puncten umständlicher gemeldet, welchen Puncten wir vornehmlich durchaus gehalten wißen wollen, imgleichem auch, daß von unsers seel. Bruders Kinder ebenfalls ihr Antheil Herrschafft, (jedoch vorbehaltlich ihrer ihnen zukommlichen selbstigen administration, wann sie vorhero uns und die unsrigen umb aller gegen sie habenden prætensionen willen werden vergnügt haben) nicht ehender unter sich vertheilet werde, bis vorhero der ihrerseits zu vertreten habende Schuldenlast werde gleichmäsig bezahlet, und die ganze Herrschafft von allen Hypotheken gänzlichen befreyet seyn, denenselben, (weilen in dem Sechszehenhundert Neun und Neunzigsten Recess der überlebende Bruder als ein leiblicher Vatter beyderley Kindern verordnet, eingesezt und gemachet, ermelte Kinder auch vor einerley declariret, und somit das fideicommissum auch uf unsere beederseits Töchtere und deren Erben extendiret, und festgesezt worden,) aus vätterlicher Macht zu ihrem selbstigen Besten, hiermit wollen anbefohlen, uns und denen unsrigen aber auch dabey noch dieses reserviret haben, daß im Fall die erstbesagte sechszehenhundert neun und neunzigste zwey recessus, wider alles Verhoffen

(welches

(welches aber mit Recht nicht geschehen kann) umbgestoßen werden wolten, oder solten, sodann unseren Töchteren, als nächsten Erben, sowohlen das alleinige Successions-Recht in denen vorhandenen hochstiftisch Würzburgischen Gunkellehenschaften, als auch, daß sie in dem theilbaren Eigenthumb mit ermelten Spekfeldischen Kindern nach den Häuptern in der Theilnng zu tretten, und da jene drey Theile, die unsrigen hingegen fünf Theile, nach Verordnung der Rechten zu nehmen haben, in alle Weege hiermit expresse vorbehalten seyn und bleiben solle, gleichwie auch in specie unserer seeligen Frau Mutter gethane Vermächtnuß, die uns ihr sammentliches eingebrachte Vermögen alleinig zueaignen thut, so wir in obgesetzten Fall uns und denen unsrigen ebenfalls bestens reservirt haben wollen.

Zum Zehenden, haben wir die grosse Lieb und Treue auch Vorsorge, welche uns obmehrgedachte unsere herzgeliebte Gemahlin Lbden zeitlebens erwiesen mit allem Dank von Herzen zu erkennen, und ist dahero auf ihro Lbden halber unser entgegenschuldige Treu, Vorsorg und Verordnung, daß ihro nach unserem Tod die Wohnung als Wittib-Siz im Schloß allhier zu Obersontheim anförderisten solle gelaßen und so ferner ihr Wittums-Verpflegung nach des Haußes Herkommen und in Kraft der Wittums-Verschreibung, (als welche wir anhero zum kräftigsten hinwiederumben confirmiren,) behörig und zwar gleichwie

der Frau Rheingräfin Lbden von denen Spekfeldischen Gräfinnen aus ihrem, ihnen zufallenden Antheil gereichet, und darmit also in so lange, bis etwann eine Wittib von beeden verstirbet, (solchenfalls die noch übrige Wittib von unsers seeligen Bruders Kindern zur einen = dann von unseren Töchtern zur andern Helffte mit einander die Wittums = Verpflegung gereichet werden solle) continuiret, dabenebenst nicht weniger wie vorhero bereits verordnet, die Einkünfften und Genuß der Herrschafft Schmiedelfeld als ihro eigen, zu freyen deroselben Disposition und Gelegenheit eingeräumet werden, und zwar bey ausdrüklicher Verwarnung, und dem Anhang, daß wer von denen Unsrigen ihro in der ihnen zuegelegt = und hiemit nochmalen zuelegender **Regierung**, ingleichen dero verordnete Wittums = Verpflegung und erstgemelten Schmiedelfeldischen Genuß, auch der hernach folgenden weiteren Zuelage, einig widriges, zu disputiren, verhindern oder zu verfügen sich unterstehen sollte, **dadurch** ipso facto **an seinem Erbe allerdings verlustiget, und nur mit bloser legitima abgefertiget werden solle.**

Um aber auch zum Eilften weitershin unser herzgeliebteste Gemahlin erkanntlichen zu bedenken, wollen wir deroselben noch sonderheitlichen legirt und verschaffet haben, daß Ihro Lbden Zeitlebens aus gesamten unseren Erbs = und Verlaßenschaffts = Gefällen jährlichen in Richtigkeit ohnweigerlich solle ohne ihren Kosten und Schaden zuegeliefert

und

und gegeben werden, an baarem Geld einhundert und fünfzig Gulden rheinischer Währung, an Wein zwey Fuder, Sommershäußer Eich, wie er jährlichen wächset. An Getraid, einhundert und fünfzig Scheffel, als fünf und siebenzig Scheffel Dünkel, uud fünf und siebenzig Scheffel Habern Obersontheimer Maas.

Zum Zwölften. Nachdeme wir ebenfalls vor unsere getreue liebe Unterthanen, daß Sie anforderist ungeändert und unbedrängt bey der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, sodann bey glücklichem weltlichem Regiment, alten Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten mögen erhalten werden, allerdings sorgfältig geneigt seyn; als wollen wir ihrenthalben ernstlich verordnet haben, daß Kirchen, Schulen, Gericht und Gemeind bey bißherigen Limpurgischen Kirchen, Schul, und Eheordnungen, auch weltlichen Policey-Statuten und andern Verordnungen fortwürig sollen gelaßen, nach deren Innhalt und gewöhnlichen Herkommen die Aemter Geist- und weltlichen Standes jedermalen bestellet, Recht und Gerechtigkeiten fortgeführet, mit neuen Beschwehrungen und Auflagen, so den Seegen hinwegnehmen, nicht belegt, sondern die Regierung über dieselbe absonderlich mit qualificirten gewißhaften treuen Geist- und weltlichen Dienern dergestalten wohl eingerichtet und versorget werden, damit nach Gotteswillen christliches Leben und Wandel, Gerechtigkeit Fried und Ruhe, auch mithin geseegnete Nahrung, Ordnung

und Wohlstand, beedes zur Herrschafft, als Unterthanen Aufnehmen, und beständiger Zeit und ewiger Wohlfahrt, wie wir dazu den herzlichen Wunsch hiermit hinterlaßen, bestmöglichst und gedeihlichst erscheinen, an und fortwachsen, auch also bey ihnen unendlich verharren und verbleiben möge, dahero auch unsern gesamten freundlich geliebten Töchtern und dero Erben und Nachkommenschafft alles Ernstes hiermit gebiethend und wollende, daß keiner unter ihnen, weder vor sich noch durch ihre Gemahle die allergeringste Veränderung in Kirchen und Schulen der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession zuwider vorzunehmen, nicht Macht haben, am allerwenigsten aber befuegt seyn sollen, einen andern (außer erstgemelter Evangelischen Religion Augspurger Confession gewesen) so wenig offenen- als particular-Gottesdienst in unser verlassenden unter sich theilenden ganzen Herrschafft einzuführen, und anzuordnen, sondern ernelt unsere Töchtere, zusamt deren Herrn Gemahlen und ihrer aller Erben, sollen in Kirchen uud Schulsachen alles, wie gemelt, in bißherig ungeändertem Stand laßen, so lieb ihnen ist, göttlich- und väterlichen Seegen beyzubehalten, mit dem wohlbedachten Anhang, daß derjenige Theil, so den darauf gesezten Verlust Göttlich- und vätterlichen Seegens nicht achten und freventlich darwider zu handeln sich unterstehen wollte, ipso facto sich seiner Gerechtsame in ecclesiasticis sich verlustig gemacht und auf

die

die übrige nächste der Evangelischen Religion Augspurger Confession zugethane Anverwandten von unseren Geblüte verfället, dieselben auch ungehindert Macht, Recht und Fug haben sollen, sothane iura ecclesiastica an sich zu ziehen, deren sich zu bemächtigen, und in diesem Stück gegenwärtigen unsern lezten Willen Hand zu haben.

Zum Dreyzehenten, wollen wir in das allhiesige Waißenhauß hiemit testirt und verschafft haben zweyhundert Gulden, dann in den allhießigen Spital einhundert Gulden, gleichwie auch in das allhießige Gotteshauß einhundert Gulden, alles rheinischer Währung von unserer Verlaßenschafft vor allem richtig zu bezahlen. Was aber unsere Dienerschafft anbelangt, geben wir hiemit unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbdn Gewalt und Vollmacht, mit zu Rathziehung unser freundlich geliebten Töchtern, diejenige Dienere welche sich eines Angedenkens würdig gemachet, nach jedes Bewißen treu, mit etwas von Silberwerk zu bedenken.

Zum Vierzehenden. Woferne auch ein und andere obgemeldt in- und substituirte Erben mit diesem unserm guten Willen und vätterlichen Disposition über alle Zuversicht über kurz oder lang nicht zufrieden seyn, und vergeblichen Streit und Zank erregen wollten, so solle derselbe hiemit und in Kraft dieses von deme ihme sonsten zustehenden Erbtheil ipso facto gänzlich ausgeschlossen und kein Erbe nicht seyn, sondern

solle denen andern Erben, so ihnen begnügen lassen, und sich friedlichen halten titulo in- & Subſtitutionis alleinig verbleiben: wie wir denn auf diesen Fall selbige nicht nur ausdrüklich ausschliesen, sondern auch zugleich mit dem ewigen Fluch und Unseegen hiermit belegen thuen, wofür sie sich also äusserſten zu hüten wißen und den im übrigen sonſten darauf gesezten göttlichen und vätterlichen Seegen beyzubehalten sorgsamſt suchen werden. Endlich und

Zum **Künfzehenden** wollen wir auch dieſes wohlbedächtlich verordnet haben, daß biß zu erfolgender Theilung (welche jedoch ehender nicht, als nach gänzlich abbezahlten Schuldenlaſt beſchehen solle) alles koſtbare hin- und herreißen unſer freundlich geliebten Töchtern und deren Herren Gemahlen solle vermieden bleiben, wie dann keinen einige Zahlungsaufrechnungen nicht paſſiret werden solle; es wäre dann Sache, daß eine allgemeine Zuſammenkunft höchſtnöthig und unter sich allen verglichen wäre, solchenfalls sollen für die Herrſchafftliche Perſonen und vor jeder unſerer Töchter zur Bedienung bey sich habenden dreyen Perſohnen (worunter ein Laquey begriffen seyn solle) nur alleinig freye Zöhrung paſſiret und von denen gemeinſamen Gefällen bezahlet, die bey sich habende Pferde und Dienere aber ohne Unterſchied von jeder unſerer Töchteren und deren Herren Gemahlen auf eigene Koſten unterhalten und derentHalber in gemeinſamer Rechnungsausgab nichts

paſſirt

passirt werden, wie denn auch in diesem Fall, da ein oder andere Theil unserer herzgeliebtesten Gemahlin Lbdn eine Visite geben wolle, die mit sich bringende Pferde und Dienerschafften gleichergestalten auf seine Kosten unterhalten und versorgen lassen, mithin dieserwegen weder unserer Gemahlin noch der Gemeinschafft einige Unkosten zuziehen solle. Woferne sich auch bey ein oder des andern Anwesen Kindstaufen, Leichen und dergleichen sich ergeben sollen, diese erfordernde Kosten, gleichwie auch die einem oder dem andern Theil zusprechende Gäste, sollen alle der Gemeinschafft und unsrer Gemahlin Lbdn unschädlichen seyn, und dahero auch von demjenigen Theil selbsten getragen und bezahlet werden, welchem Kinder gebohren werden, oder Sterbfälle zustoßen, oder auch Gäste zusprechen, wie dann auch unsere Gemahlin ihre Gäste selbsten gleichfalls versorgen solle, alles aus der Ursach, damit destoweniger aufgehen, und dargegen die Schulden desto ehender bezahlt werden mögten, und solle diese Verordnung wegen der Verkostung sogleich ihren Anfang nehmen, wann gegenwärtig unser Testament wird eröfnet seyn.

Zum Sechzehenden. Wie nun solchem nach vorbeschriebene Puncten unser Verläßiger ausdrüklicher lezter Wille ist, ob welchem wir getreulichst wollen gehalten haben, daß selbigem in allem und jeden richtig nachgesezzet werde, also behalten uns doch expresse bevor, solchen hiewiederum zu ändern,

ändern, fernere Verordnung, Codicill, und Zetteln beyzulegen, mithin zu mindern, oder gar nach unserm Gefallen hinwiederum aufzuheben. Und wofern auch dieser unser lezter Wille und Geschäffte, als ein zierlich Testament etwann nicht bestehen könnte; So wollen wir jedoch daß selbiger wenigstens als ein testamentum inter liberos, oder fidei-Commiss, Kodicill, Uebergab von Todeswegen, oder wie irgend sonsten einige andere lezte Willens-Verordnung und Vermächtniß bestehen und gültig seyn kann, absonderlich auch als eine vätterliche Theilung unter Kinderen, als es am kräftigsten kann verfaßt und verstanden werden, gültig seyn solle.

Zum Siebenzehenden. Darmit nun aber auch schließlichen diese unsere väterliche Disposition desto förderlicher und ohne Weitläuftigkeit oder Verzug möge exeqirt werden; So haben das unterthänige Vertrauen zu dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwig, Hertzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. dann zu dem gleichfalls Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Herzogen zu Preußen ꝛc. Sr. beederseitig Hochfürstlichen Hochfürstlichen Durchlauchten Durchlauchten werden zu Exekutoren sich erbitten laßen, wie dann dieselbe hiemit unterthänigen Fleißes ersuchet und gebetten haben wollen, Ihro Durchlauchten Durchlauchten mögten in hochfürstlchen Gnaden geruhen, über diese unsere

vätterliche Disposition steif und vest nicht nur allein zu halten, sondern auch in benöthigten Fällen ermelt unseren Kindern mit Hülfe Rath und That gnädigst an Handen zu gehen, sodann diese unsere vätterliche Disposition durch unnöthiges Disputiren und Gezänke in geringsten nicht brechen zu lassen, wie wir denn Sr. Durchlauchten Durchlauchten absonderlichen in Schriften hierunter unterthänig ersuchen werden, im Uebereilungsfall aber ein solches zu verrichten, unserer Gemahlin Lbdn hiermit empfehlen thuen. Deßen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräftigung haben wir gegenwärtig unsern mit gutem Wolbedacht verfaßten und von vertrauter Hand unserer durchgehenden intention gemäß befundenen mundirten lezten und liebsten Willen (welchem in allen Punkten und Artikuln unveränderlich nachzugeleben, wir hiermit nochmals befehlen) auf jedem Blatt eigenhändig unterschrieben, und zugleich, daß dieses unser lezter Wille sey, darbey gemeldet, annebenst auf allen Seiten unser Gräfliches Ring = Pettschafft, gleichwie auch zu Ende unser kleiner Secret-Insiegel beygedruket. So geschehen zu Obersontheim am fünften Tag des Monats Aprilis nach Christi unsers Heylandes und Seeligmachers Geburt, im ein tausend dann siebenhundert und dreyzehenten Jare.

(L. S.) Vollrath Gr. v. H. zu Limpurg.

Vollrath Graf und Herr zu Limpurg, des heil. Röm. Reichs-Erbschenk und semperfrey.

Nachdeme wir in gegenwärtig unserer aufgerichteten lezten Willens-Disposition de dato den fünften hujus Spho 3tii unter andern disponiret haben, daß unsern verheyratheten Töchtern, welche ohne Erben sich befinden thäten, freystehen, und unverwehrt seyn soll, den usumfructum ihres jeden Antheils zum Theil oder ganz deren Herren Gemahlen entweder zu vertestiren oder in andere Weege per donationem und sonstig conditionirter Maas zu überlaßen, jedoch aber, daß diese Zuwendung nur alleinig auf unsere Herrn Tochtermänner, keinesweegs aber auf Stiefkindere noch andere ausser unserem Geblüte sich extendiren, auch uf länger nicht (wohl aber kürzer) als ad dies vitæ konstituirt werden, und sodann, wann die bestimmte Zeit dieses Zuwendens ususfructus vorbey und verflossen seyn wird, solcher auf die überlebende Geschwistrigte (wo dieser zusammt dem Eigenthum nicht allschon einem oder mehrern Geschwistrigten in specie vertestiret) zu gleichen Theilen kommen, und solchenfalls von einer Tochter auf die andere fallen solle, hingegen aber auch uns in dem Sechszehenden Spho expresse bedungen und vorbehalten haben, diesen unsern lezten Willen hinwiederumben zu ändern, fernere Verordnung, Codicill und Zetteln beyzulegen, mithin zu mindern und zu mehren, oder gar nach unseren Gefallen hinwiederumben aufzuheben.

Als haben nach reifer des Werks Ueberlegung unsern Töchtern zu Beybehaltung ihrer Gemahlen

affection

affection vor besser, rath- und nützlicher erachtet, wann wir ihnen in dieser Nutznießungs-Zuwendung die Hände etwas freyer lassen. Solchemnach wollen wir obangeführten passum mit und in Kraft dieses dergestalten geändert-somit dagegen verordnet, gesezt und befohlen haben, daß gleichwie unserer noch leedigen Tochter die freye Dispositition bleibet, wann sie heurathen sollte, ja wann sie auch leedig verbliebe, den usumfructum ihres Antheils zum Theil oder ganz ihren Schwestern oder wer ihr am meisten gutes thun wird zuezuwenden, also auch nicht weniger unsern verheuratheten Töchtern, welche ohne Erben sich befinden, frey stehen und unverwehrt seyn solle, ermeldten usumfructum ihres jeden Antheil gleichfalls zum Theil oder ganz, deren Herrn Gemahlen zu vertestiren, und zwar entweder ad dies vitæ, oder nicht solang, nachdeme sie von ihren Herren Gemahlen liebreich und wohl werden tractirt werden, welches aber unser einiger Zweck diesfalls ist; Sonsten aber, da man Sie auf Seiten ihrer Herren Gemahlen, zu Verfertigung eines solchen Testaments nöthigen und derentwegen nur simulirterweise sie freundlich, hernachmals aber, da man seinen Zweck erlanget, anderst tractiren wollte, solchenfalls solle ermelt unseren Töchtern die freye Macht bleiben, es zu mindern oder gar wieder umzustoßen, zu welchem Ende Sie dann ihre testamenta entweder in selbstigen Händen behalten, oder an einen sichern Ort geben, am besten

sten aber solche in der Hand ihrer Frau Mamma, so lange sie lebt, lassen sollen, woferne ermelt unsere Töchtere auch zu Vergeltung genießender herzlichen Liebe ihren Herrn Gemahlen viele oder wenige Nutznießungs-Zuewendung auf solchen Fall thun wollten, daß nemlichen nach unserer Töchter Absterben ohne Kinder, die in etwa weiter erfolgender Ehe ihrer verlaßender Herren Gemahlen und darinnen erzielenden Kinderen, oder allbereits beym theilen allschon vorhandenen Stiefkinder, die rechtmäßige Erben sothaner Nutznießungs-Zuewendung seyn, und auf deren weiteren Nachkommenschafft auferben sollen, ein solches sollen ermelte unsere Töchtere, wann sie wollen, hiermit Erlaubnuß und freyen Willen haben, und selben in solchem Fall die ermelte in und substituirte Stief- und ebenfalls in hernachfolgender Ehe erziehlende weitere Kindere, und deren descendenz in Ansehung solche von dem Herrn Gemahl herkommen, consideriret und gehalten werden, als ob sie von unseren Töchteren selbsten gebohren, mithin vom Limpurgischen Geblüt wären. Dieses alles aber soll ehender und anderisten nicht Platz finden, als wann keine Kinder von unsern Töchtern gebohren, vorhanden, wofern aber dergleichen zugegen, und in Leben befindsam, alsdann sollen denselben ihrer Mutter erlangender Antheil von unsrer Verlassenschafft

schafft alleinig auferben, und zuefallen, und keineswegs, so wenig auf die Kinder zweyter oder weiterer Ehe, am allerwenigsten aber anf die bereits vorhandene Stiefkinder weder ganz noch zum Theil gebracht werden. Wann hingegen aber von ermeldten Stief- und in weiterer Ehe etwa hernach folgenden Kindern, welchen die mehrbesagte Nutznießung dieser unserer Verordnung gemäs zugewant worden, keine Posterität mehr übrig und vorhanden wäre, solchenfalls soll diese zuegewante Nutznießung hinwiederumben zurük auf die nächste Erben von unserem Geblüte fallen und auferben, dahero auch einem solchen Gemahl so wenig als obgemelt, seinen Kindern und derselben Erben erlaubt und zugelassen seyn solle, diese zuwendende Nutznießung an fremde zu veralieniren, zu vertestiren, oder in all andere Weege zu begeben. Uebrigens, weilen unseren Töchtern nicht unbekannt, daß durch Uneinigkeiten so manch groß als kleine Herrschafften aufgerieben, und die Innhabere derselben in den äuserstен ruin gesezt worden, als wollen wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen, hiermit nochmals die Einigkeit, und veste getreue Zusammensezzung, so lieb ihnen göttlich- und vätterlicher Seegen ist, bestens anbefohlen, anbey ihnen solchenfalls alle zeitliche und ewige Wohlfahrt, zusamt aller Gedeilichkeit, Wachsthum und Seegen, herzinniglich angewünschet haben; und also, weilen diese Verordnnng wir mit genugsamer Ueberlegung bey Gottlob gesunder Vernunft und

Ver-

Verstand, nach mehrmalig vorgenommener Ueberlesung und Ueberlegung unsers obgemeltermaßen jüngsthin unterm fünften dieses Monats und Jahrs auf Pergament gefertigten Testaments zu mehreren Nuzen und Vortrag unser freundlich geliebten Töchteren für gut und vorträglich befunden; so wollen und befehlen wir dahero, daß dieser Verordnung in allem soll gemäs gelebet und vollzogen, also angesehen und gehalten werden, als ob dieser eingelegte Zettel von Wort zu Wort obgemelt unserem Testament selbsten einverleibet wäre. Geschehen zu Obersontheim am fünfzehenden April Siebenzehenhundert und Dreyzehen.

## VIII.

## Testament der Gräfin Sophia Eleonora vom Jahr 1720.

Im Nameu der allerheiligsten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes, und heiligen Geistes Amen. Kund und zu wissen männiglich, demnach es dem allerhöchsten gefallen, Mich gegen alles Vermuthen, nach so langwührig schweren vielen großen Trübsalen und Verfolgungen, die ich ausgestanden, auch noch zur unglücklichen verlaßenen, von allen Seiten geängstigten elenden Wittib zu machen; so hätte zwar, bey stetiger Erinnerung meiner Sterblichkeit schon längstens in meines seel. Herrn Leben, meines lez-

ten

ten Willens Verordnung entrichtet, wann damals was austrägliches gehabt, auch bey meinem jezigen Wittwenstand, wie mir die gebührende Land und Leute wieder heimgefallen, daferne nicht erst, um besserer Richtigkeit willen, den kaiserl. gerechten Ausspruch erwartet.

Dieweilen aber nunmehro meine von Alter und unzählichen Jammer täglich abnehmende Leibeskräften mich dem Ende meines unglüklichen Lebens immer näher bringen, welches der getreue GOtt wolle desto seeliger seyn lassen, indeme das bisherige Leben so höchst unglückseelig gewesen, darum habe jezt noch bey gesunder Vernunft und Sinnen, auch ziemlichen Leibeskräften, rechter Wissenschaft, aus eigener Bewegung, ohne jemands Veranlassen, dem lieben getreuen GOtt zu Ehren, auch meinen Töchtern benebenst Land und Leuten zum Besten oder gedeylicher Aufnahm vornehmlich damit nach meinem seeligen Ableiben Friede und Ruhe so viel immer möglich, befördert werde, ich mir vorgenommen, meinen lezten Willen aufzusetzen, derowegen ordne oder disponire ich nun diesfalls hierdurch, und entrichte denselben in der allerbesten Form und beständigste Weise, wie solches am kräftig- und gültigsten geschehen kann, als hernach folget:

Erstlich befehle ich meine durch meines theuersten Erlösers JEsu Christi kostbares Blut erlöste Seele dem dreieinigen GOtt, welchem ich schon unter mütterlichen Herzen verwayßt, von meinem

sterbenden seel. Herrn Vater gleichsam testaments-weis, mündlich anbefohlen, sowohlen als meiner nunmehro auch seel. Frau Mutter, die mich selbsten säugend mit Thränen, nebenst der Mutternilch, genähret, zum Kind gegeben, anvertrauet und aufgeopfert worden bin. Demselben habe ich, von Kindheit an, sobald nur wißen können, was es sey in GOtt hoffen, überlassen, derselbe hat auch bisher sein wahrhaftiges und meines sterbenden Herrn Vaters Wort, welches ihme bey allen schweren Begegnußen meines jammervollen Lebens fürgehalten, treulichst an mir erfüllet, ja mich noch in keiner Noth verlassen; derowegen zweifle nicht, er wird es gleichfalls bis an mein Ende, absonderlich in der Stunde des Todes, als der lezten allergrösten, allerlezten und grösten Noth, getreulichst thun, ja meine gegenwärtig und sodann künftig demselben anbefohlene Seele in seine getreue Hände aufnehmen, mir alle meine Sünden, welche bußfertig erkenne, und herzlich bereue, gnädigst vergeben, mit dieser vesten Zuversicht, und glaubiger Ergreifung seines genugthunlichen vollkommenen heiligen Verdienstes, lege ich mich in die Seitenwunden meines liebsten Heylandes JEsu Christi, darinnen will ich leben und sterben, auch daselbst für Gottes Zorn, Angst der Sünden, Anfechtung des Teufels, Furcht der Höllen, und Schrecken des bittern Todes sicher bleiben.

Zweytens, solle mein Leib in der allhiesigen Pfarrkirche bey meinem seel. Gemahl ꝛc. mir bereiteten

teten aufbehaltenen Grabstätte, sonder Gepräng, jedoch ehrlich beygesezt werden, allwo mein von vielen Trübsalen abgematteter Leib sanft ausruhen, und die herrliche Zukunft des Weltrichters erwarten wird, bis er denselben, nebenst andern Leibern, seiner Auserwählten, verkläret, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe.

Drittens, lege meines seel. Gemahls lezte Willens Verordnung der meinigen zum Grund, indem ich gewis versichert, wie die Entrichtung des Fideicommisses und daß vor Bezahlung der Schulden keine Theilung geschehen dürfte, meines seel. Gemahls wahrhaftige Intention, ohne jemands Veranlaßen gewesen, wasmaßen derselbe öfters hiervon mit mir geredet, auch hierüber, gleichwie ich nachmals, rechtschaffene Leute zu Rath gezogen, sintemalen es sonsten unmöglich anders machen können, dafern der weiblichen Descendenz Erbtheil conservi-ren und vermeiden wollen, damit nicht die Schuldner samtlich aufwachen, durch erlangte Immißion jeglicher nach seiner Hypothek greifen, auch dergestalt die ganze Herrschaft zergliedert werden möchte; weiter bezeuge mit dem allwißenden GOtt, wie weder mein seel. Gemahl noch ich hierunter keiner von unsern Töchtern zum Nachtheil etwas zu geben, oder zu nehmen, sondern ihrer aller Conservation ja nur dieses suchen, daß die, von denen Voreltern, durch viele Mühe und Kosten erlangte Land

und Leute, als wie vorher mit der entrichteten Erbvereinigung bey ihren Söhnen, gleichergestalt durch ein väter- und mütterliches Testament denen Töchtern samt ihren Nachkommen conservirt, keineswegs distrahirt, wohl regiert, ja möglichst Friede unter ihnen gestiftet und erhalten werde; zu welchem Ende ich dann meine fünf Töchter, nebenst ihren Nachkommen, hiermit treu-mütterlich alles Ernsts erinnere, daß sie ob der väter- und mütterlichen lezten Willensverordnung steif, vest, ja unverbrüchlich vermög kindlicher Pflicht nach gött- und natürlichem Gesez halten, so lieb ihnen Gottes verheißener Seegen, auch die Vermeidung dessen unausbleiblichen Fluchs ist.

Weiter befehle ich meinen Töchtern, welche alle unter meinem Herzen gelegen, beydes vom Vater und Mutter rechte Geschwistrigt, ja eines Geblüts sind, bey Verlust göttlichen Seegens, daß sie einander herzlich lieben, treulich meynen, und durch ein unzertremliches Friedensband zusammen verbunden bleibend, sich, es sey gleich von wem es wolle, weder gegen einander verleiten, erbittern, weniger gar in Prozesse einführen lassen; ingleichem beschwöre ich alle bey uns in Diensten gewesene, noch darinnen befindliche oder darinn kommende Bediente, bey dem Theil ihrer Seligkeit und der schweren Verantwortung, die selbige an jenem grossen Tag davor geben, auch der Strafe, so sie mit allen denen, welche Hader

unter

ünter so nahen Blutsfreunden anrichten, gewärtig seyn müßen, daß sie allerseits zum Frieden rathen, dabey alles nur möglichste contribuiren, auch da leyder! bereits schon ein Feuer der Uneinigkeit unter der Aschen meines dem Grabe nahen Leibes zu glimmen scheinet, solches möglichst dämpfen, und auf keinerley Weise aufblasen mögen.

Daferne aber sich eine Misverständnus oder Streit ereignen sollte, wäre selbiger entweder durch gute disfalls erbettene Freunde hohe oder niedere, christliche, vernünftige friedliebende Personen entscheiden zu lassen, wobey der schuldige Theil, welcher den lezten Willen seiner Eltern nicht nachleben, noch nach der Billigkeit sich bequemen will, und die Strittigkeit angefangen, seines Erbes, bis auf den Pflichttheil verlustig gemacht, jedoch bleibt es dessen unschuldigen Kindern vorbehalten.

**Viertens**, indeme nun mein seel. Gemahl seine Erbeinsezung auf die von demselben beschworne Erbvereinigung gründend, statt dessen in seiner lezten Willensverordnung die weibliche Descendenz zur Conservation ihrer selber auch der hinterlassenen Land und Leute anderwärts eingeschrenkt, womit ich mich gleichfalls conformire. Demnach seze und verordne ich zu meinen Universal-Eigenserben meiner Verlassenschaft hierdurch ein, meine fünf Töchter, Wilhelmina Sophia Eva, Christina Magdalena, Amoena Sophia Friederika, Friederika Augusta, und Sophia Eleonora, gebohrne Gräfinen und

semperfreyin zu Limpurg ꝛc. was nemlich an Land und Leuten in der Schmiedelfeldischen Herrschaft saint dahin gehörigen halben Theil des Städtleins Gaildorf, an Dörfern, Weylern, Höfen und Güthern befindlich, auf erfolgten völligen allergnädigsten gerechtesten, Kaiserl. Declaration pto separationis feudorum Imperii ab allodio mir gebührt, als sonstig allen andern Eigenthum in oder ausser solcher Herrschaft gelegen, beweg- oder unbeweglich liegende und fahrende Haab, Güthern, Rechten, Gerechtigkeiten, Zehenden, Gülden, Zinsen, Gefällen, Vorrath von Getraid, Wein, Viehe, Geld, Silber, alle Mobilien, oder wie es Namen haben mag, ausser was ich sonsten anderwärts vermacht, welches alles in fünf gleiche Theile aufs genaueste eingetheilt, und von ihnen darum geloset werden solle. Denn ich will unter denselben eine exacte Gleichheit aus mütterlicher Liebe beobachten lassen, aber GOtt wird jede nach dem Maas ihrer gegen mir bezeigten wahrhaftigen Liebe, Treue und Gehorsam segnen.

Wann dann nun mein seel. Herr, wie meine älteste Töchter den Morgen erst vor Eröfnung des väterlichen Testaments vorgezeigt, derselben was schriftlich gegeben, demenach sie 500 fl. an Geld, und jährlich bis zur Landstheilung, noch 200 fl. mehr, als ihre Schwestern, haben solle, welches, nachdem es bereits schon über 6. Jahre angestanden, und keine Aparance hat, daß solche wegen grosser Schulden so bald erfolgen dürfte,

woraus eine ziemliche Læsion bey denen andern vieren, auch daher viel Verdruß, Widerwillen und Strittigkeiten entstehen könnte; da nun præsumirlich, derselbe die älteste Tochter nicht mehreres dann die andern geliebet, ja alle gleichfalls dürftig gewußt, wie er dann im Testament durchgehends unter ihnen die Gleichheit observirt, er würde nicht weniger vor die andern Töchter noch hierinnen gethan haben, dafern ihn der Tod nicht übereilt, wie ich dann selbsten weiß, waßmassen er noch einige seiner liebsten Diener absonderlich sehr bedacht, so derselbe nicht wäre dergestalt verkürzet worden, derohalben, indem die Billigkeit selbsten meinen andern Töchtern hierinnen ihr Wort redet, so ist nun mein lezter Will und Befehl, daß soviel die älteste bereits nach der väterlichen Schrift an Geld empfangen, die andern gleichergestalt von dem mütterlichen Erbtheil bekommen mögen, und eine jede hierdurch ihrer Schwester gleichgestellet werde.

Fünftens, nachdeme aber mein seel. Gemahl allbereit in seinem Testament ein Fidei-Commiss aufgerichtet, und ich mich belehren laßen, was diesfalls dem Vater auch der Mutter vermög der Rechten permittirt sey, derowegen habe nicht weniger aus treu = mütterlicher Liebe und Sorgfalt, dergleichen Verordnung um so viel destomehr in der Nachfolge assequirt, als die bey manchen Familien entstehende höchstnachtheilig bedauerliche sehr nachtheilige Destruc-

ctiones oder Veräusserung der Güter denselben wenigst zum unwiederbringlichen Schaden, wo nicht gänzlichen Ruin gereichet; also thue ich hiermit krafft mütterlichen Gewalts aus triftigen, wohl ponderirten Ursachen, in vim fideicommissi perpetui & legis sive Instructionis maternæ universaliter & perpetuæ duraturæ sezen, statuiren und verordnen, daß keine von meinen Töchtern, ihren Erben oder Nachkommen, weder per Detractionem der ohnedem nach Gestalt gegenwärtigen Fideicommissi nicht statt habenden quartæ trebellianicæ (welche ich jedoch zum Ueberfluß nominatim hiermit prohibiret haben will,) noch per Denunciationem legitimæ, als worauf denselben rechts vergönntermassen nur den usumfructum, oder Nuznießung, bona mente kraft diesem verordnet, hingegen die Substanz derselben dem fideicommisso ebenmäsig unterworfen seyn und bleiben muß, etwas von denen Fideicommiss-Gütern zu veralieniren, bemächtigt, auch auf dem eben so wenig Fug noch Macht haben sollen, ein oder andere Güterstücke, oder dazu gehörige Rechte, Gerechtigkeiten, Unterthanen, Renthen oder Gefälle, welche von denen Voreltern hinterlassen, conservirt, oder von mir durch Bezahlung der darauf haftenden Schulden acquirirt worden, es sey schon unter was Namen oder Prätext, wie selbiges immer wolle, nichts eigenmächtig zu verpfänden, verkaufen, noch hinschenken, damit

solches in keine fremde Hände komme, es wäre dann im äusserſten, von GOtt verhängten Nothfall, Seelengefährlichkeit, oder bereits zur Immiſſion gekommenen Schulden, jedoch keineswegs von meinen Töchtern, dero Gemahlen, und der ihrigen ſelbſt gemachten, oder von übler Haushaltung herrührenden Schuldenlaſt, von welchen allen die Relevanz oder Beſchaffenheit ohnumgänglich vorher von denenjenigen, welchen mein ſeel. Gemahl und ich die Execution unſers lezten Willens aufgetragen, oder ſonſten aufrichtiger Gerechtigkeit liebender rechtſchaffener unpartheyiſcher Leute, auch wohl gar prævia cognitione eines der höchſten Reichsgerichten, ernſt und eiferig zu unterſuchen, vor allen Dingen dahin trachtend, damit in dergleichen, doch anders nicht, als ermelten inevitablen Verpfändung und Alienationsfällen, ſothane Güther durchaus in keine fremde Hände ausſerhalb des Kraiſes, oder dem Gräfl. Collegio kommen, ſondern ein oder mehr ſuccedirende Schweſtern, wo nicht derſelben Erben, ja wofern ſolche nicht im Stand denen Geſchlechtsanverwandten evangel. lutheriſcher Religion, welche nicht allein dem Geblüt nach nahe, abſonderlich vom Geblüt in wahrer Freundſchaft denen Meinigen aufrichtig beigethan ſeynd, (als welchen, zu mehrerer Sicherheit, auf dergleichen etwan zu veräußern ſtehende Güther in talem eventum das Dominium per conſtitutum poſſeſſorium hiermit ausdrüklichen reſerviret und verordnet haben will,)

will,) in alle Wege gönne, auch ex parte der Executorum, daß derentwegen die möglichste Vorseh- oder Verfügung vorgekehrt werde, damit auf solchen Fall die übrigen Schwestern nebenst ihren Erben, denen fremden creditoribus sowohlen in dem eigenthümlichen als kunkellehnbaren Güthern, durch lehnherrlichen Consens und davon fallenden Perceptionibus fructuum, in alle Wege præseriren mögen; wollten aber die Meinigen gegen bessere Zuversicht, nach denen leidigen Exempeln vor sich selbsten oder aus Verleitung gottloser Leute, wider meine gutmüthige Intention und Treu, mütterliche Verordnung, Willen oder Consens handeln, so thue ich solches hierdurch in Kraft dessen, als meiner lezten Willensverordnung, gänzlich annulliren, anbey meine unten benahmste Testamentarios Executores unterthänigst und gehorsamst bitten, weilen auf der Consistence oder unverbrüchlicher Beobachtung meines so wohlgemeynenden lezten Willens, die Wohlfahrt, Conservation oder Untergang, wo nicht gar, nachdem es fallen mag, der Ruhestand des Fränkischen Kraises bestehet, dieselbe wollen gnädigst geruhen, beständigst und vest darüber zu halten, ja gegen die Contravenienten, so dieser mütterlichen Disposition sich zu entziehen begehren, mit gesamter Hand, durch Fürkehrung dero hohen Authorität und hinlänglicher Mittel, zeitlichen interponiren, auch gar in Extrahirung Kaiserl. Mandat. cassatoriorum und respective revocatoriorum zu verfahren, sonderlich alle diejenige, welche sich bey dergleichen Contraventionen misciren oder unternehmen würden, von anvertrauter Executions wegen, in Conformität gegenwärtiger Disposition gleich nachdrücklich dehortiren oder abmahnen, auf daß sothane zur Aufnahm meiner Kinder und ihrer Nachkommen treugemeynte lezte Willensverordnung durch ihren Ungehorsam nicht vergeblich sey. Gleichwie nun

Sechstens, mein seeliger Gemahl, vermög väterlicher Disposition die Theilung unter seinen

Töch-

Töchtern aus diesen triftigen Ursachen verboten, biß die auf der Herrschaft haftende Schuldenlast, während solcher Zeit, mit denen jährlichen Einkünften oder Ertrag gänzlich abgetilgt worden, ausser welcher Verordnung sonsten besorglich, wie alle Schuldner auf einmal aufwachen, jeder die Immission von ihren Hypotheken ausbringen, sich dergestalt in alle Güther theilen, und demnach denen Nachkommen nichts übrig bleiben möchte; demnach bestätige ich sothane nützliche gute Verordnung mütterlicher Seits gleichfalls, sintemalen meine Töchter von mir auch Land und Leute bekommen, alles Ernsts aufs kräftigste; indeme aber, während solcher Zeit, die Regierung gemeinsamlich verbleiben muß, worinnen mein seeliger Herr Gemahl keine eigentliche Verordnung derentwegen hinterlassen, es aber hierinnen verschiedene Modos bey dergleichen Regierungen giebt: so mag meine Töchter, als des künftigen ohnwissend, an keinen binden, sondern stelle solches derselben eigenen miteinander concertirten, und vorher erst durch vernünftige christliche friedliebende treumeynende Leute wohl überlegten eigenen Willkühr anheim, welchen Modum dieselbe am besten, fürträglichst- und tauglichsten vor sie finden werden, ob sie die gemeinschaftliche Regierung mit einander führen, die Bediente gemeinsamlich dergestalt verpflichten und bestellen, oder einen unter ihnen anvertrauen, und damit in etlichen Jahren alterniren wollen, wobey derselbige, der die Regierung hat, alle Jahr eine richtige Rechnung über alle Einkünfte denen andern davon erstatten, bey Sachen von Importanz nichts ohne ihren Vorbewußt, noch Consens thun, die Schulden möglichst zahlen, aber keine (es geschehe dann durch eine Aufnahm, womit eine gefährliche und beschwerliche Schuld mit Nutzen abzutragen) machen solle; würden jedoch dieselbe einen andern bessern Modum mit klugen rechtschafenen gewissenhaften Personen ausfinden können, wird ihnen diesfalls Freiheit gelassen.

Wann nun nach völliger Bezahlung der Schulden die Theilung erfolgen kann, ist, wie meines seeligen Herrn, auch meine lezte Willensverordnung, daß man die ganze Verlassenschaft, beydes des väter- und mütterlichen, nachdem alles möglichst in fünf gleiche Theile gebracht, meine Töchter darum loosen, und jegliche mit ihrem gezogenen Loos begnügt seyn, auch kein Streit erregt werden möge; allein bleibet ihnen die Freyheit, wann eine, aus gutem Willen, der andern ihren Antheil vertauschen will.

Dieweilen aber Siebentens an rechter Execution, Manutenenz und Vollziehung meiner mütterlichen Disposition am meisten gelegen, dann die leidige Erfahrung giebt, welchergestalt öfters aller Præventional-Mittel oder Præcaution ungeachtet, die heilsamste, ja elterlicher Seits noch so wohlgemeinte Dispositiones bey der Ihr Bestes nicht allezeit bedenkenden Posterität aus Verleitung gottloser, friedhäßiger, intereßirter Leute, welche sich hierdurch insinuiren, festsezen, und in Trüben zu fischen suchen, wenig befolgt, sondern vielfältig hintangesezt wird; demnach will die röm. kaiserl. Majestät, meinen allergnädigsten Kaiser und Herrn, als allerhöchstes Oberhaupt demüthigst in Unterthänigkeit mit allertiefestem Respect und Devotion implorirt haben, sie belieben gnädigst zu geruhen, sothanen meinen lezten Willen, gleichwie sie vor einigen Jahren bey meines seeligen Herrn entrichteten Testament in Gnaden gethan, wann schon nicht wirklich confirmiren, doch aus Dero bey Conservation dieser Reichs-Güther mit versirendem merklichen Interesse alles Begriffs und Inhalts von kaiserlichen allerhöchsten Oberhaupts und Authorität wegen, kräftigst manuteniren, auch wieder alle Contravenienten, Dero allergerechteste Hülfe und rechtliche hohe Assistenz zu desto mehrerer Adimplirung meiner hierunter führenden Treu, mütterlicher Intention, nebenst denen von meinem seeligen Gemahl bereits verordneten Execut. Testam. Ihro Hochfürstliche

fürstliche Durchlaucht Durchlaucht von Würtemberg und Onolzbach ꝛc. welche ich hiermit aus gleichmäßiger unterthänigster Confidence ebenfalls unterthänigst und gehorsamst ersuche, bewerkstelligen helfen, in gnädigster Beherzigung, wie an Beybehaltung der Limpurgischen Stammgüther nicht nur denen Meinigen gelegen, sondern auch den Reichs- und Kraisständen, nöthig und nüzlich sey, damit so der Höchste mich von dieser Welt abfordert, dieselbe in Vollziehung meiner lezten Willens-Verordnung, woferne es nöthig, per Deputationes mit Zuziehung rechtschaffener Cavallier oder Männer aus dem gräflichen Collegio ein scharfes Auffehen tragen, und solche handhaben mögen.

Achtens, und zu mehrerm Urkund und Besthaltung desselbigen, declarire ich noch weiter, daß, woferne diese meine testamentliche Disposition oder lezte Willensverordnung aus Mangel einiger Solennität beschriebener Rechten oder von Gewohnheit wegen, wider Verhoffen, vor ein förmlich oder zierliches Testament nicht geachtet werden sollte, jedannoch selbiges, als ein Codicill und Uebergab auf den Todesfall, eine mütterliche Disposition unter denen Kindern, oder sonsten, wie ein jeglicher anderer lezter Wille, welchergestalt nun solcher einigerweise Bestand haben kann, noch mag, in Kraft dieses gehalten, auch dessen Fehle, Mängel, oder Gebrechen, so sich einige derselben darinnen befinden, in allen Puncten, Articuln, oder wo dasselbe seyn möchte, hierdurch nach aller Möglichkeit abgethan und ersezt werde.

Neuntens, mir ausdrücklich vorbehalten, dieser meiner lezten Willens-Disposition, nach eigenem Belieben und Gefallen, wieder aufzuheben, ändern, mindern, mehren, oder verbessern, mit dem noch weitern Anhang, wie alles dasjenige, was ich durch ein oder anders Codicill, auch eingelegte Zettul, mütterliche Annotation, oder sonsten weiter verord-

ne,

ne, also gültig und kräftig seyn solle, ob wann es hierinnen mit ausgedruckten Worten begriffen wäre.

Deßen zu wahrer Urkund und gewißer Beglaubigung, habe ich nicht allein solches alles, wie oben stehet, zu solchem Ende eigenhändig geschrieben, unterschrieben, mit dem kleinen Limpurgischen Pettschaft und Wappen besiegelt, sondern die behörige Notarii und Zeugen erbeten, daß sie diesen meinen lezten Willen gleichfalls unterzeichnet, und mit ihren Pittschaften bekräftiget; so geschehen Obersontheim den 30. Martii 1720. und von denselben etliche Tage hernach.

Auch ist mein lezter Will zur Vermeidung künftigen Streits, daß alles, was eine oder andere Töchtere bey meines seeligen Gemahls und meinen Lebzeiten, es seyen gleich sie oder die ihrigen, in Freud oder Leyd! allhier bey uns genossen, gegen einander, samt aller Prätension hiermit aufgehoben sey.

Ingleichem solle das, in meinem Gemach, befindliche grosse silberne Crucifix, welches von meiner seel. Frau Mutter in die Schmiedelfeldischen Schlossen-Kirchen gestiftet worden, zu Geld angeschlagen, und dem Heiligen daselbsten gegeben werden; es wäre solches nicht hier behalten worden, dafern nicht befürchtet, es möchte in der Kirchen hinwegkommen, weilen schon daraus viele zienerne Orgelpfeiffen entwendet sind.

Ins hiesige Waisenhaus vermache zweyhundert Gulden, und denen Hausarmen in dem Schmiedelfeldtischen und Sontheimischen hundert Thaler auszutheilen.

Dies ist mein lezter Will.

(L. S.)

Sophia Eleonora Gräfin zu Limpurg, Wittib.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

B.GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 59 92
BUCHBINDEREI

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August

Deductions- und Urkunden-Sammlung

Bd.: 9

Ulm 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.198
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694471-8
VD18 80234011-001